This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08159274 7

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX & TILDEN
FOUNDATIONS

SCIPIO

C-11
2839

Johann Georg Büſch's,

ehemaligen Profeſſors zu Hamburg,

ſämmtliche Schriften.

Dritter Band.

Der Darſtellung der Handlung,
xx – 74ſter Zuſatz.

Wien, 1814.

bei B. Ph. Bauer.

Inhalt

des dritten Bandes,

oder

der Zusätze.

XI. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 5. Bd. I. Schwierigkeit des persönlichen Kredits bei manchem Kaufmann. Schuld- und Pfandprotokolle, die beste Stütze des hypothekarischen Kredits.

XII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 6. Bd. I. Wie der Kaufmann die Zinsen auf den Kredit rechne und nicht rechne.

XIII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 7. Bd. I. Nachtheilige Folgen der niedrigen Zinsen für Landgüter: 1) wer diese deswegen theuer kauft, sucht sich an den Gehölzen zu erholen, und vernichtet in diesen einen wirklichen Theil des Nationalreichthums; 2) wenn die Zinsen weniger drücken, so werden die Produkte desto theurer verkauft.

XIV. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 5. §. 9. Bd. I. Berechnung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber bei jedem Werth der Dukaten und des Hamb. Bco.

XV. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 5. und 6. Bd. I. Vertheidigung des vom Verfasser angegebenen Erkenntnißgrundes des Wechselrechts; genauere Erläuterung und Befestigung desselben, insonderheit des daraus hergeleiteten Rechts der Indossaten gegen ihre Vormänner, der Indossaten gegen einander, und des letzten derselben gegen alle.

XVI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 6. Bd. I. Ueber von Martens Abhandlung vom wahren Urſprunge des Wechſelrechts, worin der Verfaſſer noch einen ſtärkern Grund für ſeine Theorie zu finden glaubt.

XVII. Zuſatz, zu demſelben §. Hamburgiſche Wechſelordnung. Grund des Wechſelrechts daraus erläutert.

XVIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 9 Bd. I. Ueber die nothwendigen nähern Beſtimmungen der Wechſelgeſetze in Anſehung der trokkenen Wechſel.

XIX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 9. am Schluß. Bd. I. Wie man den trokkenen Wechſeln in Amſterdam eine Wechſelkraft zu geben verſteht. Die neuern Rechtsgelehrten erheben die trokkenen Wechſel wieder zu einem unverdienten Range.

XX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. Bd. I. Wie der letzte Indoſſat durch Ausübung ſeines Rechts gegen ſeine Vormänner mehr, als den Belauf des Wechſels, bekommen könne. Große Schwierigkeit, dieſen unrechtmäßigen Vortheil zu verhüten.

XXI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. Beſtärkung der Regel, daß kein Traſſant oder Indoſſat für irgend einen Zufall einſtehen könne, der die von ihm in den Giro gebrachten Wechſel irre gehen macht. Doch wird eine dagegen anwendbare Vorſicht angegeben.

XXII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. am Ende. Bd. I. Die Wechſelgeſetze müſſen es nicht dahin kommen laſſen, daß ein Traſſant wegen der Folgen, die aus dem Giriren entſtehn, verantwortlich werde.

XXIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 13. Bd. I. Beſtimmung der Zeit, in welcher ein Wechſelproteſt abgeſandt werden muß.

XXIV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 13. Bd. I. Beiſpiele eines außerordentlich großen Verluſtes auf den Rückwechſel. Beiſpiel einer unbilligen Foderung wegen eines durch den Giro zu lange aufgehaltenen Wechſels.

XXV Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 16. Bd. I. am Schluß, und zu der Anmerkung. Vorſchlag einer Norm, wie derjenige zu verfahren habe, der die im

§. angegebene Vorsicht bei Sichtwechseln anwenden will, und Befugnisse desselben.

XXVI. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 16. am Ende. Bd. I. Wie es zu verstehen sei, wenn sonst in London Wechsel auf Paris Ein Tag nach Dato ausgestellt wurden.

XXVII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 17. Bd. I. Geschichtliche Anmerkungen über das Steigen und Fallen des Diskonts.

XXVIII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 18. Bd. I. Wie der Diskont mehr oder weniger den Kurs auf Zeit von dem Kurs auf Sicht abweichen mache.

XXIX. Zusatz, zu Buch 1. K. 6. §. 19. Bd. I. Berechnung von zwei über Jahr und Tag laufenden Wechselreutereien. Doch wird erläutert, wie eigentlich unter Kaufleuten die Sache vorgehe. Erklärung der Kellerwechsel, und ihres Vorzuges vor den gerittenen Wechseln.

XXX. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 21. Bd. I. Nähere Erläuterung des eigentlichen kaufmännischen Wechselgeldes. Vergleichung desselben mit der Makute der Neger in Afrika. Die beste Makute ist der Hamburgische Reichsthaler, oder das Mark Banco.

XXXI. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 26. Bd. I. Etwas zur Aufklärung der paradoxen Wirkung des Verfalls der Londoner Bank auf den Hamburgischen Wechselkurs. Erläuterung, warum es einem Handlungsplatz vortheilhaft sei, seine Valuta, so viel wie möglich, zur festen Valuta in seinen ausländischen Handlungsgeschäften zu machen, oder sich, wenigstens mit den Britten, in Hamb. Banco zu berechnen.

XXXII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 27. Bd. I. Die Arbitragen durch Beispiele erläutert. In Usowechseln zeigt sich der eigentliche Kurs nicht, weil er den Diskont mit einschließt. Wie er dennoch sich daraus berechnen lasse. Dies bezieht sich auch auf §. 18 und 22 desselben Kapitels.

XXXIII. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 34. Bd. I. Grober Betrug eines Bechade in Paris mit Wechseln.

XXXIV. Zusatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. Bd. I. (Vergl. auch den 36sten Zusatz). Von dem jetzt so

sehr veränderten Gange der Wechselgeschäfte. Ursachen deſſelben, und guter Wunſch für die Wiederherſtellung der Amſterdamer Bank in ihre alte Integrität.

XXXIV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. am Ende. Bd. I. Irrthum mancher Großen, wenn ſie bei ihren Geldnegoziationen ſich lieber mehr des Wechſel, als der baaren Verſendungen hin und her bedienen.

XXXVI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. bis 39. Anwendung der Wechſel in einem weiten Giro, welcher ſich nur in einem großen Wechſelplatz endigen kann.

XXXVII. Zuſatz, als Anhang zum erſten Buche überhaupt. Kurze Darſtellung des Zuſtandes, in welchem ſich die handelnden Staaten am Ende des 18ten Jahrhundertes in Anſehung ihres Geldkurſes, und in Anſehung ihres Papiergeldes befanden.

XXXVIII. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 1. bis 4. Bd. I. Wie ſich die in dieſen §§. unterſchiedenen vier Zweige der Handlung unter einander verflechten.

XXXIX. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 6. Bd. I. Nähere Erläuterung, warum die Fiſcherei im offenen Meere zum Produktenhandel eines Volks zu rechnen ſei.

XL. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 8 bis 10. Bd. I. Durch den Kommiſſionshandel wird der Unterſchied zwiſchen Aktiv- und Paſſivhandel gewiſſermaßen aufgehoben. Mißgriff der Britten, da ſie durch Störung des Rechts der neutralen Flagge den Vortheil der Einkaufs- und Verkaufskommiſſionen ganz ihren Feinden zuſagen.

XLI. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 5. §. 2. Bd. I. Unbeträchtliche Gleichgültigkeit in Anſehung der richtigen Meſſung des Korns, und wie derſelben abzuhelfen ſei. Vorſchlag und Zeichnung eines beſondern Werkzeuges dazu.

XLII. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 3. §. 14. Bd. I. Urtheil über das neue Franzöſiſche Metre. Unfähigkeit deſſelben zu einem allgemeinen Längenmaß.

XLIII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 4. Bd. I. Ueber die Erfordernisse eines guten Kurszettels.

XLIV. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 6. Bd. I. Erläuterung, warum nicht jeder große Marktplatz mit jeder Waare handeln könne.

Flußhäfen können an ihren natürlichen Vortheilen verlieren, und bleiben doch noch große Handelsstädte.

Vortheile einer Handelsstadt von den dieselbe durchschneidenden Kanälen.

Hamburg ward für seinen am Ende des 18ten Jahrhunderts so sehr erweiterten Handelsbetrieb zu klein. Schädliche Folgen davon; insonderheit wird der Kornhandel dadurch äußerst erschwert.

Von der für Hamburg zu wünschenden Sicherung gegen die Sturmfluthen.

XLV. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 12. Bd. I. Geschichte der von König Friedrich dem Großen von Preußen errichteten Kommanditen.

XLVI. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 12. Bd. I. Ueber Kommanditen überhaupt, und über die bei ihrer Errichtung zu nehmende Vorsicht.

XLVII. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. Bd. I. Von den an die Verkaufskommissionen sich knüpfenden Tratten, und von den Konnossementen in allgemeinen.

XLVIII. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. am Ende Bd. I. Von dem Französischen Droit de suite oder poursuite, und dessen Ungerechtigkeit, nebst Beispielen von der Ausübung desselben.

XLIX. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 12. Bd. I. Von den Schwierigkeiten der Handlung, und insonderheit des Kommissionshandels mit Rußland.

L. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 3. §. 8 und 9. Bd. I. Nöthige Vorsicht eines Kaufmanns bei der Wahl seines Spediteurs, und Verwahrung, daß sich mehr Hände, als nöthig sind, in seine Geschäfte mischen. Beweise dazu durch Beispiele. Nöthige Vorsicht, um die Spediteure zu hindern, daß sie nicht im Fall eines Bankerots des Empfängers gewaltthätig vorgreifen.

LI. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 4. §. 4. Bd. I. Das Jahr 1763 gab viele Beweise gegen die Privathandlungsgesellschaften.

LII. Zusatz, zu Buch 3. Kap. 4. §. 7. Bd. I. Von

der wechſelſeitigen Gefahr junger Handelsgeſellſchafter, deren einer viel reicher iſt, als der andere.

LIII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 7. Bd. I. Von dem jetzigen Verfall der Oſtindiſch-Holländiſchen Geſellſchaft. Unter Handelskompagnien wird keine Kolonie zu einer mächtigen Völkerſchaft, die einer eigenen Vertheidigung fähig iſt.

LIV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 10. Bd. I. Nützlichkeit der Feueraſſekuranzen auf bewegliche Güter durch eine Aſſoziation. Von dem neuen Hamb. Inſtitut dieſer Art.

LV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 13. Bd. I. Schwierigkeit der Ausgleichung der Foderungen an eine Aſſekuranzkompagnie, wenn dieſelbe inſolvent wird.

LVI. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 6. §. 10. Bd. I. Einige geſchichtliche Bemerkungen über den wilden Aktienhandel in Frankreich und England im Jahr 1720.

LVII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 6. §. 17. Bd. I. Einige Umſtände zur Erklärung der Stoksjobberie in England.

LVIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 6. Bd. I. Umſtändliche Erläuterung der Materie vom Konnoſſement, veranlaßt durch einen verwickelten Rechtshandel darüber. Abdruck eines wegen ſeines Stils und ſeiner undurchdringlichen Dunkelheit merkwürdigen Reſponſum von einer Deutſchen Juriſten-Fakultät.

LIX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 9. Bd. I. Die Beſchaffenheit der Franzöſiſchen Häfen am Kanal hindert Frankreich an einem dauerhaften Seehandel im nördlichen Europa.

LX. Zuſatz, zu der Anmerkung des §. 12 im 1ſten Kap. des 4ten Buchs. Bd. I. Von der Unwiſſenheit der meiſten Deutſchen Schiffer, und den Urſachen derſelben. Vorſchläge zu deren Abhelfung.

LXI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 13. Bd. I. Von der Stapelgerechtigkeit überhaupt, und der Ausübung derſelben auf den vornehmſten Deutſchen Flüſſen, nebſt den neuern darin am Rhein ge-

machten Veränderungen. Seltsame Uebertreibung der Leipziger Stapelgerechtigkeit, und nähere Erläuterung der Magdeburgischen.

LXII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 13. Bd. I. Von den Zöllen überhaupt, und insonderheit von dem Unwesen damit in Deutschland. Neue Anordnung in Ansehung der Rheinzölle durch den sogenannten Octroivertrag. Verzeichniß der Elb- und Weserzölle. Ueber Zölle, die in Nothhäfen und nach Strandungsfällen gefodert werden. Authentische Erläuterung über einen Artikel in der herzoglich Oldenburgischen Strandordnung.

LXIII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 14. Bd. I. Von den Kanälen.

LXIV. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 2. §. 4. und 5. Bd. I. Von den gemeinen Kosten, welche wie die Havarie grosse zu berechnen sind. Ueber den wichtigen Begriff des Strandens.

LXV. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 2. §. 8. Bd. I. Warum die Generaldispasche am Orte der Bestimmung aufgemacht werden müsse, wo Schiff und Ladung sich trennen.

LXVI. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 6 u. 7. Bd. I. Das bei Credere bei Assekuranzen geht nicht auf die zwischen dem Versicherer und Versicherten möglichen Streithändel.

LXVII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 11. Bd. 1. Ueber die Härte der christlichen Seemächte in Wegnahme der Schiffe unmittelbar nach den Kriegserklärungen. Ueber die Betrügereien des Schiffers und Volks.

LXVIII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 11. am Ende. Bd. I. Beispiel von Entwendung eines ganzen Schiffs und einer ganzen Ladung.

LXIX. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 12. Bd. I. Von der durch das Preußische Seerecht verfügten Veränderung der Prämie bei verzögerter Abreise eines Schiffs. Wie der Anfang und das Ende der Reise in Absicht auf die für das Schiff geltende Versicherung sich bestimmen

LXX. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 13. Bd. I. Von Sommer- und Winterprämien, und billiger

Veränderung der ersten bei langer Verzögerung der Reise.

LXXI. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 22. Bd. I. Beispiel einer Versicherung über imaginären Gewinn mit der darüber aufgemachten Dispasche.

LXXII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 25. Bd. I. Ungefähre Berechnung, wie viele Prozente die Assekuranz wegnehme, wenn man alles Mögliche bei einem Gegenstande versichern läßt.

LXXIII. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 5. am Schluß desselben. Bd. I. Ueber die Vortheile, welche die Assekuranzgeschäfte in Hamburg dem Handel in neuern Zeiten gewähren, so wie über den jetzigen Zustand des Hamburgischen Assekuranzwesens.

LXXIV. Zusatz, zu Buch 4. Kap. 4. am Schluß des §. 10. Bd. I. Von der Bodmerei, und dem Rechte, welches dem Schiffer dabei zusteht. Beispiel einer unbefugten Ueberschreitung dieses Rechts durch den Schiffer. Vom Seewechsel.

J. G. Büsch's
sämmtliche Schriften.

Dritter Band.

Enthaltend

theor. praktische

Darstellung der Handlung

II — 74s Zusatz.

Elfter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 5. Bd. I.

Der Kredit eines Kaufmanns genießt nicht leicht in einem Staate so niedrige Zinsen, als der hypothekarische Kredit, bloß deswegen, weil er ein persönlicher Kredit ist. Es sind der Erfahrungen von verschuldetem oder nicht verschuldetem Unglück eines Kaufmanns zu viele, als daß die Disponenten, wie man die reichen Geldverleiher gewöhnlich nennt, nicht immer einige Unsicherheit, auch bei dem Besten, besorgen sollten. Dies steht insonderheit dem jungen Kaufmann sehr entgegen, welcher nicht leicht anders, als von einem nahen Freunde oder Verwandten, baaren Geldvorschuß zu Betreibung seiner Handlung bekommen wird. Nur die Begierde, hohe Zinsen zu gewinnen, wird den Wucherer bewegen können, ihm mit baarem Vorschuß zu dienen. Die Hauptregel dieser Leute ist indeß, daß sie ihr Geld bald wieder sehen müssen, und folglich kein Kapital lange stehen lassen. Das aber ist dem Kaufmann sehr entgegen, und setzt ihn in Verlegenheit, bei welchen er mit dem zu hoch verzinsten Gelde nicht den Gewinn machen kann, auf welchen er rechnete, als er das Kapital anlieh. Wie die trockenen Wechsel hiebei gemißbraucht werden, weiß jedermann.

Bei diesen ist es gewöhnlich abseiten des Wucherers auf ein Prolongiren angesehen, zu welchem er sich nur dann erbitten läßt, wenn er nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keinen Grund hat, seine Meinung von der Zahlfähigkeit seines Schuldners zu verändern.

Ich will hiebei anmerken, daß bei Anleihung eines Kapitals in Obligationen in Hamburg die Zeit gewöhnlich nur auf 6 Monate gesetzt wird, wobei indeß die Prolongation auf andere 6 Monate immer einverstanden ist, und das Kapital auf andere 6 Monate ohne weitere Bestellung stehen bleibt, wenn es nicht wenigstens 3 Monate vor dem jedesmahligen Termin aufgekündigt wird. Die Schwierigkeit für den mit noch nicht festem Kredit bestehenden Kaufmann, Geld auf Obligationen zu bekommen, worüber man auch in Holland, wo doch die Zinsen bisher so gering gewesen sind, gegen mich klagte, entschuldigt denselben, wenn er sich an dem Wechselkredit so sehr hält, als er nur immer kann. Der Mißbrauch davon zeigt sich in der Wechselreuterei, die dem jungen Kaufmann so verderblich ist. S. davon Buch 1. Kap. 6.

Doch fügt sich an den Waarenhandel ein Kredit, der dem seine Sache ordentlich treibenden Kaufmann äußerst vortheilhaft ist, so daß er mit der kreditirten Waare sich mehr Gewinn verschaffen, und seine Umsätze besser machen kann, als wenn ihm baares Geld vorgeschossen wird. Ich habe in meiner Abhandlung über die Hamburgischen Zuckersiedereien den Beweis gegeben, mit welchem Vortheile der entfernte Kaufmann den ihm kreditirten Hamburgischen Zucker

in vom Betriebe ſeiner übrigen Umſtände in dem Landhandel benutze, wenn gleich ſein Hamburgiſcher Kommiſſionär ihm bis zur einkommenden Remeſſe fortdauernd dieſen Kredit zu 4 Prozent aufs Jahr berechnet. Es müſſen freilich ſehr lukrative Waaren ſein, welche dieſen Vortheil geben können, daran dann freilich mehrere Arten ſind. Mit Waaren, deren Abſatz auf bloßer Liebhaberei beruhet, läßt ſich ſo etwas keineswegs thun.

Jenes Mißtrauen findet der junge oder noch nicht lange beſtehende Kaufmann hauptſächlich bei ſeinen Mitbürgern, oder ſolchen, welche ſo viel wiſſen, daß nicht alle Handlungsgeſchäfte gewinnvoll ſind, und inſonderheit die Schwierigkeiten kennen, mit welchen ein angehender Kaufmann zu kämpfen hat. Dieſe Meinung ſtehet ihm indeß nicht im Wege bei vielen geldreichen, die Handlung nicht in der Nähe kennenden Perſonen. Allein dieſe werden nicht ſo ſehr geneigt ſein, ihm ihr Geld zu freier freien Benutzung zu geben, als den Gewinn mit ihm zu theilen, welchen ſie ſich als unfehlbar vorſtellen. Das iſt eine Klippe, an welcher ich manchen begüterten Mann habe ſcheitern, und ſeinen ſichern Wohlſtand verlieren ſehen. Mein Buch wird wenig Leſer haben, die ſich nicht an ſolche Beiſpiele erinnern; da Rentenirer und Gutsbeſitzer ſich von Leuten, bei welchen ſie die guten Eigenſchaften eines verſtändigen Kaufmanns in vorklug annahmen, beſchwatzen ließen, an ihren Geſchäften einen Antheil zu nehmen, und alles das Ihrige verloren. Was ich Buch 3. Kap. 6. von der Geſellſchaftshandlung überhaupt, und inſonderheit von deren Mißſchulden geſagt habe, wenn ein Kompagnon ſich zu ſehr

auf den andern verläßt, das gilt vorzüglich für diesen Fall.

Der hypothekarische Kredit des Güterbesitzers stützet sich zwar sehr auf dessen persönlichen Kredit, das ist auf die Meinung, die man von seiner Ehrlichkeit und von seiner Fähigkeit hat, die Geschäfte gut zu betreiben, zu deren Behufe er fremdes Geld benutzt. Ich werde als ein Beispiel davon den guten Kredit des Holsteinischen Adels benutzen dürfen, welchen denselbe seit etwa 50 Jahren genossen hat. Zwar ist in dem Einlagerechte, welches ich, ohne weitläuftig zu werden, nicht hier erläutern kann, ein starkes Band für ihn, seinen eingegangenen Verbindlichkeiten zur rechten Zeit ein Genüge zu thun. Aber dies allein hinderte nicht, daß nicht sonst sehr viele Konkurse auch solcher Güterbesitzer vorfielen, die man für sehr reich gehalten hatte. Daran aber war ihre damahlige Wirthschaft, ihr Aufenthalt in der Fremde, und die Unkunde in ihrem Hauptgeschäfte Schuld, womit es sich jetzt sehr geändert hat.

Eine bessere Stütze für diesen Kredit ist ein öffentliches Schuld- und Pfandprotokoll. Wo dies nicht zur rechten Zeit eingeführt ist, da findet es große Widersetzung, theils abseiten derer, die vom ihrem Wohlstande gewiß sind, und es für zu kleinlich halten, ihren Vermögenszustand öffentlich zu entdecken, noch mehr aber bei denen, welche aus schwachen Füßen stehen und gewiß sind, ihren Kredit vollends zu verlieren, wenn ihr Vermögenszustand aufgedeckt wird. Dieß erwünschet aber ist ein solches Protokoll für diejenigen, welche sich

in einem mittlern Zustande befinden, die Publizität nicht scheuen dürfen, aber doch auch fremden Geldes von Zeit zu Zeit bedürfen. Als in dem Meklenburgischen die Bemühungen dieser Klasse, ein solches Protokoll allgemein errichtet zu sehen, immer niedergeschlagen wurden, so erfanden viele aus derselben das schikliche Mittel, alle ihre Gläubiger durch ein Proklama zur Angebung ihrer Forderungen zu konvozirn, und ein besonderes Schuldprotokoll über ihre Güter gerichtlich zu errichten. Aber es gehört dann noch die Festsetzung der Priorität dazu, welches der Schuldner unter seinen Gläubigern, die er schon hat, nicht verfügen kann. Die beste Zeit, ein solches Protokoll allgemein unter öffentlicher Autorität einzuführen, ist, wenn der Wohlstand der Güterbesitzer überhaupt gut ist. Die Dänische Regierung hat also eben jezt die Zeit sehr gut gewählt, da sie die Errichtung eines öffentlichen Schuld- und Pfandprotokolls für alle unter dem Schleswig-Holsteinischen Landgericht stehenden Güterbesitzer verfügt hat.

Zwölfter Zusaz

zu Buch I. Kapitel 4. §. 6. Bd. I.

Der Rezensent meines Buchs im 75sten Stück der A. L. Z. im Jahr 1796 hat zu Buch 1 Kap. 2 §. 6. zwar ganz richtig angemerkt, „daß der Werth der Manufakturwaaren sich der Zinsen wegen nach der Zeit richte, in welcher sie sich absezen lassen.“ Das aber gilt von allen Gegenständen der Handlung, bei deren Preise

der Kaufmann immer auf die Zinsen seines Geldes für die Zeit hinaussieht, in welcher es ihm wieder einkommt. Freilich hängt er in seinem Spekulationshandel von der Konjunktur ab, ob dieselbe so laufe, daß er zu seinem ausgelegten Kapital auch die Zinsen gewinnen kann. In seinen Kalkulationen sieht er noch auf keine Zinsen hinaus, und schließt seine Rechnung so ab, daß er nur denjenigen Verkaufspreis seiner Waare bestimmt, welcher ihm genau das wieder einbringt, was sie ihm mit allen Unkosten gekostet hat. Dann entscheidet die Konjunktur, ob er mehr, oder weniger für dieselben erlangen könne. Auch in seinem Buch trägt er in das Gewinn- oder Verlustkonto alles ein, ohne an Zinsen zu denken. Er rechnet sie nicht von dem Gewinn ab, oder rechnet sie zu dem Verluste hinzu, welchen er den Umständen nach leiden muß. Anders verfährt der Manufakturist und der Kaufmann in Geschäften, deren Gang gewisser ist, und bei welchen auf eine gewisse Zeit gerechnet werden kann, für welche er sein Geld kreditiren muß, nach deren Verlauf es aber einzuziehen erwarten kann. In dem Manufakturhandel vervielfacht sich dieser Kredit und die darauf zu berechnenden Zinsen; z. B. in den Hamburgischen Kattunmanufakturen kreditirt der mit deren Materialien handelnde Kaufmann den Fabrikanten die Färbewaaren, dem Kattunhändler die Zeuge. Letzterem kreditirt der für ihn arbeitende Fabrikant das ganze Jahr durch und darüber, der Kattunhändler dem Krämer von einer Messe zur andern, oder dem, welchem er nicht auf der Messe verkauft, nach einer gewissen Berechnung. In den von dem letzten Käufer bezahlten Sum-

men, müssen sich alle jene Zinsen wieder finden, oder sie insgesammt bestehen nicht. Doch müssen die Zinsen um so viel höher angeschlagen werden, weil alle auf den Verlust hinaussehen müssen, den sie von Zeit zu Zeit eben bei diesem Kreditiren leiden. Die Zuckersieder brauchen einen langen Kredit, für welchen ihre Rechnung dadurch schwerer wird, daß sie nur ungefähr voraus berechnen können, wie bald der heute gekaufte, morgen in den Kessel geworfene, dann mehrmahls mit andern Zuckern durchgekochte und raffinirte Zucker als ein fertiges Fabrikat verkäuflich sein wird, oder, wie sie sprechen, die Runde gemacht hat. Diese Periode aber dauert länger oder kürzer nach der Wärme und Trockne der Jahrszeiten. Wie sie nun für die ganze Zeit oder einen Theil derselben Kredit brauchen, so müssen sie auch den Käufern einen längern oder kürzern Kredit geben. Die Zinsen von dem allen aber müssen in dem Preis ihres Fabrikats gewonnen werden, wenn sie bestehen sollen. Wie auf dies alles schon zu der Zeit hinausgesehen wurde, als die Zinsen selbst für den Handel noch auf zehn Prozent standen, zeigt sich in dem Entstehen des Rabatts. M. s. Buch 2. Kap. 3. §. 8. So kurze Zeit derselbe wirklich in der Handlung bestanden sein mag, ehe ein anderer mehr willkührlicher Kredit in dessen Stelle trat, so sieht man doch aus der Beschaffenheit derer Gegenstände, für welche er galt, daß man dadurch dem Manufakturisten und dem Krämer zu Hülfe kommen wollte. Aber für die Gegenstände des Spekulationshandels gilt er nicht.

Die schärfste Rechnung für die Zinsen besteht in

dem Wechslergeschäft. Aber in diesem läßt sie sich auch auf das genaueste machen, weil jeder Wechsel die Zeit angiebt, in welcher die Wechselsumme bezahlt werden soll. Von diesem Diskont s. Kap. 6. §. 17. und 18. Wucher und Agiotage können diesen noch über die Gebühr steigen machen. So soll er z. B. 1795. in Frankreich bis auf 3 Prozent für den Monat gestiegen sein.

Dreizehnter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 7. Bd. I.

Ich habe Buch 6. s. 46. meiner Abhandlung um den Geldreichthum ausführlich erwiesen, daß in dem steigenden Kaufpreise der Landgüter kein Glück für den Staat liege, wenn es gleich in der Verbindung mit andern Umständen auf eine gute Ursache, nämlich den steigenden Wohlstand eines Volks deutet. Ob ein Gut dessen reinlichste Produkte im Durchschnitt jährlich 5000 Thaler werth sind, bei einem Zinsfuß von 5 Prozent mit 100,000 oder bei 4 Prozent mit 125,000 Thaler bezahlt werde, bringt nichts mehr in den wahren Nationalreichthum des Staats; sondern es kömmt darauf an, daß dessen Produkte den erwähnten Werth haben. Gesetzt, ein Gut sei mit 125,000 Thaler von einem nicht verständigen Eigner bezahlt, der aber nur für 4000 Thaler daraus zu produziren verstehe, ohne deswegen in Grunde zu gehen, so ist dies 1000 Thaler jährlicher Verlust an Nationalreichthum. Man bemerke dies um so viel aufmerksamer, da der so hoch steigende Preis der Land-

güter in unſern Gegenden von Vielen als ſogenannt angeſehen wird. Ich nehme ihn um ſo viel weniger dafür an, da bei manchem ſo hohen Kauf von dem Käufer ſchon wirklich darauf hinaus geſehen wird, daß er durch Fällung des Holzes einen Theil ſeines zu theuren Kaufpreiſes wieder einholen will, wodurch dann wirklich der wahre im Holze ſteckende Nationalreichthum geſchwächt und, wie die Nachkommenſchaft es erfahren muß, am Ende ganz vernichtet wird. Eine andere Folge läßt ſich nicht bloß beſorgen, ſondern zeigt ſich wirklich hie und dort, wo der Wohlſtand der Güterbeſitzer durch Erniedrigung der Zinſen zu ſehr gebeſſert wird. Als der Schleſiſche Adel vor Errichtung des erwähnten Kreditinſtituts unter dem Druck des Wuchers war, mußte er ſeine Produkte, inſonderheit Wolle und Flachs, dem Fleißigen im Volke zu billigen Preiſen verkaufen. Die von Friedrich dem Großen verbotene Ausfuhr von beiden war ihm dabei nicht angenehm. Jetzt hört man, daß der durch jenes Inſtitut in Wohlſtand geſetzte Landadel den Preis des Flachſes und der Wolle fortdauernd ſo hoch erhalte, daß die Manufakturen des Landes ſehr darunter leiden. Vor funfzig Jahren war der Preis der Holſteiniſchen Butter die Hälfte deſſen, was er jetzt iſt. Das Viehſterben machte ihn natürlich ſteigen. Aber ſeitdem von dieſer Landplage nichts mehr zu hören iſt, wird der Preis ſelbſt in guten Jahren eher höher als niedriger. Aber auch davon, ſagt man, liege eine Urſache in dem gebeſſerten Zuſtande der Güterbeſitzer, welche jetzt im Stande ſind, die Butter und andere Produkte Jahre lang an ſich zu halten, woran ſie vor Jahren nicht denken konnten.

Es scheint mir einer nähern Untersuchung werth zu sein, ob es Glück für das Ganze sei, wenn die Zinsen zum Vortheil der Besitzer grosser Güter sinken. Ich möchte behaupten, das genug zu deren Vortheil geschehe, wenn die Gesetze für deren Kredit so sorgen, oder sie selbst in solche Massregeln hineingenöthiget werden, welche sie dem Wucher, den kostbaren Geldnegotiationen und der Gefahr, durch gierige Sachwalter sich einen Kankurs über den Hals geworfen zu sehen, entziehen. Oeffentliche und zur Einsicht eines jeden, den es angeht, darliegende Schuld- und Rentbücher, unter festgesetzt dem Prioritätsrechte, leisten hierin fast alles. Man will dersetzt sich der Einführung derselben aber in jedem Lande, wo sie nicht schon vorhanden sind, oder kein oberherrlicher Befehl sie einführen kann. Es ist noch unvergesslich, wie zerrüttet das Kreditwesen nach dem siebenjährigen Kriege im Meklenburgischen war. Dem Wunsche, ein Schuld- und Rentebuch für die Rittergüter zu errichten, ward immer zu mächtig entgegen gestrebt. Nun erwählten viele Güterbesitzer den Weg, daß sie alle ihre Gläubiger zitiren ließen, ihre Foderungen an sie anzugeben, um ein solches Buch über ihre Besitzungen besonders zu formiren. Dies hat allen denen Kredit verschafft, die ihrer Lage nach desselben wirklich fähig waren. Aber nicht dies allein, nicht die gesunkenen Zinsen, nicht der hochgestiegene Preis der Landgüter, sondern die überhaupt gebesserte Wirthschaft auf den Meklenburgischen Gütern, die freilich auch eine Folge von der Störung des Wuchers und der gemilderten Schuldenlast ist, hat den reellen Nationalreichthum dieses schönen, an Pro-

dukten des reinen Landes, in einen überaus groſſen Verhältniß in vorigen Zeiten vermehrt.

Vierzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 5. §. 9. Bd. I.

„Aus dieſer Rechnung ergiebt ſich das jedesmahlige Verhältniß des Goldes in gemünzten Dukaten, zu deſſen Werth in Banco auf folgende Weiſe:

Man ſetze, da nach Kruſens Kontoriß der Dukat 7155 Aſſe fein Gold enthält, auf folgende Weiſe an: 6 Mark im einzelnen Dukat zu 100 Mark oder 162 2/3 Dukaten, ſo 7135, oder leichter: man dividire ſchlechthin 7155 (weil bei der Multiplikation durch 100 die 55/00 zu Einheiten werden) durch 6, ſo hat man die Zahl der Aſſe fein, die in 100 Mark an Dukaten, oder 162 2/3 Stück Dukaten anzunehmen ſind, nämlich 1192 1/2 Aſſe fein Gold. Nun berechne man die Aſſe fein Silber, welche in den dafür geltenden 100 und mehr Mark Banco ſtecken. Z. B. an mehreren Kurstagen des Jahres 1798 war der Dukat 6 Prozent beſſer als Banco, d. i. 100 Mark in Dukaten galten 106 Mark Banco. Da nun jedes Mark Banco 176 Aſſe fein enthält, ſo gab dies 18,656. Man dividire dieſe Zahl durch jene, ſo zeigt der Quotient 1565 die Proportion wie 1 — 1565 oder daß man 15 2/3 mahl ſo viel fein Silber für einen Theil fein Gold bezahlt habe. Um eben die Zeit ſtand der alte Louisd'or auf 11 Mark 2 Schill. Dieſe enthalten 1968 Aſſe fein Silber. Wenn nun nach Kru-

ſen der alte Louisd'or im Mittel 126 Aſſe enthält, ſo giebt eine Diviſion wie die vorige, das Verhältniß wie 1 — 1554.

Ueberhaupt iſt anzumerken, daß im gewöhnlichen Gange der Handlung das Gold im Louisd'or wohlfeiler nach Hamburg kömmt, als in Dukaten. Denn der Louisd'or gelangt nach Hamburg in Bezahlung der vom Inlande gemachten Handlungsſchulden; nicht eben ſo der Dukat, welcher nur erſcheint, wenn Gewinn auf ihn, ſelbſt als Münze, gemacht werden kann. Jetzt aber (1799) gelten dieſe Gründe nicht, ſondern nur die Gewißheit des Wechſelkurſes zwiſchen London und Hamburg, welchen die übergroße Balanz beſtimmt, die England von dem feſten Lande her jetzt gebührt, von deren Urſachen an andern Orten geredet iſt. Dieſer Kurs auf Hamburg iſt ſeit anderthalb Jahren zwiſchen 37 und 38 Schilling, und im Oktober dieſes Jahrs ziemlich lange auf 38 Schilling Flämiſch beſtanden. Jeder Schilling Flämiſch enthält 66 Aſſe fein Silber, d. i. 2508 Aſſe fein. Das im Golde, worauf allein zu rechnen iſt, bezahlt Pfund Sterling iſt 20/21 der Guinee gleich zu ſchätzen, d. i. 15185 Aſſe fein Gold. Es waren alſo an einigen Poſttagen des vorigen Jahrs für 2508 Aſſe feine Silber, die in Hamburg nach 2½ Monaten zahlbar waren, nur 15185 fein Gold bezahlt, d. i. man konnte 16½ mahl ſo viel Silber in Hamburg haben, als man in London von Gold dafür gab. Ein nie erhörtes Verhältniß, das auch jetzt nicht mehr beſteht, denn heute, am 10ten December, da ich dieſes ſchreibe, kam der Kurs von London her wie 37 Schilling Flämiſch. Dies giebt das Verhält-

niß von 1 : 16 [illegible]. In Hamburg stand er auf 36, welchem zufolge Gold in London nach 2 Monaten zahlbar im Verhältniß 15 2/3 : 1 bezahlt ward. Doch weil in beiden Rechnungen die Zinsen mit vorkommen, so würde das eigentliche damahls bestandene Verhältniß nach Gründen, die ich im 1sten Zusatz zu Buch I. Kap. 5. §. 26. angegeben habe, sich in einem Kurs auf Sicht entdecken. Dieser würde, wenn man gar scharf rechnen wollte, das Verhältniß auf 25 3/4 bringen. Aber, weil an beiden Plätzen nicht alles sich genau nach einerlei Gründen bestimmt, und weil insonderheit der Diskont nicht auf gleiche Prozente sich stellt, so giebt die genaueste Rechnung doch nur das Ungefähre. In den sogenannten kurzen Papieren, die von London her seit zwei Jahren auf Hamburg gezogen werden, um dem dortigen Diskont auszuweichen, in welchem der Kurs für Hamburg etwa 4 Groot besser notirt wird, zeigt sich die jederzeitige Schätzung des Goldes gegen Silber, wie sie der Kaufmann macht, an jedem Posttage, wiewol nicht aufs schärfste berechnet, weil auch dabei auf die Zinse von wenigstens 14 Tagen hinausgesehen werden muß. Es ist also keine so sichere Berechnung dieses für die Handlung so wichtigen Verhältnisses, als die aus dem Kurs der Dukaten gegen Banco in Hamburg, weil bei derselben kein Diskont in Betrachtung kommt. Denn wenn gleich der Dukat als Münze mehr als das rohe Gold werth ist, so ist doch auch in London die Guinee, in welcher alle baare Zahlungen geschehen, eine Münze.

Doch hat dieser gewaltsame Zug des Goldes nach England, und die dadurch entstandene große Erhöhung

über deſſen Preiß, einen Einfluß auf alle Kurſe; z. B. der Kurs von Hamburg auf Portugal ſollte nach Silber berechnet auf 42 Gut ſtehen, ſteht aber jetzt ſehr ſtandhaft auf 49, weil kein Wechſel in Portugal anders, als in Gold bezahlt wird, das Gold aber jetzt 10 bis 12 Prozent über den Werth ſteht, welchen ihm die Handlung ſonſt in dem Verhältniß 1:2:147 gab. Auf den Kurs zwiſchen Hamburg und Amſterdam läßt ſich davon keine Anwendung machen, weil derſelbe wegen anderer Urſachen gar zu ſehr zerrüttet iſt; auch nicht auf den zwiſchen Dänemark, Schweden und Hamburg, weil in denſelben auf Goldzahlungen nicht gerechnet werden kann.

Der Dukat muß allerdings, wie ſchon an einem andern Orte geſagt iſt, als Münze mehr werth ſein, wie der Ducat al Marco. Wenn aber das Gold ſehr ſtark geſucht wird, ſo kann der Werth des letztern gar wohl dem Werthe des erſtern gleich kommen, und ſogar ihn überſteigen. Denn der beſte Dukat wird alsdann nicht eingewechſelt, um als Münze gebraucht zu werden, ſondern um mit andern Münzen in den Schmelztiegel zu gehen, vorzüglich derjenige, den man auf der Wage vollwichtiger, als die übrigen findet. Dann weiß man aus dem Gewicht und der Probe des zuſammengeſchmolzenen Goldes genauer, wie viel Dukatengold man in der Miſchung habe, als man es durch die ſchärfſte Abwägung der Goldmünzen wiſſen kann, da man ſich in Anſehung ihres Korns auf den Stempel, ohne Probe, verlaſſen muß.

Funfzehnter Zusatz

zu Buch I. Kap. 5. §. 5. u. 6. Bd. I.

Als ich in meinen ersten Vorlesungen über die Handlung zu der Materie von den Wechseln kam, suchte ich in allen Wechselordnungen, die mir Sigels corpus juris cambialis am vollständigsten vorlegte und in den vielen Schriften der Rechtsgelehrten über das Wechselrecht vergebens nach einem Erkenntnißgrunde desselben, aus welchem sich auch das Recht des letzten Inhabers, und überhaupt eines jeden Inhabers gegen seine Vormänner, herleiten ließe. Ich glaubte ihn nur in der wirklich bezahlten Valuta zu finden, die ich aber darinn nur noch bloß als ein Depositum ansah, welches der Trassant von dem Remittenten zu seiner Sicherheit sich zahlen ließe. Darin schien mir genug zur Erklärung der Strenge zu liegen, mit welcher der Remittent von dem Trassanten, oder jeder, auf welchem dessen Rechte übergegangen sind, von seinen Vormännern diese deponirte Valuta wieder fodern kann, wenn der von dem Trassanten in dem Wechsel eingegangene Kontrakt nicht erfüllt wird. Diesen Gedanken entwickelte ich zuerst in einem Aufsatze in den Hamburgischen Address-Komptoir-Nachrichten im J. 1796, der auch mit eben den Lettern auf 2 Bogen besonders abgedruckt, und mehrern Freunden und Nichtfreunden von mir zur Beurtheilung meiner Hypothese mitgetheilt ward, ohne nachher von einer solchen etwas zu erfahren. Mit

lerweile bearbeitete ich die Sache noch ernsthafter, und las insonderheit die Italienischen Schriftsteller über das Wechselrecht nach, welche das große Werk, tractatus tractatuum enthält, zu welchem ich im Jahr 1769 noch nicht gelangen konnte. Dann veränderte ich auch meinen Erkenntnißgrund, den ich jetzt in wirklicher Bezahlung der Valuta als des Kaufpreises des trassirten Wechsels, und nicht als in einem Depositum suchte. Nunmehr banden alle meine Folgerungen viel besser zusammen, und ich glaube auf aller Rechtsgelehrten Beifall rechnen zu dürfen, so lange sie nicht einen bessern, als den bisher von ihnen angewandten Erkenntnißgrund ausfänden, da sie fast alle von dem trockenen Wechsel, als dem einfachsten, anfangen, welchem doch nur das Wechselrecht durch eine gewisse Akkommodation zu Theile geworden ist. So diese umgearbeitete Abhandlung in der Handlungsbibliothek. Seitdem ist mehr als eine Feder rege geworden, dies mein Prinzip zu bestreiten.

Eigentlich hatte ich nur diese Absicht, zu zeigen, wie bei einer Wechselschuld ein ganz anderes Recht für den Wechselgläubiger entstehe, als welches ein einfaches Darlehn (commodatum, mutuum) dem Gläubiger giebt; wie daher in dem rechtlichen Verfahren in Wechselsachen unter allen handelnden Völkern eine solche Uebereinstimmung, wenigstens in den wesentlichen Punkten, entstanden sei.

Uebereinstimmung in allem, was willkührlich ist, oder wo auch nur eine Willkühr sich einmischt, zeigt sich äußerst selten in menschlichen Dingen. Da aber, wo sie sich zeigt, muß der Grund in der Natur der Sache, oder

in besondern Veranlassungen liegen, welche für alle Menschen gleich sind. Sitten und Gesetze beruhen zwar auf der Willkühr der Menschen, doch die Gesetze weniger als die Sitten. Der Regent oder Gesetzgeber, der seinen Mitmenschen eine gewisse Verfahrungsart vorschreiben will, muß doch auf den Grund der Sache sehen, und eine rationem legis dabei in Gedanken fassen. Diese bietet sich den Gesetzgebern mehrerer Völker oft als Eine und dieselbe dar, und dem zufolge werden ihre Gesetze in der Hauptsache einstimmig. Aber in die nähern Bestimmungen mirkt so viel Willkührliches ein, daß die besondern Vorschriften ganz verschieden ausfallen. Es liegt z. B. bei allen Kriminalgesetzen in Ansehung des Diebstahls die Regel zum Grunde: einem jeden Bürger muß sein bewegliches Eigenthum gesichert, und der Versuchung es ihm zu entwenden durch sehr furchtbare Strafen gewehrt werden. Aber diese Regel giebt nichts weiter zur Bestimmung der Strafen und derer Bedingungen an, unter welchen eine geringere oder härtere Strafe dem Diebe zuerkannt werden soll. Dabei herrscht die gröste Verschiedenheit in der Bestimmung der Strafen des Diebstahls in den Kriminalgesetzen verschiedener Völker. In einigen gilt der Werth der gestohlenen Sache; in andern die sich in dem Verbrechen entdeckende Ueberlegung, und dabei geübte Gewalt; wieder in andern beides zum Entscheidungsgrunde, ob der Dieb des Todes schuldig sei. Doch um näher zur Sache zu kommen, laßt uns auf die Uebereinstimmung oder Abweichung der Gesetze in Ansehung der Schuldner sehen. Bei allen Schuldgesetzen aller Völker liegt dies zum Grunde,

daß jeder Gläubiger das Seinige wieder haben ſolle. Aber wie die Mittel zu dieſem Zwecke an ſich äußerſt verſchieden ſind, ſo weichen auch die Vorſchriften der Geſetze, ſelbſt wenn ſie in einerlei Geiſt gegeben ſind, äußerſt von einander ab. Der Geiſt aller alten Geſetze über dieſen Punkt iſt Strenge; ſie berechtigen den Gläubiger überhaupt zu einem harten Verfahren gegen ſeinen Schuldner. Davon kann man die Belehrung in Fiſchers Geſchichte des Deutſchen Handels in der 2. Aufl. S. 458 ſehr vollſtändig finden, aber ſich auch überzeugen, in wie mannichfaltigem Wege die Geſetze über dieſes ſtrenge Verfahren verfügt haben, daß aber auch die Geſetze verſchiedener Völker in dem Grade dieſer Strenge ſehr verſchieden ſind, und einige mehr, einige weniger Vorſchritte des Hauptverfahrens vorſchreiben. Ich will nur der Folge halber anmerken, daß F. aus den Geſetzen der Italiener im Mittelalter keine ſolche Vorſchriften der hohen Strenge gegen den nicht zahlfähigen Schuldner beigebracht hat. Auch wundert es mich, daß unter ſeinen Zitaten der evangeliſche in allen lutheriſchen Kirchen alljährlich beypredigte Text von dem Herrn fehlt, der mit ſeinen Knechten rechnen wollte.

Der Wechſel macht Schulden entſtehen, die in der Hauptſache wie andere Schulden anzuſehen ſind. Wenn das Verfahren gegen den Wechſelſchuldner den Schuldgeſetzen eines jeden Staats gemäß wäre, ſo wäre dieß kein Wunder. Es möchte auch dahin gekommen ſein, wenn Wechſelſchulden in allen Völkern, welche ſie jetzt kennen, ſo alt geweſen wären, als gemeine Schulden die auf Leihen und Kaufen entſtehen. Denn würden

wir kein eigentliches Wechselrecht haben, und es auch nicht bedürfen. Aber so ging es vor Alters nicht damit zu. Gemeine Schulden erwachsen aus dem gewöhnlichen Gewerbe und den Umsätzen der Bürger des Staats mit einander; Wechselschulden fast immer aus den Umsätzen der Bürger verschiedener Staaten. Es mußte also Handlung eines Staats mit dem andern dasein, ehe Wechselschulden, wie ich es nehme, entstehen konnten. Sie waren also etwas Neues neben den bis dahin gewöhnlichen Schulden. Die Uebereinkunft eines Mannes mit seinen Mitbürgern: „nimm von mir das Geld, welches „dein auswärtiger Schuldner dir bezahlen sollte, und „befüge mich dafür meinen entfernten Gläubiger in das „Recht zu setzen, eben so viel Geld von deinem Schuldner zu haben," war etwas ganz Anderes, als die Uebereinkunft eines Mannes mit einem andern: „nimm hier „mein Geld, und verwende es zu deinem Vortheile so gut „du kannst, zahle es mir aber zur bestimmten Zeit wieder."

Als nun diese neue Art von Schulden aus der Handlung entstand, ward eine andere Verfahrungsart, und wurden hächerhin andere Gesetze nöthig, um dem Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen. Die alten Schuldgesetze wären unzulänglich, denn aus einer solchen Uebereinkunft entstanden zwei Gläubiger und zwei Schuldner, auch in den meisten Fällen nicht an einem Orte, und nicht unter einerlei Gerichtsbarkeit. Dies, bitte ich, meine Gegner recht ernsthaft zu bemerken. Ueberhaupt aber bitte ich alle Rechtsgelehrte, welche noch so fest an dem trockenen Wechsel haften, und in diesem schon den Ur-

kenntnißgrund des Wechselrechts suchen, die Sache jetzt noch mit mir von dieser Seite zu betrachten. Wir wollen annehmen, die trockenen Wechsel seien Jahrhunderte durch die einzigen gewesen, die man in der Handlung gekannt habe; man habe den Kaufmann, der einen trokkenen Wechsel ausgestellt hatte, mit aller Strenge des gewöhnlichen Schuldrechts in jedem Lande behandelt, hier ihn gepfändet, dort ihn zum Knecht gemacht, anderswo ihn persönlich verhaftet, wieder anderswo nach dem Evangelium ihn mit Weib und Kindern verkauft. Nun aber, setze man, seien die trassirten Wechsel entstanden, man habe auch zu indossiren angefangen, und dem zufolge seien bei Einem Wechsel nicht etwa an zwei, sondern an vier oder fünf Orten Gläubiger mit ihren Rechten und Foderungen rege geworden: wie hätten es da die armen Richter anfangen wollen, um jeder die Schuldrechte seines Landes auf diesen verwickelten Handel zu akkommodiren? Würden sie da nicht bald die Nothwendigkeit gefühlt haben, andere Entscheidungsgründe anzuwenden, und die Gesetzgeber eben so sehr die Nothwendigkeit, andere Gesetze für diese Fälle zu machen? und erst dann hätte ein eigentliches Wechselrecht erschaffen werden müssen, zu welchem das rechtliche bei den trokkenen Wechseln geübte Verfahren nicht einmahl die Analogie hätte hergeben können. Aber es vergingen mehr als zwei Jahrhunderte nach dem ersten Ursprunge der Wechsel, bevor sich die Gesetzgebung der Sache annahm, wenn gleich die Richter mit denselben oft müssen zu schaffen gehabt haben. Auch die Rechtsgelehrten schrieben schon darüber, aber wenig Brauchbares. Als aber hin-

Gesetzgebung sich der Sache annahm, da zeigt sich auch zugleich die größte Uebereinstimmung in allem Wesentlichen der Wechselgesetze, und nichts von derjenigen Verschiedenheit, welche die Willkühr, die, wie ich oben gesagt habe, in die Gesetze verschiedener Staaten hineindringt, deren Prinzip doch eins und dasselbe ist. Man nenne mir doch einen einzigen Gegenstand der Gesetzgebung, in welchem eine solche Einstimmigkeit der Gesetzgeber sich zeigte, als diejenige ist, welche die ältesten Wechselordnungen mit einander haben, nachdem man in Hamburg im Jahr 1603 das erste geschriebene Gesetz über die Wechsel gab. S. den ersten Anhang zu diesem Bande. Diese Einstimmigkeit verliert sich auch noch nicht in den spätern und weit umständlichern Wechselordnungen, die nur in Nebendingen und in Ansehung der spätern Erfindung, durch welche die Wechselgeschäfte verwickelter geworden sind, von einander abweichen.

Eine Uebereinstimmung in Dingen, die von der Willkühr der Menschen abhängen, ist, wie gesagt, eine seltene Erscheinung. Dem an dem Erkenntniß und der Wissenschaft positiver Verfügungen haftenden Rechtsgelehrten mag eine solche Bemerkung gleichgültig sein. Ihm gilt es für einem hinlänglichen Erkenntnißgrund bei jedem Gesetze, daß der, welcher es gab, Recht und Macht dazu hatte. Denn quod principi placuit habet legis vigorem. Er darf über das Gesetz nur in der Absicht räsonniren, wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einen vorliegenden Fall zweifelhaft ist. Aber der Philosoph wird sogleich rege, wenn ihm so etwas erscheint. So ward auch bei mir der Trieb rege, den Grund dieser

Uebereinstimmung auszufinden; und ich fand ihn darin, daß beide, Richter und Gesetzgeber, alles aus der Natur der Sache hergenommen hatten. Eben darin glaubte ich einen Erkenntnißgrund zu finden, und eilte ihn bekannt zu machen.

Einer meiner Gegner führt über das, was ich §. 12. und 14 von der Akkommodation meines Prinzips auf Wechsel gesagt habe, in welchem Trassant und Remittent Eine Person sind, und folglich Valuta in Rechnung gestellt wird, kurz damit weg, ich habe mir hier einen Einwurf selbst gemacht, aber nicht befriedigend beantwortet (Runde in seinen Grundsätzen des Deutschen Privatrechts 1791. §. 230. So sehr aber diesem Vorwurf aller Beweis fehlt, so hat er mich doch veranlaßt, die Sache von einer in meiner Schrift noch nicht benutzten Seite zu betrachten. Das Resultat davon ist dieses: In jedem Wechsel, für welchen die Valuta von dem Remittenten an den Trassanten wirklich bezahlt wird, geht schon das dadurch erlangte Recht von ersterm an den Präsentanten rein über, auch wenn dieser in seinem Indossament nur die Valuta in Rechnung zu stellen anweisen kann.

Noch mehr, es ist auch kein trassirter Wechsel möglich, und der Zweck keines solchen kann erfüllt werden, wenn der Ausdruck Valuta in Rechnung das Recht im geringsten schwächte, welches sich auf den Ausdruck Valuta empfangen gründet. Hier ist ein Beispiel nöthig:

R. hat von T. einen Wechsel gekauft, und dieser die Valuta empfangen. Zu wiederholen, was aus

meinem Prinzip daraus folgt, möchte endlich ekelhaft werden.

R. darf doch wol unstreitig das Recht, das er von T. erlangt hat, übertragen an wen er will. Will er dadurch einen baaren Vorschuß des P. bezahlen, so schreibt er der Wahrheit gemäß in das erste Indossament: Valuta empfangen. Das war auch sein Wille. Er hatte den Wechsel gekauft, um den P. zu bezahlen. Hat aber dieser ihm keine baare Valuta gegeben, sondern steht nur mit ihm in Rechnung; so weiset er ihn an, in diese Rechnung die Valuta zu stellen. Da erscheint also schon ein Uebergang des völligen Wechselrechts an einen Mann, der die Valuta nicht baar bezahlt hat, ohne daß von einer Akkommodation, ohne daß von einem pacto adjecto, oder irgend einer neu entstehenden Bedingung die Rede sein kann. Es wäre doch seltsam zu behaupten, das dieser Wechsel eine mindere Kraft habe, als welchen er haben würde, wenn P. dem R baares Geld geliehen hätte, und dieser es ihm durch einen Wechsel zu Händen brächte, in dessen Indossament an P. er die Worte: Valuta empfangen, in strengster Wahrheit gebrauchen könnte. Doch kann der Fall auch der sein, daß R. von P. 1000 Thaler baar geliehen bekommen hat, ihm vorerst aber 600 Thaler remittirt, so ist der Ausdruck: Valuta in Rechnung, doch natürlicher, als der Ausdruck: Valuta empfangen, und das Recht, welches P. an R. bekömmt, eben so kräftig, wenn R. den ersten Ausdruck als den natürlichsten wählt.

So natürlich fand es sich dann schon in den fünf-

pelsten trassirten Wechseln, daß die nicht bezahlte, aber durch den Wechsel zu bezahlende und dann zu berechnende Valuta das Recht in dessen erstem Uebergange nicht schwächte, welches die Worte: Valuta empfangen in dem Dokument selbst dem R. gaben.

Dieser Uebergang wiederholt sich in jedem Indossament, unter mancherlei Veranlassungen, welchen zufolge bald, Valuta empfangen, bald, Valuta in Rechnung, geschrieben wird, und diese Ausdrücke bald wechseln, bald in mehrern Indossamenten dieselben bleiben. Doch wir wollen sagen, R. schreibt der Wahrheit gemäß: Valuta empfangen, weil er dem P. einen baaren Vorschuß dadurch bezahlen will. P. verkauft, um das Geld bald zu haben, den Wechsel schnell an einen Diskontenten D., und schreibt in seinem Indossament ebenfalls: Valuta empfangen. Dieser aber braucht das Geld früher wieder, als er glaubte, und verkauft ihn einem Kambisten E., und schreibt abermahls dasselbe. E. verkauft ihn an K., einen Kaufmann, indossirt nochmahls mit demselben Ausdruck. K. braucht ihn, um einen Freund L. zu bezahlen, der ihm baare Ld'or eingesandt hat, schreibt also nochmahls Valuta empfangen. L. findet sich in demselben Fall mit einem Freunde M. an dem Ort der Zahlung, dem er für Silberbarren schuldig ist, und indossirt auch diesem mit demselben Ausdruck. So kömmt endlich der Wechsel an den Acceptanten A. mit lauter Valuta empfangen.

Laßt uns nun eben die Zahl von jenen Indossenten beibehalten und annehmen, R. habe die Valuta auf die Rechnung verwiesen, in welcher er mit P. stehet; P.

und D. bleiben bei dem Ausdruck: Valuta empfangen, denn sie sind baar bezahlt. Das thut auch noch C. Aber der Kaufmann K. stellt die Valuta auf Rechnung, weil er an L. für Waaren schuldig ist; dieser aber diskontirt den Wechsel noch einmahl, und schreibt wieder zuletzt: Valuta empfangen.

Nun wäre es doch wahre und in ihren Folgen schädliche Pedanterei, wenn man an den Worten hinge, daß man diesen Wechsel weniger Kraft als jenem, mit lauter Valuta empfangen, beilegen wollte. In der That würde auch gar kein Wechsel und Wechselrecht möglich geworden sein, wenn man darin von Anfang an den Grund eines Unterschiedes hätte suchen wollen. Ich habe bereits gezeigt, daß für das erste Indossament der Ausdruck: Valuta in Rechnung, der natürlichste sei. So ist er es auch in den meisten folgenden Indossamenten, wenn gleich zuweilen baare Vorschüsse die Veranlassung des Indossirens sind. Es liegt also das alles in der Natur der Sache, und bedarf nicht einmahl einer Akkommodation, wodurch das, was der Ausdruck: Valuta empfangen, impliziirt, auch bei dem Ausdruck: Valuta in Rechnung, geltend werden könnte. Kein Wechsel hätte versandt werden können, welches doch der erste Zweck war. Kein Wechsel hätte weiter verkauft werden können, wenn man so an dem Buchstaben hätte haften wollen. Ob es früh oder später dahin gekommen sei, ist für mich nicht die Frage. Ich behaupte vielmehr, das der erste mit dem Ausdruck: Valuta in Rechnung, erschienene Wechsel seine völlige Kraft gehabt, und kein Kaufmann sich darauf bedacht

habe, ihn als völlig gültig anzunehmen. Denn Handel, Geld-, und Wechſelgeſchäfte leiten den Kaufmann in fortdauernde Rechnung, in welchen bald Geld, bald Geldeswerth zur Saldirung dient. Schon in dem älteſten bisher bekannten Formular von 1328, welches ich aus dem Baldus hervorgeſucht habe, ſagt der Ausſteller dem Traſſaten: ponete al mio conto. Und gewiß kein Kaufmann jener Zeit ſtutzte bei einem Wechſel, in deſſen Inſtrument er dieſelben Worte fand.

Wie natürlich ward es auch ſchon gleich anfangs daß, wenn ein Kaufmann an einem andern Orte einen Schuldner und einen Gläubiger hatte, er dem Gläubiger einen von dem Schuldner zu zahlenden Wechſel zuſchickte, und er folglich in dieſem Geſchäfte Traſſant und Remittent in einer Perſon ward. In dieſem Fall durfte der Wechſel nicht indoſſirt werden, denn der Präſentant erſchien ſchon im demſelben, dem jedoch die Macht, ihn zu indoſſiren, durch den Ausdruck: an die Ordre, gegeben ward. Auch hier konnte ja ein baarer Vorſchuß des P. an T. zum Grunde liegen, den er durch den Ausdruck: Valuta empfangen, andeuten konnte; aber für wen bedurfte es einer Anzeige des Verhältniſſes in welchem er mit P. ſtand? Er ſchrieb alſo: Valuta in Rechnung, und jeder, welchem P. den Wechſel in Bezahlung anbot, durfte nur das Wort: Wechſel und an die Ordre ſehen, um zu erkennen, daß T. den P. in alle die Rechte geſetzt habe, welche er an ihn haben würde, wenn er durch Bezahlung der Valuta ſein Wechſelgläubiger geworden wäre.

Es bedarf also auch hier keiner Akkomodation zur Erklärung des Entstehens der nicht verkauften Wechsel, sondern eins entstand ganz natürlich mit oder bald nach dem andern, und eine sich immer mehr befestigende Usanze gab beiden ein gleiches Recht.

Ich hätte gar nicht nöthig gehabt, in der Geschichte der Handlung jener Zeiten die Bestätigung meiner Behauptung zu suchen. Mein Erkenntnißgrund stehet durch sein eigenes Gewicht fest, wenn sich aus ihm die Entscheidungsgründe für alle gewöhnliche Fälle des Wechselrechts, selbst für diejenigen ungezwungen herleiten lassen, in welchen dasselbe durch das Indossiren schon verwickelter wird. Man prüfe ihn insonderheit von der Seite seiner Anwendbarkeit auf diesen oder jenen noch in keinen Gesetzen oder Wechselordnungen beachteten Vorfall, dergleichen die immer mehr wachsende Erfindsamkeit derer, welche in den Wechselgeschäften thätig sind, entstehen, und dem Richter die Entscheidung schwer machen. Je weiter es damit geht, desto mehr bedarf das Wechselrecht eines sichern Erkenntnißgrundes. Schon jetzt fangen Gesetzgeber und Richter an, zu schwanken, und lassen sich vielleicht von dieser oder jener Partei irre machen, welche ihres Eigennutzes wegen gerne etwas Neues in die Wechselgesetze bringen möchten. Es war vielleicht eine solche Verleitung, welche die Preußische Gesetzkommission veranlaßte, in dem Entwurf des neuen Preußischen Gesetzbuches, §. 652. des Abschnitts von Handlungsrechten, vorläufig anzugeben, daß der Acceptant noch an dem Verfalltage einen Wechsel aus dem Grunde solle protestiren lassen kön-

nen, weil die versprochene Bedeckung nicht eingegangen wäre. Ich habe die schriftlichen Beweise von meiner Bemühung noch nicht vertilgt, welche ich angewandt habe, die Kommission dahin zu bringen, daß sie endlich erkannte, daß dies dem Zweck aller Wechsel widerstrebe, was man ohne Bedingung acceptirt habe, unter irgend einem Vorwande widerrufen zu wollen, wovon in dem Wechsel nichts erschien, und folglich eigentliche reservationes mentales, in diesem so wichtigen Geschäfte gelten lassen zu wollen. Jetzt findet man die richtige allenthalben geltende Verfügung.

Zu eben der Zeit bemühte ich mich in einem Französischen Aufsatz, den seltsamen Mißbräuchen entgegen zu wirken, welche während der Monarchie in Frankreich es dahin gebracht hatten, daß ein Pariser heute acceptirte, und ohne Scheu sein Accept vor dem Verfalltage wiederdurchstreichen konnte. Es war also dahin gekommen, daß auf das Accept eines Französischen Wechsels gar nicht zu rechnen war. Das Schlimmste in solchen Vorfällen ist, daß mancher derselben nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, sondern in der Stille verglichen wird, folglich kein Präjudiz entstehen kann.

Im J. 1795 verkaufte ein Hamburger einen Wechsel auf London auf zwei Uso. Er kam in Gier nach Leipzig und von dort nach Genua; von hier ward er nach London gesandt, wo er wegen des gestörten Laufs der Post nach dem Verfalltage eintraf. Hier war der Acceptant bankerot geworden, und in Hamburg der Traffant insolvent gestorben. Dennoch wollte sich der Genueser an die Masse des Letztern halten, deren Kuratoren, um die

Masse früher ins Reine zu bringen, einen Vergleich eingingen. Mir sind mehrere solcher Fälle bekannt, aus welchen mir die Nothwendigkeit einleuchtet, denen Gesetzen alle mögliche Bestimmtheit zu geben, durch welche ausgemacht wird, in wiefern der Verkäufer eines Wechsels noch für die Folgen eines Zufalls haftet, welche die Zahlung eines Wechsels, den er aus den Händen gegeben hat, und dessen ferneren Gang er nicht mehr leiten kann, stören könne; wo er ganz aufhöre Schuldner zu sein, oder noch simpler Schuldner bleibe. Denn wenn der Kaufmann nicht auf solche Gesetze rechnen kann: so ist kein anderer Rath für ihn, als daß er bei jedem Wechsel, auch bei dem auf längere Frist gestellten, ehe er ihn dem Giro überläßt, so verfahre, wie ich in der Darstellung der Handlung, Buch 1. Kap. 6. §. 16. gesagt habe, daß ein verständiger Kaufmann bei wichtigen Wechseln auf Sicht verfahren müsse.

Ueberhaupt kömmt die Sache darauf hinaus, das Verfahren in Wechselsachen entstand früh, und bestand Jahrhunderte durch als eine Handlungsusanz. Ueber Handlungsusanzen enthält der 1 Bd. der Handlungsbibliothek zwei Schriften von mir, welche mit Aufmerksamkeit doch auch zu lesen, ich meine Gegner recht ernsthaft hiedurch geheten haben will.

So war es mit den Wechseln von der Zeit an beawandt, da sie unter den Handelsleuten entstanden, zwar zuweilen den Richtern zu schaffen machten, aber noch mehrere Jahrhunderte durch kein Gegenstand der Gesetzgebung wurden. Kaufleute handelten so mit einander, wie es in der Natur der Sache lag, sie mochten einander

nah oder ferne leben. Ob früher in Italien, oder früher in Deutschland? kann uns hier gleichgültig seyn; überall gebrauchten sie in ihren Wechseln die kürzesten, aber der Natur der Sache gemäßen Ausdrücke. Sie fühlten, daß jeder überflüssige Ausdruck, Zweideutigkeiten und Ausflüchte aller Art veranlassen würde. So einfach ausgedruckt, kam die Sache vor die Augen eines jeden Richters wenn sie ja einmahl eines solchen bedurften. Diese fanden in dem so simplen Document ihrer Klage nichts, was einer Interpretation bedurfte, nichts, was folglich eine Verschiedenheit in ihren Entscheidungen hätte veranlassen können. Sie fanden insonderheit in dem Ausdruck eingeklagter trassirter Wechsel: Valuta empfangen, den Beweis daß eine Schuld gekauft, deren Werth bezahlt, und in dem Protest den Beweis, daß diese trassirte Schuld nicht bezahlt worden sei. Sie fanden keine Befugniß des Beklagten, das empfangene Geld in seinen Nutzen zu verwenden, folglich auch keine bündige Entschuldigung, um die Wiederbezahlung nur Einen Tag zu verzögern. Wie unter soliden Kaufleuten es zur Usanze geworden war, daß keiner, der zu zahlen fähig war, Aufschub suchte, oder der andere denselben ihn anbot, so konnte auch der Richter dieser Usanze entgegen nimmermehr sprechen und dem Wechselgläubiger einen Aufschub anmuthen. So ward es, wenn ich so reden darf, auch Usanze für alle Richter, und alle konnten nur schlechthin entscheiden: bezahle, was du schuldig bist. Kamen ihm nun nachher mehrere Indossamente Eines Wechsels vor, so gab ihm nur in jedem Indossament wiederholte Ausdruck: bezah-

le für mich an die Ordre ꝛc. an, daß das Recht, welches er als für den ersten Käufer des Wechsels völlig geltend erkannte, auch völlig und ohne die mindeste Einschränkung an alle Indossaten, und durch diese zu dem letzten übergegangen sei. Er konnte, wenn dieser letzte den Wechsel einklagte, ihm nicht sagen: Dein Recht ist in diesem Uebergange schwächer geworden, sondern muß ꝛc. für ihn auf gleiche Art, wie für den ersten Käufer entscheiden.

So konnte Jahrhunderte durch das Verfahren bei Wechseln, beides, unter Kaufleuten, so lange es nicht zur Klage kam, und vor den Richtern, als eine Usance fortdauern, ohne daß sich die Gesetzgebung dessen annehmen durfte. Aber es konnte nicht nur, sondern es ist wirklich so fortgegangen. Das glaube ich genugsam historisch erwiesen zu haben.

Zwar sollten diese Zusätze zu meinem Hauptbuch keine Streitschriften enthalten. Aber man wird mir hoffentlich erlauben, den Gegnern meines Prinzips etwas absonderlich zur Antwort zu sagen, wobei ich mich aber sehr kurz fassen werde.

Fischers Einwendung kann ich gern einräumen, ungeachtet ich es vor 10 Jahren bezweifelte, (man sehe die eben angeführte Rezension) daß die Strenge der Deutschen Schuldgesetze die Annahme des Wechselrechts in Deutschland erleichtert habe. Aber daß eben dadurch das Wechselrecht in Deutschland früher, als in Italien entstanden sei, glaube ich ihm nimmermehr, wenn ich nicht andere historische Beweise davon sehe, als die derselbe giebt. Er sagt in der 2ten Ausgabe: „die

„Christen konnten den Vortheil, den die Juden und „Lombarden aus dem Geldhandel zogen, nicht länger „gleichgültig ansehen, und verfielen auf das Wechselge„schäfte. Sie ließen sich für eine geringere Geldsumme „eine größere, so viel nämlich Kapital und Zinse zu „10 oder mindestens 5 vom Hundert betrugen, in einer „und eben derselben Verschreibung ertheilen.“ Ich finde darin nichts mehr, als ein Beispiel einer ganz bekannten Sache, daß man, um dem Verbot der Kirche Zinsen zu nehmen, auszuweichen, dieselben in die Verschreibung versteckt habe. Dann qualifizirte sich ein solcher Schuldbrief für die Zinsen, wie für das Kapital, zu dem rechtlichen Verfahren den Deutschen Schuldgesetze. Ob zu einem eigentlichen Wechselprozeß? — das glaube ich nicht eher, als bis ich klare Beweise von einer solchen auch in Deutschland schon aus jener Zeit sehe. Denn ob F. in Anführung des Verbots dieses wucherlichen Kontrakts denselben mit Recht einen trocknen Wechsel nenne, würde ich gern näher prüfen, wenn ich es noch so, wie sonst, könnte. Dann möchte ich doch auch F. gern fragen, ob die Lombarden nicht eben so gut Christen gewesen wären, als andere Italiener damahls waren, die sich auch mit Geldgeschäften abgaben. Doch Geldgeschäfte kannten auch die Deutschen schon so früh, daß dieselben ein Vorrecht der Münzbürger in ihren ältesten Städten abgaben. Es ist doch sonderbar, daß, wenn F. durch ältere Beispiele von Wechseloperationen, als die von mir angeführten sind, mich belehren will, diese Operationen in Italien und nicht in Deutschland ihre Quelle haben, und von jenem auf dieses gewechselt, vielleicht

aber doch nur assignirt ward; auch daß er keinen Wechsel aus alten Zeiten anführen kann, der von Deutschland auf das Ausland gezogen wäre. Wenn Guicciardini noch im 16ten Jahrhundert das Wechsel- und Geldagiowühl der Antwerper so anstaunt, so mag es ihm eben so ergangen sein, als es manchem Gelehrten gehen möchte, wenn er aus dem Innern Deutschlands, z. B. aus Hannover, wo man kein Wechselrecht kennt, nach London und in den Umgang mit großen Bankiers käme. Da möchte auch er über das große Geld- und Wechselgewühl erstaunen, und vielleicht öffentlich darüber schreiben. Aber wenn ein Ungar oder Pole ihn läse, und es für einen Beweis nehmen wollte, daß man in Deutschland die Wechsel und das Wechselrecht gar nicht, oder nur wenig kenne, der würde doch gewaltig irren.

Herrn Hofrath Runde habe ich in Ansehung der Hauptsache schon oben geantwortet. Ihm haben es meine Leser zu verdanken, daß ich sie noch von einer andern Seite angesehen habe, die ihm hoffentlich vollends Genüge thun wird. Ich muß jedoch noch Einiges diesem hinzusetzen. Hr. R. scheint mich darin nicht recht verstanden zu haben, daß er glaubt, ich habe das Entstehen des persönlichen Arrestes auf Wechselklagen erklären wollen. Ich muß also wiederholen, daß ich blos das Recht eines Wechselgläubigers zu der ungesäumten Zurückzahlung der Valuta habe erklären wollen. Wie ihm dazu verholfen werde, ging mich nicht an. Ein strenges Verfahren lag in der Natur der Sache, die Modifikationen in demselben richteten sich vor dem Entstehen des positiven Wechselrechts nach den an-

dern Schuldgesetzen des Volks. Da, wo ein solcher rigor juris auf eine so gegründete Klage nicht versagt werden konnte, wurden die Mittel zu dessen Ausübung aus dem ohnehin gewöhnlichen gesetzlichen Verfahren gegen Schuldner hergenommen. Nicht alle von mir historisch oder juristisch aufgesuchte Stellen reden von Exekution, nicht alle von persönlicher Haft. Kalvinus sagt in seinem jurist. Lex. noch dem Alciatus nach: Cambium et cambii literae, pro quibus ita praesumitur, ut executio convadi possit. Also waren Alciatus und der ihm nachschreibende Kalvinus noch im 16ten Jahrhundert sehr weit von dem persönlichen Verhaft, als eine Folge der Wechsel, entfernt. Wie konnte mir da einfallen, diese schon an deren Ursprung verknüpfen zu wollen? Sage ich doch ausdrücklich, Handlungsbibl. I. Bd. §. 12. „Hier ist der Grund der Exekution ꝛc.“ (nicht der persönlichen Haft) wobei es mich gar nicht kümmert, ob positive Gesetze diese verfügt, oder, wie in Hamburg, den Wechselgläubigern zwischen beiden die Wahl gelassen haben. Ich kann also alles zur Seite liegen lassen, was Herr R. über die Unzulänglichkeit meines Prinzips in Hinsicht auf die persönliche Haft sagt. Aber Hr. R. findet das Prinzip fürs Ganze unzulänglich. Wie gern gäbe ich es auf, wenn ich von irgend einem andern hörte, aus welchem sich das alles herleiten ließe, was ich §. 11. aus dem meinigen hergeleitet habe. Doch nicht etwa alles das, sondern mehr als das, weil das Wechselrecht noch mehr Knoten hat, auf welche ich noch in diesen meinen Zusätzen gerathen werde.

Herr Hofrath Runde wird mir zu gute halten,

daß ich dies von seinem neu aufgestellten Prinzip nicht erwarte. Dieses setzt er in einer Nebeneinkunft der gesammten Kaufmannschaft, zu Aufrechthaltung ihrer Ehre und ihres Kredits sich der persönlichen Haft bei Wechselsachen zu unterwerfen: „dies scheint, sagt er §. 25., „nach einer sehr natürlichen Voraussetzung: „der stillschweigen bewilligt zu sein.“

Mag doch der gesunde Menschenverstand zwischen Hrn. R. und mir richten! Ich sage, es lag in der Natur der Sache. Er sagt in einer natürlichen Voraussetzung oder einer stillschweigenden Bewilligung. Ich rede von dem strengen Rechte, wieder zu fodern, was man bezahlt hat, wenn das Bezahlte nicht erfolgt, und rede eigentlich nur beiläufig von den Mitteln, diesem Rechte ein Genüge zu leisten. Er spricht von eingegangener Verpflichtung, als dem einzigen Mittel dazu. Von natürlichen Voraussetzungen reden wir beide, aber er auch von stillschweigender Einwilligung. Von wessen Einwilligung? — des Wechselschuldners? — dieser bedurfte es ja nicht; und konnte sie der Sache Aufgeben? denn er ist ja wie Hr. R. einige Zeilen vorher sagt, fugae suspectus, und wahrscheinlich nicht gewigt, sich an die Einwilligung zu kehren. In dem Dänischen Wechselrechte ist die persönliche Haft festgesetzt. In dem Einlagerrecht für beide Herzogthümer ist sie ebenfalls eine Folge der Insolvenz. Es muß aber in dem Herzogthümern der Gläubiger nicht etwa stillschweigend, sondern schriftlich, sub juris obtestatione sich derselben unterworfen haben. In Dänemark ist es keine Frage, ob der insolvente Kaufmann nach einer sehr natürlichen

Voraussetzung oder stillschweigenden Einwilligung sich wolle in Haft nehmen lassen. Er entflieht von dort nach Schweden und kömmt, der Regel nach, unter einem sichern Geleite wieder. In beiden Herzogthümern thut er eben dies, darf aber nur in eine andere Gerichtsbarkeit, wenn gleich unter der gemeinschaftlichen Landeshoheit, z. B. von Altona nach Wandsbeck, entfliehen. Das ist also eine Usanze, die neben und aus dem Wechselrecht entstanden ist. Es ist jetzt geändert. Der nicht zahlfähige Kaufmann kann zur Stelle bleiben und seine Insolvenz erklären, ohne weder fliehen zu dürfen, noch als fugae suspectus festgehalten zu werden.

Doch bedarf es wol der Frage: ob natürliche Voraussetzung oder stillschweigende Bewilligung den Menschen der Verhaftung schuldig machen? oder ob ich, wenn ich lieber will, mich an des Menschen Güter halten dürfe, der nicht leugnen kann, er habe Geld von mir für eine Sache empfangen, diese Sache mir nicht geliefert, und es dennoch mein Geld noch in Händen hat? Wäre es nicht allem Betruge Thür und Thor geöffnet, und giebt es nicht praesumptionem gravissimam eines dolli mali, wenn ein solcher die geringste Einwendung machen darf? Kann auch bei einem solchen Menschen noch von Erhaltung des kaufmännischen Kredits, kann noch die vorläufige Frage dabei sein: ob die gesammte Kaufmannsschaft aus Vorsorge für die kaufmännische Ehre einwilliget, daß ich mich der Person oder der Güter eines solchen bemächtige? Zwar wird einem jeden Kaufmann, der seinen Kredit und seine Ehre erhalten zu können

glaubt, nicht einfallen, die Zahlung zu weigern. Aber auch der sieht sich nicht umher, was andere Kaufleute dazu denken, und ob irgendwo eine Vereinigung derselben bestehe, daß die empfangene Valuta wieder bezahlt werden müßte. Kann er nicht bezahlen: so freut er sich, dem Schutze der Gesetze sich unterwerfen zu können.

Als einen dritten Gegner zeigt sich Petzold in seiner zu Göttingen 1795 gedruckten Inauguraldisputation: de fundamento rigoris cambiali. Dieser meint, mein Prinzip sei gar zu weit (nimis latum), und will mir das durch die Instanz beweisen, daß dem zufolge auch der Verkäufer einer Waare, der ohne die Waare zu liefern, das bezahlte Geld behält, oder wie er es juristisch ausdruckt, ein jeder Possessor sine causa, zur persönlichen Haft gezogen werden müsse. Aber eben dies scheint mir so gut, als bei einer Wechselschuld in der Natur der Sache zu liegen. Mein Prinzip wird dadurch nicht geschwächt, und gilt mir für das eine, wie für das andere. Was kann ich dawider, daß ein solcher Betrüger, — denn Betrug liegt bei solchen Handlungen doch gewiß immer zum Grunde, — nicht mit gleicher Strenge behandelt wird. Ich will erläutern, was nach dem gesunden Menschenverstande juris sein müßte. P. setzt mir entgegen, daß in einem analogen Falle es nicht legis sei. Das heißt eine Thatsache einem Räsonnement entgegensetzen. Sind denn aber alle Gesetze über analoge Fälle so einstimmig? Giebt es denn gar keine Lücken in den Gesetzen, da aus vielen analogischen Fällen einzelne vergessen sind? Doch läßt sich für diesen

soll leicht erklären, wie es damit zugegangen sei. Unter hundert Wechseln stockt es vielleicht bei zehen mit denen Zahlung. Neun derselben wurden von dem Trassanten ungeweigert bezahlt, und vielleicht von nur Einem die Bezahlung geweigert. Wenn dies nun an den Richter kam: so hört er bald von jenen neun Vorfällen, daß Kaufleute solche auf sie zurückkommende Wechsel ungesäumt zahlten. Wie konnte er nun den zehnten davon dispensiren. Er mochte Ausflüchte machen, so viel er wollte: so war in dem Wechsel nicht Eine Silbe zu finden, auf die er sich berufen konnte. Wenn aber der Verkäufer einer Waare wegen des erwähnten Betruges vor dem Richter gezogen ward, so hatte sich dieser gewiß schon auf Ausflüchte gefaßt gemacht. Es war vielleicht aber selten ein Dokument da, das seine Ausflüchte widerlegte. Es waren keine häufige redende Beispiele, wie bei Wechseln, da. Der Richter mußte also die Sache in den rechtlichen Gang kommen lassen. Dann aber möcht' ich doch auch wissen, ob irgendwo ein Gesetz vorhanden sei, was mir wehrte, wider einen Menschen, der mich sichtlich durch Vorenthaltung meines in Folge eines Kaufs bezahlten Geldes betrügen will, auf die persönliche Haft oder auf die Pfändung zu klagen?

Weiterhin sagt P., daß mein Prinzip sich eigentlich auf Kauf und Verkauf gründe; ja wol thut es das. Aber nur bei den trassirten Wechseln, für welche die Valuta bezahlt ist, liegt es rein zum Grunde. Wie es dennoch aber mit Grunde für die nicht trassirten wirklichen Wechsel, und sogar auf die trockenen Wechsel per accommodationem geltend geworden sei, habe ich

in der Hauptschrift, und hier aufs neue deutlich genug, wie ich glaube, entwickelt. Und nun noch wenige Worte von P. Princip, so gut ich es verstehe. Lange, meint er, hätten sich die Deutschen Kaufleute so getraut, daß sie an keine besondere Verpflichtung gedacht hätten. Als man sich aber weniger zu trauen anfing, seien bei den Verträgen allerlei Konventionalstrafen per acta adjecta, insonderheit persönliche Haft, bedacht worden, dadurch habe man gesucht dem Mangel der positiven Gesetzgebung abzuhelfen. (Das würde Fischer nicht gelten lassen, wenn das wahr bleibt, was er von der in den Deutschen Schuldgesetzen so früh Statt habenden persönlichen Haft in Schuldverfällen sagt.) Darauf habe man aber das alles auf das mehr entwickelte Geschäft der Wechsel übergezogen. So sei das Wechselrecht durch den öftern Privatgebrauch jener pactorum adjectorum zu einem Gewohnheitsrechte geworden.

Wann, wie, wo? das möchte man nun freilich erwarten, geschichtlich angegeben zu sehen, aber davon findet sich bei ihm nichts. Wer mich in dieser Sache widerlegen will, muß mich von der Seite der Geschichte angreifen.

. . . . . .

In der That möchte es mich ein wenig verdrießen, daß meine Gegner die mühsam gesammelten Beweise aus der Geschichte und den Rechtsgelehrten jener Zeit so ganz übersehen, selbst aber vermeinen, mit diesen Waffen zu fechten. Nur F. kann ich diesen Vorwurf nicht machen. Meine andern beiden Gegner veranlassen mich zu folgender Bemerkung: Es ist ein besonderes Ding mit dem Wechselrechte gewesen. Die Sache war gewiß

schon im dreizehnten Jahrhundert da; denn was ich §. 17. aus dem Jahre 1307 angeführt habe, läßt nicht zu, anzunehmen, daß sie erst mit diesem Jahre entstanden sei, und ich lasse Fischers Anführungen aus früherer Zeit gern gelten. Aber nun vergingen über drei Jahrhunderte, ehe etwas darüber gesetzlich verfügt ward. Ich habe zu zeigen gesucht, wie dies habe so lange fortgehen können, weil der Grund zu den Entscheidungen in vorkommenden Fällen in der Natur der Sache lag. Wenn ich nun hinzusetze, was ich jetzt noch nicht in eben den Ausdrücken gesagt habe: das Wechselrecht sei diese ganze Zeit durch als ein Gewohnheitsrecht bestanden, über welches zwar die Rechtsgelehrten Vieles und Manches sehr unrichtig schrieben, für welches aber noch kein förmliches Gesetz bestand, so wäre ja das kein so seltener Fall, und man konnte mir ihn gelten lassen, zumahl, da ich ihn durch geschichtliche Beweise bestätigte. Aber so etwas ist manchen Rechtsgelehrten nicht genug; sie wollen immer den Verfüger sehen, und, verwöhnt durch ihre Beschäftigungen, wollen sie immer etwas Positives haben, ehe es ihnen als Recht gelten kann. Es ist ihnen nicht genug, die Entscheidungsgründe in der Natur der Sache liegen zu sehen, sondern sie suchen noch immer nach einem Gesetze oder einer in dessen Stelle tretenden einmahl wirklich geschehenen Verfügung oder förmlichen Berufung. In Sammlungen wirklicher Gesetze stellt sich ihnen der Verfüger und die Zeit der Verfügung dar, bei Gewohnheitsrechten erst dann, wenn ein Gesetzgeber sie ausdrücklich sanktionirt hat. Das hat denn auch bei dem

Wechselrechte seit dem Jahre 1603 Statt. Aber Runde und Petzold wollen noch etwas aliquo saltem modo wirklich Verfügtes in der Vorzeit sehen. Weil die Geschichte ihnen darüber nichts sagt, und sie das von mir Gesagte nicht achten, so denkt R. sich eine natürliche Voraussetzung; ganz recht, das thue auch ich. Aber ich glaube, sie mehr entwickelt und historisch bestätigt zu haben. P. denkt sich vielfältige Konventionalstrafen, durch die man sich per pacta adjecta zu sichern gesucht und sie den Wechseln nach und nach angeknüpft habe. Davon sollte nun freilich etwas in dem Formular der Wechsel erscheinen. Beide nehmen dann auch eine stillschweigende Beredung zu Hülfe. Freilich, das beste Mittel allem Räsonnement und allen geschichtlichen Beweisen auszuweichen!

Sechzehnter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 6. Bd. I.

Erst nach dem Abdruck des vorhergehenden Zusatzes zu Buch I. Kap. 6 §. 6. erschien von Martens Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Diese vortreffliche Schrift meines würdigen Freundes und ehemahligen Zuhörers würde, wenn sie einige Monate früher mir zu Gesichte hätte kommen können deswegen mir äußerst willkommen gewesen sein, weil ich in der Vertheidigung meines Prinzips von dem Grunde des

Wechselrechts weit weniger Worte hätte verlieren dürfen. Ich war freilich in Auffindung geschichtlicher Beweise, worauf ich meine Behauptung stützte, sehr glücklich gewesen. Aber dieser waren nicht so viele, und sie gingen nicht so weit zurück, daß in ihnen Kraft genug gewesen wäre, alle Muthmaßungen niederzuschlagen, die Sache möge doch wol auf diese oder jene Art zuerst entstanden sein. Aber doch immer hätten jene Männer mich, der ich mich auf die Geschichte stützte, nicht ohne Hülfe der Geschichte bestreiten zu können glauben sollen. Doch nun werden sie vollends nicht fortfahren dürfen, so vielen geschichtlichen Beweisen, als welche v. M. aus dem Dunkeln hervorgezogen und dadurch den meinigen untergebauet hat, bloße Muthmaßungen entgegen zu setzen.

Zwar glaubt mein Freund gleich zu Anfang der Vorrede, daß seine Untersuchungen ihn auf Resultate geführt haben, die von den meinigen verschieden sind. Dies selbst aber finde ich nach aufmerksamer Durchlesung der Hauptschrift seines Werks keineswegs. Mir ist alles das sehr willkommen, was er über die Entstehung der Wechsel auf den Messen im Mittelalter; von dem strengen Recht des Gläubigers gegen den Schuldner; von den Geschäften der Kampsoren; sowol auf den Messen, als außer denselben; von den Entscheidungen der Konsuln in streitigen Vorfällen u. s. w. §. 1—10 sagt, und historisch beweiset. Noch eben so angenehm ist es mir, §. 11. einen Grund des strengen Wechselrechts gegen den Acceptanten zu finden, der so natürlich bei den Meßwechseln entstand. Denn in diesen

war der Acceptant selbst der Schuldner, und der erste, gegen welchen die strengen Meßgesetze geübt werden müßten. Bei den trassirten Wechseln läßt er sich nur in dem Beitritt des Acceptanten zu dem Kontrakt zwischen dem Trassanten und dem Remittenten suchen, von welchem der Wechsel das Dokument ist, welchen Beitritt sein Accept ebenfalls dokumentirt. Würde nun gleich dies immer zureichend sein, und der Acceptant ex pacto haften, so mußte er doch, als aus den Meßwechseln die trassirten, oder Außermeßwechsel entstanden, wie ich gern gelten lasse, sich um so viel mehr für gebunden halten, weil er beim Acceptiren eines solchen Wechsels mit nicht schwächern Verpflichtungen in das Geschäfte sich einzulassen glauben, auch kein Wechselgläubiger ihn für schwächer gebunden annehmen konnte, als er es bei Meßwechseln war. Auch hier werde ich zur Erweiterung meines Prinzips hinzusetzen dürfen; Gesetzt der Acceptant eines Außermeßwechsels hätte, von einem noch nicht durch ein geschriebenes Gesetz geleiteten Richter, Ausflüchte machen und sagen wollen, der Fall sei für ihn ein anderer, als bei Meßwechseln; so würde der Richter ihm haben sagen können: du wüßtest ja, was Acceptiren bei Meßwechseln bedeutet, und daß der Acceptant sich durch seine Unterschrift für den Selbstschuldner bekennt. Du hast eben das geschrieben, und kannst daher nicht anders beurtheilt werden. Wie du dazu gekommen seiest, und ob du bloß dadurch deinen Betritt zu dem Kontrakt des Trassanten und Remittenten, hast bezeugen wollen, geht mich nicht an, und ich kann dein Accept dir nicht an-

Herr als für die Verpflichtung des Selbstschuldners nehmen. Für die Folgezeit nehme ich dann gern an, daß das bei den Meßwechseln eingeführte rechtliche Verfahren, und daß die dabei vorkommenden Entscheidungen der fast alleinigen Richter in Handelssachen, der Konsulen, von Weg für das Verfahren gewiesen haben, welches bei den Außermeßwechseln zu wählen war. Als die Italienischen und andere Kampsoren in große Fernen hinaus ihre Geldgeschäfte trieben, da hätten sie zwar so gut, als dies zu der Römer Zeiten schon geschehen ist, durch bloßes Assigniren Remessen machen und Geld einziehen können. Aber sie waren nun schon seit Jahrhunderten an die Strenge der Meßwechsel gewöhnt, und es war natürlich, daß sie bei den Außermeßwechseln ganz ein Gleiches thaten, und den Ausdrücken derselben eine ganz gleiche Kraft gaben. Auch die, welche sich dieser Kampsoren bedienten, um in die Ferne zu remittiren, oder die, welche bei einer vorhabenden Reise sich Geld in der Fremde durch sie verschaffen wollten, würden sehr gestutzt haben, wenn der Kampsor ihnen gesagt hätte: Unser Geschäft ist einer andern Art, als die Geldgeschäfte auf Messen. Ich mag also weder mich, noch meinen entfernten Korrespondenten gleich strenge verpflichten, und dir gleiche Rechte entweder auf ihn, oder auf mich geben. Sei also zufrieden, daß ich bloß assignire; die Sache wird sich alsdann eben so gut finden, als wenn ich dir einen Wechsel gäbe. Es kam hinzu, daß die Kampsoren gewiß ungern und höchst selten den von ihnen geleisteten Dienst leisteten, ohne den Werth desselben sich vorher zahlen zu lassen. In jenen

Zeiten, als die Zinsen so hoch, oder, da sie eigentlich verboten waren, nur auf eine versteckte Weise genommen oder gezahlt werden konnten, war der zeitige Empfang in allen Geldgeschäften weit wichtiger als jetzt. Unter diesen Außermeßwechseln mögen sehr wenige auf Kredit abgegeben sein, sondern die Valuta mußte für sie alle sogleich bezahlt werden. Daraus entstand eine größere Verpflichtung, als die bei den meisten Meßwechseln Statt fand. Diese entstanden größtentheils aus bloßer Waarenschuld, jene aber aus einer reinen Geldschuld. Für ihnen galt also durchaus der Entscheidungsgrund, auf welchen ich baue, daß die empfangene Valuta dem Geber desselben bei nicht erfülltem Kontrakte ohne Aufschub wieder bezahlt werden mußte, wozu bei manchen Meßwechseln nicht eben der Grund sich fand. So erklärte es sich, wie mich dünkt, noch immer aufs leichteste, warum in denen drei Jahrhunderten, in welchen der Meßwechsel immer weniger, der Außermeßwechsel oder die Trassirten immer mehr wurden, aber noch immer die gesetzgebende Macht in den handelnden Staaten wenig oder nichts Schriftliches darüber verfügte, die trassirten Wechsel die ganze Kraft der Meßwechsel fortdauernd behielten. Die Geschichte verläßt Hrn. v. M. in dieser langen Periode faßt eben so sehr, als mich.

Ich räume nun gern ein, daß die Wechsel und die ihnen beigelegte Kraft ihren Grund und Ursprung in den Meßwechseln der frühern Zeit haben. Daraus erklärt sich dann auch sehr leicht, so wie Hr. v. M. dies bündig gethan hat, wie die Außermeßwechsel eine gleiche Kraft erlangt haben, als sie aus jenem entstanden, und

neben ihnen eine Zeitlang fortdiesen. Aber daß sie diese Kraft noch drei Jahrhunderte durch ohne Zuthun der gesetzgebenden Macht behielten; daß sie ihnen bei den allmählig schon hinzukommenden Veränderungen und Erweiterungen in deren Gebrauch verblieb, das ist meistens Wahnkens unerklärlich, wenn man nicht mein Prinzip zu Hülfe nimmt. Man weiß es ja, wie bald ein geschriebenes und gehörig promulgirtes Gesetz seine Kraft verliere, wenn der Grund desselben wegfällt oder weniger wirksam wird. So geht es insonderheit mit denen Gesetzen, welche einer Gewohnheit Rechtskraft geben. Sie können diese Gewohnheit nicht befehlen. Manche derselben verliert oder verändert sich, und mit ihr der Grund des Gesetzes, das dann zuletzt ganz vergessen wird. Die Meßwechsel entstanden ohne Gesetz. Die Kraft welche sie gewonnen, lag in der Natur der Sache. Das Verfahren dabei ward Usanz. Der veränderte Gang der Handlung bedurfte der Messen, und folglich der Meßwechsel, weniger. Außermeßwechsel entstanden neben ihnen, und wurden zuletzt fast die einzigen, wie sie es noch sind. Wären die Rechte, deren diese genossen, mehr in der Analogie mit Meßwechseln, als in der Natur der Sache gegründet, so hätte, da kein Gesetz den neuern Wechseln die von den ältern abgeleiteten Rechte ertheilt, diese sich immer mehr und mehr verlieren müssen. Vielweniger hätten die strengen Bande desselben sich noch verstärken und weiter ausdehnen können. Denn wenn auch das Indossament erst nach den frühesten Wechselgesetzen entstanden sein mag, wie denn das älteste Hamburgische Wechselgesetz seiner noch

nicht erwähnt, so weiß man doch auch, daß es frühe entstand, als die Wechselordnungen vollständig genug wurden, und sich auch dieser und anderer in den Wechselgeschäften entstehenden Erfindungen und Verfeinerungen annahmen.

Ich erfreue mich aufrichtig aller derer Belehrungen, welche mir das Buch meines Freundes in Ansehung des Ursprungs des Wechselrechts gegeben hat, und wünsche, daß alle die, welche diesen Ursprung noch so gern in andern Ursachen finden möchten, die Akten nun als geschlossen, und die Frage für entschieden ansehen mögen. Aber es sei mir erlaubt zu sagen, daß in diesem so zuverlässig entdeckten ersten Ursprunge noch kein Erkenntnißgrund für das Wechselrecht der spätern Zeiten liege, aus welchem die Entscheidung der immer mehr sich verwickelnden Wechselvorfälle hergeholt werden könne, wenn nicht etwa der Richter durch Machtsprüche, oder der Gesetzgeber durch positive Bestimmung, die ihm vorkommenden Knoten durchschneiden will. Und für einen solchen Erkenntnißgrund werde ich den von mir angegebenen so lange halten dürfen, als mir noch kein anderer und besserer angegeben wird.

Siebzehnter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 6. Bd. I.

Erst spät ward ich auf die Beweiskraft aufmerksam, welche der 3te Art. der Hamburgischen Wechsel-

ordnung für meinen Erkenntnißgrund des Wechselrechts enthielt, die ihr aber mit vielen andern gemein ist. Die erste Hamburgische Wechselordnung von 1603 enthält noch nichts davon. Diesem zufolge soll auch der Käufer eines Wechsels, wenn er für denselben nicht gleich die Valuta bezahlt, ohne gerichtliches Erkenntniß durch Exekution dazu angehalten werden. Es verdient bemerkt zu werden, daß dabei im Gesetz nicht die Frage ist: ob einer den gekauften Wechsel schon in Händen habe. Denn da läge es freilich schon in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher das Dokument einer ihm abgetretenen Wechselschuld in Händen hat, auf welches er dieselbe auch im fernen Auslande heben lassen kann, die Valuta dafür unmittelbar bezahlen müsse. Wie vielen Betrügereien würde nicht dadurch freies Spiel gemacht werden, wenn einer mit dieser Bezahlung zögern dürfte, und Entschuldigungen und Ausflüchte deshalb Statt fänden? Allein die Gesetzgebung hat, seitdem sie sich der Wechsel annahm, die Sache so ernsthaft angesehen, daß sie auch auf die bloße Beredung des Kaufs eines Wechsels die schärfste Verbindlichkeit, diesen Kauf zu halten, und durch die baare Bezahlung zu realisiren gegründet hat, und keine Mittelwege, wie z. B. Erlaubung eines Aufschubs einer einstweilig zu stellenden Kaution, oder sonst dergleichen, dem offen gelassen hat, der sich durch Kauf eines Wechsels zum Schuldner eines andern gemacht hat. Nun darf ich ja wol so schließen, wenn es bloß mit der Beredung eines Kaufes von Wechseln so ernsthaft genommen wird, mit wie viel mehr Ernst muß dann nicht

der Weigerung desjenigen begegnet werden, der einen Wechsel verkauft, ihn bezahlt bekommen hat, und hintennach, wenn die Bedingung des Verkaufs nicht erfüllet ist, sich weigern, oder Aufschub suchen wollte, um den Kaufpreis mit allem dem, was das rückgängig gewordene Geschäfte dem Käufer des Wechsels gekostet hat, wieder zu bezahlen. Es ist wahr, daß die Strenge jenes Gesetzes auch der Strenge von diesen gewissermaßen unterliegt. Denn, wenn der, welcher bloß den Kauf eines Wechsels beredet hat, schon eine solche Strenge des Gesetzes wider sich findet, wie viel fester wird dann auch für ihn nicht das Recht, die Wechselsumme unverzüglich wieder zu fodern, wenn die dafür erhandelte Wechselschuld nicht da gezahlt wird, wo sie bezahlt werden sollte? Wenn wir uns jedoch in die Zeiten zurücksetzen, da die Wechsel zwar im Gange, aber noch keine geschriebene Gesetze darüber waren, die Konsuln jener Zeit Klagen darüber annahmen, und entschieden, so haben sie doch wahrscheinlich gelinder entschieden, wenn die nicht geleistete Zahlung für einen gekauften Wechsel, als wenn die fehlende Rückzahlung eines trassirten Wechsels bei ihm eingeklagt ward, und erst hintennach sind beide Fälle in den geschriebenen Gesetzen gleich strenge behandelt worden.

Bei den Messwechseln, deren Valuta in Waaren gegeben wird, war die Strenge sehr natürlich, mit welcher der, welcher einen Wechsel sich hatte ausstellen lassen, und mit der Waare zurückzieht, zu deren Auslieferung angehalten ward. Aber lange noch werden den Rechtsgelehrten alle dergleichen Bemerkungen un-

Gründe nicht einleuchten wollen. Fast möchte ich behaupten, sie wollen keinen Erkenntnißgrund des Wechselrechts. Ich erstaune aus einer Rezension des Buchs von Hufeland über das Deutsche Privatrecht in der neuen Allgem. Deutsch. Bibl. Bd. 67 II. Heft, S. 81 zu erfahren, daß derselbe den trassirten Wechsel in Gegensatz des eigenen Wechsels (Camb. siccum.) einen uneigentlichen nennt. Das heißt doch wol die unechten Kinder, welche (die Meßwechsel ausgenommen) nimmer hätten legitimirt werden sollen, und welche noch immer so vielen Unfug in Wechselgeschäften veranlassen, die auch in guten Wechselgesetzen, z. B. in den Oesterreichischen und Dänischen, mit Grunde sehr zurückgesetzt werden, über die echten Kinder hinaussetzen wollen. Wie viel richtiger Hieronimus de Lucca, und Fabianus Genuensis, zwei Schriftsteller geistlichen Standes aus dem 16ten Jahrhundert, die trockenen Wechsel beurtheilten, und dieses in Einstimmung mit mehreren päpstlichen Bullen wider dieselben, habe ich §. 25 meiner Abhandlung über den Grund des Wechselrechts (Handlungsbibl. Bd. 1. angeführt.

Einen Abdruck der ältesten aller gedruckten Wechselordnungen, nämlich der aus dem Hamburgischen Stadtbuch, s. im 1sten Anhang zu dem 1sten Bande der Darstellung der Handlung.

Achtzehnter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 9. Bd. I.

So wenig ich die trocknen Wechsel für wahre Wechsel erkenne; so sehr ich die Verfügungen der Wienerischen und Dänischen Wechselordnungen, welche ihnen wenige Vorrechte vor den bloßen Schuldverschreibungen einräumen, billige; und so schädlich sie durch den Mißbrauch werden, den der Wucher davon macht; so erkenne ich doch die Unmöglichkeit, sie aus der Reihe der Wechsel wieder ganz herauszusetzen. Doch kann eine verständige Gesetzgebung wenigstens dies dabei thun, daß sie die ein wirkliches Handlungsgeschäft zum Grunde habenden eigenen Wechsel, dergleichen die Meßwechsel sind, von denjenigen unterscheidet, welche durch nichts, als durch ein Darlehn, veranlaßt werden, nur jenen das völlige Wechselrecht zu Statten kommen läßt, diesen aber nicht. Das Preußische Gesetzbuch hat sehr weislich §. 730. S. 481 verfügt, daß alle trockne, von nicht wechselfähigen Personen ausgestellte, Wechsel als bloße Schuldscheine angesehen werden sollen. Zwar treibet der Wucher sein Spiel oft unter dem Schein des Handels. Sehr gewöhnlich dringt der Wucherer dem, der seines Geldes bedürftig ist, Waaren aller Art zu jedem ihm gefallenden Preise auf, läßt sich einen Wechsel über deren Preis, nebst dessen Zinsen ausstellen und würde ihn dann für einen trocknen Wechsel der ersten Klasse ausgeben wollen. Aber es ist leicht auszumachen, in welcher Absicht die Waaren von dem Leihenden genommen oder ihm aufgedrungen sind. Dar-

über darf freilich der Richter nicht nach Gutdünken entscheiden. Die Gesetze aber können es, indem sie die handlungs- und wechselfähigen Personen gehörig auszeichnen. Das letztere geschieht in allen einigermaßen vollständigen Wechselordnungen; aber nicht das erstere. Das Preußische Gesetzbuch zeichnet §. 715 — 747 die handlungs- und wechselfähigen Personen so aus, daß man von ihm nur das Beispiel nehmen darf, aber auch am besten thun wird, diese Auszeichnung in jede Wechselordnung einzutragen, wenn man nicht etwa zu gleicher Zeit dem Handel in allgemeinen ein vollständiges Gesetzbuch giebt, dergleichen bisher noch kein Staat, außer dem Preußischen, hat.

Vor allen Dingen aber werde ich warnen dürfen, bei der Abfassung eines gründlichen Wechselrechts, die trocknen Wechsel zu Anfang ganz aus dem Gesichtspunkt zu entfernen. Denn sie geben nicht den geringsten Erkenntnißgrund, und in dieser Hinsicht gilt von ihnen, was ich §. 25 meiner so oft angeführten Abhandlung von den ältesten Italienischen Schriftstellern über den Wechsel beigebracht habe, die den Grund der Benennung Cambium siccum einstimmig so erklären: es sei wie ein trockner Baum, der in sich keinen Saft oder Grünigkeit habe, nicht Blätter nicht Früchte hervorbringe, sondern vielmehr den nahe stehenden Bäumen zum Fluch werde.

Was man diesen trocknen Wechseln dennoch einräumen will, muß durch bloße Akkommodation derjenigen Gesetze geschehen, welche für die reellen Wechsel vorher verfügt sind.

Neunzehnter Zusaß

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 9. am Schluß Bd. I.

Man muß die Wechsel, welche ein solides Handelsgeschäft zum Grunde haben, keineswegs mit den trocknen Wechseln, die gewöhnlich eine Ausgeburt des Wuchers sind, vermengen, obgleich in diesen, so wie in jenen der Aussteller und der Bezahler eine Person ist. Dies war ursprünglich der Fall mit den Meßwechseln, und er ist es noch jetzt. Indeß zeigt von Martens (in seinem Versuch über den Ursprung des Wechselrechts §. 13) aufs bündigste historisch, wie die eigenen Wechsel auf den Messen entstanden sind, und welche Künste der Wucher anwenden mußte, um denen Verschreibungen, unter welchen er sich versteckte, die Wechselkraft zu erwerben, welche mit den soliden Meßwechseln sich ursprünglich verband. Unter diesen Erfindungen erhielten diese trocknen Wechsel allerley Namen, z. B. Cambium mortuum, cambio con la ricorsa u. dgl. Die letztern sind denjenigen ähnlich, deren ich in meiner Abhandlung vom Grunde des Wechselrechts, §. 25, erwähnt habe. Weil nach der Amsterdamischen Wechselordnung kein trockner Wechsel etwas gilt, so giebt man ihm dennoch die Wechselkraft auf folgende Art: Der Leiher des Geldes stellt den Wechsel aus als zahlbar in Hamburg, oder sonst irgendwo von einem nicht existirenden Manne. Der Inhaber versendet ihn gegen die Verfallzeit, um die Accep-

tation zu beſorgen. Da ſich nun der Acceptant nicht auffinden läßt, ſo wird der Wechſel proteſtirt, und kann, nachdem er mit dieſem Proteſt zurückgekommen iſt, als ein vollgültiger traſſirter Wechſel eingeklagt werden. Die Rechtsgelehrten und Schriftſteller, ſelbſt geiſtlichen Standes, welche am früheſten über Wechſel ſchrieben, bemerkten das Verhaßte dieſes hinter den Wechſeln ſich verſteckenden Wuchers ſo ſehr, daß ſie dieſelben aufs äuſſerſte herunterſetzten, und nicht für echte Wechſel halten wollten. Wie war es doch möglich, daß bei den ſpätern Rechtsgelehrten, welche ſeit einem Jahrhundert Syſteme und Lehrbücher des Wechſelrechts geſchrieben haben, eben dieſe trocknen Wechſel wieder ſo ſehr zu Ehren kamen, daß ſie bei ihnen ihre ganze Theorie, ja daß ſogar auch die Verfaſſer mancher Wechſelordnungen bei dieſen anfingen, ohne die Meßwechſel, eigene aus einem Waarenhandel entſtehende Wechſel, und die vom Wucher erzeugten trocknen Wechſel gehörig zu unterſcheiden. Dies iſt der gewöhnliche Gang, wenn man früher über eine Sache räſonnirt, als man die Geſchichte derſelben unterſucht, und dieſe aufs Reine gebracht hat.

Zwanzigſter Zuſatz

zu Buch I. Kapitel 6. §. 12. Bd. I.

In dem großen 15ten Zuſatze, zu §. 6. dieſes 6ten Kapitels des 1ſten Buchs, leitete mich der Zuſammenhang in die Darſtellung der Gründe der aus dem

Indoſſiren entſtehenden wechſelſeitigen Pflichten und Rechte. Eine Folge davon iſt, daß ein jeder Wechſel dem letzten Inhaber um ſo viel mehr anſcheinende Sicherheit giebt, je mehr Indoſſaten er vor ſich ſieht. Aber daraus entſteht ſchon der Mißbrauch, daß man mehr Indoſſanten in die Reihe bringt, als welche eigentlich in dieſelbe gehören. So indoſſirt oft ein unbeeidigter Wechſelmakler, (denn der beeidigte darf es nicht thun), theils um die Zahl zu vermehren, theils nur als einen Beweis, daß er ſeine Vormänner auf dem von ihm verhandelten Wechſel für ſichere Leute halte; wiewol, wenn es mit den Wechſeln übel ginge, bei ihm nicht viel zu holen ſein würde.

Anſcheinend ſchlimmer iſt jedoch die Folge, daß, wenn ein Wechſel viele Indoſſaten hat, der letzte Indoſſat durch ſeinen Regreß an alle ſeine Vormänner mehr, als den Belauf des Wechſels, bekommen kann. Man ſetze, ein Wechſel habe außer den vier zu erſt intereſſirten Perſonen T. R. A. und P. noch drei Indoſſaten B. E. D. und werde nun von einem vierten E. diskontirt. Nun breche der Acceptant A., und ſein Bankerot habe den aller übrigen zur Folge; ſo hat E. den Regreß an ihrer aller Maſſen. Wir wollen, um den Fall recht einfach zu machen, annehmen, daß die Fallitenmaſſen von allen eine jede 20 Prozent gäbe, ſo wird E. bei deren Beendigung ſtatt des Belaufs ſeines Wechſels aus ſieben Fallitmaſſen 140 Prozent bekommen. Man wird fragen, iſt das billig? — Billig iſt es freilich nicht. Aber wie wird es einzurichten ſein, daß E. gerade nur 100 Prozent bekomme?

Gesetzt, die Konkurse würden nach der obigen Ordnung der Buchstaben beendigt, so würde E. schon bei dem Konkurse des B. fast das volle Kapital haben. Aber wie bald? er wird doch noch immer Recht zu den Zinsen behalten. Doch an diese wollen wir noch nicht denken. Nun werden auch die Konkurse von C. und D. beendigt, bei welchen allen E. bereits sich angegeben hat. Wer soll nun die aus denselben zu viel aufkommenden 40 Prozent haben? Denn frei ausgehen können diese zwei Massen unter dem Vorwande nicht, daß E. schon vergnügt sei. Die Billigkeit sagt: daß des E. Forderung auf alle sieben Massen müsse repartirt werden, und folglich jeder derselben 14 2/7 Prozent hergeben. Da nun die ersten fünf schon 20, d. i. 5 5/7 Prozent zu viel gegeben haben, so müssen die von den übrigen zwei aufkommenden 28 4/7 Prozent unter sie vertheilt werden. Aber nun sind jene fünf Konkurse schon beendigt, und diese zuviel ausgegebenen 5 5/7 Prozent sollten nun nicht den fünf ersten Fallitmassen zu gute kommen, sondern mußten unter die Kreditoren derselben noch hintennach vertheilt werden. Damit aber geschähe den Kreditoren der drei letzten Massen zu nahe, welchen das auf diesen Wechsel zu rechnende Geld 14 2/7 Prozent gekostet hat.

Alles dieses möchte noch wol ins Reine zu bringen sein, wenn alle sieben Konkurse unter einer Jurisdiktion stünden, oder die verschiedenen Staaten, unter deren Jurisdiktion sie einzeln stehen, eine Fallitdispasche mit einander errichtet hätten. Aber so geht es nicht mit den Fallimenten, wenn deren mehrere im Zusam-

menhänge mit einander stehen. In einem ist die Unordnung größer, in dem andern kleiner. In einem Staat verfährt man geschwinder, in einem andern langsamer. Manches Falliment wird auch durch einen stillen Akkord geendigt, und der Falit viel früher, als die übrigen, frei gelassen. Die Falitdispasche aber würde nicht eher aufgemacht werden können, als wenn alle Konkurse beendigt sind. Wenn nun einer derselben unter die liebe Boedelkammer in Amsterdam geraten ist, (s. Buch 4. Kapitel 7. §. 9. und den 82sten Zusatz) so wird in einer Zeit von 33/s Jahren die Dispasche nicht rein aufgemacht werden können.

Aber nun existirt keine Falitdispasche für mehrere Staaten, und wird auch nimmer beliebt und eingeführt werden. Alle solche Staaten müßten sich für Eine Falitordnung vereinigen. In allen müßte der Gang der Justiz gleichmäßig und gleich schnell sein. Und dann noch würde der Konkurs eines einzelnen Falliten, der seine Bücher nicht in Ordnung gehalten hat, wie dies der Fall bei zwei Fallimenten unter dreien gewöhnlich ist, die Beendigung der Sache Jahre lang aufhalten.

Dies wird genug sein, um die Schwierigkeit einsehen zu machen, welche diese Sache hat, bei welcher es immer dabei bleiben wird, daß der letzte Indossat, oder wer etwa sonst zur Erhaltung seines Kredits diesen zufrieden gestellt hat, seinen Regreß an die übrigen Indossaten nimmt, und von ihnen zieht, was er kann.

Denn auch der Umstand kömmt hinzu, daß nicht nach jedem Bankerot eines Acceptanten oder Ausstanten alle Indossaten fallen. Das war nicht einmahl der

Fall in der großen Handelsverwirrung in Hamburg im Jahr 1763. Viele der Indossaten, auch mancher Remittent, ja sogar Trassant, erhielt sich. Hamburg hatte in diesen Jahren einen Einwohner, dessen Verfahren bei dieser Gelegenheit mir zum besten Beispiele des vorgesagten dienen wird. Dieser Mann sah bei dem schnell verbreiteten Schrecken früher als andere ein, daß die Verwirrung sich besser endigen würde, als es zu Anfang schien. Er kaufte den letzten Indossaten, insonderheit den Diskontenten, ihre Wechsel mit Abzug vieler Prozente ab. Nun ging er zuvörderst zu solchen Indossaten, die noch fest standen, und sich zu erhalten suchten, und handelte mit ihnen so ab, daß er für gewisse Prozente ihr Indossament ausstrich. Dies soll nach den Wechselordnungen zwar nicht Statt haben; aber als ein Privatvergleich führt es keine Ungerechtigkeit mit sich. Er konnte von einem solchen Manne die Zahlung der ganzen Wechselsummen fodern, der dann wieder seinen Regreß an die übrigen, und die Hoffnung gehabt hätte, wenigstens einen großen Theil wieder zu bekommen. Aber mancher litt lieber den gewissen Verlust unmittelbar, und fand sich in Verlegenheit gesetzt, wenn er die ganze Summe für jetzt bezahlen sollte. Er ward also bald mit diesem auf 10 oder mehrere Prozent fertig. Nun aber hatte er noch seinen Regreß an den Konkurs aller insolvent gewordenen Theilnehmer, deren einige früher, andere später zum Akkord gelangten. Aber die Beendigung des Deneufvillischen Konkurses bei der Boedelkammer im Dezember vorigen Jahres hat er nicht erlebt. Mir sei erlaubt,

eine ungefähre Rechnung zu machen, und dann die Frage zu knüpfen, wie es doch anzufangen gewesen sein möchte, um dem Manne zu wehren, daß er nicht mehr bekäme, als ihm zukam.

Ich setze also voraus, was, wie ich weiß, Thatsache war: er kaufte einem furchtsamen Diskontenten für 60 Prozent einen von einem gewissen Hause acceptirten Wechsel ab, von welchem man wußte, daß es bei Eröffnung seiner Insolvenz 800,000 Mk. in Banco hatte, und welches auch nach der Zeit zum Vollen bezahlte. Gegen die 40 Prozent, die er schon in dem Kauf protestirte, konnte niemand etwas einwenden; es war ein geschlossener Handel. Nun nahm er zweien Indossaten, jedem 10 Prozent ab. Jenes Haus bezahlte 100 Prozent, und bekam nun seinen Wechsel mit zwei ausgestrichenen Indossamenten zurück, trat aber auch in das Recht, bei den Konkursen der übrigen Indossaten sich zu berechnen. Denn in der That ward durch Rechnung und Gegenrechnung zuletzt bei weiten das meiste ausgeglichen, und mancher Konkurs dadurch schnell beendigt.

Doch setzte er sich mehr in solche Fälle, wo auch der Acceptant am Ende akkordirte. Ich sehe nun, er habe einen solchen Wechsel für 50 Prozent gekauft, von drei Indossanten 30 Prozent, und aus vier Konkursmassen noch 60 Prozent gehoben; die Deneufvillische Masse aber blieb sein ganzes Leben durch unberichtigt. Wo war nun die Obrigkeit oder das Gericht zu finden, welches ihm zur rechten Zeit hätte sagen können: du hast nun alles was dir zukommt, und ein übriges,

welches die Rechnung hätte aufmachen können, wie viel er über die Gebühr gehoben habe, und das Uebrige an die Behörde hätte vertheilen können. Er würde hier mehr, dort weniger ihm zukommende Zinse zu rechnen berechtigt gewesen sein, und von der Deneufvillischen haben beweisen können, daß das aus der Boedelkammer zukommende Kapital bei der Auszahlung nach 33⅓ Jahren durch die nur zu 3 Prozent gerechneten Zinsen bereits verschlungen sein würde.

Ich halte dies für einen der schwersten Punkte, der im Wechselrecht vorkommen kann. Die Gesetzgebung kann nicht anders darüber festsetzen, als daß der Inhaber eines Wechsels seinen Regreß an seine Vormänner so weit nehme, bis er befriedigt ist. Das wird auch in Erfüllung gehen können, wenn derselbe wenige Vormänner hat, und diese nicht alle bankerot werden. Wenn aber der Wechsel viele Indossaten hat, und Mehrere unter denselben Bankerot machen, vollends aber, wenn sie unter mehreren Obrigkeiten stehen, so wird es über das Vermögen der Justiz gehen, über ihre Gesetze zu halten, und dem gierigen Inhaber eines solchen Wechsels die Grenze zu setzen, wo seine Foderungen aufhören sollen.

Die Hamburgische Wechselordnung verfügt, Art. 21: „Wann der Zieher, Acceptant, und Indossant insgesamt, oder einer von ihnen falliten sollte, hat der Inhaber seine Bezahlung zu suchen, wann gebührend protestirt worden, bei wem der übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel er bekommen kann, bis er die Vergnü-

„gung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.“

Es ist aber klar, daß durch eine solche Verfügung der Schwierigkeit keinesweges abgeholfen ist. Denn wer wird dem Inhaber des Wechsels zu rechten Zeit einreden, wenn er für seine Foderungen vergnügt ist, daß er zu keinen seiner Vormänner weiter gehen soll. Wer wird ihn hindern, daß er nicht die Prozente verberge, für welche er mit Einzelnen abgehandelt hat, zumahl, wenn einer derselben hier, der andere dort wohnt? Und wenn er nun von Dreien vergnügt ist, drei andere aber noch sind, die auch für denselben Wechsel haften? wie wird die Vertheilung gemacht werden, daß auch diese das übrige denen, oder den Fallitmassen derjenigen zurück bezahlen, von welchen schon der ganzen Foderung ein Genüge geschehen ist. Dies Gesetz wird nur dann befolgt werden können, wenn alle Theilnehmer an Einem Orte wohnen, und die vorfallenden Fallitmassen in fast gleicher Zeit beendigt werden. Denn, wenn es mit einer derselben sich lange hinauszieht, so kann noch immer dem Inhaber des Wechsels nicht gesagt werden, ob und wann er ganz vergnügt sein könne, oder sich selbst dafür halten solle.

So viel Mißbrauch auch beim Indossiren Statt hat, so wird man doch demselben nicht ganz vorbeugen können. Zwar scheint das Gesetz sehr natürlich zu sein, daß jeder, der nicht wechselfähig ist, auch nicht zum Indossiren befugt sein solle. Es sind aber der Fälle zu viele, in welchen man darin Nachsicht beweisen muß. Diese darf indeß gegen keinen derjenigen geübt werden,

die sich einmahl zum Indossiren verstanden haben. Die Gesetze müssen darauf halten, daß ein solcher für alles das hafte, wofür ein jeder anderer Indossant haftet. Das Durchstreichen eines Indossaments muß durchaus unzulässig sein. Dem Abhandeln darüber mit dem einen oder andern der Hintermänner wird nicht immer gewehrt werden können. Aber darüber mag sich ein solcher Indossat mit diesem verstehen, sich über den Preis seines Abhandelns quittiren zu lassen; allein auf dem Wechsel selbst muß es nimmer erscheinen, weil das Dokument dadurch verstümmelt wird.

Ein und zwanzigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12, auch noch zu dem letzt vorhergehenden Zusatz.

Was ich an den angeführten Stellen von dem Trassaten gesagt habe, daß er nicht verantwortlich wegen derer Vorfälle sein könne, durch welche ein von ihm in das Giro gegebener Wechsel irre geht, gilt mit noch mehrerem Rechte für jeden Indossaten, der den Wechsel in ein weiteres Giro bringt. Der vorsichtige Trassant wird in dem hier angegebenen Wege durch zeitige Wegsendung der Prima zur Acceptation, und, wenns nöthig ist, durch besorgte Deponirung der Valuta den Folgen vorbeugen können. In der That erfahre ich, daß diese Vorsicht jetzt mehr und mehr, auch bei Wechseln, die nicht auf Sicht, sondern auf Zeit

laufen, geübt wird. Aber die spätern Indossaten bekommen nur selten Prima und Secunda mit einander, und können, wenn sie das eine im Giro an sie gelangte Exemplar des Wechsels weiter gehen lassen, nicht mehr eine solche Vorsicht anwenden.

Wie aber, wenn bei Einem Wechsel zweierlei Fehler oder Unfälle vorgehen, da z. B. die girirende Secunda zu spät ankömmt, dann aber die Prima noch nicht zur Acceptation angelangt ist? Ich will ganz kurz einen Vorfall dieser Art erzählen, über welchen erst vor kurzen ein Handlungshaus meinen Rath und Beistand verlangte. Ein von T. und Komp. in London am ersten Februar 1797 auf ein Haus in Neapel P. und Komp. auf 3 Monate gezogner, aber in Venedig domiziliirter Wechsel, ward in Hamburg in Folge einer Wechselkommission gekauft, und ins innere Deutschland schon am 21sten Februar übersand, da er noch bis zum ersten Mai zu laufen hatte. Auf der girirenden Secunda waren zwei Häuser in Venedig bemerkt, bei welchen Prima sich finden, und deren das eine oder das andere interveniren würde. Die Secunda kam sechs Tage zu spät in Venedig an. Aber nun war dort weder Prima, noch die von Neapel her gebührende Adresse vorhanden, kraft deren beide Häuser in Venedig hätten interveniren können. Es waren also zwei Ursachen zum Protest da: die erste ganz einfache, weil Secunda zu spät angelangt war; die zweite, weil Prima und der in Venedig bei diesem Wechsel ganz nöthige Avvis fehlte. Am Ende hat sich gezeigt, daß Prima ganz verloren gegangen ist. Ja noch mehr, P. u.

Neapel haben hintennach erklärt, daß sie die Tratte nicht acceptirt haben würden. Es war also dieser Wechsel wirklich ein in sich schlechtes Papier, als er auf die Hamburger Börse gelangte. Wäre die Verspätung der Secunda die einzige Ursache gewesen, so hätte der Schaden davon ganz auf den letzten Inhaber, oder auf den ihn kommittirenden Indossaten fallen müssen. Diese aber glaubten mit dem Protest und Ricambio auf ihren Kommissionär in Hamburg zurückgehen zu dürfen. Hierin hatten sie gänzlich unrecht. Sie konnten nur an den Trassanten in London zurückgehen; aber nicht mehr nach Wechselrecht, sondern nur den Ersatz als eine gemeine Schuld, höchstens mit den Zinsen, verlangen. Aber da eben dieser Trassant die Prima zu befördern auf sich genommen hatte, und diese weder in Venedig, noch in Neapel vorhanden war, so mußte er meines Behünkens für allen daraus entstandenen Nachtheil einstehen. Beide waren dadurch weder entschuldigt, noch erlangten sie Rechte, die ihnen sonst nicht gebührten, daß der Krieg an beiderlei Unfall Schuld war. Am wenigsten kann meiner Meinung nach das Haus in Hamburg sich der Sache weiter, als aus Freundschaft für den letzten Inhaber, annehmen, ohne nur in der Hinaussicht, das es seinen Regreß an seinen sichern Mann, und dieser weiter zurück bis an den Trassanten nehmen kann. Was es thut, geschieht nur aus Freundschaft, verantwortlich aber ist es auf keine Weise. Dieser Vorfall ist nur einer aus vielen, welche in dem jetzigen Gewühl der Wechselgeschäfte bei dem durch den Krieg gestörten Lauf der Posten vorgefallen sind.

Zwei und Zwanzigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12.

Noch hat meines Wissens keine Wechselordnung den Trassanten für irgend einen Verlust verantwortlich gemacht, der eine Folge des Giro ward, welchem er den Wechsel nach Uebergabe desselben an den Remittenten überlassen muß. Ich habe indeß doch im Vorhergehenden solche Beispiele von Vorfällen angegeben, in welchen man ihn verantwortlich machen wollte. Dazu muß es nimmermehr kommen. Denn wenn der Trassant beide Abschriften des Wechsels aus den Händen gegeben hat; so hat er es durchaus nicht in seiner Macht, irgend einem Verluste vorzubeugen, der durch Leichtsinn, ja so gar durch Arglist eines oder mehrerer Indossanten entstehen kann, und eben so wenig den, welchen das Irregehen der Posten veranlaßt. Ist gleich dies ein unverschuldetes Unglück, so liegt doch die Schuld nur eigentlich an dem, der den Wechsel in den Weg der irre gegangenen Post gebracht hat, ohne daß der Trassant darum weiß. Behält dieser eine der Abschriften, um die Acceptation zu besorgen, so hat er freilich ein Mittel in der Macht sich zu sichern, von welchem ich zum §. 16 mehr sagen werde, das er nämlich die Deposition nach dem Verfalltage bewirken lassen kann. Aber das ist eine Weitläuftigkeit, welcher man die Wechselgeschäfte

nicht unterwerfen muß. Zudem hat nicht jeder Trassant an dem Wohnorte des Bezogenen einen Korrespondenten, welchem er die Besorgung der Acceptation, und der allenfalls erfoderlichen Deposition auftragen kann.

Bei dem girirenden Wechsel, dessen Acceptation durch Wegsendung eines zweiten Exemplars besorgt wird, gilt diese nur als muthmaßlich. Ein Wechsel kann noch lange giriren, nachdem er an dem Orte des Bezogenen schon wegen Nichtacceptation protestirt ist, da er dann wegen Nichtbezahlung nach seiner Anlangung ein zweitesmahl protestirt werden muß. Die Hamburgische Wechselordnung nimmt es mit dieser Acceptation so ernsthaft, daß wer den Wechsel eine Nacht bei sich behält, die Acceptation nicht mehr verweigern darf. Das ist freilich sehr gut, aber auch nicht zu erwarten, daß sich alle andere Handelsplätze diesem konformiren. Der Hamburgische Kaufmann wird durch seine Geschäfte, insonderheit aber durch den Lauf der Posten, die ihm an jedem Werkeltage wenigstens etwas zu thun machen, so an sein Komptoir gehalten, daß der ihm Vormittags präsentirte Wechsel ihn nicht leicht verfehlt. So aber ist es nicht an den Orten, wo der Kaufmann nur zwei eigentliche Posttage hat, deswegen weniger häuslich sein darf, und sich für den Sommer verwöhnt, zwischen den Posttagen auf dem Lande zu leben. Es nahm mich sehr Wunder, als ich diese Lebensweise in jeder großen Handelsstadt, zu welcher ich gereiset bin, nur nicht in Amsterdam, bemerkte. Aber das ist nun einmahl so, man wird die Kaufleute in London, Paris, Kopenha-

gen und andern Orten nicht dahin bringen können, daß sie, um ihre Wechsel zu acceptiren, häufiger werden, nicht auf mehrere Meilen von den Stadt-Landhäuser halten, von welchen sie nur postäglich zu ihren Komptoirs kommen. Hierous insonderheit ist der Mißbrauch in Frankreich entstanden, über welchen ich vorzüglich mein mémoire sur les abus, qui se sont introduits en France en fait des lettres de change (s. Handlungsbiblioth. Bd. II. S. 514 f.) schon vor der Revolution geschrieben habe. Die Pariser Banker sandten, und senden vielleicht noch, einander die zur Acceptation ihnen aufgetragenen Wechsel zu. Diese bleiben bei ihnen allenfalls Wochen lang liegen, bis der Verfalltag sich nähert. Dann werden sie acceptirt, wenn keine widrige bis dahin abgewartete Nachrichten ein anderes rathen, oder der Accept wird geweigert, ja sogar vor Zurückgabe des Wechsels wieder ausgestrichen (biffé). Dieser Mißbrauch ist so alt, daß schon Dupuy in seinem Buche, l'art des lettres de change, seiner erwähnt, und es ganz wohl gethan findet, daß die Banker nicht acceptiren, que quand ils sont de commodité d'accepter. Schon schlimm genug, wenn es nicht auch, wie man große Ursache hat zu glauben, so weit damit ginge, daß ein Banker dem andern den schon acceptirten Wechsel, wenn widrige Nachrichten einlaufen, noch wieder zusendet, um sein Accept ausstreichen zu können. Geht nun gleich dieser Mißbrauch meines Wissens nicht an andern Orten eben so weit, so dünkt mich doch dies ein sehr billiges Gesetz zu sein, daß ein Kaufmann an den Wechsel gebunden ist, welchen er, nicht vor den Abend

des auf den Posttag, an welchem er ihm präsentirt worden, folgenden Tages zurückgesandt hat. Besser wäre es, den Abend des Posttags zu setzen. Denn es ist manchmahl nöthig, den Protest noch an demselben Posttage nehmen zu lassen. Aber an diesem Tage möchten die Herren, welche höchstens für anderthalb Tage vom Lande her ihren Geschäften zufliegen, nicht de commodité sein d'accepter. Und so wird man ihnen noch den folgenden Morgen einräumen müssen.

Ueberhaupt aber scheint man mir es zu leicht mit der Präsentation auch in Hamburg zu nehmen, als daß das Gesetz, vor Abend zu acceptiren, dabei noch der Strenge beobachtet werden könnte. Dem Präsentanten kann nicht zugemuthet werden, den Wechsel selbst zu bringen. Aber der, welchen er schickt, muß eine, wenigstens vorläufige, mündliche Antwort mit zurücknehmen. Und ohne dies muß jenes Gesetz nicht gegen den Acceptant gültig werden können. Vor wenig Jahren ward ein hiesiger Kaufmann an der Börse angesprochen, ob er gewisse Wechsel von großem Belauf acceptiren wolle. Er schlug es aus guten Gründen rund ab. Nach der Börsenzeit wurden ihm diese Wechsel von einem seiner Bedienten aufs Komptoir gebracht. Gebt sie geschwind dem Bringer zurück, sagte er, und wiederholt ihm, was ich schon auf der Börse gesagt habe, das ich sie nicht acceptire. Aber der Mensch ist gleich wieder weggegangen, war die Antwort — so bringt sie denn gleich wieder weg. — Nun erfolgte ein Versehen, wodurch die Wechsel die Nacht über im Hause blieben. Als sie am folgenden Tage hingebracht wur-

den, wollte der Präſentant ſie nicht wieder annehmen. Doch kam es nicht zur rechtlichen Klage, in welcher dem Acceptanten ſeine an der Börſe perſönlich gegebene Erklärung freilich hätte ſchützen müſſen. Indeſſen wäre es doch beſſer geweſen, wenn der Bringer die Antwort abgewartet hätte, als daß nun dem Geſetz nicht ein Genüge geſchah. Es wird alſo ſehr gerathen ſein, geſetzmäßig zu verfügen, daß die Präſentation ohne eine mündliche Antwort kraftlos ſei, und daß, wenn dieſe durch irgend ein Hinderniß nicht zugleich erfolgen kann, die Wechſel jedesmahl wieder zurückgenommen werden, aber vor dem Abend des Tages die Antwort ein zweitesmahl noch eingeholt werden müſſe.

In dem erzählten Fall verſtand es ſich von ſelbſt, daß der Bringer der Wechſel nicht ohne Antwort weggehen mußte. Er war nur gekommen, um ſie zur Sicht zu bringen, ohne welche die mündliche Erklärung nicht zureichte. Dagegen gab das Verſehen in der zu ſpäten Zurückſendung auch dem Präſentanten einen Scheingrund, daß er dadurch gehindert ſei, den Proteſt noch an dieſem Poſttage leviren zu laſſen.

Drei und zwanzigſter Zuſatz,

zu Buch I. Kapitel. 6. §. 13. Bd. I.

Es iſt ein groſſer Mißbrauch, daß in manchem Handelsplatze über die Beeilung der Wegſendung des

Protestes nichts verfügt ist. Nichts rechtfertigt diesen Misbrauch. Die Levirung des Protestes ist ein Geschäft, das mancher unwillkührlichen Zögerung fähig ist. Dennoch muß es vor Sonnenuntergang an dem Tage geschehen, da die Acceptation versagt, und da das Nichwollen oder die Unfähigkeit des Acceptanten, den Wechsel ganz zu bezahlen entschieden ist. Dies verfügen, meines Wissens alle Wechselordnungen. Dagegen ist bei der Weysendung des Protestes mit dem, was dazu gehört, kein Hinderniß denkbar, welches dieselbe bis höchstens zum zweiten Posttage erschweren könnte. Auch die Wahl des letzten Inhabers, auf welchen unter seinen Vormännern er mit demselben zurückgehen will, muß er unmittelbar aus den ihm zur Zeit des Protestes bekannten Umständen treffen können. Aber eben darin liegt wol die Ursache dieses Misbrauchs, daß dieser gern Umstände abwarten will, die ihn in dieser Wahl entscheiden. Die Frage, ob ihm dies erlaubt sein solle oder nicht, ist nicht bedenkenswerth. Eile, doch ohne Uebereilung, und genaue Beobachtung bestimmter Zeiten, ist in allen übrigen durch die Wechsel veranlaßten Handlungen das Wesentlichste. Wie kann denn erlaubt werden, sie in diesem Fall aufhören zu lassen, da Zögerung für alle, die an dem Wechsel Interesse haben, insonderheit aber für den unangenehm ist, welchem man mit einem solchen Protest noch zu der Zeit auf den Hals kömmt, wenn er glaubt vor aller Zumuthung schon sicher zu sein. Mit diesem Misbrauch geht es meines Wissens am weitesten in Frankreich, von woher sonst manchmahl Wechselproteste ein

Jahr nach der Verfallzeit des Wechsels in Hamburg eingelaufen sind.

Vier und zwanzigster Zusatz

zu Buch I. Kapitel 6. §. 13. Bd. I.

Wenn die Wechselkurse in ihrer Ordnung sind, und keine grose Sprünge darin vorfallen, so läst sich auf den Rückwechsel nicht viel gewinnen. Dann wird der lezte Indossat gerne etwas, was nicht ganz seine Pflicht ist, zum Ueberfluß thun, um den Protest zu vermeiden. Er wird z. B. den Acceptanten, wenn es auf kurze Zeit sich von dem Zahlungsorte entfernt hat, warnen lassen, wenn es noch Zeit dazu ist, daß der lezte Respitus nicht verloren gehe. Es versteht sich daß vom Prolongiren nicht die Rede bei trassirten Wechseln sein kann; denn dies gilt nur bei trocknen Wechseln. Wenn aber der Kurs sich so geändert hat, daß der Rückwechsel einen beträchtlichen Vortheil giebt, so nimmt der lezte Indossat dies gern vorlieb, und ein jeder Umstand, der ihm das Recht dazu sezt, ist ihm angenehm. Ich werde bei §. 15. noch mehr darüber sagen, hier aber nur Beispiele anführen, wie groser Verlust beim Rückwechsel entstehen könne.

A. in Hamburg kauft am 2ten Januar 1796 3,000,000 Liv. in zwei Wechseln in Bordeaux zahlbar auf 15 Tage nach Data, zu dem Kurse 157 fl. Bco., und zahlte also dafür 1953 Mark. 2 fl. Bco. Ich weiß

nicht, durch welches Versehen auf dem Komptoir des Käufers diese Wechsel so spät ankamen, daß auch die 10 Respittage versäumt wurden. Es war also auch noch keine Acceptation erfolgt, die zwei Tage früher nicht geweigert und die 1,000,000 Liv. Assignaten bezahlt worden wären. Nun aber verweigerte, wie natürlich, der Trassat beide. Der Inhaber des Wechsels mußte also protestiren lassen, und zog nun den Rückwechsel zu Lasten des Remittenten, zu dem Kurse von 9/64 fl. Bco., folglich die Summe von 2929 Mk. 11 fl. Bco. Das gab also einen Verlust von 976 Mk. 9 fl. Bco., das ist von 50 Prozent auf die Kaufsumme. Der Remittent mußte denselben leiden. Dabei aber verstand es sich, daß der Verkäufer ihm die Zinse für die Zwischenzeit vergüten mußte.

In andern Fällen hat der letzte Indossat freilich das Recht, auf den Trassanten zurückzuziehen. Hier aber konnte dies nicht geschehen. Das Versehen war zu klar auf Seiten des Remittenten, und der Trassant würde wieder haben protestiren lassen.

Freilich haben die Sprünge in dem Französischen Kurs im Jahr 1795 Fälle entstehen gemacht, die gar nicht als Beispiele für den gewöhnlichen Gang der Wechselgeschäfte gelten können. Ich will also ein anderes aus dem Londoner Kurse hernehmen, so wie es in der Zeit, da ich dies schreibe, stand. Gesetzt, einer habe den 28sten Oktober 1796 von Hamburg auf London 100 LSt. trassirt, da der Kurs hieselbst 33 fl. 10 gir war. Nun sei dieser Wechsel am Verfalltage aus einer oder der andern Ursache protestirt, und der Rückwechsel

zu dem Kurse des Tages von 55 fl. 8 gl. gezogen worden. Jener Kurs gab 1268 Mk. 12 fl. Bco.; dieser giebt, ohne die an den Rückwechsel gebrachten Nebenkosten, 1537 Mk. 8 fl. Bco. d. i. $58\frac{5}{16}$ Prozent mehr. Davon ist zwar 1 Prozent als Zinse für $2\frac{1}{2}$ Monate abzurechnen; aber dafür habe ich die durch den Protest verursachten Kosten nicht in Anschlag gebracht.

Ich nehme hievon Anlaß zu einer in Wechselgeschäften wichtigen Anmerkung, insonderheit für Rechtsgelehrte und Richter, weil ich weiß, daß zuweilen Entscheidungen oder stille Vergleiche in solchen Fällen vorkommen, die durchaus nicht zu billigen sind, und die nimmermehr die Kraft eines Präjudikats gewinnen müssen. Doch muß ich noch ein anderes Beispiel vorausschicken:

A. in Hamburg verkaufte einen in London zahlbaren Wechsel. Der Käufer wandte ihn als eine Remesse auf Leipzig an. Der Leipziger Banker brachte ihn durch ein weiteres Giro nach Genua. Der Weg war zwar weit, doch hätte der Wechsel noch zeitig genug in London anlangen können, wenn nicht der Krieg den Gang der Posten so zerrüttet hätte, daß derselbe erst nach verflossenen Respittagen ankam, da der Acceptant (denn Prima war zur Acceptation dahin geschickt) versonst vielleicht nicht als Wechsel-, sondern als simple Schuld ihn bezahlt haben möchte, sich für insolvent erklärt hatte. Nun erfolgten Protest und Rückwechsel, wie gewöhnlich. Jetzt aber war mittlerweile A. in Hamburg insolvent verstorben. Seine Masse ward in Anspruch genommen, und mit einem Prozeß belegt.

Diesem machen die Kuratoren der Masse durch einen Vergleich aus, und übernahmen, ich weiß nicht, wie viele Prozente der Wechselsumme. Ein solcher Vergleich hätte nimmer sollen eingegangen werden. Er war bloß als Beispiel zu gefährlich für die gute Sache des Trassanten in Fällen dieser Art. Denn man bedenke, daß der Verkäufer eines Wechsels durch Wegebung desselben ganz aufhört, Meister zu sein von dessen Schicksalen in dem Giro, welchem er ihn überläßt. Er selbst kann kein Versehen begehen, wodurch derselbe irre ginge, oder zu spät anlangte. Aber er kann auch kein Versehen eines der Indossaten verhüten, woraus so etwas erfolgen kann. Er kann also durchaus nicht für irgend einen Fehler, der in dem Giriren desselben entstehet, verantwortlich sein. Gehen die Richter von dieser Maxime ab, so wird es für jeden Trassanten die mißlichste Sache von der Welt, einen Wechsel dem Giro zu überlassen. Dann würde jeder Verkäufer eines Wechsels eben das Mittel ergreifen müssen, um sich zu sichern, welches ein vorsichtiger Kaufmann bei einem Wechsel auf Sicht zu nehmen Ursache hat. S. Darstell. der Handl. Buch 1. Kap. 6. §. 16. und den dazu gehörenden 25sten und 26sten Zusatz.

Die Fragen: wie der Rückwechsel einen großen Vortheil für den letzten Inhaber geben könne, und ob nicht eine große Ungerechtigkeit darin liege, daß derjenige, welcher auf eine kleinere Summe ins Ausland zog, außer den Kosten und Zinsen ein viel größeres Kapital wieder bezahlen müsse? werden am besten durch folgendes nicht erdichtete Beispiel beantwortet.

A. in Hamburg hatte 50,000 Mk. nöthig, welche er sich durch Wechsel verschaffen wollte, die er auf Spanien zog. Es war nicht etwa eine Spekulation auf den niedrigen Kurs. Dieser stand auf 32 Gvl., das ist genau 1 Mk. Bco. für den Ducado, dessen Pari ungefähr 96 Gvl. ist. Durch Verkaufung dieser Wechsel an der Hamburger Börse bekam er also 50,000 Mk. Bco. Aber sein Kredit war in Spanien schon so gefallen, daß alle diese Wechsel dort protestirt wurden. Nun hatten ja diese Wechsel ihren letzten Inhabern in Spanien das Recht gegeben, von den Bezogenen an dem Verfalltage 50,000 Ducadi zu heben. Da diese sich weigerten, dasselbe zu erfüllen, so mußte es von jenem in Hamburg erfüllt werden. Sie hatten also das Recht, den Werth von 50,000 Ducadi, die man in Spanien ihnen nicht zahlen wollte, auf den Aussteller zurückzuziehen. Nun aber war der Kurs von 32 auf 62 gestiegen, d. i. der Ducado war nun, statt 1 Mk. Bco., 31 ßl. Bco. werth geworden. Sie konnten also den Werth von 96,875 Mk. Hamburger Bco. in ihren noch immer auf 50,000 Ducadi zu berechnenden Rückwechseln abgeben. Dabei ist zu bemerken, daß man die von Spanien her auf Hamburg gezogenen Wechsel schlechthin auf Hamburger Banco stellet, und den Kurs, zu welchem die Spanische Valuta berechnet ist, im Briefe notirt, wenn von London her der Wechsel auf Pfunde Sterling, von Porto her auf Kruzados von 400 Rees, und von andern Orten auf ähnliche Art gestellt, und der Kurs, aus welchem die Hamburger dafür zu zahlende Bankvaluta zu berechnen ist

auf den Wechsel angegeben wird. Der Ducato ist demnach in den Spanischen Wechseln die feste Valuta. Sie konnten also mit diesen Wechseln 467/8 Prozent in Hamburg mehr bezahlen, oder sich einen so viel gröſsern Fond verschaffen, als sie hätten thun können, wenn der Wechselkurs auf 32 Gyl. stehen geblieben wäre. Es wäre eine schöne Speculation auf den Kurs geworden, wenn A. in Hamburg zu 32 Gyl. Wechsel gekauft, sie dorthin remittirt, und sich die Valuta zu etwa 62 Gyl. hätte wieder remittirt bekommen. Aber wer einmahl ins Wechselreuten hineingerathen ist, hat kein Geld zum Ankauf von Tratten, und läuft die Gefahr des gröſsten Verlustes, wenn er selbst zu einem niedrigen Kurse zieht. Jetzt waren die Inhaber seiner Wechsel als letzte Indossaten, und seine nunmehrigen Wechselgläubiger waren nun in das Recht gesetzt, die 50,000 Ducati, welche sie an ihn zu fodern hatten, zu dem Preise in Spanien zu verkaufen, welchen ihnen der Wechselkurs dort gab, oder sie nach diesem Kurs auf Hamburg zurück zu trassiren.

Aber, wird vielleicht noch Mancher sagen: es war doch unrecht, den A. in einen so groſsen Verlust zu setzen. Der letzte Inhaber hätte, wenn er wuſste, daſs A. nur 50,000 Mk. in Hamburg für die 50,000 Ducati gehoben hatte, nur auf diese zurückziehen, und die Zinsen und Kosten darauf schlagen sollen. Aber ist es von dem Spanischen Inhaber eines solchen Wechsels anzunehmen, oder ihm zuzumuthen, daſs er den Kurs wisse, zu welchem er in Hamburg abgegeben worden? Er macht also mit Recht den Unmittelbaren, und sieht

blos auf die Spanische Valuta, auf welche der Wechsel lautet. Denn aber hätten die Inhaber auch ja eben wegen des Kurses von 62 Grot Flämisch für 50,000 Mk., die sie auf Hamburg abgaben, nur 25,806 fl. Ducadi in Spanien haben können, wenn sie schlechthin zu diesem Kurs verkauften.

Wäre der Kurs gefallen gewesen, z. B. auf 59 Grot Flämisch, so hätten die Inhaber zu diesem Kurs die ihnen gebührenden 50,000 Ducadi abgeben müssen, und sie in Spanien dafür bekommen können. Ihre Rückwechsel würden in Hamburg 46,875 Mk. Bco. betragen haben. Sie selbst hätten nicht mit Vortheil in Hamburg Gebrauch davon machen können. Aber A. hätte 3125 Mk. weniger zu bezahlen gehabt, als er bei Verkaufung seiner Tratten vorher bekam, und die Rückwechsel hätten ihm, die Kosten abgerechnet, Vortheil gebracht. In diesem Fall würde er den Vortheil den Spaniern nicht haben zufließen lassen, und diese würden ihm nicht haben sagen können wir wissen, daß du für die 50,000 Ducadi eben so viel Mk. Bco. gehoben hast, also ziehen wir auf 50,000 nicht 46,875 Mk. Bco. auf dich wieder zurück. Denn A. würde ihnen geantwortet haben: Ich ward euch durch meine protestirte Wechsel 50,000 Ducadi, nicht 50,000 Mk. schuldig, und diese habt ihr durch eure Rücktratten zu 30 Sol. wieder bekommen. Wir sind geschiedene Leute. Wie er nun in diesem Fall würde gewonnen haben, so muß er in jenem Fall allen Nachtheil tragen.

Es sind denn die Rückwechsel gewissermassen als ein Spiel anzusehen, aber als ein böses Spiel für den

ber nicht auf festen Füßen stehet. Eben aus diesem Beispiel ist auch klar, daß kein Kaufmann auf den Kurs spekuliren darf, wenn er zu fürchten Ursache hat, daß seine zum Behuf dieser Spekulation gezogenen Wechsel mit Protest wieder zurückkommen. Man vergleiche hiemit das ebenfalls wahrhafte Beispiel eines Rückwechsels von Frankreich her, auf welchem fast 50 Prozent verloren wurden.

Solche große Sprünge im Wechselkurse, welche dem richtig Spekulirenden großen Vortheil, aber dem, welchem seine Wechsel protestirt werden, 50 bis 100 Prozents Verlust bringen können, fallen freilich in dem gewöhnlichen Gange der Handlung nicht vor. Nur der schwankende Werth des Papiergeldes, unerwartete willkührliche Veränderungen des Münzfußes, und des Verhältnisses des Goldes zum Silber, auch hoch getriebene Wechselreuterei veranlassen dieselben. Aber man benutzt auch auf gleiche Weise die kleinern Veränderungen im Kurse, und mancher Inhaber eines Wechsels hat es lieber, daß er den Wechsel kann protestiren lassen, und einen Rückwechsel ziehen, als wenn er ihm am Wechseltage richtig bezahlt wird. Das fällt insonderheit in London sehr oft vor. Die wenigen Respittage, unter welchen so oft zwei als Festtage der Juden und der Christen wegfallen, sind Ursache, daß mancher sehr gute Wechsel protestirt werden muß, welches den borstigen Juden, als letzten Inhabern der Wechsel, sehr willkommen ist, wenn der Rückwechsel ihnen Vortheil zeigt. Ist der letzte Inhaber ein Christ, so kömmt es

seltener dazu, weil er, wenn der Respittag ein Sonntag ist, doch noch den Sonnabend abwarten kann.

Fünf und zwanzigster Zusatz

zu Buch I. Kap. 6. §. 16. am Schlusse und in der Anmerkung. Bd. I.

So sehr dies in der Natur der Sache liegt, so bedarf es doch einer Norm bei diesem Verfahren. Der Korrespondent muß durch eine ausdrückliche Vollmacht befugt, aber auch der Acceptant gehörig benachrichtigt werden, daß die gerichtliche Deposition von ihm werde verlangt werden, wenn der Inhaber des Wechsels nicht nach der Sicht und der darauf erfolgten Acceptation erscheint. Dadurch kömmt in dieses Verfahren eine Umständlichkeit, die sich eigentlich mit den Wechselgeschäften nicht verträgt, welcher jedoch durch wenige dem Wechsel eingefügte Worte könnte abgeholfen werden, so daß keine besondere Vollmacht nöthig würde. Es könnte z. B. heißen: drei Tage nach Sicht bezahlen E. E. oder deponiren auf Verlangen gerichtlich auf meine besondere Ordre u. s. f. Ein solches deutliches Mandat des Trassanten an den zur Präsentation kommittirten Korrespondenten wird immer erfodert werden, kraft dessen er die gerichtliche Deposition zu verlangen hat. Von diesem Auftrage sollte auch dem Acceptanten billig Advis gegeben werden. Dieser hat etwas für denselben Beleidigendes in

sich weil er es als einen Beweis des Mistrauens ansehen kann, daß das Geld nicht bei ihm sicher sei, wenn der Inhaber des Wechsels zu lange ausbleiben sollte. Aber eben das Beleidigende liegt auch in der Foderung zu deponiren überhaupt. Es der Diskretion des Mandatarius zu überlassen, die Deposition mit Anzeigung seines Mandats zu verlangen, wenn er es nöthig finden werde, ist noch beleidigender, denn sie kann zwei Mitbürger unmittelbar ins Misverständniß setzen. Der Mandatarius, der nach gemessener Vorschrift handelt, darf nicht die Frage des Acceptanten fürchten: traust du mir etwa nicht? wol aber, wenn er sich merken läßt, daß es von ihm abhänge, oder nicht. Diese Bedenklichkeiten haben alle nicht Statt, wenn ein Gesetz verfügt, daß bei einem jeden Wechsel auf Sicht das Mandat zur Besorgung der Acceptation an irgend einen Korrespondenten, und der Advis davon gegeben werden müsse. Das oben angeführte Einschiebsel ist dann eben so natürlich, als auf dem Secunda-Wechsel das gewöhnliche: Prima nicht bezahlt seiende.

Sollte es dahin kommen, daß Gesetz und Richter die Trassanten in Fällen, da der girirende Wechsel irre geht, noch verantwortlich machen, oder ihm auch nur einen Theil des daraus entstehenden Verlustes zu Last bringen, so würden alle Trassanten eine gleiche Vorsicht bei jedem von ihnen verkauften Wechsel zu nehmen genöthigt sein. Sie würden immer eine Abschrift desselben an einen sichern Korrespondenten zur Beförderung der Acceptation und zur Bewirkung der gericht-

lichen Depoſition auf den Fall einſenden müſſen, wenn der girirende Wechſel nicht am letzten Reſpittage zur Stelle gelangte. Nun hoffe ich zwar, daß es nicht dahin kommen, und Wechſelhandel nicht durch eine ſolche Weitläuftigkeit erſchwert werden werde. Aber man hat auch Urſache, dergleichen zu fürchten, wenn die Rechtsgelehrten nicht den feſten Erkenntnißgrund des Wechſelrechts gelten laſſen wollen, welchen ich glaube angegeben zu haben. Denn aus ihm werden die Vorrechte des traſſirten Wechſels eigentlich recht klar. Aus ihm ſieht man ein, daß der Traſſant für nichts einſtehe, was die Erfüllung des von ihm in dem Verkauf des Wechſels eingegangenen Kontrakts ohne ſein Zuthun, und ohne daß er es im geringſten zu hindern vermag, ſtören kann. Wenn aber Richter und Geſetzgeber zum Geſichtspunkt die trocknen Wechſel nehmen, für welche das Wechſelrecht nur durch eine Akkommodation gilt, ſo können ſie von einer Akkommodation zur andern gehen, und ſo kann es vielleicht noch dahin kommen, daß auch bei den traſſirten Wechſeln eine Prolongation gebräuchlich und legal wird, und man aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit dem ſtrengen Wechſelrechte mehr und mehr abbricht. Zeigt doch der Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuches, daß die Geſetzkommiſſion nahe daran war, den Acceptanten von der Pflicht, am Verfalltage zu bezahlen, zu befreien, wenn die erwartete Bedeckung nicht eingelaufen wäre; und dies bloß aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit.

Ich darf um ſo viel mehr Richter und Geſetzgeber vor ſolchen falſchen Urtheilen und Verfügungen war-

nen, je verwickelter die Wechselgeschäfte schon geworden sind, es noch ferner werden, und die Erfindungen sich mehren werden, durch welche man ihre Billigkeit zu übervaschen, und sie zu falschen Akkomodationen und unzulänglichen Prinzipien zu verleiten suchen wird. Daran werden es wenigstens die Sachwalter nicht fehlen lassen wenn sie einen mißlichen aus Wechselgeschäften entstandenen Rechtshandel bei einem in seinen Grundsätzen nicht recht festen Richter zu verfechten haben.

Sechs und zwanzigster Zusatz

zu Buch I. Kapitel 6. §. 16. Bd. I.

Die Wechsel auf Sicht haben eine gewisse Nothwendigkeit für den Kaufmann, wenn er dem Diskont ausweichen, oder die im Kurse berechnete Zinse sparen will. Dann wird er freilich oft wol thun, wenn er die hier angegebene Vorsicht übt. Er wird sie aber auch nicht in allen solchen Fällen unterlassen, in welchen er gewiß sein kann, daß sein der Post anvertrauter Wechsel an dem Orte der Zahlung schnell anlangen und sein Korrespondent eignes Vortheils halber ihn sogleich präsentieren oder zur Sicht bringen werde. Dieß geschieht also häufig zwischen Hamburg und Amsterdam, in deren beiden Wechselkursen der Kurs auf Sicht regelmäßig steht, und von dem Kurse auf 2 Uso auf dem in §. 22 angegebenen und in dem Zusatze zu demselben weiter ausgeführten Gründen sich bemerklich un-

scheidet. Zwischen Hamburg und London haben die noch jetzt, da ich dies schreibe, vorwaltenden Umstände der Londoner Bank das Trassiren weit mehrerer Wechsel auf Sicht, oder auf kurze Fristen veranlaßt, als welche sonst jemahls gewöhnlich waren. Doch davon werde ich bey §. 26 noch mehr sagen. Zwischen Paris und London aber sind in Friedenszeiten Wechsel auf einen Tag nach Dato schon lange üblich gewesen. Ich gestehe, daß ich wol ehemahls diesen Ausdruck für einen Druckfehler in den Wechselkursen gehalten habe. Denn ich dachte, und mancher wird es mit mir denken, wie kann ein Wechsel in London z. B. dem 1sten Mai ausgestellt worden und am 2ten Mai schon in Paris zahlbar sein. Ich will also die Sache hier bestimmter erläutern.

Der Postenlauf zwischen Paris und London nimmt nur etwa 3 Tage weg. Die Ungewißheit, welcher die Ueberfahrt zwischen Dover und Calais ausgesetzt ist, macht dennoch niemahls einen so langen Unterschied darin, daß nicht der in London am 1sten Mai trassirte und einen Tag nach Dato schon zahlbare Wechsel am 13ten, das ist vor Ablauf der in Frankreich üblichen Respittage in Paris gewiß anlangte. Er ist also gewiß nach seiner Ankunft zahlbar, verliert aber auch seine Wechselkraft ganz, wenn durch Versehen, durch Nachlässigkeit eines Reisenden, der darauf Geld haben will, oder durch Vorfälle, die dem §. 15 erzählten ähnlich sind, er nicht vor dem 14ten Mai zur Sicht und zur Zahlung präsentirt wird. Er ist also ein wirklicher Wechsel auf Sicht, für welchen aber der Aussteller nicht

länger als auf 12 Tage nach Dato einstehet. Er hat also nichts von der Gefahr der Sichtwechsel, als für diese kurze Zeit, und es bedarf der bei ihm vorgeschlagenen Vorsicht nicht. Weil aber in London nur 3 Respittage sind, von welchen so oft wegen des zwiefachen Feiertages der Juden und Christen zwei Tage wegfallen, so läßt sich nicht auf gleiche Weise von Paris auf London trassiren. Zwischen Hamburg und Amsterdam, wo 6 Respittage gelten, doch leichter noch von Amsterdam auf Hamburg, wo 11 Statt finden, geht es bei dem so sichern Lauf der Posten sehr sicher mit einem Wechsel auf Einen Tag nach Dato. Auf London sind sie aber so gut, als unmöglich, theils wegen der eben erwähnten Ursache, theils wegen der ungewissen Zeit, da es Beispiele giebt, daß, zumahl im Winter, sieben Posttage der Stürme oder des Eisgangs wegen verloren gegangen sind.

Sieben und zwanzigster Zusatz

zu Buch I. Kap. 6. §. 17. Bd. I.

Die Ursachen des steigenden und fallenden Diskonts sind mannichfaltig, wie sich aus folgenden Thatsachen ergiebt. Die Ursache des im J. 1763 auf 12 Prozent gestiegenen Diskonts war die große Wechselreuterei, wovon sich die bösen Folgen im September d. J. zeigten. Die Waarenhandlung hatte schon mit dem Ende des siebenjährigen Krieges abgenommen, und wirkte wenig

mit ein. In den folgenden 35 Jahren stieg der Diskont, beinahe eben so hoch wieder durch die Umstände in welche die Handlung Frankreichs im J. 1792, und späterhin die Handlung der Holländer gerieth. Viele der Französischen und Holländischen Kaufleute schickten aus Furcht und Warten der bösen Dinge, die da kommen sollten, und auch wirklich kamen, von ihren Waaren und Effekten so viel nach Hamburg, als möglich. Zwar konnten diese nicht so geschwind in Hamburg zu Gelde gemacht werden, als sie anlangten. Aber jene trassirten nun auf den größten Theil des Werths dieser Effekten und der große Belauf dieser an sich soliden Wechsel trieb den Diskont für eine Zeitlang bis über 10 Prozent. Im J. 1798 stieg er auf 8 bis 9 Prozent und erhielt sich fast eben so standhaft, als im Jahre 1763, in welchem die Beklemmung der Wechselreuter viele Monate durch gleichförmig dauerte. Jetzt aber (1798) liegt nicht Wechselreuterei zum Grunde, sondern der noch immer große Waarenhandel, der sich erst seit der Blokirung der Holländischen Häfen durch die Engländer so sehr nach Hamburg versetzt hat, daß der Holländische Kaufmann fast alle seine Geschäfte von der Elbe und Weser aus und auf dieselben machen muß. Indessen möchte durch diese Ursache allein der Diskont nicht über 5 Prozent getrieben werden. In Holland, wo man doch auch für Geld sorgen muß, wenn man noch forthandeln will, war der Diskont in der letzten Hälfte jenes Jahrs nur 2 1/2 Prozent. Es war noch des Geldes zuviel da für die Geldgeschäfte an der Amsterdammer Börse. Nun aber kömmt für Hamburg eine andere Ursache da-

zu, die wol niemahls so, als jetzt, gewirkt hat. Diese ist der so hohe Preis aller Waaren, welche jetzt die Hamburgischen Waarenlager füllen, mit welchen sie schon auf diese kommen. Wer z. B. vor dem Kriege 100,000 Pfund Kaffee zu 8 Schilling p. Pfund auf sein Lager bekam, dem kosteten diese 50,000 Mark Banco, die er remittiren, oder auf sich trassiren lassen mußte. Jetzt, da der Kaffee 18 Schillig gilt, so macht es 112,500 Mark aus. Noch größer ist der Unterschied der Preise bei dem rohen Zucker. Man kann also wenigstens die zwiefachen Summen rechnen, welche der Hamburger für die an ihn gelangenden Waaren mehr, als vor dem Kriege, durch Wechsel bezahlen, und für die Fristen, welche diese zu laufen haben, diskontiren lassen muß, es mögen diese wirklich gezogene, oder Kellerwechsel sein (s. weiter unten), welche eben dieser Umstände wegen eine Entschuldigung verdienen.

Der Diskont ist, meines Wissens, ein in allen handelnden Staaten freies Geschäft nur in dem freien England ist er es nicht. Hier ist die Bank auf denselben privilegirt, und wer außer ihr diskontiren will, hat es bisher unter andern Benennungen und Scheinkontrakten verstecken müssen. Kann ein Privatmann dessen überwiesen werden, so drohen ihm die härtesten Strafen, und selbst die Deportation, wenn er höher als die Bank diskontirt hat. Ein Privatmann hatte vor einigen Jahren die Wechsel eines Kaufmanns, der auf schwachen Füßen stand, zu 6 Prozent diskontirt. Dies mag unter irgend einem Vorwande versteckt geschehen sein, von welchem ich nicht unterrichtet bin.

Als dieſer Kaufmann brach, entdeckten es die Kuratoren ſeiner Maſſe, drohten ihn anzugeben, und nöthigten ihn, daß er ſich als einen Kompagnon des Fallitens anſehen laſſen, und den größten Theil ſeines Vermögens in deſſen Maſſe hingeben mußte. Auch, ſeitdem im Februar 1797 die Bank zu diskontiren aufhörte, entſagte ſie dieſem Privilegium nicht, auch ward es ihr nicht, wie es nun billig war, genommen. Doch ſagt man mir, daß jetzt (im November 1798) unter der Hand von Privatleuten in London zu 4 1/2 Prozent diskontiet werde, wiewol die Bank ſelbſt wieder zu diskontiren anfängt, doch noch nicht in Baarſchaften. Da, wo das Diskontiren ein freies Geſchäft iſt, ſteigt der Diskont zu einer Höhe, bei welcher es unbegreiflich wird, wie die Handlung denſelben noch ertragen könne. Solche Unordnung in der Handlung, ſolch ein Monopol von Kredit, und ſolche Stockung des Geldumlaufs als in Frankreich in dieſen letzten Jahren Statt gehabt haben, treiben ihn natürlich ſehr hoch für diejenigen, welche unter dieſen Umſtänden noch Handlungsgeſchäfte treiben wollen, die mehr als Krämergeſchäfte ſind. Wir haben oft in den Zeitungen geleſen, daß er dort auf 4 Prozent für den Monat geſtiegen ſei. Das kann der Kaufmann ertragen, der mit dieſem ſo hoch verzinſetem Gelde eine Unternehmung macht, von welcher er erwartet, daß er in kurzer Zeit ſein Geld werde wieder einziehen können. Indeſſen ſchlägt er dieſe Zinſe auf den ſo hohen Preis ſeiner Waare. Das erfahren wir Deutſche in dem ſo hoch geſtiegenen Preiſe der Franzöſiſchen Weine, und alles deſſen, was Frankreich in ſei-

nen jetzigen Umständen noch aus seinen Häfen versenden kann. Aber das gilt überall, und der Diskont fällt, in sofern er sich auf wirklichen Waarenhandel bezieht, dem ausländischen Käufer dieser Waaren in deren Preise zur Last; den Wechselreuter drückt der hohe Diskont zu Boden; aber nicht so den soliden Kambisten, der in den Kursen, zu welchen er Wechsel kauft oder verkauft seine Rechnung so macht, daß er nicht durch den Diskont verlieren kann.

Auch in Nordamerika ist der Diskont während dieses Krieges sehr hoch gestiegen. Man hat mir von 4, ja sogar von 8 Prozent für den Monat gesagt. Ich mag aber nicht mehr, als das erstere, glauben, wenn gleich mir auch die Möglichkeit nicht ganz einleuchten will, wie die Handlung dieses Volks noch Gewinn dabei versprechen könne. Freilich ist der Unterschied deren Preise, zu welchen sie in den Westindischen Kolonien die Produkte bezahlt, deren Ausfuhr der Krieg so sehr unterdrückt, und desjenigen, zu welchen sie dieselben in Europa verkauft, so groß, daß eine hohe Zinse den Gewinn noch nicht vernichtet. Aber ihre Spekulationen gehen wegen Weite und Ungewißheit der Seereise auf so lange Fristen hinaus, und die Assekuranzen nehmen noch so viel weg, daß ich nicht einsehe, wie ihre Handlung noch so lebhaft fortgehen könne, wenn sie nicht größtentheils mit eigenen Kapitalien derjenigen betrieben wird, die sich auf solche weitaussehende Unternehmungen einlassen, und für welche vom Diskont nur dann die Rede ist, wenn sie mit ihrem Kapital nicht ganz ausreichen können.

In Holland ist der Diskont sonst zu allen Zeiten niedriger gewesen als in Hamburg, weil die Masse des Geldes seiner Kapitalisten, verglichen mit der Masse der in der Handlung umgesetzten Kapitalien, grösser war, als in Hamburg. Jetzt mag sie dies noch sein, weil so viel Geld auch dieser Staat seinen Eroberern und nachmahligen Bundesgenossen gezollt hat, das Totale der Handlungsgeschäfte in einem viel weiter gehenden Verhältniß vermindert worden ist. Daher stand der Diskont, wie gesagt, im Jahre 1798 2½ Prozent, ist aber doch wieder auf 4 Prozent gestiegen, vermuthlich durch die Anwendung des Geldes in denjenigen Geschäften, welche die Holländischen Kaufleute durch Umwege, insonderheit über Hamburg, noch machen. Doch ist Ein Geschäfte nicht nur ihnen verblieben, sondern durch den Krieg angewachsen, welches einen Verkehr großer Summen unterhält. Dieses ist der Zug des Spanischen Silbers durch Frankreich nach Holland, welchem der Krieg den Weg über See ganz versperret.

Man möchte denken, es sei eine gute Spekulation aus einem Lande, wo der Diskont niedrig ist, Geld nach demjenigen zu remittiren, wo derselbe sehr hoch steht. Aber dieses kann folgender Ursachen wegen nicht leicht geschehen:

1) Weil man bei dem Diskont gern mit eigenen Augen sehen, und nicht einem Andern das Urtheil über die Solidität derer Wechsel überlassen will, in deren Diskontirung man sein Geld wagt.

2) Weil der Kommissionär seine Provision ziehen will, und für den Lauf eines Jahres, in welchem er

mit dem Gelde seines Korrespondenten diskontirt, kaum mit 2 Prozent zufrieden sein kann. Denn das Geschäft macht wirklich Mühe und erfodert viele Aufmerksamkeit.

3) Weil ein hoher Diskont die Kurse zum Nachtheil des Auslandes erniedrigt, und die Uebersendung von Barschaften nicht jedermanns Sache ist, der sich zum Diskontiren reich genug findet. Doch bleibt es mir wahrscheinlich, daß wenigstens solche Kaufleute diese Spekulation treiben, welche es gerathen gefunden haben, während des Krieges ein ihrem Holländischen assoziirtes Komptoir in Hamburg zu errichten.

Acht und zwanzigster Zusatz

zu Buch I. Kapitel 6. §. 18. Bd. I.

Die in diesem §. angegebene Zahlen beziehen sich auf einen Mittelpreis des Diskonts von etwa 4 Prozent fürs Jahr, oder 1/3 Prozent für den Monat. Aber, wenn derselbe höher ist, so wird der Unterschied beträchtlich größer. In Hamburg steht, wie im vorigen Zusatz gesagt ist, der Diskont bereits auf 8 ja gar 9 Prozent, das ist 2/3 Prozent für den Monat. In Amsterdam hält er sich auf 4 Prozent. Daher ist die Abweichung des Kurses auf 2 Uso von dem Kurse auf Sicht größer in Amsterdam, und kleiner in Hamburg. Denn, wer in Amsterdam 2 Mark Hamburger Banco, die in Hamburg nach 2 Monaten zahlbar sind, kauft, rechnet darauf hinaus, daß dieselben mittlerweile werden zu 4/3 Pro-

zent für den Monat diskontirt werden müssen. Der Hamburger aber rechnet darauf hinaus, daß das Holländische nach 2 Monaten zahlbare Geld, welches er in Wechseln mit 2 Mark Banco bezahlt, dort nur 1/8 Prozent für den Monat im Diskont verlieren werde, und daher wird ihm das Holländische Geld verhältnißmäßig mehr werth. So stand z. B. am 4ten Dezember 1798 der Sichtkurs in Hamburg auf 39 5/16, und der Kurs auf 2 Monat auf 39 5/8. Der Unterschied war also 5/16 Stüver auf 2 Mark. In Amsterdam aber stand er den 1sten Dezember wie 39 1/4 auf Sicht, und 38 5/8 auf 2 Uso. Dort war also der Unterschied 5/8 Stüver für 2 Mark.

Ueberhaupt hat ein hoher Diskont die Wirkung auf den Kurs, daß er denselben in lange laufenden Wechseln niedrig hält, aber nicht so in Sichtwechseln, welches aber nicht erscheint, wenn die Wechselkurse keinen Sichtkurs zeigen. Aber eben deswegen hat der Kaufmann, der dies einsieht, Ursache, lieber auf Sicht oder auf so kurze Fristen zu ziehen oder zu kaufen, als ihm nur immer möglich ist.

Neun und zwanzigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 19. Bd. I.

Bei einer ausführlichen Erläuterung der Wechselreuterei durch Beispiele muß ich hier die Erzählung folgendes wahren Vorfalls voraus schicken:

Ein Kaufmann in — handelte mehrere Jahre durch auf folgende Weise. Er hatte kein Vermögen, um damit die Geschäfte zu machen, von welchen er leben wollte, war aber ein geschickter Kaufmann, und zu den feinsten Spekulationen aufgelegt. Daneben hatte er auch die Fähigkeit eine jede Hand nachzumahlen. So wie er nun Geld nöthig hatte, schrieb er Wechsel nieder, die von den besten Häusern des Ortes zahlbar waren, setzte die Namen von Trassanten und Indossanten, und zuletzt sich selbst als den letzten Indossaten darauf. Dann fügte er, wie gewöhnlich, sein Indossament in blanco dazu, suchte selbst Diskontenten auf, die ihm, noch mehr aber den vielen guten indossirten Namen, und insonderheit den des Acceptanten, trauesten, dessen Accept auch schon nachgemacht war. Es war noch die Zeit, da Kaufleute sich nicht gern merken liessen, daß sie ihre Wechsel zum Diskont hingäben (S. den obigen §. 17, und den 27sten Zusatz). Er bat sie also, die Wechsel stille bei sich ruhen zu lassen, weil er sie selbst vor dem Verfalltage einlösen würde. Dies geschah auch immer ohne Fehl. Denn nun hatte er andere Wechsel fertig, welche er entweder bei andern Diskontenten ließ, oder sie dem frühern Diskontenten in Bezahlung gab. Endlich entschlüpfte einem das Geheimniß im Gespräche mit einem der vorgeblichen Acceptanten. Die Sache ward kund, verblutete aber. Denn er hatte übrigens wirklich einen reellen Waarenhandel fortgeführt, und konnte den Diskontenten, deren einer mir er mir selbst erzählte, 70,000 Mk. Bco. von ihm zu fodern hatte, so reiche Waarenlager

zur Sicherheit geben, daß ſie keinen Verluſt zu fürchten hatten, Und nun hieß es, als die Sache dennoch laut ward: wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter.

Was dieſer Mann that, das thun eigentlich alle Wechſelreuter, doch ohne fremde Hände nachzuahmen. Sie ſuchen durch ſcheinbar großen vereinten Kredit fremdes Geld an ſich zu bringen, das man jedem Einzelnen nicht auf ſeinen beſondern Kredit leihen würde. Es kömmt ihnen zu gut, daß überhaupt der kaufmänniſche Kredit größer in der Ferne ſcheint, als daheim. Aber es koſtet ihnen auch mehr, als jenem Manne, der nichts als den Diskont bezahlte, und ſelbſt das 1 per Mille Kourtage ſparte.

Nun will ich zwei Beiſpiele einer durch eine nicht kurze Kette über Jahr und Tag fortgehenden Wechſelreuterei beifügen. Beide ſind nach den wirklichen Kurſen ſo berechnet, wie ſie an denen Oertern, von welchen aus ein jeder traſſirt, an den bemerkten Tagen geſtanden haben. Ich habe das 1 per Mille Kourtage, 2/3 Prozent Proviſion, und das Briefporto in einem halben Prozent zuſammengefaßt, um die Rechnung einfacher zu machen. Doch nehme man nicht an, daß, wie in dieſen Beiſpielen, jeder Wechſelreuter genau die Summe berechne und ziehe, welche der auf ihn traſſirte Wechſel beträgt. Bekanntlich nimmt die Wechſelreuterei ſo ihren Anfang: Ein Kaufmann, der ſich durch dieſen Weg helfen will, fodert mehrere entfernte Korreſpondenten auf, bis zu einer gewiſſen runden Summe für ihn zu acceptiren, und erbietet ſich ein Gleiches für ſie zu thun. Einer giebt dabei dem andern die Ausſicht

haben die von Zeit zu Zeit nöthige Bedeckung zu erwarten, oder woher sie durch Tratten zu holen sei. Dies wird angenommen; es bleibt aber nicht lange bei den anfangs beredeten Summen. So trassirt und remittirt es sich dann eins durch das andere in beliebigen Summen, so wie ein jeder der Theilnehmenden Geld nöthig hat. Heute ist dieser in der gesammten Maskopei mehr, morgen weniger schuldig, oder hat bald mehr bald weniger von den übrigen zu fodern. Desto ungewisser aber bleibt er auch von dem Verlust, der ihm droht, und der sich oft nicht eher entwickelt, als wenn die Kette bricht. Da läst sich dann freilich nicht auseinander setzen, auf welche Einzelne unter den sich durchkreuzenden Wechseloperationen der Verlust zu rechnen sei. Aber im Ganzen geht es doch so damit zu, wie ich es hier darstelle. Ob das Spiel mit Einer, oder mit zehn solcher Operationen; ob es mit Summen, die sich eine aus der andern bestimmen, oder die ein jeder nach seinem Bedürfnis bestimmt, getrieben werde, ist für die Hauptsache einerlei.

Das erste Exempel berechnete ich 1792 aus den damahls bestehenden Kursen, das andere aus den Kursen des Jahres 1796.

I. Wagge in Hamburg hat zu Anfang des Jahres 1792 fremdes Geld nöthig, er trassirt den 3ten Januar auf Knaper in Kopenhagen auf 2 Monat Zeit den Werth von 5000 Geo. Mk. zu dem Kurse 138 1/4, d. i. 1382 1/2 Rthlr. Dän. Ihm kostet es nur 1 per Mille, das ist 5 Mk. Courtage, um den Wechsel zu verkaufen, er erhebt also wirklich 2997 Geo. Mk.

II. Knäyer, der den 3ten März bezahlen soll, zieht vor diesem Tage auf Willis in London auf 2 Monat Zeit . . . . Rthlr. 1382 ßl. 48
dazu Provision 1/0 Prozent — 6 — 88
Rthlr. 1389 ßl. 40
zu dem Kurse Rthlr. 5 3/4 p. Pf. St 1. Pf. St. 241 ßl. 12 d 9

III. Willis trassirt den 2ten Mai auf Traper in Lisbon den Werth dieser Pf. St. 241 ßl. 12 d 9
und wegen Provision ꝛc. — 1 — 6 , 10
Pf. St. 242 ßl. 19 d 7
zu dem Kurse ßl. 5 pf. 9 5/8 p. M. R. —
840,000 Rees

IV. Traper trassirt den 30sten Junius auf Schuster in Amsterdam den Werth von 840,000 Rees
Provision ꝛc. . . 4,000 —
844,200 Rees
zu dem Kurse 54 gvl. p. Cruzado
von Rees 400 Bf. 2849 St. 3 — 8 gl.

V. Schuster trassirt den 28sten August auf Smith in London den Werth von Bf. 2849 St. 3 pf. 8
Provision ꝛc. . . — 14 — 5
Bf. 2863 St. 8 pf. 8
zu dem Kurse von ßlvl. 36 gvl. 5 — Pf. St. 262 ßl. 2 ,

VI. Smith trassirt den 30sten Oktober auf de Change in Paris den Werth von Pf. St. 262 ßl. 2 ,
Provision ꝛc. . . — 1 — 6 3 4
Pf. St. 263 ßl. 8 3 4
zu dem Kurse 19 1/0 d. p. 3 Liv. — Liv. 9726 ,

VII. du Change traſſirt den 24ſten Dezember auf Wagge in Hamburg . . Liv. 9726 /
Provision ꝛc. . . . . — 48 S. 13

Liv. 9774 S. 13

zu dem Kurſe 330 Bco. Mk. 2962

welche Wagge am 24ſten Februar 1793 bezahlt. Dies beträgt alſo 35 Mk. weniger als die Bco. Mk. 2997, die er am 3ten Januar gehoben, und beinahe 14 Monate ohne Intereſſen genoſſen hat. Dieſer Vortheil entſteht ihm aus dem Pariſer Kurs. Denn zwiſchen der zweiten und fünften Operation war die Wechſelſumme bereits um Pf. St. 20 ßl. 3 / d 3 / — angeſchwollen, die er hätte tragen müſſen, wenn der Kurs von Paris auf Hamburg ihm nicht ſo ſehr zum Vortheil gelaufen wäre.

Hätte aber Smith in London am 30ſten Oktober auf ihn für Pf. St. 263 ßl. 8 d 3 / zu dem derzeitigen Kurs von ßlsl. 34 gvl. 3. — auf 2 1/3 Uſo traſſirt, ſo hätte Wagge den 12ten Januar 1793 Bco M. 3383 ßl. 5 / — / zu bezahlen gehabt, folglich Bco. Mk. 383 / ßl. 3 / — / d. i. über 13 Prozent auf Bco. Mk. 2997, die er wenig länger als ein Jahr benutzte, verloren.

Kann aber etwa du Change an dem Tage nicht auf Wagge traſſiren, ſondern muß dieſer ihm am 14ten Dezember Rimeſſe zu dem Kurs Bco. ßl. 16 7/8 machen, ſo koſten ihm jene Liv. 9774 S. 13 hier zur Stelle Bco. Mk. 3436 / ßl. 6 / die er ſogleich bezahlen muß, und alſo auf 11 Monate 7 Tage benutztes Geld Bco. Mk. 439 / ßl. 6 / d. i. beinahe 14 3/8 Prozent verliert.

Ich will noch ein zweites aus den Kursen der Jahre 1795 und 1796 berechnetes Exempel beifügen:

I. Knaper in Kopenhagen trassirt den 25sten September 1795 auf Willis in London den Werth von . . . . Rthlr. 2000 —
zu dem Kurs Rthlr. 4 ßl. 74 Pf. St. 419 ßl. 4 d 3 ß —
Er hebt nach Abzug von 1 per Mille Wechselkourtage nur Rthlr. 1998 —

II. Willis trassirt am 24sten November auf Traper in Lisbon . Pf. St. 419 ßl. 4 d 3 —
Provision ꝛc. . . — 2 — 1 ß 11
Pf. St. 421 ß ßl. 6 ß d 2 ß
zu dem Kurs 69 1/8 d p. M. R. — 1454 ß 878 Rees

III. Traper trassirt am 14ten Februar 1796 auf Schuster in Amsterdam . 1454 ß 878 Rees
Provision ꝛc. . . 7 ß 274
1462 ß 152 Rees
zu dem Kurs 59 gvl. p. 1 Crusado
von Rees 400 Bf. 5391 ß 13 ß 11 ß —

IV. Schuster trassirt am 12ten April auf du Change in Paris Bf. 5391 ß St. 13 ß pf. 11
Provision ꝛc. . . — 26 — 19 — 5
Bf. 5418 — 13 — —
zu dem Kurs 60 gvl. p. 3 Liv. —
Liv. 10837 ß S. 6 ß —

V. du Change trassirt am 10ten Junius auf Wagge in Hamburg Liv. 10, 837 ß 6 ß —
Provision ꝛc. . . — 54 ß 4
Liv. 10, 891 ß 10 ß

Summe überschritten, aber man trägt auch Bedenken, sogleich schon protestiren zu lassen. Es sind schon Rimessen da, welche als Bedeckung für einen Theil der Accepten dienen, und so geht man dann weiter darauf ein. Zudem leidet die Natur der Sache nicht, daß man in der Benutzung des Wechselkredits sich so genau auf bestimmte Summen beschränken könne. Hintennach, wenn das Unglück ausbricht, hört man die darunter Leidenden gewöhnlich klagen, daß bei kleinen Summen sie sich darauf eingelassen haben, aber bald auf fünffache, ja zehnfache, Summen hinein verwickelt worden sind. Ich erinnere mich eines Mannes, der einen soliden Waarenhandel und ein sehr gutes Vermögen hatte. Bei Gelegenheit einer Lustreise nahm er einige Addreßbriefe auf einen gewissen Handelsplatz mit, wo ihm sein eigner Handel keine Verbindung bisher verschafft hatte. Er sah sich sehr gut aufgenommen; aber der Antrag unterblieb nicht lange, für seine gütigen Wirthe zuweilen ein Wechselchen zu acceptiren, wozu er sich auch verstand. Daraus aber wurden bald große Summen; und, als nun die Kette brach, mußte auch er laviren.

Auch davon habe ich mehrere Beispiele erlebt, daß Männer, die ihr sicheres Gewerbe hatten, welches sie nicht genug beschäftigte, sich zu willig auf solche Auffoderungen einließen, vielleicht um etwas mehr zu schaffen zu haben, vielleicht auch, um für größere Kaufleute angesehen zu werden, als wofür man gewöhnlich einen Mann ansieht, der nur mit Einem Handlungszweige sich beschäftigt.

Doch jetzt weiß man kürzere Wege, als jene meist

häufige Wechselreuterei, um sich fremdes Geld zu verschaffen. Seit etwa zwanzig Jahren sind die sogenannten Kellerwechsel in Umlauf gekommen, mit welchen es so zugeht: Man schreibt einen Wechsel nieder, als käme er von einem entfernten Ort. Die Namen des Trassanten und Remittenten sind gewöhnlich erdichtet, und, wenn sie es nicht sind, so dürfen diese doch nicht darum wissen. Der Acceptant darf auch nicht immer ein wahrhafter Name sein, oder der Wechsel ist allenfalls auf einen dritten Ort gezogen, und in Hamburg domiziliirt. Nun setzen sich die Theilnehmenden als Indossanten darauf, und dann ist der Diskontent leicht gefunden, wenn diesen nicht aller Kredit fehlt. Der Wechsel wird vor dem Verfalltage eingelöst, und vorher ein ähnliches Papier fabrizirt. Es gehet damit so weit, daß man solche Kellerwechsel hat erscheinen sehen, die nicht einmahl eine Falte hatten, welche darauf deutete, daß sie in einem Briefe übergekommen wären. Ein anderer Wechsel erschien hier vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bordeaux darauf gesetzten Datum.

In dieser freilich unzuläßlichen Erfindung liegt doch eigentlich weniger Böses, als in der Wechselreuterei. In der letztern ist es gewöhnlich darauf abgesehen, dem letztern Indossaten, welcher gemeiniglich der Diskontent ist, eine Anzahl ihm großentheils unbekannter Namen unter die Augen zu bringen, um dem Papier einen Kredit zu verschaffen, welchen er keinem Einzelnen geben würde. Eine solche Berückung, wie jenes in der That ist, wird nicht die Absicht eines Kellerwechsels. Der Diskontent, dessen Geld die Theilnehmer haben wollen, sieht

auf demselben nur selten einen unbekannten Namen, weiß also, mit welchen Leuten er zu schaffen hat, und kann das Papier als eine Schuldverschreibung ansehen, für welche ihm alle Indossaten nebst dem Acceptanten nach Wechselrecht haften. Diese hängen nicht so von den Schwankungen des Kurses ab, wie die Wechselreuter, deren Geschäft oft dadurch allein einen schlechten Ausgang nimmt. Eben die Summe, auf welche in der Hamburger Bank diskontirt ist, wird am Verfalltage wieder bezahlt, ohne daß ein ausländischer Kurs auf deren Werth einen Einfluß hätte haben können.

Ist indessen die Frage von Recht, und sollen die Gesetze manches Wechselplatzes darüber sprechen, so sind diese Kellerwechsel durchaus gesetzwidrig. Die Verfälschung oder Erdichtung des Namens des Trassanten ist offenbar. Im Brittischen Wechselgesetz steht die Strafe des Stranges darauf, doch würde gegen diese als eine Ausflucht gelten können, wenn der Name des Trassanten ganz erdichtet, folglich seine Hand nicht verfälscht, oder nachgemacht ist. Indeß wurden vor einigen Jahren diese Wechsel doch in London selbst durch das Bedürfniß der Regierung gewissermaßen legitimirt. Man hielt es damahls dem Minister öffentlich im Parlament vor, daß zum Behuf der Regierung Wechsel zu dem Belauf von 1 1/2 Millionen Lstrl., als von Hamburg her trassirt, von der Bank an die durch die Regierung bestellten letzten Indossaten diskontirt worden, auf welchen gewiß die Namen der Hamburgischen Trassanten völlig fingirt waren. Der Minister leugnete die Sache nicht

ab, und die Entschuldigung mit dem Bedürfniß der Regierung galt damahls für hinlänglich.

Es ist zu wünschen, aber schwer zu hoffen, daß diese Erfindung aufhören, wenigstens nicht zum immer weiter gehenden Mißbrauch getrieben werden möge. Sie könnte indeß noch als ein milderes Uebel gebilligt werden, wenn die eigentliche Wechselreuterei daneben aufhörte, oder gemildert würde. Allein durch jene kann nicht den Bedürfnissen einer Kette von entfernt wohnenden Wechselreutern abgeholfen werden; sie wird daher die Wechselreuterei zwar mindern, aber keinesweges vernichten.

Ein sehr bekanntes Mittel, wodurch sich der schwächere Kaufmann Geld verschaft, ist, wenn ihm ein mit größern Kredit bestehendes Handlungshaus einen Wechselkredit auf eine namhafte Summe giebt, und bis so weit ohne Weigerung acceptirt, so lange jener Rath zur nöthigen Bedeckung zu schafen weiß. Dabei glaubt jedermann eine völlige Sicherheit zu finden, so lange man hört, daß der, welcher den Wechselkredit giebt, nicht aufhört zu acceptiren. Einen gleichen Dienst erweist der mit größerm Kredit bestehende Kaufmann dem schwächern, wenn er sich auf dessen Wechsel als Indossaten stellen läßt, und dann weiter indossirt. Wer nun das eine, oder das andere thut, wird wissen wie weit er gehe, und die Verwickelung wird dann freilich nicht so groß, als bei der eigentlichen Wechselreuterei. Aber die Beispiele sind doch auch nicht selten, daß großer Verlust daraus entstanden ist. Das handelnde Publikum kann nicht wissen, ob der Kredit nicht überschritten werde, und

ob nicht der, welcher ihn gegeben hat, plötzlich die Acceptation versagen werde.

Die Leser der von mir und Prof. Ebeling herausgegebenen Handlungsbibliothek werden sich eines von mir erzählten Beispieles erinnern, da ein Mann, der einen Wechselkredit auf 40,000 Mk. in Amsterdam hatte, große Summen auf dieses Haus zog, da ihm der Kredit schon aufgekündigt war; dann, ehe dieses bekannt ward, seine Tratten gegen andere gute Wechsel umtauschte, die er sogleich an einen Advokaten indossirte, und durch diesen für seine mit Protest zurückerwarteten Wechsel einen Akkord zu 40 Prozent schließen ließ.

Alles bisher Gesagte trifft auf diejenigen Wechseloperationen nicht zu, welche die Kambiisten nur auf den Kredit gründen können, den sie sich unter einander geben, und ohne welchen auch die solidesten Spekulationen in Wechselgeschäften nicht Statt haben.

Ein anderes in London und Amsterdam üblich gewordenes Verfahren besteht darin: man verschreibt nach einem geschlossenen etwas wichtigen Waarenhandel sich wechselmäßig für die Kaufsumme auf einen gewissen Termin der Zahlbarkeit an die Ordre des Verkäufers, der nun diese Verschreibungen indossiren, oder auch sie diskontiren lassen kann. Dadurch gewinnt der Waarenhandel eine Realität, die viel Gutes hat. Die Mißlichkeit des wörtlich auf gewisse Zeit beredeten, aber nicht immer von dem Käufer erfüllten Kredits fällt dabei weg, und der Verkäufer kann durch Indossiren oder Diskontiren im Fall des Bedürfnisses sich helfen, daß es am Diskont ihm mehr kostet, wenn dieser nicht

gar zu hoch steht, als die Zinsen, welche er in dem Verkaufspreis schon eingerechnet hatte. In Hamburg macht die Solidität der Bank, und die Leichtigkeit in Benutzung derselben, diese Papiere vielleicht minder nothwendig, als sie in Amsterdam, und in London, insonderheit in solchen Zeiten sein mögen, wenn die Bank im letztern nicht diskontirt.

Dreißigster Zusatz,

zu Buch 1. Kapitel. 6. §. 21. Bd. I.

Die Girobanken sind freilich das beste Mittel, der Handlung ein Geld von zuverlässigem Werth zu geben, dessen sie so sehr bedarf. Aber nicht jeder Handelsplatz kann eine solche anlegen, und wenn er eine solche angelegt hat, im Gange erhalten. Auch in manchem beträchtlichen, von vielen Kaufleuten bewohnten, Handelsplatz fallen unter diesen selbst zu wenig Geldgeschäfte vor, und dann ist eine Girobank unnütz, oder nur zum Schein da. Dies hat sich an der im J. 1778 in Altona errichteten Girobank bewiesen, welche so lange dem Namen nach, aber ohne Nutzen für die Kaufmannschaft dieser Stadt selbst, erhalten wurde, bis man sie in die jetzt mit Ehren bestehende Speziesziettelbank verschwinden lassen konnte. Aber wo nur Handlung und Geldgeschäfte sind, da findet der Kaufmann die Nothwendigkeit, eine Einheit von einem Werth zu haben, den er sich als unveränderlich denkt, und auf welchen er

den Werth alles ihm vorkommenden Geldes zurückbringt. Er fühlt sie insonderheit, wenn die Handlung ihm das Geld mehrerer Staaten sowohl in Gold- als in Silbermünzen zuführt. Hat sein Staat nur Ein Geld, wie z. B. England, und ehemals Frankreich, so merkt er davon weniger. Dann wird ihm eine gewisse Gold- oder Silbermünze die Einheit, auf welche er den Werth aller Dinge zurückbringt, vorzüglich in seinen Wechselgeschäften. Diese Einheit war für Frankreich, und wird es nun wieder, der kleine Thaler von drei Livres. England hat zwar kein Pfund Sterling in Einer Münze, aber weil es doch alles nach Pfunden zählt, so ist ihm dies seine Einheit geworden. Wenn aber neben dem Golde und Silber auch Kupfer- und sogar Papiergeld sich in den großen Handel eindrängen, so muß der Kaufmann durchaus abstrahiren lernen, und eine Einheit von unveränderlichem Werthe sich einbilden, die er nicht in metallischer Substanz haben kann.

So fein dies gedacht scheint, so liegt es doch so sehr in der Natur der Sache, daß auch rohe Völker, vielleicht schon früher als unsere Europäischen Kaufleute, ein Gleiches in ihren Umsätzen gethan haben. Einige Negervölker an der Küste Angola, handeln nach einem idealischen Werth unter sich und mit den Europäischen Völkern, den sie Makuta nennen. Ein Neger hat z. B. ein Schwein zu verkaufen, und schätzt es auf zehn Makuten, ein anderer bietet ihm Cauris, Goldstaub oder sonst etwas dafür an. Der Handel wird nicht anders geschlossen, als wenn Käufer und Verkäufer mit einander übereinkommen, daß das Schwein und

die Cauris, oder der Goldstaub, ihnen für gleichviel Makuten gelten. (In Portugal giebt es eine Münze von feinem Silber unter dem Namen Makute, die auch doppelt ausgeprägt wird, und dann, ihrer Größe nach, auf 12 fl. Hamb. Banco zu schätzen ist. Das Dasein einer reellen Münze unter diesem Namen benimmt aber demjenigen nichts von seiner Bündigkeit, was hier über die idealische Makute gesagt wird: denn die Neger haben gewiß schon früher nach dieser mit einander gehandelt, als die Portugiesen eine Münze von gewissem Werthe zu ihnen brachten.)

Was ist eine solche Berechnung der Neger nach ihrer idealischen Makute anders, als wenn in Livorno der Kaufmann neben dem mannichfaltigen baaren Gelde, welches er einnimmt und auszahlt, sich eine Pezza d'Otto denkt, deren Namen zwar auf ein Stück von Achten oder Piaster deutet, welches aber nie zu Gesichte kömmt, einen andern Geldeswerth andeutet, und gegen welches er den Werth des Piasters selbst, wenn er ihm baar vorkömmt, so gut, wie den Werth aller andern Geldmünzen berechnet. Eben so rechnet auch der Kaufmann in Genua, nach Pezza d'Otto, aber nach andern, die weder der Livorneſischen, noch dem Stück von Achten selbst gleich sind. Spanien hatte und hat noch die soliden Piaster, hat aber doch nicht deren Silberwerth, sondern einen andern etwas kleiner gedachten zu seiner Makute gemacht. Portugal hat seine gemünzten Kruſados von 480 Rees, aber auch sein Wechſelgeld, den Kruſado von 400 Rees in wirklichen Münzen, sowohl in Gold, die sehr klein sind, als auch in Silber ausge-

prägt. Gegen den letztern Kruſado berechnet es mehr ſein Gold, als das zu wenig bei ihm kurſirende Silber.

Mancher handelnde Staat hat mehr als Eine Makute, wenigſtens in ſeinen Wechſelgeſchäften mit verſchiedenen Nationen. Die Portugiſiſche Makute für England iſt ein Mille Rees; die Spaniſche auf England ein Peſo, und auf Amſterdam und Hamburg ein Ducado di cambio. In dem Kurs auf Hamburg und auf Bordeaux iſt ſie ein kleiner Thaler; aber von Paris auf Hamburg iſt ſie 100 Mk. Beo., oder, wenn man es ſo will, 1 Mk. Beo.

Indeſſen ſteht die Makute des Negers feſter als ſolche Wechſelmakuten. Er handle mit wem er wolle, und über was er wolle, über ein Schwein, über Goldſtaub, über Cauris, über eine Axt, eine Flinte u. dgl m., ſo werden beide Theile nur den Werth dieſer Dinge nach Makuten ſchätzen. Tritt ein Stück Münze mit in den Handel, ſo wird auch dieſes danach geſchätzt werden, und Käufer und Verkäufer verſtehen ſich, wenn ſie z. B. übereinkommen, daß die Flinte des einen, und was der andere dafür anbietet, beides 100 Makuten werth ſind. Aber die Rechnung der Kaufleute bei ihrem idealiſchen Gelde geht doch immer auf den Werth desjenigen hinaus, was in dem Lande als Geld gilt, ſey es Gold, Silber, Kupfer oder Papier, und am Ende muß gar auf Münzen eines andern Landes hinausgeſehen werden. Steht nun dieſes Geld feſt, ſo iſt die Rechnungsmünze auch im feſten Werth anzunehmen. Kruſen hat in ſeinem Kontoriſten auf der erſten Tafel den Werth ſehr vieler Rechnungsmünzen berechnet, aber nur aus ihrem

Verhältniß gegen den Werth gewiſſer Münzen, den er als feſtſtehend annahm. So konnte er z. B. den Portugiſiſchen Wechſelkruſado als 5/6 des kurſirenden Kruſado von 480 Rees ſehr beſtimmt auf 230,8 Aſſe anſetzen, weil dieſer 276 hat, und doch hat er nicht Recht, weil dieſer Wechſelkurs ſchon lange nach den Goldmünzen berechnet werden muß. Noch weniger kann der Werth eines Pfundes Sterling auf 2306 Aſſe geſchätzt werden, weil es aus dem Werth der Guinee als 20/21 Theil derſelben berechnet werden muß. Wenn er den Werth eines Spaniſchen Ducado di cambio zu 522 1/2 rechnet, ſo hatte er Recht, als die Spaniſchen Wechſel noch in gutem Silber bezahlt wurden. Aber jetzt, da Kupfer- und Papiergeld zur Bezahlung dienen muß, ſo muß der Spanier ſich die Schätzung ſeiner ehemaligen Makute durch den Ausländer machen laſſen. Da gilt ſie nun dem Hamburger, nach dem jetzigen Kurs, ungefähr 64 grol. oder 2 Mk. Bco., d. i. für 352 Aſſe. Ich mag nicht mehr Beiſpiele zum Beweis anführen, ſondern ſetze nur hinzu, daß die beſte Rechnungsmünze diejenige ſei, welche auf einen durch keine Vorfälle veränderlichen Silberwerth hinausweiſet. So iſt denn die Hamburgiſche Makute, nämlich der Thaler Banco, die beſte, und wird mehr und mehr allen handelnden Nationen zur Beſtimmung des Werths aus derſelben dienen.

Ohne eine ſolche feſte Beſtimmung des Wechſelgeldes bleibt man zwiſchen dem Wechſelpari nach Gold und Silber durchaus irre. Freilich richtet ſich dieſes natürlich nach dem Golde in jedem Volke, wo große Sum-

den nur im Golde bezahlt werden. In England und in Lisbon wird kein Wechsel in Silber bezahlt. Dies dient nur als Scheidemünze zur Bezahlung dessen, was über das Gold überschießt. Darauf muß bei allen noch etwas geldreichen Staaten hinausgesehen werden, und man hat in sofern Recht zu sagen, daß das Gold die Wechselkurse regiere. Wenn daher die Regenten eines Staats den Zahlwerth ihrer Goldmünzen erhöhen, so fällt der nach Silber berechnete Wechselkurs sogleich. Als unter Ludwig XVI. der Louis von 24 auf 25 Livres erhöht ward, fiel der Kurs auf Frankreich um etwa 4 Prozent. Als Joseph II. das Gold in seinen Staaten erhöhete, fiel der Kurs von Hamburg auf Wien von 144 auf 150. Die Regenten mögen es mit dem Golde machen, wie sie wollen, so fragt der Kaufmann, der in deren Landen zu fodern hat, nicht danach, was *ihnen*, sondern was *ihm* das Gold werth sei, in welchem die Zahlung geleistet werden soll. Dieser Werth bestimmt sich durch den Gang der Handlung, nicht durch Münzedikte. Dies wirkt sogar zurück, wenn die Regenten das Gold zu geringe in ihren Münzen setzen. Der Kurs auf Lisbon giebt das beste Beispiel davon. In der Portugisischen Münze gilt das Gold schon längst in dem Verhältniß 13 1/5 gegen 1 zu Silber. Dem zufolge giebt *Krusen* in dem Artikel Lisbon ganz richtig den Werth eines Krusado von 400 Rees gegen Gold zu 171/10 Assen fein Gold, und dessen in Silber berechnetes Pari zu 41 15/16 Grot Hamb. Bco. an. Aber dahinab ist der Kurs von Hamburg auf Lisbon seit mehrern Jahren nicht gesunken, sondern hat sich um 46 gro-

erhalten, ungeachtet des auf drei Monat zu rechnenden Diskonts. Dies sind 9 1/2 Prozent über Pari, wovon zwar eine Hauptsache in der für Portugal vortheilhaften Handlungsbilanz liegen mag; eine zweite liegt aber in dem hohen Werthe, welchen das Gold seit einigen Jahren in der Handlung gehabt hat. Diesem zufolge ist auch das Gold, womit zu Lisbon ein Wechsel bezahlt wird, dem Kaufmann fünf bis sechs Prozent mehr werth, ohne Rücksicht, wie es dort zur Stelle als Landesmünze gegen Silber gilt. Eben das zeigt sich, wiewol nicht im gleichen Grade, in dem Kurse von Hamburg auf Lisbon. Der von Krusen berechnete Goldwerth des Milreis ist 42,75 Asse fein Gold. Aber der Kurs von London hält sich eine Zeit her um die 70 Pence. Diese sind, aus der Guinee von 159,42 Assen fein Gold berechnet, 44,29 Asse fein Gold werth, wiewol auch der dabei geltende Diskont beachtet werden muß.

Krusen hat in dieser Würdigung der Rechnungsmünze ihren Silbergehalt aus deren Zahlwerth in Kurantmünze eines jeden Staats, und den Goldeswerth aus dem Verhältniß in den Gold- und Silbermünzen eben desselben Staats berechnet, dann aber auch in der vierten Kolumne seiner Tabellen einer jeden Goldmünze ihren Werth nach dem Dukatgolde in Hamburg in tausend Theilchen beigesetzt. Da möchte man nun dieses Dukatgold die Goldmakute nennen, und überhaupt scheint, weil doch das Gold so sehr über die Wechselkurse gebietet, es gerathener zu sein, die Einheit, aus welcher man alles berechnet, lieber eine bestimmte Gold-, als Silbermasse sein zu lassen. Aber damit verträgt

sich das Münzwesen nicht wol. Wenn doch in demselben ein Verhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen festgesetzt werden soll, so ist es leichter, den geringern Werth des Silbers zu vervielfachen, als den größern Werth der Goldmünze zu theilen. Es ist leichter festzusetzen, daß z. B. der alte Louisd'or fünf Silberthaler und allenfalls ein Bruch desselben werth sein solle, als den Werth des Thalers in einem Bruche des Louisd'ors darzustellen. Darein findet sich jedermann, wenn er den Louisd'or in Thalern und Groschen schätzen hört, aber nicht so, wenn ihm gesagt wird, der Thaler soll 5/16 eines Louisd'or werth sein, wie er es wirklich in Preußischer Münze ist. Aber vollends ungereimt würde dies da sein, wo man Gold und Silber nicht nach einem festen Verhältnisse ausmünzt, sondern das Gold sein Agio über den ungefähr festgesetzten Werth suchen läßt. Auch die Krusenschen Berechnungen der Silbermünzen in Assen fein Gold und deren Brüchen sind, wie ich oft bemerkt habe, bei allem ihren Nutzen vielen Lesern dunkel, aber nicht so die Vergleichungen derselben unter einander nach Assen fein Silber.

Wenn es, wie ich nicht zweifle, noch weiter damit kommen wird, daß jedes handelnde Volk sein baares Geld und sein Wechselgeld am liebsten nach dem Hamburger Bankthaler, als einer unveränderlichen Einheit, und nicht idealischen Makute würdigt, so möchten Tabellen, die diese Würdigung so darstellen, wie Krusen alle Goldmünzen aus dem Dukatgolde gewürdiget hat, der Handlung sehr zuträglich sein. Man möchte in einer Kolumne dieser Tabellen die Würdigung alles Sil-

hingegen aus dem Dukatgolde unter der Voraussetzung des Verhältnisses 1 zu 14,86 beifügen, welches sich dem gewöhnlichen Handlungsverhältnisse nähert, bei welchem auch den Dukat im Pari mit 6 Mk. Bco. steht.

Ein und dreißigster Zusatz

zu Buch I. Kapitel 6. §. 26. Bd. I.

Die Vorfälle mit der Londoner Bank vom Februar des J. 1797 geben mir jetzt den Stoff zu einem Zusatze, um die Ursachen des Steigens und Fallens der Wechselkurse noch näher zu erläutern. Man findet zwar schon Verschiedenes darüber in den Hamburgischen Adreßblättern vom J. 1797 und in einer kleinen Schrift, John Bull der Jüngere (bei Bohn in Hamburg, 1797), doch noch immer nicht genug, um den in sich äußerst paradoxen Umstand aufzuklären, wie zu eben der Zeit, da die Londoner Bank in so großer Verlegenheit war, dadurch ein Steigen aller Kurse für England entstehen konnte. Die Londoner Bank mußte nicht nur ihre baare Auszahlung auf Befehl des Hofes suspendiren. Dies war ein außerordentlicher Schritt, in welchem die Unabhängigkeit der Bank von der Krone als verschwunden erschien, und also eine große Schwächung ihres ursprünglichen Kredits. Noch mehr! ihr ward untersagt, bis in die Mitte des Jahrs Wechsel zu diskontiren, und dies Gebot ward bis zum Ende des Sommers ausgedehnt. Sollte man glauben, daß der

Wechselkurs, der sich so sehr nach dem Papiergelde richtet, nicht nothwendig fallen müsse, wenn die Bank der Nation baar zu zahlen aufhört, nicht einmal in Papieren Wechsel diskontiren kann, und es überhaupt klar wird, daß dieselbe weit weniger baares Geld habe, als bisher von ihr angenommen war. Aber hier geschah gerade das Gegentheil. Der Kurs zwischen Hamburg und England hatte sich um diese Zeit ungefähr auf das weiter unten nach Gold berechnete Pari 34 ßl. 6 gr. gestellt. In London stand er am 10ten Februar auf 34 ßl. 9 gr. und in Hamburg den 14ten Februar auf 34 ßl. 3 gr. Sobald aber die Bank zu zahlen und zu diskontiren aufhören mußte, stieg er in London auf 36 ßl. 4 gr. und von da an bis in den Oktober bis 38 ßl., das ist 13 Prozent über jenes Pari. Ich habe die Wechselkurse vom Jahr 1759 nachgesehen, in welchem die Hamburgische Bank in die, oben im 5ten Zusatz zu §. 7. im 2ten Kapitel des 1sten Buchs, erläuterte Unordnung gerieth, und aus dieser Ursache alle Kurse auf das Ausland sehr hoch wider Hamburg standen, finde aber, daß der Londoner Kurs nur auf 37 ßl. 4 gr. für eine kurze Zeit stieg. Jetzt wirkt keine solche Ursache. Man muß aber auch nicht annehmen, daß das Hamburger Bankgeld die bemerkten 13 Prozent gegen Brittisch Geld wirklich verliere. Denn eben weil die Hamb. Bank in Ordnung ist, und die Versendung der Baarschaften freiern Lauf hat, so findet der Kambiist in deren Wegsendung das Mittel, diesem Verlust auszuweichen, ja sogar ihn zu seinem Vortheil zu kehren. Der Kurs von Hamburg her ist jenem gefolgt, bleibt aber doch ge-

wöhnlich einen Schill. und darüber zurück, da sonst der gewöhnliche Unterschied etwa 6 gryl. ist.

Ich will es versuchen, die Ursachen von dieser paradoxen Handlungserscheinung nach bestem Vermögen aufzuklären. Der Londoner Kaufmann mußte nach jener Sperrung der Bank dem Diskont in allen möglichen Wegen ausweichen, welchen er nun bei seinen Mitbürgern entweder gar nicht, oder zu gar zu hohem Preise fand. Ich habe noch nicht in Erfahrung gebracht, welchen Diskont solche Wechsel unter der Hand in London mögen gegeben haben, welche nach jener Stockung der Bank in London angelangt und nach einigen Wochen zahlbar waren. Nun mußte und muß noch der Britte alle Gelder, welche er im Auslande stehen hatte, durch Tratten einziehen, die er sogleich verkaufen, und zwar nicht baares Geld, sondern nur Papier, wenigstens größtentheils, dafür erlangen konnte. Zu gleicher Zeit verbat er bei seinem ausländischen Korrespondenten alle Remessen, ohne nur auf kurze Sicht. Zum Glück hatte England eine ungeheure Masse aktiver Schulden in Folge des durch den Krieg entstandenen Ganges der Handlung im Auslande ausstehen, da es fast zwei Jahre durch den Markt aller Ost- und Westindischen Produkte bei sich erhalten hatte, und diese ward nachher noch sehr durch die Ankunft so vieler Schiffe aus Westindien vergrößert, da die Auktionen der früher angelangten Ostindischen Importen, deren Bezahlung bis zum ersten November dieses Jahres hinstehen konnte, die Aktivschulden im Auslande noch sehr vermehrt haben. Bis zu diesen Tagen konnten die

Kapitän auf dem Werth der von den Ausländern in diesen Auktionen gemachten Ankäufe fortdauern, und alle auf Hamburg gehen. Auf diese große Balanz ward nun fortdauernd gezogen, und dies brachte eine solche Menge in Hamburg zahlbarer Wechsel, oder kürzer zu sagen, so viel Hamburgisches Bankgeld auf den Markt der Londoner Börse, daß dasselbe schnell dadurch fallen mußte, und fortdauernd niedrig stehen blieb. Denn Hamburg war seit dem Bruch mit Holland der einzige Wechselplatz für das östliche Europa, an welchem London sich halten kann, da es auf die übrigen Länder Europens im Osten nicht trassiren konnte. Auf der andern Seite wurden und werden noch in Hamburg sogenannte kurze in London zahlbare Papiere, von denen, die nach London remittiren wollen und sollen, gekauft. Das Brittische Geld stieg also auch hier im Kurs, und ward auch wegen der kurzen Zahlungsfrist theurer, blieb aber in dem schon bemerkten so großen Unterschiede zurück, weil von London her mehr trassirt als von hieraus remittirt wird. Was der Hamburger für Ausländer zahlt, wird ihm von diesen in allen möglichen Wegen übermacht.

Eine wichtige Folge davon war diese: der Kurs stieg also bald anfangs um 6 Prozent für London, wo zugleich der Mangel an baarem Gelde nicht nur das rohe Silber und Gold, sondern auch die ausländischen groben Silbermünzen gewaltsam hatte steigen gemacht. Dies gab eine Rechnung, nach welcher baares Gold und Silber, insonderheit die in Hamburg vorräthigen Piaster mit 4 bis 5 Prozent Vortheil nach London über-

gehen konnten. So oft die Veränderung in den Kurſen jene Wirkung gehabt hat, ſo iſt es doch niemals ſo hoch damit gegangen, als ſeit dem Februar 1797. So manches Hamburgiſche nach London gehende Schiff führte für mehr als eine Million Mark Banco hinüber, und die Rechnung iſt mir nicht unwahrſcheinlich, daß in den 7 Monaten bis zum Oktober etwa vier Millionen L. S. an Baarſchaften von der Elbe aus nach London gegangen ſind, welche aus einem großen Theile Europens zur Salbirung von deſſen Balanz mit England nach Hamburg floſſen. Ich behaupte kühnlich, daß wenn die Hamburger Bank nicht in dem jetzigen allgemein anerkannten guten Zuſtande geweſen wäre, wenn nicht der Gang der Handlung in den letzten Jahren ihre Kräfte ſo ſehr vermehrt hätte, die Zerrüttung in dem Geldweſen Großbritanniens weit ärgere Folgen für daſſelbe gehabt haben würde, als ſie nun gehabt hat, zumal da die Londoner Bank, eine lange Zeit hindurch gedrückt durch die unregelmäßigen Vorſchriften des Hofes, ſich nicht in ihren alten Zuſtand wieder hergeſtellt, auch nicht einmal ſich demſelben wieder genähert hat. So aber konnte der Kaufmann dort der Bank guten Theils entbehren. Er durfte ſeine Wechſel auf Hamburg nicht diskontiren, ſondern konnte ſie verkaufen. Das baare Geld flog ihm von Hamburg herzu; es konnte ſeine Umſätze zum Theil in baarem Gelde machen. Die Bank zog inſonderheit ungeheure Summen davon an ſich, wovon die Erläuterung ſogleich folgen ſoll, und die Regierung ebenfalls durch dieſe, ſo daß ſie der Flotte und der Armee baaren Soldzuſprechen und

auch zahlen konnte. Zwar lag der Grund in der so gut stehenden Handlungsbalanz Großbritanniens. Aber weil doch in der Erbitterung dieses Krieges geschehen war, was man in vorigen Kriegen zu thun aufgehört hatte; weil man nach dem Ausbruch eines jeden neuen Kriegs, nur nicht nach dem mit Spanien, den Kurs der Posten und der Wechsel sogleich hat aufhören lassen; weil Hamburg im Osten nur der einzige Wechselplatz war, auf welchen man in London nunmehr trassiren konnte, da von jedem andern Wechselplatze die Remessen erwartet werden mußten; so würde die Verlegenheit der Britten gar nicht haben können gehoben werden, wenn die Hamburgische Bank noch nicht mehr Kräfte gehabt hätte, als sie vor vierzig Jahren hatte, auch nicht wenn die Hamburgische Bankvaluta noch so schwankend gewesen wäre, als sie es vor dreißig und einigen Jahren war. (Ueber die Folgen davon s. m. auch den Anhang von handelspolitischen Briefen im 2ten Theile meines Briefstellers für Kaufleute.)

Jetzt will ich, so gut ich kann, erklären, was die Bank that. Der Hof oder die Krone hatte sich den damaligen öffentlichen Nachrichten zufolge zu einer Schuld von 8 fo Millionen L. S. neben dem ursprünglichen Darlehen der Bank bekannt, und zu der von der Nation zu leistenden Zahlung anheischig gemacht. Dies gab ihr einen Kredit, welchen sie benutzte, um den dortigen Bankern, insonderheit dem Ehrder Goldsmith, aufzutragen, so viel Gold als möglich, insonderheit von Hamburg her, herbeizuschaffen. Ihre Wechseloperationen waren, wie mir scheint, nur dadurch auf

klärbar, daß der Wechselkurs in Hamburg wegen jener nach England zu zahlenden Valuta so hoch stand, daß die Zahlung in baarem Gelde ohnehin vortheilhaft und rathsam ward. Goldsmith und Konsorten konnten also Millionen an Gold und Piastern von Hamburg herkommittiren, und sowohl die dafür von Hamburg herauf sie kommenden, als die in London auf Hamburg gekauften Tratten mit Noten der Bank saldiren, welche nun das von ihr eingesäckelte Gold theils so lange an sich hielt, bis sie wieder genug in Vorrath bekam, um die baare Bezahlung ihrer Noten wieder anbieten zu können, mittlerweile aber auch viel Gold neu prägen, und insonderheit zur Erleichterung der Zirkulation kleine Goldmünzen, zum Werth eines Piasters, münzen ließ. In diesem Goldkauf und den dadurch veranlaßten großen Tratten, wodurch denn auch viel Londoner Papier auf die Hamburger Börse kam, scheint mir die Ursache von dem oben erwähnten großen Abstande des Hamburgischen Wechselkurses von dem Londoner in dieser Periode zu liegen.

Bei diesen unerwarteten Vorfällen gewannen die Britten auf Unkosten ihrer ausländischen Schuldner noch in einer andern Rücksicht, welche eine Erläuterung verdient, und welche ernsthaft zu beherzigen ich alle deutsche Leser dieser Schrift sehr bitte. In ihr wird sich auch zeigen, was ich dem Inhalt nach §. 18. hätte anmerken sollen, daß es keineswegs in allen Fällen gleichgültig ist, welche von zwei im Wechselverkehr mit einander stehenden Personen die feste Valuta auf ihrer Seite hat.

Diese feste Valuta hat bekanntlich London, wie überhaupt Großbritannien. In allen seinen Umsätzen mit den Ausländern, insonderheit denen im Norden, setzt es diesen den Preis seiner Kunst- und Naturprodukte zu Pfunden Sterling an, und es mag nun dieser Werth trassirt oder remittirt werden, so bekommt es die in der Faktur berechneten Pfunde Sterling, der Kurs auf das Ausland mag steigen oder fallen, wie er will. Der Ausländer aber ist allem Verluste ausgesetzt, welcher ihm aus den Abwechselungen des Kurses entstehen kann, wiewol er auch den Umständen nach dabei gewinnt. Aber bei solchen Sprüngen des Kurses, als der vom Febr. 1797 angeführte war, entstand ein zu großer Verlust für Manchen. Wer z. B. in Hamburg bis zum 26ten Februar 100 L. S. in London schuldig war, würde, wenn sein Gläubiger an diesem Tage auf ihn trassirt hätte, nach 2½ Monaten mit 1303 Mk. 2 ßl. haben bezahlen können. Als aber dieser 14 Tage später zu 36 ßol. 4 grol. trassirte, so kostete es ihm 1362 Mk. 8 ßl. So ist es in dem gesammten Handel allen ergangen, welche den Britten eine nach Pfunden Sterling berechnete Passivschuld zu bezahlen hatten. Wer dagegen vor dem 26ten Februar diesseits des Meeres seinem Brittischen Schuldner sein Kontokurant auf Hamburger Banco gestellt hatte, dem konnte der Britte zu dem Kurse 36 ßol. 8 grol., 5 Prozent wohlfeiler, als vorher, bezahlen. Es ist also klar, daß Großbritannien von diesen seiner Bank und seinen Wechselgeschäften so sehr drohenden Vorfällen große Vortheile gezogen hat, welche ihm nicht würden zu Theile

geworden sein, wenn in dem Wechselkurs zwischen London und Hamburg Hamburger Banko die feste Valuta wäre, oder der Ausländer sich in allen Aktiv- oder Passivschulden mit den Britten in Hamburger Banco berechnen könnte. Zwar weiß ich zum wohl, daß der Kambiist sich immer zu helfen versteht, und daß eben aus dieser unerwarteten Revolution in diesem Kurse sehr gewinnvolle Spekulationen entstanden sind. Ich rede aber von dem Verlust im Ganzen, welchen eine jede handelnde Nation dadurch leiden kann, daß sie sich mit einer andern in dessen Valuta berechnet, wenn diese Valuta durch innere Vorfälle so großen Veränderungen ausgesetzt ist, und solche Sprünge im Wechselkurs entstehen, als die erwähnten sind. Keine wird in Ansehung ihrer Passivschulden, welche der Britte ihr immer wird in seinem Gelde berechnen wollen, diesem Verlust ausweichen können, und zufrieden sein müssen, daß ein sinkender Kurs ihr zuweilen Vortheile giebt. Aber ihre Aktivschulden muß sie, wenn sie ihrem Ausfuhrhandel Solidität geben will, einer solchen Nation nicht in deren, sondern in ihrem eignen Gelde, oder noch besser, in der unveränderlichen Hamburger Bankvaluta berechnen, zumahl von nun an, da die Hamburger Bank Kräfte genug hat, um ihr darin zu Hülfe zu kommen. Schweden wird sich künftig sehr wohl dabei befinden, wenn es, wie es nun anfängt, seine Produkte dem Britten nicht mehr nach Pfunden Sterling, sondern nach Hamburger Banco berechnet. Wahrscheinlich wird es auch bei andern Nationen damit weiter gehen, die noch nicht diesen Weg gegangen sind, und eben

diese Vorfälle werden dem verständigen Kaufmann des östlichen und nördlichen Europa zur Lehre dienen.

Zwei und dreißigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 27. Bd. I. S. 95.

Was ich dort von dem Einfluß eines Kurses auf den andern sage, hat noch nicht lange Statt. Die Arbitragerechnung gründet sich bekanntlich auf die Kettenrechnung, und von dieser liegen die Gründe in der Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen, mit welchen aber die Geometrie viel früher, als die Arithmetik sich beschäftigt hat. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts gab ein Niederländer, de Rees, die Rechnung aus zusammengesetzten Verhältnissen an, und die Regel, welche er für dieselbe gab, führt noch in manchem Rechenbuch den Namen der Reesischen Regel. Sie ward nach ihm in vielen Rechenbüchern angewandt, um einzelne Wechselkurse geläufig zu berechnen. Aber zwei Wechselkurse durch Einen Kettensatz so zu vergleichen, der das Resultat der Rechnung genau angiebt, bei welchem von zwei Kursen Schaden oder Vortheil sei, das blieb noch lange ein für die gewöhnlichen Rechner schwerer Schritt. Eine solche Rechnung nennt man sehr schicklich Arbitrage, weil sie zwischen zwei Wechselkursen den deutlich sprechenden Schiedsrichter darstellt. Graumann, ein Hamburgischer Rechenmeister, der aber nachher mit Ruhm in Preußischen Diensten

lehte, und meines Wissens der Angeber des noch bestehenden soliden Preußischen Münzfußes ward, gab im Jahr 1730 seinen Niederelbischen Arbitragetraktat heraus. An diesem Buche ist noch vieles auszusetzen, insonderheit daß er die Multiplikatoren auf die linke Seite stellte, und folglich auch die Zahl, auf welche die Frage der Rechnung sich bezieht, die doch in der simplen Regel de Tri eigentlich immer die dritte sein soll, der Hauptmultiplikator wird, und also nimmer voran gestellt werden sollte. Von Clausberg, ein jüdischer Proselyt, der in Hamburg lange als Rechenmeister sich nährte, nachher aber in Dänischen Diensten zu Ehren, und selbst zum Adel gelangte, half durch seine gründlichere, zwei Jahre später erschienene demonstrative Rechenkunst der Ketten- und der Arbitragerechnung so sehr vorwärts, daß nun kein junger Mann noch auf einem Komptoir mit Ehren bestehen kann, der nicht geläufig zu arbitriren versteht. Aber diese Rechnung ist auch im Auslande mehr und mehr in Uebung gekommen, wiewol ich doch immer glaube, daß man in Holland und Deutschland vorzüglich Meister davon ist. Denn die Deutschen Banker bedürfen ihrer vorzüglich: die Hamburgischen, weil sie mit einer gar großen Mannichfaltigkeit von Wechselkursen zu schaffen haben; die inländischen Banker aber, weil sie nicht alle direkt vom Hause aus wechseln können, sondern sich der größern Wechselplätze bedienen müssen, und natürlich darauf geleitet werden, vorher zu prüfen, welche von ihren Wechseloperationen den meisten Vortheil gebe, wenn sie den Weg über diesen oder jenen Platz nehmen.

Ich glaube nicht, daß mein Buch viele Leser haben werde, welche nicht in dieser Rechnung geübt wären. Aber vielleicht hat es manchen Leser, der sie bisher nur mechanisch geübt hat, und dem es angenehm sein wird, noch etwas mehr von den Gründen der sonderbar scheinenden Zusammenstellung zweier Rechnungen in Eine einzusehen.

Ich habe in meiner bürgerlichen Mathematik §. 10. der Arithmetik, die Rechnung aus zusammengesetzten, sowol direkten als verkehrten Verhältnissen recht einleuchtend zu machen gesucht, und deren Erläuterung in der neuesten Auflage sehr erweitert, ich will also hier nichts über die so bekannte und allgemein geübte Kettenregel sagen, sondern bloß das Arbitriren faßlich darzustellen suchen. Das Beispiel mag eine Arbitrage zwischen dem direkten Kurse von Hamburg auf Lisbon, und dem zusammengesetzten über London auf Lisbon sein; in einem zweiten Beispiel will ich den Kurs über Amsterdam nehmen.

Die Data zu beiden Berechnungen geben folgende Kurse:

Den 10ten März 1797 wechselte Hamburg auf Lisbon à 481/4 grol. p. Kruf. von 400 Rees. In London hatte der Kurs am 3ten März so gestanden: 681/4 d. à Mille Rees und 34 pf. 9 grol. Mk. 1 Pf. St.

Nun kann der Hamburger folgende zwei Rechnungen separat machen:

100 Mk. Bco.
1 — 32 grvl.
(193) 48 1/4 — 1 Kruf. (4)
66 Kruf. 128 Rees.

So viel Kruſados und Rees würde er alſo mit 100 Mk. Hamburger Bco. bezahlen können.

Zweite Rechnung: 100 Mk. Bco.
3 — 8 ſlvl.
(139) 34 3/4 — 1 Pf. St. (4)
1 — 240 d.
(275) 68 3/4 — 1 Mille Rees (4)
2 — 5 Kruf. von 400 Rees
66 Kruf. 389 Rees.

Dies gäbe nun freilich eine ſich ſelbſt erklärende Arbitrage, nach welcher der Hamburger, wenn er über London remittiren und auf ſich traſſiren läßt, 261 Rees für 100 Mk. Bco. mehr haben würde, welches beinahe Ein Prozent ausmacht. Ich rechne, um die Rechnung zu ſimpliſiziren, nicht die Unkoſten dieſer Wechſeloperation, die wenigſtens 1/2 Prozent betragen, weil ſie durch den Vortheil der Zinſen von 2 1/2 Monat, welche ſpäter der Hamburger bezahlen darf, reichlich aufgehoben werden.

Vielleicht hat mancher Kaufmann nur in dieſem Wege arbitrirt, als er ſchon der Kettenrechnung mächtig war. Aber reiferes Nachdenken leitete ihn die Frage ſo zu ſtellen:

Wenn ich 100 Mk. Bco. anlege, um direkt auf Liſbon zu remittiren, da dann 66 Kruf. 128 Rees herauskommen würden, nun aber eben ſo viel Kruſados

und Rees in London kaufe und für deren Werth auf mich traſſiren laſſe; wird mir dies mehr oder weniger als 100 Mk. Bco. koſten?

Der Erſte, der dieſe Frage aufwarf, verfuhr vermuthlich in folgendem Wege: er ſetzte

		66 128/400 Kruſ.
	400	26528 Kruſ.
	5	2 Mille Rees.
(4)	1	683/4 d. (275)
	240	1 Pf. St.
(4)	1	343/4 ßlvl. (139)
	8	3 Mk. Bco.
		99 Mk. — ßl. 5 pf.

Es iſt aber klar, daß man beide Rechnungen zuſammenſchieben kann. Das Reſultat der erſten Rechnung 66 Kruſ. 128 Rees bedarf man nicht zu wiſſen, wenn man ohne daſſelbe zu ſeinem Zweck gelangen kann. Wenn wir beide Rechnungen auf folgende Art zuſammenſchieben

	100 Mk. Bco.
1	32 grvl.
481/4	1 Kruſ.
5	2 Mille Rees.
1	685/4 d.
240	1 Pf. St.
1	345/4 ßlvl.
8	3 Mk. Bco.
99 Mk. Bco.	— ßl. 5 pf.

Warum giebt dieſe Rechnung eben daſſelbe Reſultat? Natürlich deswegen, weil in dieſer einen Rechnung

eben das geschehen ist, was in jenen beiden geschah. In der getrennten Rechnung ward mit dem Strich eine Pause gemacht, und wir erfuhren das Resultat der Rechnung so weit sie bis dahin gieng, 100 mahl 32 mahl 2 dividirt durch 2 mahl 48 1/4 giebt 66 128/400 Kruf. Dies ward in der zweiten Rechnung noch durch fünf Zahlen multiplizirt und durch fünf andere dividirt. Auf die Ordnung, in welcher die Multiplikation und Division geschehen, kömmt es nicht an. Im Grunde geschieht einerlei, und man weicht der weitläufigen Multiplikation aus, welche nöthig wird, wenn man das Resultat der ersten Rechnung mit in die Reihe bringt, um eine neue Rechnung mit demselben anzufangen.

In den gewöhnlichen Rechenbüchern wird das Resultat dieser Rechnung immer in Brüchen dargestellt, welche dem Verstande Mühe machen; es ist aber viel lichtvoller, sie in Dezimalbrüchen darzustellen, die dem Kaufmann die Prozente und Brüche von Prozenten angeben, welche er gewinnen oder verlieren würde. Ich will diese Rechnung in eine zweite umwandeln, die etwas Verlust geben möchte.

Am 10ten März war der Kurs von Hamburg auf London dem von London herkommenden gleich, nämlich 34 ßl. 9 pfol. Wäre der Hamburger einfältig genug, um auf London zu remittiren, so würde er sein Geld 2 1/2 Monat früher hier bezahlen müssen. Er würde dazu 1/2 Prozent Unkosten haben. Diese Arbitrage würde auf folgende Art zu stehen kommen;

	100 Mk. Bco.
1	32 grvl.
48 1/4	1 Kruf.
5	2 Mille Rees.
1	68 3/4 d.
240	343/4 ßlvl.
8	3 Mk. Bco.
200	201 wegen der Kosten
	99 52/100 Mk. Bco.

Hier entsteht also ein Schaden von beinahe 1/2 Prozent.

Die Arbitragerechnungen können nicht mehr verkettet werden, wenn, wie hier, ein zu Prozenten oder Theilen von Prozenten gestellter Gewinn oder Verlust mit in die Rechnung tritt. Hier macht die Stellung der Zahlen dem Anfänger oft Kopfbrechen, worüber ich doch auch einige Erläuterung geben will.

Er muß bedenken, worauf seine Rechnung hinausgeht. In einem simplen Kettensatz, in welchem er ausmachen würde, ob 100 Mk. Bco., von London auf ihn gezogen, ihm mehr oder weniger als 66 Kruf. 128 Rees eintragen werden, wird er so ansetzen,

100 Mk. Bco.	
3	8 ßlvl.
343/4	240 d.
683/4	1 Mille Rees (oder 5/2 Kruf.)
1001/2	100

hier wird er die größere Zahl 1001/2 zum Divisor machen, weil er darauf hinaussieht, daß die Unkosten, 1/2 Prozent, ihm das gesuchte Fazit (66 Kruf. 205 Rees) kleiner ausfallen mache. Das thut sie aber, wenn sie

als dividirende Zahl gestellt wird. In der zusammenhängenden Arbitrage aber ist die Frage diese: werden die 100 Mk. Bco., in dem direkten Kurse von Hamburg angewandt, mehr oder weniger in dem zusammengesetzten Kurse über London werden, und ich folglich mehr oder weniger Hamburger Geld für gleichviel Portugisisches zahlen müssen? Hier ist klar, daß eben die Zahl, die meinen Verlust vermehrt, der vielleicht aus der Rechnung entsteht, als Divisor gestellt, ihn verminhern, aber, als Multiplikator gestellt, ihn vermehren, oder wenn in die Rechnung Gewinn giebt, diesen verringern werde. Sie muß also immer zur rechten Hand stehen. Umgekehrt geht es, wenn ich die Prozente oder Theile von Prozenten mir zum Gewinn rechnen kann.

Ich gab diese Rechnung am 15ten März 1797 in den Druck, gerade da die Zerrüttung der Bank in London eine große Veränderung der Kurse erwarten ließ, und änderte sie nicht, ungeachtet der Londoner Kurs den 15ten um 15 gvl. gefallen war. Dies wird mir aber Anlaß zu einem wichtigen Nachtrag am Ende dieses Bändchens darüber geben, wie die Arbitrage in kurzer Zeit so ganz verschiedene Rechnung geben könne.

Die versprochene zweite Arbitrage über Amsterdam steht folgendermaßen

	100 Mk. Bco.
1	32 gul.
48 1/8	1 Kruſ.
1	57 1/8 gul.
2	1 Stüber.
38	2 Mk. Bco.
200	201

101 42/100

ſie giebt alſo ſehr genau 42/100 Prozent Verluſt.

Man würde bei allen Arbitragerechnungen ſicherer gehen, und des Vortheils, den dieſelben geben, gewiſſer ſein, wenn man auf Sichtwechſel rechnete. So läßt ſich z. B. — freilich nur jetzo nicht — ein Arbitrage zwiſchen einem Wechſel direkt von Hamburg auf London und über Amſterdam dahin machen, aber doch nur auf der einen Seite, weil keine Sichtwechſel von Hamburg auf London gewöhnlich ſind, wohl aber von Hamburg auf Amſterdam und von dort auf London. Aber Sichtwechſel haben nur zwiſchen nahe belegenen Handelsplätzen im gewöhnlichen Gange der Geſchäfte Statt, und eben zwiſchen dieſen ſtellen ſich durch die ſchnell von ſo vielen gemachten Arbitragen die Kurſe bald ſo, daß kein erheblicher Vortheil ſich herausrechnen läßt. Dieſer zeigt ſich den Umſtänden nach nur in Vergleichung der Kurſe ſolcher Staaten, deren Handlung keinen ſehr ſchnellen Einfluß eine auf die andere hat, wie in unſern Beiſpielen die Handlung Hamburgs mit England, und Englands mit Portugal.

Da hat denn auch der Unterſchied des Uſo, oder ob die Wechſel in beſtimmter Friſt nach Sicht zahlbar wer-

ben, einen erheblichen Einfluß auf die Sache, worüber ich etwas nachtragen will, was ich zum Theil schon bei §. 18. und 22. hätte anmerken mögen, das aber vielleicht am besten sich hier zusammenstellen läßt: Will man den Mittelkurs aus Wechseln, die auf Zeit laufen, zwischen Plätzen, wo Sichtwechsel nicht üblich sind, herausrechnen, so kann man freilich die Mittelzahl zwischen den Uso-Wechseln beider Oerter nehmen, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß der in beiden Kursen sich versteckende Diskont an beiden Oertern gleich hoch stehe. So wird z. B. der Mittelkurs zwischen Amsterdam und Hamburg sich gewöhnlich dem Kurse der Sichtwechsel gleichstellen, wenn die Differenz der Kurse beider Usowechsel halbirt wird. Ist aber der Diskont zu Amsterdam höher als in Hamburg, so wird der Unterschied in Amsterdam kleiner, in Hamburg größer sein; in Amsterdam stand am 11ten März der Sichtkurs auf 38 5/8 und der Usokurs auf 38 1/8; in Hamburg am 14ten März jener auf 38 5/16, dieser auf 38 3/4. Dort war der Unterschied 1/4 Stüver auf 2 Mk. Bco., hier 7/16. Denn der Amsterdamer konnte nur 1/4 Stüver für die Zinse der nach 2 Monaten zahlbar und in Hamburg niedrig zu diskontirenden 2 Mk. rechnen, da der Hamburger 7/16 Stüver für eben dieselbe in Amsterdam höher zu diskontirende Valuta rechnet, oder sein Holländisches Geld 7/16 Stüver wohlfeiler für 2 Mark geben muß. Denn der Diskont stand in Hamburg auf 3 bis 3 1/2 und in Amsterdam für Bankgeld auf 5 bis 5 1/2 Prozent. Zwischen Hamburg und London muß deswegen anders gerechnet werden, weil das Uso von dorther

2 1/3 und hier 2 Monat ist. Es müssen also, um die Durchschnittsrechnung zu machen, fünf halbe Monate und vier halbe Monate addirt, und die Differenz zwischen beiden Kursen dem gemäß in 4 und 5 Neuntheile, oder wie 4 zu 5 getheilt werden. Unter der Voraussetzung, daß der Diskont in London und in Hamburg gleich sei, und daß keine besondere Ursachen hier oder dort einen besondern Kurs bewirkt haben, wird dann das in Hamburg nach zwei und ein halb Monaten zu zahlende Geld in London 5/9 dieses Unterschiedes und in Hamburg das in London nach zwei Monaten zu zahlende Geld 4/9 wohlfeiler als der Mittelkurs zu rechnen sein; z. B. am 10ten Februar stand der Kurs in London 34 ßl. 9 grvl., in Hamburg am 14ten 34 ßl. 3 grvl., der Unterschied ist 6 grvl., wovon das Neuntel 2/3 grvl. ist. Dem zufolge wäre der Mittelkurs 8/3 grvl. weniger, als die in London gerechneten 34 ßl. 9 grvl., oder 10/3 mehr, als was in Hamburg für ein Lst. berechnet wird, d. i. weil man nur auf halbe Grot in diesem Kurse rechnet, ungefähr 3 1/3 grvl. weniger, als 34 ßl. 9 grvl., der höhere Kurs in London, und 2 1/3 grvl. mehr als 34 ßl. 3 grvl., der geringere Kurs in Hamburg, folglich etwa 34 ßl. 5 1/3 grvl. Weil nun das Pari von einem Lst. für Hamburg nach Gold berechnet, da der Dukaten 3 1/4 Prozent besser als Banko stand, 34 ßl. 6 grvl. war, so stand nach jener Rechnung der Englische Kurs sehr genau im Pari nach Gold berechnet.

Zwar weiß ich wol, daß, wenn an den Börsen Wechsel verhandelt werden, man in solche subtile Rech-

rungen nicht hineingeht. Aber dann wird sie doch wenigstens nöthig, wenn die Frage ist, wie viel der Kurs zwischen Oertern, wo er nicht aus den Sichtwechseln unmittelbar zu ersehen ist, von dem Pari eigentlich abweiche. Will man das genau ausmachen, so berechne man es für mehrere Posttage in solchen Zeiten, da der Kurs keine besondere Sprünge macht, und ziehe daraus wieder eine besondere Durchschnittsrechnung.

Aber alle solche Rechnungen treffen unter mehrern Fällen nicht genau zu, deren ich zwei angeben will:

1) London zieht, zumal jetzt, da die Wechsel nicht zu Lande dahin kommen können, auf Portugal auf 30 Tage nach Sicht. Der Zahlungstag wird also dadurch sehr ungewiß, und es läßt sich kein Uso bestimmen. Man weiß, wie in dem Nachjahr 1796 der nach Westindien bestimmte Englische Admiral Christian zwei Monate durch mit den südwestlichen Stürmen kämpfte, und endlich zu Hause bleiben mußte. Ich aber weiß auch, daß von der Mitte des Oktobers bis in die Mitte des Januars kein einziges Packetbot von Falmouth nach Lisbon gelangte. Ob man bei diesen Sichtwechseln ähnliche Vorsicht, als die in Buch 1. Kap. 6. §. 16, und im 25sten Zusatz, anwende, weiß ich nicht.

2) Jene Hinaussicht auf den Diskont in der Berechnung des Mittelkurses hat nur für solche Wechselplätze Statt, in welchen der Diskont einen ziemlich gleichförmigen Gang hat, wird aber auch schon sehr verrückt, wenn solche Umstände ihn über die Gebühr steigen machen, als welche zu Hamburg im Jahr 1763, und abermals am Ende 1795 Statt hatten. Aber

denn ist vollends in keiner Arbitrage darauf zu achten, wenn er sich über alle Grenzen erhizt, in welchen die Handlung ihn noch ertragen kann. Im J. 1797 stand mehrere Monate hindurch der Diskont in Paris und in Bordeaux auf 3 Prozent für den Monat, das heißt, wie ich annehme, so viel, daß der, welcher auf Wechsel oder Effekten durchaus fremdes Geld aufnehmen muß, sich zu dieser ungeheuren Zinse verstehen müsse. Aber es versteht sich auch, daß kein ordentlicher Wechselhandel sich diesen Zinsen unterwerfe, und daß ein Banker, der einigermaßen bei Kräften ist, lieber auf möglich kurze Fristen auf sich ziehen lasse, und selbst, wenn ein auf längere Frist laufender Wechsel an ihn remittirt wird, ihn bei sich liegen und nicht diskontiren lasse. Man hat mir versichert, daß in Baltimore der Diskont für einen Monat bisweilen auf 8 Prozent steige. Dabei mag denn noch handeln, wer da will oder kann, und wenigstens eines Gewinnes von 100 Prozent gewiß ist.

Es ist kaum noch nöthig zu erwähnen, daß der von solchen Plätzen, auf welche nicht trassirt werden kann, herkommende Kurs nicht eigentlich derjenige sei, welchen man mit dem Pari zu vergleichen hat. Da hat denn auch kein Diskont für dorthin aus dem Auslande remittirte und dort zahlbare Wechsel Statt. Kein Pari ist so leicht bestimmbar, als zwischen Stockholm oder Gothenburg und Hamburg. Denn der Schwedische Reichsthaler unterscheidet sich von der Hamburgischen so festen Marke, oder dem Banko-thaler, nur um einen kleinen Bruch, den man ganz übersehen kann,

steigt aber doch und fällt in dem Kurse auf Hamburg in mancherlei Stufen. Gesetzt aber, er stehe gerade dem Banlthaler gleich, so hat man doch nicht Recht zu sagen, er stehe genau im Pari. Denn der in Hamburg nach 67 Tagen zu zahlende Bankthaler ist eigentlich bei dem Parikurs keinen Schwedischen Reichsthaler werth. Giebt dennoch der Schwede einen solchen dafür, so verliert er die Zinse, welche ihm mit Recht zukömmt. Wenn er in einem Wechsel auf Sicht den Bankthaler mit einem Reichsthaler nach dem Pari bezahlen werde, so hat er nun Recht, für zwei Monate wenigstens 1/3 Prozent zu kürzen, das ist, er sollte den Hamburgischen Bankthaler um 1/3 βl. Spezies wohlfeiler in Stockholm haben, oder für 1/3 βl. wohlfeiler, wenn der für inländische Wechsel geltende Diskont auf 6 Prozent steht. Jetzt, da der Kurs auf Hamburg in Stockholm 49 1/3 βl. Spezies ist, muß ungefähr eben so viel abgerechnet werden, um denjenigen Kurs zu bestimmen, der mit dem Pari verglichen, 3 Prozent schlechter für Schweden zugerechnet werden muß. Eben so ist für Petersburg zu rechnen.

Drei und dreißigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 34. Bd. I.

Beispiel eines groben Wechselbetrugs.

Ein Betrüger, Namens Bechade, meldete sich im September 1786 bei den Bankern Tourton und Ratel in Paris, und erbot sich, ihnen eine namhafte

Summe, (meiner Erinnerung nach 40,000 Livres) in baarem Gelde zuzustellen. Dafür verlangte er die Acceptation einer gleichen Summe auf Wechsel, die er auf verschiedenen Belauf, aber klein eingetheilt, schon fertig geschrieben hatte, um mit dem Gelde theilweise allerlei Umschläge machen zu können, wie denn damals das Agiotage sehr lebhaft ging. Diese Wechsel hatten drei Monat zu laufen. Als sie aber am Verfalltage zur Bezahlung präsentirt wurden, war die zu zahlende Summe in Buchstaben und in Zahlen 10 mal so groß als sie acceptirt war, wiewol die Acceptation auf keinen Betrug deutete, und von T. und R. für völlig richtig anerkannt wurde. Wie dies zugegangen war, zeigt sich in der Vergleichung der beiden hier folgenden Abdrücke eines solchen Wechsels, des einen, wie er acceptirt war, und des andern, wie er zur Bezahlung präsentirt ward.

Lyon, 15. Sept. 1786, pour 400 Liv. Tourn.

A trois Usances il Vous plaira payer pour cette Premiere de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Cent Livres Tournois en Espèce, Valeur reçue comptant que Vous passerez suivant l'avis de

Bechade

Messieurs

Messieurs Tourton et Ravel

Banquiers à Paris.

Lyon, 15. Sept. 1786, pour 4000 Liv. Tourn.

A trois Usances il Vous plaira payer pour cette Premiere de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Mille Livres Tournois en Espèce, Valeur reçue comptant que Vous passerez suivant l'avis de

Bechade

Messieurs

Messieurs Tourton et Ravel

Banquiers à Paris.

Man sieht leicht, wie der Betrug gespielt war. Bechade hatte seinen eigenen Namen so weit von dem rechten Rande hereinwärts geschrieben, daß er, ohne ihn zu berühren, den Rand mit den letzten Worten der drei Zeilen darüber, Première, Cent und comptant, wegschneiden, und Raum genug behalten hatte, um diese Worte auf den linken Rand überzutragen, und statt des Cent ein Mille zu schreiben.

Tourton und Ravel weigerten sich, zu bezahlen, wurden aber von den Gerichten dazu verurtheilt; und das von Rechts wegen. Sie waren es allein, die durch Ansicht dieser Papiere auf den Verdacht des Betrugs hätten gerathen können. Daß der Name des Trassanten auf allen Papieren so weit herein gerückt war, mußte ihnen schon bedenklich werden, und noch mehr der zur Linken so breit gelassene Rand. Sie hätten, ohne dem Bechade geradezu einer betrüglichen Absicht zu beschuldigen, einer jeden Acceptation die Buchstaben geschrieben beifügen können. Aber alle Indossaten, in deren Hände diese Wechsel nachher kamen, konnten von dem allen nichts bemerken, auch konnte ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht mehr Vorsicht angewandt hätten. Sie durften nicht unter einem Betruge leiden, der eigentlich ihnen gar nicht gespielt war.

Bei diesem Betruge ist zweierlei zu bewundern, nämlich: daß man nicht hört, daß er öfter gemacht, wenigstens versucht worden sei, denn die Erfindung mochte dem Bechade sehr leicht werden. Unbegreiflich ist aber auch, daß T. und R. den Betrug auf zwei hundert ähnlichen Papieren (die Secundawechsel mitgezählt) nicht

bemerkt haben. Jezt wird dieſer Betrug nirgend mehr gelingen, außer, wo man von jenem Vorfall nichts erfahren, oder ihn vergeſſen hat.

Vier und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 35. Bd. I. S. 109.

Eine ſolide, in ungekränktem Kredit ſich erhaltende Girobank iſt das beſte Hülfsmittel für einen Handelsplatz, um ein ausgebreitetes Wechſelzuſchäft auf mehrere entfernte Staaten an ſich zu halten. Eben dieſelbe iſt auch für die geſammte handelnde Welt das wirkſamſte Mittel, um die hier erwähnten Schwierigkeiten der Wechſelgeſchäfte zu erleichtern, da ſie ganz zu heben unmöglich iſt. Dieſen großen Dienſt hat die Amſterdamiſche Bank und neben ihr die Hamburgiſche, wiewol in weit geringern Umſtänden, bisher geleiſtet. Der Amſterdamiſche gedruckte Wechſelkurs zeigte ſo viele Namen, auf welche Amſterdam nur allein wechſeln konnte. Unter dieſen aber erſcheinen alle diejenigen nicht, auf welche Amſterdam ſelbſt nicht traſſiren, folglich auch nicht den Kurs bei ſich feſtſezen konnte, wovon die Urſachen §. 39 und 40 erläutert ſind, und welche dennoch allein auf Amſterdam, doch Schweden auch auf Hamburg, Wechſel abgaben. Jezt ändert ſich dieſes gar ſehr. Viele derjenigen Wechſelgeſchäfte, welche bisher Amſterdam nur allein betreiben konnte, haben ſich nach Hamburg verſezt, welches ſeit

1795 den Wechſel auf und von folgenden Plätzen für ſich in Gang gebracht hat:

1) Auf und von Genua, welcher Kurs ehemals allein auf Amſterdam ging.

2) Auf und von Livorno, von woher ſonſt auf Hamburg nur, nicht aber von hier dorthin, traſſirt werden konnte.

3) Auf und von Neapel fängt nun auch bereits ein direkter Kurs an, wohin ſelbſt Amſterdam nie einen ſolchen gehabt hat.

4) Auf und von Baſel. Auch iſt der Kurs auf Venedig wieder ſo aufgelebt, daß er jetzt poſttäglich notirt werden kann, da er ſonſt Jahre lang geſchlafen hat.

5) Nun aber iſt auch ein Kurs von Petersburg und ſelbſt

6) von Archangel her auf Hamburg in Gang geſetzt worden, nachdem es lange vorher vergebens verſucht war. Denn da ſonſt Amſterdam durch die baar dahin geſandten Remeſſen in Albertsthalern die Ueberbalanz Rußlands für Holland und einen großen Theil von Europa gut machte, und dadurch dieſen Wechſelkurs an ſich hielt, ſo hatte es in Anſehung Hamburgs eine entgegengeſetzte Schwierigkeit. Hamburg hatte nämlich eine Ueberbalanz wider Rußland, nicht ſowol für ſich, als für diejenigen handelnden Staaten, inſonderheit für Frankreich, welche ihre Geſchäfte auf Rußland vorzüglich über Hamburg trieben, und ſich in Anſehung derſelben mit Hamburg berechneten. Die Wechſel, durch welche dieſe Ueberbalanz von Rußland gut gemacht ward, waren Holländiſche, und mußten

in Amsterdam domizilirt werden. Der verstorbene Russische Generalkonsul St. Paul faßte schon 20 Jahre vorher den Entschluß, einen direkten Wechselkurs von Rußland auf Hamburg ins Werk zu setzen. Er glaubte dieß möglich machen zu können, wenn der Russische Hof eine Niederlage seines Sibirischen Kupfers in Hamburg so errichtete, wie das Kupfer vieler andern Staaten hier Niederlagen hat. Dazu aber kam es nicht, vielleicht aus dem Grunde, weil Rußland sein Kupfer noch immer zu sehr für seine Münze und bei seinen bisher unabläßigen Kriegen zu seiner Artillerie und sonst bedurfte, als daß es dasselbe bisher hätte ausfenden können. Aber die Revolution, welche der jetzige Krieg überhaupt in der Handlung gemacht hat, und die Veränderungen in Holland machten es nothwendig, diesen direkten Kurs in Gang zu setzen, wobei sich alles weit leichter fand, als man dachte. Noch immer bleibt Rußland in einiger Unterbalanz mit Hamburg, aber diese ward gewiß durch das Verbot aller Französischen Waaren in Rußland während einiger Jahre beträchtlich gemindert. Das Uebrige machen Russische in England zahlbare Wechsel gut, welches letztere bekanntlich noch immer in einer Unterbalanz mit Rußland steht.

Die Ursachen dieser für ganz Europa wichtigen Veränderung in dem Gange der Wechselgeschäfte sind nicht weit zu suchen. Hamburg ist, meinen zum zweiten Kapitel gemachten Bemerkungen zufolge, mit seiner Girobank zur vollkommensten Ordnung gelangt, und hat ein Geld von ganz unveränderlichem Werthe; dabei zeigte sich die Amsterdamische Bank in einem Verfall, dessen

Folgen unabsehlich zu werden schienen. Ich erwähnte oben dieses Vorfalls nur kurz und nahm gern an, daß jene herrliche Bank wieder zur Ordnung gelangen würde. Indeß nahm es mich Wunder, daß, als jenes Blatt abgedruckt ward, das Bankgeld gegen Kassa aufs neue wieder beträchtlich zu fallen anfing. Aber nun erscheinen auch davon die Ursachen auf eine solche Art, daß, wie gesagt, die Folgen unabsehlich zu werden anfangen. Aus einer sehr nachdrücklichen Vorstellung derjenigen Staatsbürger, welche zu der am 10ten März 1796 beschlossenen Anleihe von 7 Millionen Gulden zum Behuf der Bank beigetragen haben, erfährt man, daß diese Anleihe nicht vollständig geworden sei, daß der Gemeinderath versprochen habe, falls wider Vermuthen dieselbe bis zum 1sten Oktober 1796 nicht vollständig werden sollte, (ich habe auch erfahren, daß nur 1,400,000 Gulden zusammengebracht waren) solche angemessene und wirksame Maßregeln zu ergreifen, als zur völligen Erreichung des Zwecks — die Bank in ihrer völligen Integrität wieder herzustellen — nöthig wären. Sie setzen hinzu: „Da wir aber unsere Erwartung in allem vereitelt sehen, da der Kredit der Wechselbank mehr und mehr schwanket, da ihre Wahlen durch die schändlichsten und verderblichsten Ränke und Machinationen, deren Absichten nicht dunkel sind, täglich vereitelt werden, und demnach unser Bestreben, die Wechselbank von Amsterdam herzustellen, vergebens ist, so nehmen wir keinen Anstand, Sie aufzufodern, uns baldmöglichst zu erklären, ob Sie ihren Beschluß vom 3ten Mai in kurzen zur Wirklichkeit bringen wol-

„len, Ja oder Nein? und ob Sie uns im letztern „Fall die von uns respektive gelieferten Gelder wieder „verstatten wollen? Wir ersuchen hierauf um eine bal„dige bestimmte Antwort.“ Es schmerzt mich als Weltbürger, jene so große respektable Bank von einem so großen Verfall bedrohet zu sehen. Denn ich bin überzeugt, daß für die Europäische Handlung in ihrem jetzigen Zustande, und für die Lebhaftigkeit der Wechselgeschäfte Eine große Girobank nicht allerdings genug ist.

Eine solche Bank ist für die Geldgeschäfte Europens, was das Herz für die Zirkulation des Bluts im thierischen Körper ist. Dieser letztere hat zwar an einem Herzen genug; nicht aber der allgemeine Handel an Einer Girobank. Mögen die Zettelbanken auch noch so solide sein, so können sie dem Handel nicht eben die Dienste leisten. Ihr Geld bleibt immer zu wandelbar, und ihre Direktion verfällt, nach wiederholter Erfahrung, zu oft in Fehler, welche ihren Wohlstand zerrütten, wovon jetzt eben die Londoner Bank ein von mir lange erwartetes Beispiel giebt.

Aber weil doch einmahl die Amsterdamische Bank zerrüttet ward, so konnte das ganze handelnde Europa es sich lieb sein lassen, daß die Hamburgische Bank zu einer solchen Konsistenz gelangt war, bei welcher man die Lücke nicht sehr zu fürchten hatte, welche der Verfall von jener entstehen zu machen drohte, und daß es insonderheit auf ein festeres Geld bei dieser rechnen kann, als welches jemahls der Holländische Gulden Banco war. Als der Werth des Hamburgischen Banco-thalers noch nicht völlig fest gestellt war, sah doch

schon Schweden in der Berechnung seines Geldes und seines durch eine verkehrte Wirthschaft so sehr gesunkenen Kurses vorzüglich auf denselben hinaus. Das mußte und muß noch Dänemark thun. Jetzt aber gehen nicht nur diese beiden Staaten darin sicherer als ehemahls, sondern nun ist auch in Rußland verordnet, daß der Werth der Russischen Kupfermünze und der Banknoten nach dem Kurs auf Hamburg gestellt, und sie demselben gemäß in den öffentlichen Rezepturen sollen angenommen werden. Sehr wahrscheinlich werden mehrere Staaten ähnliche Maßregeln nehmen, und sich dabei wohl befinden.

Mit diesem Zusatz ist auch noch der 36ste, zu §. 35 bis 39, zu vergleichen.

Fünf und dreißigster Zusatz

zu Buch I. Kap. 6. §. 35.

Oft glauben Regenten und deren Minister, wenn sie große Geldsummen an sich ziehen oder versenden wollen, daß auch dazu die Wechsel in jedem Falle unentbehrlich seien. Nun kennen sie, zumahl im Innern Deutschlands, gewöhnlich nur einen Wechselplatz, mit dessen Bankern sie ihre Umsätze machen, und glauben desselben in keinem Fall entbehren zu können. Es sei mir erlaubt, ein redendes mir mit Gewißheit bekanntes Beispiel davon anzuführen. Die letzte Anleihe des Dän

nischen Hofes vor der glücklichen Erwählung des jetzt bestehenden Ersparungssystems ward in Kassel gemacht und betrug 240,000 Stück Louisd'or. Um diese nach Dänemark zu schaffen, glaubte man auch der Hülfe der Frankfurter Banker zu bedürfen. Dahin wurden sie also 16 Meilen weit verführt. Aber diese hatten und haben noch mit Dänemark gar keine, und mit Hamburg und Altona so wenige Geldumsätze, daß sie keine Wechsel auf hier abgeben können. Sie machten indessen einen beträchtlichen Theil durch Holländische Wechsel gut, und trassirten für das übrige auf Hamburg und auf Altona, wobei sie auf die nachzusendende baare Bedeckung hinauswiesen. Diese gaben sie dann durch Uebersendung eben dieser Louisd'or, welche demnach in Fässer gepakt, ihren Weg noch einmahl durch Kassel nach Hamburg nehmen mußten, folglich ganz vergebens den Weg zwischen Kassel und Frankfurt gemacht hatten.

Ueberhaupt aber sind die Wechsel keinesweges ein Ersparungsmittel bei großen Geldremessen in jedem Fall, wenn die Umsätze zwischen zwei Orten entweder überhaupt, oder zur Zeit der zu machenden Remesse nicht in dem Gange sind, daß man alles ohne Schwierigkeit durch Wechsel gut machen kann. Darin müssen die Höfe selbst klar sehen, und baar remittiren, wenn die Umstände es rathsamer machen. Denn wenn sie ohne eigene Einsicht fragen, so werden sie bald an Personen gerathen, welche die Uebersendung durch Werth an sich zu ziehen suchen, und doch am Ende thun, was im obigen Beispiel geschah.

Alles, was man bei solchen großen Geldremessen thut, muß zu dem derzeitigen Zustande der Handlung passen. Das Brittische Ministerium übersandte im Französischen Revolutionskriege, was es nur konnte, um seine Vorschüsse nach Wien zu schaffen. Als aber nach dem Schluß des letzten Parlaments andere Wege gewählt, Kellerwechsel in London gemacht (S. den 29sten Zusatz) wurden, und man den Kredit im Auslande benutzen mußte, da verursachten die auf solche Art remittirten Summen unglaubliche Nebenkosten.

Sechs und dreißigster Zusatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. bis 39 und auch noch zum 34. Zusatz.

Wenn die ursprüngliche Absicht der trassirten Wechsel so lange nur diese war, einem entfernten Gläubiger die ihm zukommende Schuld zu Händen zu bringen, so ist in dem jetzigen Gewühl der Handlung und Wechselgeschäfte dies nur selten die Absicht bei dem Kauf eines Wechsels, dessen Zahlung in der Ferne nach einer Frist von zwei oder drei Monaten geleistet werden soll. Wer z. B. in Petersburg einen in Hamburg zahlbaren Wechsel von 2000 Rubeln zu dem Kurse 24 Schilling Bco. per Rubel, das ist von 3000 Mark Banco, kauft, setzt sich nicht immer zur Absicht, eine Schuld damit in Hamburg zu bezahlen, sondern kann ihn anwenden, einem Gläubiger an jedem andern Orte den-

selben zu remittiren. Hat dieser keinen Gläubiger in Hamburg, sondern in Riga, Danzig, Stockholm oder sonst wo, so schickt er ihn dort hin, und auch dieser hält sich für bezahlt, wendet ihn aber ebenfalls wieder an, um zu bezahlen wo er schuldig ist. Dies kann so lange geschehen, als es die im Wechsel bestimmte Frist nach dem Lauf der Posten unter der Voraussetzung erlaubt, daß dieser durch keine Kriegs- und andere Vorfälle gestört werde, wenigstens nach den in Hamburg üblichen elf Respittagen anlange. Er sei z. B. den 1sten Oktober 1798 in Petersburg gekauft, und habe 67 Tage zu laufen; 11 Respittage dazu machen 78. Er muß also aufs späteste am 17ten November in Hamburg sein, um zur Bezahlung präsentirt werden zu können. 3000 Mark Banco werden alsdann bezahlt. Alle Veränderungen, die seitdem in dem Kurse zu Petersburg vorgefallen sein mögen, alle Kurse, zu welchem er in Riga, Danzig, Stockholm u. s. f. abgegeben sein mag, verändern in diesem Werthe nichts.

Hier beschreibe ich auf eine vielleicht manchem Leser einfältig scheinende Art das schon so oft von mir erwähnte Giro. Aber ich thue es um folgender Anmerkungen willen, die zur Aufklärung der oben bemerkten Stellen meines Buches vieles beitragen werden.

1) Die Möglichkeit und Leichtigkeit, einen Wechsel in Giro zu bringen, ist für neun Käufer eines Wechsels unter zehn die Aussicht, in welcher sie kaufen. Diese aber gründet sich auf den Zustand der Wechselhandlung an dem Orte, wo derselbe zahlbar ist. Denn so werden jetzt die Wechsel ein allgemein gültiges Pa-

hier, bei welchem nicht beachtet werden darf, wo sie zahlbar sind. Sie werden es um so viel mehr, je zuverläßiger die endliche Zahlung, und insonderheit das Geld ist, in welchem sie bezahlt werden sollen. Ein solches Geld ist nun vorzüglich vor andern die Hamburgische Bankvaluta.

2) Man bemerke, daß der Wechsel girire oder nicht, der letzte Käufer oder Indossat desselben das Geld an dem Orte müsse brauchen können, wo der Acceptant zahlt. Es sei z. B. ein Wechsel von Hamburg auf Smith in Manchester ebenfalls am 1sten Oktober gezogen, sei aber nur in Manchester am 1sten Dezember zahlbar. Nun habe er bis zum 27sten November im Giro gelaufen, und sei nach Norwich an Malbee gelangt. Hier wird er nicht verkauflich sein, als an einen Mann, der in Manchester zu bezahlen hat. Kein solcher bietet sich an. Was ist nun zu thun? Malbee muß den Wechsel nach Manchester an einen guten Freund schicken, der ihn für ihn einkassirt, und ihm die Bezahlung zusendet. So entstünde denn bei der letzten Bezahlung des Wechsels aufs neue eben die Schwierigkeit, welche zu vermeiden die erste Absicht des Wechsels war. Gesetzt aber, Smith in Manchester hat einen Banker Miller in London, und hat alle seine Korrespondenten angewiesen, nicht auf ihn, sondern auf diesen zu ziehen, auf jeden Wechsel aber zu setzen, daß es für seine, des Smiths Rechnung sei, welches doch nur zu Millers Notiz dient; so kann der Wechsel zwei Monate giriren, und zuletzt findet sich der Indossat leicht, der ihn als eine Remesse nach London braucht.

Nun nehme man, welchen Land man wolle, für welchem eine Menge kleiner Handelsstädte befindlich sind. Man wird

a) von diesen nicht ins Ausland ziehen können, als nur auf einen solchen Platz, wo das Giro, in welchen der Wechsel gesetzt ist, sich am bequemsten endigen kann, weil der letzte Indossat die dort zu leistende Zahlung als zuverlässig ansieht, oder auch in dem Lande seiner Geschäfte sie für sich selbst benutzen kann.

b) Aber auf eben diese kleinen Handelsstädte wird kein Wechsel gezogen werden können, wenn nicht dessen Zahlung auf einen Hauptplatz des Staates angewiesen ist, wo sich das Giro aus ähnlichen Gründen bequem endigen kann.

Daraus erklärt sich nun vollends alles Uebrige, was in den vorbemerkten Stellen meines Buchs und den sich darauf beziehenden Zusätzen ausführlicher gesagt ist. Denn es ist klar, daß in Hinaussicht auf dieses Giro kein Staat sehr viele solcher großen Wechselplätze haben kann, in welchen sich dann auch bei dem Zusammenfluß so vieler Wechsel, die dort zahlbar sind, oder von dort aus gezogen werden, der Kurs gehörig stellen kann. Auch daraus erklärt sich noch näher, warum selbst von so großen Wechselplätzen aus nach manchem andern Staate hin nur transirt werden kann, nicht aber umgekehrt. Ich will, weil ich nach Danzigs nicht erwähnt habe, diesen wichtigen Handelsplatz zum Beispiel nehmen, und bemerken, daß mich jetzt der Kurs von darther auf Hamburg geht, aber ebenfalls nur in Tratten, deren keine von Hamburg auf Danzig gezo-

gen werden kann. Denn auch ein von Hamburg auf Danzig gezogener Wechsel wird sein Giro in Danzig nicht endigen können, weil nahe vor dem Verfall desselben sich schwerlich ein noch zu indossirender Käufer desselben finden lassen möchte, der des in Danzig zahlbaren Geldes in seinen Geschäften bedarf.

Auch die Wechselreuter können, so bunt sie es in ihren Windgeschäften machen, nicht anders darin fortkommen, als indem sie sich an die großen Wechselplätze halten. Ihre Papiere würden vollends nichts werth sein, wenn sie nicht bald in diesem, bald in jenem derselben zahlbar wären.

Wenn vor zwei oder drei Jahrhunderten der Wechselplätze so viele in Italien und Deutschland entstanden sein, und wirklich zwischen diesem Wechsel häufig zirkulirt haben mögen, so läßt sich dies daraus erklären, daß damals bei den meisten dieser Wechsel die ursprüngliche Absicht einer durch die gekaufte Tratte nur an den Präsentanten zu leistende Bezahlung war, und sich das Geschäft gewöhnlich zwischen den vier bei einem trassirten Wechsel konkurrirenden Personen endigte. Lange Zeit konnte also mancher kleinere Platz in den Wechselkursen der größern noch mit notirt werden. In dem Hamburgischen Wechselkurs hat man lange Naumburg beibehalten, und noch jetzt steht Augsburg darin, ohne daß ein Kurs notirt werden könnte. Leipzig und Frankfurt am Main figuriren bloß in demselben, nicht, weil der Wechselgeschäfte, insonderheit mit Leipzig, so wenig mit Hamburg sind, sondern weil dieselben fast alle durch girirende an ganz andern Or-

ten zahlbare Wechsel abgethan werden. Aus ähnlichen Ursachen wird für die Preußischen Staaten nur der Kurs auf Breslau notirt, denn zwischen Breslau und Hamburg giebt es genug wechselseitige Schulden, so daß in der Konkurrenz der Trassanten und Remittenten ein Wechselkurs sich bestimmen läßt. Aber Berlin und Stettin werden nicht notirt, sondern man macht die zu leistenden Zahlungen durch girirende Wechsel ab. Königsberg trassirt jetzt direkte auf Hamburg, aber nicht dieses auf jenes, und dies aus Gründen, die für andere Plätze an der Ostsee gelten. Ich wähle diese Stelle, um in Ansehung der von Holland sonst besorgten baaren Remessen auf die Ostsee nachzutragen, daß noch jetzt, ungeachtet der großen Veränderung in der Holländischen Handlung, die für die Ostseeische Handlung nöthigen Albertsthaler und Dukaten geprägt werden. Freilich hat auch Hamburg nun darin eine starke Hand, remittirt baares Gold oder Silber nach Holland, um es dort vermünzen zu lassen, und zieht diese Münzen sowol, als die, welche Holland für eigene Rechnung versendet, zu sich, um sie über See oder Land in jene Gegenden zu befördern.

Sieben und dreißigster Zusatz,

Anhang zum ersten Buche überhaupt.

Es wird nicht überflüssig sein, hier eine Uebersicht des Zustandes zu geben, in welchem sich die handelnden Staaten des gesammten Europa im Jahr 1798 in Ab-

sicht auf ihr Geldwesen befanden. Wenn ich auch nicht viel Neues darin sage, so werden doch bekannte Wahrheiten durch eine kurze und bündige Zusammenstellung belehrend und unterhaltend.

Das papierne Jahrhundert, dessen Anfang ich in das Jahr 1695 setze, da die Londoner Bank durch ihr erstes Darlehn von 1,200,000 L. St. an die Krone den Ursprung des Fundirungssystems veranlaßte, ist jetzt kaum vollendet. Aber der Einfluß, den das Papierunwesen, — denn ein solches ist es wirklich, — auf den politischen Zustand von Europa gehabt hat, zeigt sich so groß, daß dessen Urheber selbst darüber erstaunen würden, wenn sie Zeugen davon sein könnten; doch gehört dies nicht hieher, wol aber die größere oder geringere Einwirkung davon auf den Gang der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Wir finden nur noch wenig Nationen; welche dieselben jetzt in der Integrität und Lauterkeit betreiben, die im vorigen Jahrhundert noch Statt hatte, wie nur eigentliches Geld die Losung im Handel war, wenn gleich sonst das Gewühl der Handlung und der Geldgeschäfte bei weitem nicht dem Gewühl unserer Zeiten glich. Ich will in dieser Uebersicht der geographischen Ordnung folgen, und vom Westen Europens anfangen.

I. Portugal erhielt seine Geld- und Wechselgeschäfte lange in seiner Integrität, bekam aber in den neuesten Zeiten eine Zettelbank, und der Werth von deren Noten riß sich bald von dem des baaren Geldes los. Sie muß entweder übel angelegt sein, weil dies so schnell erfolgte; oder die durch die neuern Vorfälle vergrößer-

ten Bedürfnisse der Regierung haben auch schnell einen Mißbrauch dieser Bank veranlaßt. Der Münzfuß in Portugal setzt zwar ein zu niedriges Verhältniß des Goldes zum Silber fest, welches diesem Staate schädlich werden würde. Aber es hat des Silbergeldes so wenig, daß dasselbe nur als Scheidemünze angesehen werden kann, und alle großen Zahlungen in Golde geschehen. Daher richtet sich auch der Wechselkurs auf Portugal nach dem Werth des Goldes, den es im übrigen Europa hat, steht aber seit mehrern Jahren beträchtlich über dem selbst nach dem Golde berechneten Pari. Die Ursache ist ohne Zweifel die gebesserte Balanz seiner Handlung. Es hat sich von dem Handlungsloche, unter welchem die Britten diesen Staat seit dem Jahre 1703 hielten, und bei welchem sie, den Schriftstellern zufolge, auf einen jährlichen Gewinn von 1,200,000 L. S. rechneten, gar sehr befreiet. Der wahre natürliche Reichthum Brasiliens hat sehr zugenommen, und dessen Kolonieprodukte sind durch den jetzigen Krieg sehr an Werthe gestiegen.

II. Mit Spanien ist es ganz ein anderes. Zwar hat die üble Wirthschaft seiner Regenten, der Mangel von inländischer Gewerbsamkeit und Manufakturen diesen Staat immer in einer bösen Unterbalanz gehalten. Aber diese macht es durch Aussendung des von Amerika zu ihm gelangenden Silbers immer gut. Aus dieser Ursache erhielt sich der Wechselkurs immer ums Pari, nicht nur mit Hamburg zu 95 grol. für einen Ducado di Cambio, sondern auch mit andern Staaten. Die Erhöhung des Goldes vor etwa 15 Jahren brachte den Kurs nach ihrer gewöhnlichen Wirkung etwas herunter. Aber weil

mächtiger wirkte die im Jahr 1782 errichtete Karlsbank, deren Banknoten sich, so viel ich weiß, bald von dem baaren Gelde losgerissen und den Kurs so herunter gebracht haben, daß er sich auf Hamburg nur selten über 2/3 des ehemals berechneten Pari hebt, weil man auf keine andere Zahlung zur Stelle, als in Kupfer und Papier, rechnen kann.

III. Frankreich hat bei den hochgestiegenen Staatsschulden, und bei der großen Erschöpfung an baarem Gelde, die eine Folge der unaufhörlichen Kriege Ludwigs XIV. und der Vertreibung der Protestanten war, noch lange von dem Kapital zehren können, welches es durch die Zunahme seiner Gewerbsamkeit von den bessern Zeiten Ludwigs XIV. an erworben hatte. Dies Kapital ward doch noch auf zwei Milliarden Livres alter Währung geschätzt, als Law durch seine Bank die Nation zuerst mit dem Papiergelde bekannt machte. Es war nicht diese so verschriene Bank, sondern der gröbste von dem leichtsinnigen Herzog Regenten begünstigte Betrug, der diesen Staat in die so große Zerrüttung seines Geldwesens setzte. Aber aus dieser half ihm das Visa heraus, eine mit derjenigen Rechtschaffenheit und Billigkeit handelnde Kommission, welche den Umständen nach möglich war, und wirklich dem Staat so weit wieder half, daß er die 20 Jahre, von 1725 bis etwa 1745, als seine goldene Zeit ansehen kann. Nun ward Ludwig XV., nach einem fast tadellosen Jünglingsleben, ein Wüstling. Seine immer höher steigenden Schulden zerrütteten indeß noch keinesweges den Gang des Geldwesens, sowol in der innern als auswärtigen Zirkulation.

Was hat noch viel weniger die Caisse d'Escompte, wenn gleich dieselbe der Nation ein neues zweites, aber noch unschädliches, Papiergeld wieder gab. Mit der Revolution entstand aber auch ein drittes Papiergeld, welches auf einen solchen Werth hinaus lief, als auf welchen jemals eine Bank hat verweisen konnte, der ihre Papiere statt des Geldes nahm. Dennoch hat sich nie das baare Geld von dem Papiergelde so schnell losgerissen, als es bei diesem that; auch nie sich in einen so ungeheuern Abstand des Werths von demselben gestellt. Noch nie sind der Erfindungen so viele nach einander angewandt worden, um Papiergeld durch Papiergeld zu ersetzen, und nie sind öffentliche Verheißungen, welche einem jeden insbesondere Glauben geben sollten, so oft gebrochen worden, als in Frankreich. Der den Assignaten, den Mandaten, und den Restriptionen gegebene Zahlwerth von wenigstens 50 Milliarden, ist deren Besitzern gleichsam aus den Händen geblasen worden, nachdem ein großer Theil derselben schon vorher um wenigstens 4 Milliarden der Krone baar vorgeschossenen Geldes durch Hinaussetzung der Zahlung von Kapital und Zinsen getäuscht worden war. Der 1798 aus seinen gewaltsamen Konvulsionen noch nicht ganz herausgerissene Staat sah dennoch sein Geldwesen für die Handlung so weit wieder hergestellt, daß seine Münze sich in Handlungsgeschäften sehr genau im Pari gegen Hamburger Banco hielt. Der hohe oben erwähnte Diskont hatte keinen Einfluß auf dieselben. Er galt nur für die Vorschüsse, die auf Waaren von solchen angenommen werden, welche sich selbst durch wilde Spekulationen bethö-

ten, und war eine Nachahmung des Agiotage, wie dieſem ſein Spiel mit den baaren Gelde verdorben ward. Zwar keimten von Zeit zu Zeit neue Projekte von neuem Papiergelde durch Errichtung einer Zettelbank wieder hervor. Aber die Nation iſt nun zu ſehr dawider geſtimmt. Wohl ihr! wenn ſie dies auf die Dauer bleibt, und nach dieſem gegebenen ſchweren Lehrgelde begreift und fühlt, daß ihr weniger, als irgend einer andern Nation, ein Papiergeld, welcher Art es auch ſein mag, rathſam ſei.

IV. England hat dem Anſcheine nach den einfachſten Münzfuß (man ſehe Buch 1. Kap. 1. §. 6). Aber dieſer giebt die Münze dem Kippen und Wippen ſo ſehr Preis, daß dieſer Staat nie für lange Zeit eine gute Münze hat behalten können, (eben daſelbſt §. 7) auch nie ſie behalten wird, wenn er nicht ſeine Münzgeſetze verändert. Durch die ſchlechte Münze ward ſeine Bank zwei Jahr nach ihrer Errichtung in Gefahr geſetzt, geſprengt zu werden. Man münzte neu und vollwichtig, und dies hat dreißig Jahre durch ziemlich gut gethan, weil man kein Verhältniß des Goldes zum Silber in Münzen feſtſetzte, und wenigſtens daraus kein Reiz für den Eigennutz zur Einſchmelzung der Münzen des einen oder des andern Metalles entſtehen konnte. Als man aber im Jahr 1728 den unglücklichen Einfall hatte, den Guinee den feſten Werth von 21 Sch. St. zu geben, welcher höher war, als das damahls in der Handlung beſtehende Verhältniß es rathſam machte, ſo zeigte ſich die böſe Folge davon in der Verſchwindung des Silbergeldes. Noch ſchleppten ſich die Guineen etwa 40 Jahre

fort, als auch diese so ausgemünzt waren, daß man eine allgemeine Ummünzung derselben beschließen mußte. Bei dieser Ummünzung hat sich gezeigt, daß dieser Staat bei weitem nicht so reich an baarem Gelde ist, als man bei dem unläugbar großen Flor seiner Handlung hätte annehmen mögen. Zwanzig und etliche Millionen L. St. sind das höchste, was man für den ganzen Geldreichthum dieses Staats einräumen kann, außer dem Golde und Silber, was die Prachtliebe und das Wohlleben der Nation im Geschirr und Geschmeide versteckt. Dies habe ich in meinem Versuche einer Geschichte der Hamburgischen Handlung in einem andern Wege herausgerechnet, als welcher Payne in seiner letzten Schrift über die Brittischen Finanzen zu einem fast gleichen Resultate geleitet hat. Der Graf von Brühl rechnet dagegen in einem Versuch über die Berechnung der Bank in England, (S. Handlungsbibliothek, B. I. S. 150 ff.) wenn gleich ebenfalls aus den Summen der letzten Vermünzung, doch noch weniger. Aber wer will behaupten, daß diese Masse Geldes sich seit jener Zeit noch habe erhalten können. Man denke doch, wie wenig diese Summe mit denjenigen übereinstimmt, welche in den öffentlichen Nachrichten als Ueberschuß der Handlungsbilanz für England von Zeit zu Zeit angegeben werden. Von dem Jahre 1703 bis an Pombals Regiment rechneten die Brittischen Schriftsteller 1,200,000 L. S. Ueberschuß für England in der Handlung mit Portugal. Dies allein würde in etwa 50 Jahren 60 Millionen L. S. machen.

Allein England hat auch seit 100 Jahren ein eigent-

Nichts Papiergeld. Sehr wahrscheinlich liegt in dieser die Ursache, daß das baare Geld sich nicht stärker bei der Nation angehäuft hat. Nur ein blühender Handel kann verhüten, daß das Papiergeld nicht alles baare Geld zum Lande hinaustreibe. Aber nie wird da, wo das Papiergeld so sehr vermehrt, die Geldmasse, welche der Gewinn der Handlung einer Nation zuführt, sich ungemindert erhalten können. Wenigstens wird da, wo das Papier lebhaft zirkulirt, desto mehr baares Geld ins Silbergeschirr sich verkriechen müssen, auch um so viel mehr außer Landes verwandt. Die Londoner Bank ist unstreitig die größte aller Banken, welche jemahls existirt hat. Ob auch die nützlichste? Das ist eine Frage, welche jetzt wol niemand mehr bejahen wird. Sie ist zweimahl, aber nur durch zufällige Ursachen, in Verlegenheit gerathen. Jetzt, da zum drittenmahl ihr eine solche entstanden ist, liegen die Ursachen tiefer. Man sieht, wie sehr der Zweck, der Handlung zu dienen, den neuen Zwecken hat nachstehen müssen, in welchen die Regierung sie benutzte. Man sieht, daß nach einer hundertjährigen Fortdauer der Ueberschuß ihrer Aktiv- über ihre Passivschulden doch nur vier Millionen L. St. ist, und wie schnell wird dieser Ueberschuß verschwinden, wenn der Riß, welcher jetzt vorerst gestopft ist, dennoch einmahl erfolgen, und das baare Geld sich von dem Papiergelde losreißen wird. Sei diese Bank auch noch so groß, so wird sie mehr und mehr zu schwach, um die Stütze einer so großen Zirkulation abzugeben, welche nicht nur durch die einstweiligen Bedürfnisse der Regierung, sondern noch durch die Umsetzung der ungeheuern Masse von

Staatspapieren von mehr als 400 Millionen veranlaßt und immer rege gehalten wird. Wenn eine kleine Bank durch Uebertreibung ihrer Umsätze endlich außer Stand gesetzt wird, baar zu zahlen, so gilt freilich nur Ein Urtheil über sie, nämlich, daß sie von dem Gebrauche des Papiergeldes zum Mißbrauch übergegangen sei, und daß ihre Direktion die Grenze überschritten habe, innerhalb welcher eine Bank ihre ursprünglichen Zwecke mit Nutzen erfüllen kann. Aber man darf diesen Zeitpunkt nicht abwarten, um ein gleiches Urtheil über eine Bank zu fällen, die sich zwar noch in der Zahlungsfähigkeit erhält, aber von welcher sich doch schon zeigt, daß sie sich in solche Verwickelungen eingelassen habe, welche ihr über kurz oder über lang ein gleiches Schicksal drohen. Mehr darüber s. in den Hamburgischen Assignatenkomptoirnachrichten, 1798 Stück 28 ff.

V. Holland genoß lange der solidesten Geldeskräfte, deren ein handelnder Staat für seinen inländischen und ausländischen Betrieb bedarf. Es kannte kein eigentliches Papiergeld; denn die oben erklärten Negotiessen der Amsterdamer Bank waren ein solches nicht. Die dieser Bank drohende Auslierung im Jahr 1672 würde, wenn sie auch damahls vollendet worden wäre, sie nur für die Zeit haben aufhören gemacht, da sie dem beinah eroberten Staat nicht nützen konnte. Unfähigkeit zu zahlen, was sie damahls schuldig war, würde sich nicht gezeigt haben. Diese Republik hatte den langen schweren Krieg zu ihrer Befreiung, und auch diesen ihr Zerstörung drohenden Krieg ausgehalten, ohne in erhebliche Schulden zu gerathen. Ihre Bürger kannte

um wenig andere Staatspapiere, als die, in deren Ankauf sie ihr erworbenes Geld angelegt, und sich nutzbares Eigenthum in fremden Staaten erworben hatten. Sie gab sogar im Jahr 1688 selbst Großbritannien einen König. Aber wie bitter hat sie für diese glänzende Ehre gebüßt! Immer durch ihre Verbindung mit England in dessen öffentliche Händel verwickelt; für seine Weigerung im Amerikanischen Kriege, dessen Spiel ungern mitzuspielen, bitter von ihm gezüchtigt; wieder vereinigt und, endlich gewaltsam losgerissen, aber auch durch die darauf folgenden Veränderungen hart mitgenommen, konnte sie ihrer Hauptbank, der bisherigen Herrscherinn aller Wechselgeschäfte, nicht aus der Verlegenheit helfen, welches in bessern Zeiten eine Kleinigkeit für sie gewesen sein würde. Zu ihrem Glücke hat sie sich bisher noch nicht auf eigentliches Papiergeld einlassen, und eben hievon möchte es vielleicht abhangen, ob sie ihr Geld- und Wechselwesen noch so erhalten werde, daß die Handlungsindustrie ihrer Bürger nicht ganz den Muth darf sinken lassen, sondern in denen Nebenwegen ihre Geschäfte fortsetzen kann, welche insonderheit Hamburg bei dem jetzigen Wohlstande seiner Bank ihr offen hält oder neu eröffnet.

VI. Italien, die Mutter aller Banken, erhielt sich bis zum J. 1798 vom Einfluß des Papiergeldes auf seine Handlungs- und Wechselgeschäfte sehr frei. Frankreich führte zwar bis dahin den Krieg schon lange auf den Boden des erstern und mit dessen Gelde, doch konnte es jenem wenig Geld entziehen, sondern verwandte es wieder auf den Kriegsschauplatz. Die wich-

tigsten Handelsplätze Italiens erhielten sich bis dahin in der Neutralität, die ihnen zwar viel Geld kostete, wobei sie aber doch ihre Geld- und Wechselgeschäfte ohne lange Unterbrechung fortsetzen, ja sogar erweitern konnten. Das that sowol die in ihrem Grunde morsche Girobank zu Venedig, als auch die im Oesterreichischen Successionskriege gewaltsam erschütterte, und langsam wieder hergestellte Zettelbank von Genua.

VII. In keinem Europäischen Staate ist über den Münzfuß so viel hin und her berathschlaget worden, als in Deutschland. Aber auch durch diese Rathschläge und Verfügungen mehrerer Jahrhunderte, welche Hirsch in 4 Folianten seines Münzarchivs mühsam gesammelt hat, ist weder Vereinigung noch fester Bestand des Münzwesens bewirkt worden. Wer noch dem menschenfreundlichen Traume nachhängt, daß eine Vereinigung der gesammten handelnden Welt für Eine Münze möglich sei, der muß wenigstens auf Deutschland dabei nicht sehn, und es für unmöglich halten, daß es in diesen Verein jemahls eintreten werde. Bei dem allen, und bei dem so sehr verschiedenen Gange der Handlung in den Staaten, in welche es getrennt ist, hat es doch bis jetzt durch kein Papiergeld sich in dem Gebrauche des baaren Geldes in seinen Handelsgeschäften gestört gesehen. Für die Oesterreichischen Staaten hatte freilich die Erhöhung des Goldes unter Joseph II. ein Sinken des Wechselkurses zur natürlichen Folge. Aber auch dabei ist es lange geblieben. Bis zum J. 1798 machte man in Wien keinen Mißbrauch von der Bank, und durch Vermehrung ihrer Zettel, die vor dem Kriege

über ihrem Pari standen, sich eine Resource zu verschaffen. (Dies geschah aber späterhin, und ein k. k. Finanzpatent vom 20sten Aug. 1806 giebt ausdrücklich folgendes an: „In einer Lage, welche die schnelle Herbeischaffung ungeheurer Geldsummen gebieterisch foderte, und bei dem Mangel aller andern Mittel, mußte man von Seiten der Regierung die Zuflucht zur Vervielfältigung der Vorstellungszeichen des Geldes nehmen, folglich die im Umlauf befindlichen Wiener Stadtbankzettel, zu deren Verminderung man im J. 1804 kaum die ersten Schritte gemacht hatte, von neuem beträchtlich vermehren." Dieses Finanzpatent sucht nun einen ergiebigen Fond auszumitteln, um dem Uebermaß jener Bankzettel abzuhelfen, sie fortdauernd einzuziehen und zu vernichten. Z. d. H.) Maria Theresia nahm mehr als einmahl zu den sogenannten Koupons, oder kleinen Staatsschuldzetteln, ihre Zuflucht. Aber wie das Haus Oesterreich überhaupt in seinen über Geld eingegangenen Verpflichtungen sich sehr treu bewies, so handelte es auch hier, und schaffte diese Koupons bald wieder aus dem Wege. Für eine Zeitlang machten die ungeheuern im Revolutionskriege von England baar übersandten Summen die Oesterreichischen Staaten geldreicher, als jemahls. (Desto mehr aber verloren diese auch wieder mit den letzten seit 1800 so unglücklich geführten Kriegen.) Ein großer Theil der erstern war indeß doch auch gleich wieder im westlichen Deutschland verstreut.

Die Preußischen Staaten hatten 46 Jahre durch an Friedrich dem Großen einen Regenten, der

durchaus ein Feind von allem Papiergelde war, wenn gleich der siebenjährige Krieg ihn in die Umstände setzte, welche jeden andern in seiner Stelle verleitet haben möchten, ein Hülfsmittel in demselben zu suchen. Freilich zerrüttete er das Geldwesen fast des ganzen Deutschlandes durch seine stufenweise verfälschte Münzerei aufs äußerste, und brachte die Kipper- und Wipperzeit ein zweites Mahl herbei. Aber sobald er auch des Krieges los war, wußte er gar zu wol, wie unentbehrlich seinen Staaten ein zuverlässiger, wenn gleich im Gehalt nur leichter, aber eben deswegen den Manufakturen zuträglicher Münzfuß sei. Zweimahl versuchte er auch die Errichtung einer Bank. Der erste zwischen dem zweiten und dritten Schlesischen Kriege gemachte Versuch mißlang schnell. Der zweite mißlang nicht ganz. Aber erfuhr doch auch bald, daß eine Girobank Geschäfte unter den Kaufleuten einer großen Stadt nicht erwecke, sondern dieselben voraussetze, und so ward die Bank in Berlin mit ihren Filialbanken ein Mittelding zwischen einer Giro- und Zettelbank, eine Leihbank und daneben ein großes Wechselkomptoir. Das aber verleitete ihn nicht, seinen Staaten eine oder mehrere Zettelbanken, und in deren Noten ein eigentliches Papiergeld, zu geben, worin er gewiß sehr gut handelte.

Von eben diesem Uebel hat sich auch Sachsen frei erhalten, so sehr auch seine vor und durch den siebenjährigen Krieg zerrütteten Finanzen dazu zu rathen schienen. Es hat sich aus dieser Zerrüttung durch eine musterhafte Wirthschaft so herausgeholfen, daß durch die Abbezahlung seiner Steuerscheine des baaren Geldes sich

fast zu viel in den Händen seiner Staatsbürger anhäuft. Einen gleichen Gang und eine gleiche Wirkung hat die herzoglich Braunschweigische Staatswirthschaft gehabt.

Niedersachsen hat zwei Staaten von großer Ausdehnung, in welchen von Wechselgeschäften nicht die Rede sein kann, weil sie auch nicht einmahl ein Wechselrecht haben; desto lebhafter ist der Gang derselben in den ihnen benachbarten drei Hansestädten. Von den übrigen Staaten des innern Deutschlandes getraue ich mir nicht, etwas zu sagen, ohne ein zu weitläuftiges Detail und eine Art von Statistik derselben zu schreiben.

VIII. Für die Schweiz mag der Gang des Handels, und des Geldwesens dem alten sehr ungleich geworden sein. Die große Geldquelle, der in fremden Diensten erworbene und ersparte Sold, ist nun versiegt. Desto mehr aber haben seine Manufakturen zugenommen. Genf ist hingegen nicht mehr, weder für sich, noch für seine Bundesgenossen, was es sonst war. Dies Athen neuerer Zeit, von einer Revolution in die andere gestürzt, machte das Nachspiel des Französischen Schreckenssystems und kam endlich an Frankreich. Jetzt scheint die Schweiz, deren Wechselgeschäfte immer einen schweren Gang gingen, eine große Erleichterung derselben hoffen zu dürfen, da Basel sich in einen direkten Kurs mit Hamburg hinein verholfen hat. Die Französischen Assignaten mögen den Schweizern viel gekostet haben, verleiteten diese selbst aber doch nicht zu einem eigenen Papiergelde, und werden ihnen vollends zur Warnung fürs Künftige dienen.

IX. Dänemark hat in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts sich in großen Verlegenheiten mit seinem Geldwesen befunden. Dies ist um so wundersamer, da der innere Wohlstand sich so ganz anders, als in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigt. Damahls hatte Dänemark noch keinen beträchtlichen ausländischen Handel, und fast gar keine Manufakturen für das inländische Gewerbe; keine Frachtfahrt im Dienst der Ausländer; keine Ostindische Kompagnie; noch kein St. Croix, sondern nur das wenig benutzte St. Thomas in Westindien. Auch waren seine Norwegischen Silbergruben noch nicht sehr ergiebig. Sein König Friedrich IV. war fast immer in einen Krieg verwickelt, der ihm unter allen Feinden Schwedens am Ende das wenigste, außer zwei Millionen Geld einbrachte, wovon er einen guten Theil in Erbauung eines überflüssigen Lußschlosses verwandte. Dennoch war viel Geld im Lande, und der König konnte in seinen letzten ruhigen Lebensjahren doch noch einen Schatz sammeln. Nun bekam Dänemark 1751 eine Indische Kompagnie, 1734 St. Croix durch Ankauf von der Franzößischen Indischen Kompagnie, aber auch 1736 zu seinem Unglück eine Zettelbank. Bei Hofe entstand das Manufakturſystem, wiewol lange unter vielen Mißgriffen. Ein mit den Algierern gemachter Friedensschluß erwarb ihm eine Frachtfahrt von sehr großer Ausdehnung. Nun glaubte man aber, durch Errichtung mehrerer Handlungskompagnien die Früchte, die man von der gemehrten Handlung erwartete, schneller forttreiben zu können. Die für großen Betrieb zu kleine Bank ließ man lange in dem Gange, der sich

für sie schickte, bis man bei dem 1763 von Peter III. von Rußland gedrohten Kriege an ihr auch eine für diesen dienende Hülfsquelle zu haben glaubte. Schon vorher hatte sich das Papiergeld von dem baaren Gelde getrennt. Nun ward der Riß größer, aber erst vollends übergroß, als man in der vom König zum Eigenthum angenommenen Bank und in der Assekuranzkompagnie ein Hülfsmittel zu haben glaubte, um den Kaufmann in den zu hoch getriebenen Spekulationen zu unterstützen, zu welchen der Nordamerikanische Krieg ihm Muth machte. Große Geldnegotiationen außer Landes wurden von Zeit zu Zeit das Palliativ, wodurch man die gerissenen Lücken auszufüllen suchte, welche die Regierung sowol, als die Handlung zu sehr fühlte, welches aber doch nicht hinderte, daß die Nation nicht zuletzt fast ganz geldlos geworden wäre. In eben jener Periode, die Dänemark so viel Segen hätte bringen müssen, schweifte man aufs neue in den Entwürfen neuer Handlungskompagnien so aus, daß man Mühe hatte, für sie ein Objekt ihrer Geschäfte, ja auch nur einen neuen Namen auszufinden. So hatte denn auch Dänemark, was ihm bisher unter so vielen Verirrungen noch gefehlt hatte, einen Aktienhandel, handelte einige Zeitlang weniger, und spielte desto mehr.

Krank, sehr krank war der Staat, als in dem Jahre 1784 sein Kronprinz an das Ruder trat, wozu derselbe eine Eigenschaft mitbrachte, welche alle Regenten zum Glück ihrer Staaten haben sollten und so wenige haben, nämlich die Sparsamkeit. Bei dem darauf beliebten und standhaft befolgten Ersparungssystem

gehörigen Geldkräfte gesammelt hätte. Nun aber mußte er bald durch ein neues Papiergeld, die Reichsschuldenzettel, sich Scheinkräfte verschaffen. So schied er aus diesem Kriege unter einer weit gehenden Zerstörung des guten Werks, welches ihn allein den Schweden hätte unvergeßlich machen müssen. Die guten Ernten einiger Jahre und die Vortheile des Seekrieges seit 1792 während der darin behaupteten Neutralität heilten den Schaden beinahe, doch nicht ganz, denn 1798 stand der Schwedische Wechselkurs auf Hamburg 49 1/2 fl. d. i., ohne auf den Diskont zu sehen, mehr als 3 Prozent unter Pari.

XI. Rußland neuere Handels- und Geldgeschichte fängt eigentlich mit Peter dem Großen an. Dieser hielt auf gutes Geld, und mag wol nimmer geglaubt haben, daß sein Staat noch einmal unter dem Wust des Kupfer- und des Papiergeldes leiden würde, zumal bei einer so vortheilhaften Handlungsbalanz, die er demselben als eine Folge seiner großen Plane versprechen konnte. Aber das alles änderte sich sehr unter dem Weiberregiment, welches 70 Jahre durch fast ununterbrochen in diesem Staate bestand. Der Münzfuß ward allmählig verringert, und im Grunde so ungewiß, daß man im Auslande nie auf die Dauer wußte, was ein Russischer Rubel werth sei. Auch eine Zettelbank ward errichtet, die jedoch lange noch der Papiere nicht zu viel machte, bis Catharina II. deren für 100 Millionen Rubel mehr verfertigen ließ. Der Vorwand war, dem Russischen Adel durch Vorschüsse zu helfen, aber die natürliche Folge davon war auch ein gänzliches Losreißen des ban-

ren Geldes vom Papiergelde, gegen welches selbst das Kupfergeld ein starkes Agio gewann. Rußland litt unter dem Uebel, welches allen Staaten ihre Baarschaften entzieht, in welchen der geringe Mann sich noch nicht gewöhnt hat, seinen Erwerb auf ein für ihn schickliches Wohlleben zu verwenden, aber auch keine Sicherheit in den Gesetzen und in seinen übrigen Verhältnissen, sieht sein Geld auf sichere Zinsen auszuthun. Er gräbt es also ein, ohne jemanden zum Vertrauten davon zu machen, und so ist es für die Nachkommenschaft verloren, wenn nicht ein glücklicher Zufall es wieder hervorbringt. Der Reiz, das bessere Geld zu verstecken, wird um so viel größer, je weniger das neben demselben kursirende Kupfer- oder Papiergeld Schätzung verdient. Es mag also mit dem Eingraben des Silbers und des Goldes in Rußland seit zwanzig Jahren viel ärger geworden sein, als sonst jemahls. Vergl. auch den 9ten Zusatz, Bd. II. Man hatte daher in den letzten Jahren bis 1798 eine dreifache Valuta in Rußland: erstlich, den in Kupfer und Papier zahlbaren Rubel, auf dessen Schätzung der ausländische Kurs allein sich bezog, der zuletzt auf 25 bis 26 Stüver Holländisch Kassa fiel, wobei aber dennoch Rußland gewann, weil sein Rubel in Kupfer nicht so viel werth war. Zweitens: den Silberrubel, eine idealische Makute, nach welcher man sich im Lande mit einander berechnete, aber nicht im ausländischen Handel. Denn man wollte doch einigermaßen von einem minder veränderlichen Werth der Dinge gewiß sein, als es das kursirende Geld war. Drittens: den eigentlichen silbernen Rubel, der freilich schwer zu haben war, aber

auf welchen man doch gewisse Ausgaben, insonderheit Salarien, setzte, und sie wirklich zahlte. Selbst Catharina II. bestimmte die außer Landes zu zahlenden Gehalte für ihre Gesandten, keineswegs die inländischen, nach solchen Rubeln. S. hierüber Schlözers Russische Münz- Geld- und Bergwerksgeschichte von Peter dem Großen bis auf unsere Zeiten, 8. und einen mit völliger Sachkenntniß geschriebenen Aufsatz in einem der ersten Blätter der Hamburgischen A. C. Nachrichten im Jahr 1796.

Mit K. Paul I. erhielt Rußland einen Monarchen, dessen Verfügungen alle darauf zu deuten schienen, daß er in seinem großen Staate Ordnung in allen denen Dingen wieder herstellen wollte, in welchen er derselben gewiß sehr bedarf. Das Münz- und Geldwesen zog zuerst seine Aufmerksamkeit auf sich. Er gab dem Rubel seinen alten Werth wieder, und, statt der so unzuverlässigen Imperialen, deren Probe durch Zumischung des Silbers zum Golde und Kupfer äußerst schwer ward, erlaubte er nur Einer Goldmünze, dem Speziesdukaten, den Umlauf, den er selbst auch münzen lassen wollte. Mittlerweile sollten die allmählig zu vernichtenden Banknoten mit dem Kupfergelde den Kurs genießen, welchen ihnen der in Petersburg sich stellende Kurs auf Hamburg setzen würde. Die Wirkung davon zeigte sich bald in dem Steigen dieses Kurses auf 28 1/2 fl. Bco. Allein der gleich darauf erfolgende Krieg änderte dies schnell wieder.

XII. Polen ist nie für eine geldreiche Nation gehalten worden. Indessen hatte es doch immer Geld, und dieses nicht seinem Boden, der bisher noch keine

ele Metalle gab, sondern bloß seinem Produktenhandel zu verdanken. Bei dem allen sah man es immer als einen Staat an, der fortdauernd in seiner Handlungsbalanz verlöre. Das mußte auch jedem glaubhaft werden, der, bei seinen Reisen durch diesen bis zur Vernichtung seiner politischen Existenz so übel regierten Staat, die schreckliche Armuth des großen Haufens bemerkte. Er mußte aber anders denken, wenn er den Geldüberfluß bei den Großen des Landes und bei denen, die der Wucher auf deren Unkosten reich machte, wahrnahm. Kurz, Polen war lange eine armselige Nation, ohne im Ganzen geldarm zu sein. Sie war es, deren aus der Ferne von mir beachteter Zustand mich zur Auflösung des Paradoxon leitete, wie ein Volk, das so gewerblos und so armselig sei, dem Anschein nach in seinem auswärtigen Handel auf allen Seiten verlieren, und dennoch nimmer ganz geldlos werden könne. Diese Auflösung habe ich in meiner Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 5. Kap. 38. gegeben; ich zeigte aber auch nachher in einem der Anhänge, wie ein Volk, das nicht allerdings die Unterbalanz in seinem Handel hat, dennoch alles baare Geld verlieren könne, wenn es neben demselben ein Papiergeld hat. Und das ist es eigentlich, was Polen vor der gänzlichen Verarmung so lange geschützt hat, daß auch in ihm nicht eine Zettelbank entstand. Friedrich der Große machte noch auf seinen kleinen Geldvorrath einen gewaltsamen Anfall durch die trugvolle Ausmünzung Polnischer Tympfe, aber auch diesen Anfall hat es ausgehalten; es stellte fast zugleich mit Preußen einen guten Münzfuß in Silber wieder her, und seine

Großen und seine Wucherer fuhren fort zu wählen in Dukaten, die Holland für dieselbe fortdauernd münzte. Indessen war zweierlei Wechselhandel bei ihnen im Gange. Der solidere ging von Danzig aus, nämlich in dessen Verbindung mit Holland, und auch schon mit Hamburg, und für diesen lag der Produktenhandel des Landes zum Grunde. Warschau machte ein großes Wechselgewühl, das aber hauptsächlich den Wucher seiner Banker zum Grunde und zur Absicht hatte. Um sich Geld zu verschaffen, welches sie den verschwenderischen Großen zu acht und mehr Prozent leihen konnten, suchten und fanden sie außer Landes einen Wechselkredit in Blanco, das heißt, der gar keinen Waarenhandel zum Grunde hatte, welchen der ausländische Trassat aber so lange geduldig acceptirte, als noch die durch Wechselreuterei erschaffenen Remessen nicht ausblieben. Dafür haben diese durch die Bankerotte eines Tepper und anderer groß geachteten Warschauer Banker seit einigen Jahren bitter gebüßt. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Geldesverkehr in diesem nun getheilten Staate sich ändern und bessern, wenigstens demjenigen ähnlicher werden möge, der in denen Staaten besteht, welche Polen so freundschaftlich getheilt haben. Nur dann wird man der Härte ganz vergessen, welche in dem Verfahren selbst liegt, wenn man mehr und mehr erfährt, daß durch diese Veränderung das Glück von so vielen Millionen ungeschlachter Menschen durch Besserung ihres Nahrungsstandes und Belebung ihres Geldumlaufs wirklich befördert ist.

Diese Uebersicht zeigt also sechs große handelnde

Staaten, welche tief in den Mißbrauch des Papiergeldes verfallen sind. Einer derselben, Frankreich, hatte davon zweimahl wie an einem heftigen Fieber, doch beidemahl nur kurz, gelitten, aber auch sowol in dem Mißbrauch, als in der Heilung dieses Uebels sich eine Kunst, was keine andere Nation möchte gethan haben. Spanien und Großbritannien stecken in diesem Uebel noch sehr fest, und beider Befreiung scheint auf einen Krisis zu warten, der freilich sehr gefährlich ausfallen möchte. Zwei, Dänemark und Schweden, haben sich davon glücklich befreit, ungeachtet der Arzt, welcher im Jahr 1774 Schweden gründlich heilte, vierzehn Jahre darauf alles that, um ihm die alte Krankheit wiederzugeben. Auch von Rußland ist es zu erwarten, daß es unter seinem neuen Beherrscher in diesem, wie in andern wesentlichen Theilen der Staatswirthschaft, von Grund aus werde geheilt werden. Nach so vielen belehrenden Beispielen, neben welchen so viele andere Staaten sich frei erhalten haben, läßt sich doch wol mit Grund eine bessere Zukunft hoffen, insonderheit aber, daß die Regenten Europens mehr und mehr aufhören werden, die Erleichterung zu benutzen, welche das Papiergeld insonderheit ihnen gab, um sich Scheinkräfte für ihren Aufwand und ihre kriegerischen Unternehmungen zu sammeln, so viel kühner den Ruhestand Europens und die segenvollen Wirkungen eines friedlichen Handels für das Glück ihrer Völker zu stören. Darauf wird man um so viel mehr hoffen dürfen, je mehr die Nachfolger solcher Regenten sich durch die Last davon gedrückt fühlen, und oft ihre Regierungsjahre

verbringen, ehe sie sich derselben wieder entledigen können. Doch immer wohl denen, welche lange genug für diesen Zweck regieren. Schrecklich warnend ist das Beispiel des für die Sünden des großen Wüstlings, welchem er in der Regierung folgte, so bitter büßenden Ludwigs XVI., welchen kein Regent wenigstens nicht an gutem Willen übertroffen hat. Er würde lange haben mit dem besten Ruhm eines guten Königs regieren können, hätte nicht die Leichtigkeit, Kronschulden zu machen, Milliarden in Staatspapieren zu verbreiten, und deren Werth theilweise in baarem Gelde zu verschwenden, Ludwig dem XV. seine Verschwendung so leicht gemacht, ihn selbst aber verleitet, seine wahre Lage zu verkennen und zu glauben, noch fehle es ihm nicht an Hülfsquellen, um sich in einen offenen Krieg einzulassen, der seine Schuldenlast für sein schwachköpfiges Ministerium unübersteiglich machte.

Acht und dreißigster Zusatz

zu Buch 2. Kap. 2. §. 1—4. Bd. I.

Die handelnden Nationen unserer Zeit betreiben die vier verschiedenen Zweige der Handlung, den Produkten-, Kolonial- Manufaktur- und Zwischenhandel, und vertheilen sie unter einander in einer mannichfaltigen Mischung. Nur wenige treiben den Produktenhandel, ohne daran einige Vorarbeit zu wenden, so wie dies von Manchem vor diesem geschah. Doch giebt

es noch Länder, die auch nicht einmahl die Vorarbeit des Sortirens an ihre Wolle wenden. Der Kolonienhandel ist eigentlich eine Art des Produktenhandels. Manche dieser Koloniewaaren sind Materialien oder Ingredienzien der Manufakturarbeiten. Die Kolonien liefern die letztern entweder so roh, oder so vorgearbeitet aus, daß das Mutterland nichts weiter an denselben zu thun hat, bevor sie in dem weitern Handel zu dem letzten Verbraucher gehen. Z. B. Indigo, Farbeholz, Harze und überhaupt die eigentlich so benannten Materialwaaren. Jene läßt nicht ein jedes Volk zu andern übergehen, ohne noch einen Gewinn der Manufakturirung an ihnen sich eigen zu machen. An den Zucker wird in den Kolonien viele Vorarbeit gewandt. Frankreich hat ihn bisher ins Ausland als Material der Zuckersiedereien übergehen lassen. England hingegen verbietet die Ausfuhr des rohen Zuckers, giebt aber einen Rückzoll bei der Ausfuhr des unvollkommen raffinirten Zuckers, unter der Benennung der Bastarte und Lumpen, welche ein wichtiges Material der Hamburgischen Zuckersiedereien abgeben. So wird dieser Theil seines Kolonienhandels schon gewissermaßen zum Manufakturhandel, noch mehr aber der Vertrieb seiner Baumwolle, die nicht anders als nach vollendeter Manufakturarbeit ins Ausland übergeht. Aber den aus seinen Kolonien ihm zukommenden Ingredienzien oder Zuthaten der Manufakturen läßt es ihren freiern Lauf.

In dem Manufakturhandel selbst übt nicht jedes Volk die vollendende Arbeit. Das Leinen mag davon

ein Beispiel abgeben. Schlesien vollendet seine Leinen ganz. In Westphalen vollendet man bei weitem nicht alles Leinen, was gewebt wird, sondern überläßt das, was Warendorf und Bielefeld nicht ganz vollenden können, den Holländern zur letzten Vollendung auf deren Bleichen. Die Wesergegend aber, so wie fast ganz Niedersachsen, setzen ihre Leinen durch rohe Kunst nur in denjenigen Stand, in welchem sie schon eines Verbrauchs fähig werden. Die sogenannten Stiegelinnen, welche in keine eigentliche Leinenfabrik gekommen sind, werden diesen Gegenden dennoch sehr einträglich. Aehnliche Stufen hat die Arbeit an dem Leinengarn, so wie die auch an dem baumwollenen. Hier begnügt man sich mit der ersten Kunstarbeit des Spinnens, die auf eine Menge Vorarbeiten an dem Flachse folgt, durch welche derselbe ein verkäufliches, wohl sortirtes, aber doch noch immer rohes, Produkt wird. Dort treibt man diese Kunstarbeit zur höchsten Vollkommenheit, z. B. in der Gegend von Gütersloh, in Westphalen, überläßt aber dennoch den feinen Draht den Hamburgischen und Holländischen Zwirnmühlen die weitere Vollendung zum Behuf der letzten Kunstarbeit in der Spitzenklöppelei. England ist bekanntlich der Staat, welcher alles vollenden will, was er nur irgend kann, sich gern von andern Völkern vorarbeiten läßt, aber nicht gern ihnen vorarbeitet. Man weiß aber auch, daß es vor Jahrhunderten gern mit Vorarbeiten sich begnügte, daß es seine Tücher ungefärbt nach Deutschland versandte, und sie gefärbt und ganz vollendet wieder von dort her kaufte.

Wie nun ganze Völker diese mehr oder weniger vollendeten Kunstarbeiten unter einander theilen, so theilt sich auch jedes Volk unter sich in dieselben, theils nach Gegenden, theils nach Volksklassen. Das Englische Tuch nimmt seinen Weg durch viele ganz verschiedene Werkstätte, ehe es eine an den letzten Verbraucher verkäufliche Waare wird.

Der Zwischenhandel nimmt alle Kunst- und Naturprodukte anderer Völker an sich, welche ihm den Anschein eines Gewinns im weitern Verkauf geben. Er bedarf aber für viele derselben mancher vollendenden oder verbessernden Arbeit, um diese oder jene Waare verkäuflicher zu machen, insonderheit wenn eine Konjunktur entsteht, welche noch eine gewisse Nacharbeit erfodert. Sie werden z. B. in Hamburg viele Leinenwaaren in die Form gebracht, in welcher sie den Konjunkturen zufolge angenehmer werden. Ganze Weben werden in sogenannte Jauersche Stücke von 15 Ellen zerschnitten, und gehörig appretirt, wenn deren nicht genug für das derzeitige Begehr auf dem Platze sind. Von andern Sorten werden gestreifte sogenannte Sangaletten gemacht. Vollends so wichtig für die Handlung ist es, daß man auf eben diesen Werkstätten und Bleichen versteht, Leinen, die auf dem Wege hieher auf eine oder die andere Art gelitten haben, wenn die Beschädigung nicht zu stark ist, die völlige Appretur wieder zu geben.

Dies mögen der Beispiele genug sein, um zu zeigen, wie diese Zweige der Waarenhandlung sich in einander verflechten, und wie ein jeder derselben nicht

auf welchen man doch gewisse Ausgaben, insonderheit Salarien, setzte, und sie wirklich zahlte. Selbst Catharina II. bestimmte die außer Landes zu zahlenden Gehalte für ihre Gesandten, keineswegs die inländischen, nach solchen Rubeln. S. hierüber Schlözers Russische Münz- Geld- und Bergwerksgeschichte von Peter dem Großen bis auf unsere Zeiten, 8. und einen mit völliger Sachkenntniß geschriebenen Aufsatz in einem der ersten Blätter der Hamburgischen A. C. Nachrichten im Jahr 1796.

Mit K. Paul I. erhielt Rußland einen Monarchen, dessen Verfügungen alle darauf zu deuten schienen, daß er in seinem großen Staate Ordnung in allen denen Dingen wieder herstellen wollte, in welchen er derselben gewiß sehr bedarf. Das Münz- und Geldwesen zog zuerst seine Aufmerksamkeit auf sich. Er gab dem Rubel seinen alten Werth wieder, und, statt der so unzuverlässigen Imperialen, deren Probe durch Zumischung des Silbers zum Golde und Kupfer äußerst schwer ward, erlaubte er nur Einer Goldmünze, dem Speziesdukaten, den Umlauf, den er selbst auch münzen lassen wollte. Mittlerweile sollten die allmählig zu vernichtenden Banknoten mit dem Kupfergelde den Kurs genießen, welchen ihnen der in Petersburg sich stellende Kurs auf Hamburg setzen würde. Die Wirkung davon zeigte sich bald in dem Steigen dieses Kurses auf 28 1/2 fl. Bco. Allein der gleich darauf erfolgende Krieg änderte dies schnell wieder.

XII. Polen ist nie für eine geldreiche Nation gehalten worden. Indessen hatte es doch immer Geld, und dieses nicht seinem Boden, der bisher noch keine

ele Metalle gab, sondern bloß seinem Produktenhandel zu verdanken. Bei dem allen sah man es immer als einen Staat an, der fortdauernd in seiner Handlungsbalanz verlöre. Das mußte auch jedem glaubhaft werden, der, bei seinen Reisen durch diesen bis zur Vernichtung seiner politischen Existenz so übel regierten Staat, die schreckliche Armuth des großen Haufens bemerkte. Er mußte aber anders denken, wenn er den Geldüberfluß bei den Großen des Landes und bei denen, die der Wucher auf deren Unkosten reich machte, wahrnahm. Kurz, Polen war lange eine armselige Nation, ohne im Ganzen geldarm zu sein. Sie war es, deren aus der Ferne von mir beachteter Zustand mich zur Auflösung des Paradoxon leitete, wie ein Volk, das so gewerblos und so armselig sei, dem Anschein nach in seinem auswärtigen Handel auf allen Seiten verlieren, und dennoch nimmer ganz geldlos werden könne. Diese Auflösung habe ich in meiner Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 5. Kap. 38. gegeben; ich zeigte aber auch nachher in einem der Anhänge, wie ein Volk, das nicht allerdings die Unterbalanz in seinem Handel hat, dennoch alles baare Geld verlieren könne, wenn es neben demselben ein Papiergeld hat. Und das ist es eigentlich, was Polen vor der gänzlichen Verarmung so lange geschützt hat, daß auch in ihm nicht eine Zettelbank entstand. Friedrich der Große machte noch auf seinen kleinen Geldvorrath einen gewaltsamen Anfall durch die trugvolle Ausmünzung Polnischer Tympfe, aber auch diesen Anfall hat es ausgehalten; es stellte fast zugleich mit Preußen einen guten Münzfuß in Silber wieder her, und seine

Großen und seine Wucherer fuhren fort zu wählen die Dukaten, die Holland für dieselbe fortdauernd münzte. Indessen war zweierlei Wechselhandel bei ihnen im Gange. Der solidere ging von Danzig aus, nämlich in dessen Verbindung mit Holland, und auch schon mit Hamburg, und für diesen lag der Produktenhandel des Landes zum Grunde. Warschau machte ein großes Wechselgewühl, das aber hauptsächlich den Wucher seiner Banker zum Grunde und zur Absicht hatte. Um sich Geld zu verschaffen, welches sie den verschwenderischen Großen zu acht und mehr Prozent leihen konnten, suchten und fanden sie außer Landes einen Wechselkredit in Blanco, das heißt, der gar keinen Waarenhandel zum Grunde hatte, welchen der ausländische Trassat aber so lange geduldig exemptirte, als noch die durch Wechselteuerei erschaffenen Remessen nicht ausblieben. Dafür haben diese durch die Bankerotte eines Tepper und anderer groß geachteten Warschauer Banker seit einigen Jahren bitter gebüßt. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß der Geldesverkehr in diesem nun getheilten Staate sich ändern und bessern, wenigstens demjenigen ähnlicher werden möge, der in denen Staaten besteht, welche Polen so freundschaftlich getheilt haben. Nur dann wird man der Härte ganz vergessen, welche in dem Verfahren selbst liegt, wenn man mehr und mehr erfährt, daß durch diese Veränderung das Glück von so vielen Millionen ungeschlachter Menschen durch Besserung ihres Nahrungsstandes und Belebung ihres Geldumlaufs wirklich befördert ist.

Diese Uebersicht zeigt also sechs große handelnde

Staaten, welche tief in den Mißbrauch des Papiergeldes verflochten sind. Einer derselben, Frankreich, hat dasselbe zwar nicht wie an einem heftigen Fieber, doch beträchtlich zur Hitze, gelitten, aber auch sowol in dem Mißbrauch, als in der Heilung dieses Uebels sich erprobt, was keine andere Nation möchte gethan haben. Spanien und Großbritannien stehen in diesem Uebel noch sehr fest, und beider Befreiung scheint auf einen Krisis zu warten, die freilich sehr gefährlich ausfallen möchte. Zwei, Dänemark und Schweden, haben sich davon glücklich befreit, ungeachtet der Arzt, welcher im Jahr 1774 Schweden gründlich heilte, vierzehn Jahre darauf alles that, um ihm die alte Krankheit wiederzugeben. Auch von Rußland ist es zu erwarten, daß es unter seinem neuen Beherrscher in diesem, wie in andern wesentlichen Theilen der Staatswirthschaft, von Grund aus werde geheilt werden. Auch so vielen belehrenden Beispielen, neben welchen so viele andere Staaten sich frei erhalten haben, läßt sich doch wol mit Grund eine bessere Zukunft hoffen, insonderheit aber, daß die Regenten Europens mehr und mehr aufhören werden, die Erleichterung zu benutzen, welche das Papiergeld insonderheit ihnen gab, um sich Scheinkräfte für ihren Aufwand und ihre kriegerischen Unternehmungen zu sammeln, so viel kühner den Ruhestand Europens und die segenvollen Wirkungen eines friedlichen Handels für das Glück ihrer Völker zu stören. Darauf wird man um so viel mehr hoffen dürfen, je mehr die Nachfolger solcher Regenten sich durch die Last davon gedrückt fühlen, und oft ihre Regierungsjahre

verbringen, ehe sie sich derselben wieder entledigen können. Doch immer wohl denen, welche lange genug für diesen Zweck regieren. Schrecklich warnend ist das Beispiel des für die Sünden des großen Wüstlings, welchem er in der Regierung folgte, so bitter büßenden Ludwigs XVI., welchen kein Regent wenigstens nicht an gutem Willen übertroffen hat. Er würde lange haben mit dem besten Ruhm eines guten Königs regieren können, hätte nicht die Leichtigkeit, Kronschulden zu machen, Milliarden in Staatspapieren zu verbreiten, und deren Werth theilweise in baarem Gelde zu verschwenden, Ludwig dem XV. seine Verschwendung so leicht gemacht, ihn selbst aber verleitet, seine wahre Lage zu verkennen und zu glauben, noch fehle es ihm nicht an Hülfsquellen, um sich in einen offenen Krieg einzulassen, der seine Schuldenlast für sein schwachköpfiges Ministerium unübersteiglich machte.

Acht und dreißigster Zusatz

zu Buch 2. Kap. 2. §. 1—4. Bd. I.

Die handelnden Nationen unserer Zeit betreiben die vier verschiedenen Zweige der Handlung, den Produkten-, Kolonial- Manufaktur- und Zwischenhandel, und vertheilen sie unter einander in einer mannichfaltigen Mischung. Nur wenige treiben den Produktenhandel, ohne daran einige Vorarbeit zu wenden, so wie dies von Manchem vor diesem geschah. Doch giebt

es noch Länder, die auch nicht einmahl die Vortheile des Sortirens an ihre Wolle wenden. Der Kolonienhandel ist eigentlich eine Art des Produktenhandels. Manche dieser Koloniewaaren sind Materialien oder Ingredienzien der Manufakturarbeiten. Die Kolonien liefern die letztern entweder so roh, oder so vorgearbeitet aus, daß das Mutterland nichts weiter an denselben zu thun hat, bevor sie in dem weitern Handel zu dem letzten Verbraucher gehen. Z. B. Indigo, Farbeholz, Harze und überhaupt die eigentlich so benannten Materialwaaren. Jene läßt nicht ein jedes Volk zu andern übergehen, ohne noch einen Gewinn der Manufakturirung an ihnen sich eigen zu machen. An den Zucker wird in den Kolonien viele Vorarbeit gewandt. Frankreich hat ihn bisher ins Ausland als Material der Zuckersiedereien übergehen lassen. England hingegen verbietet die Ausfuhr des rohen Zuckers, giebt aber einen Rückzoll bei der Ausfuhr des unvollkommen raffinirten Zuckers, unter der Benennung der Bastarte und Lumpen, welche ein wichtiges Material der Hamburgischen Zuckersiedereien abgeben. So wird dieser Theil seines Kolonienhandels schon gewissermaßen zum Manufakturhandel, noch mehr aber der Vertrieb seiner Baumwolle, die nicht anders als nach vollendeter Manufakturarbeit ins Ausland übergeht. Aber den aus seinen Kolonien ihm zukommenden Ingredienzien oder Zuthaten der Manufakturen läßt es ihren freiern Lauf.

In dem Manufakturhandel selbst übt nicht jedes Volk die vollendende Arbeit. Das Leinen mag davon

ein Beispiel abgeben. Schlesien vollendet seine Leinen ganz. In Westphalen vollendet man bei weitem nicht alles Leinen, was gewebt wird, sondern überläßt das, was Warendorf und Bielefeld nicht ganz vollenden können, den Holländern zur letzten Vollendung auf deren Bleichen. Die Wesergegend aber, so wie fast ganz Niedersachsen, setzen ihre Leinen durch rohe Kunst nur in denjenigen Stand, in welchem sie schon eines Verbrauchs fähig werden. Die sogenannten Stiegelinnen, welche in keine eigentliche Leinenfabrik gekommen sind, werden diesen Gegenden dennoch sehr einträglich. Aehnliche Stufen hat die Arbeit an dem Leinengarn, so wie die auch an dem baumwollenen. Hier begnügt man sich mit der ersten Kunstarbeit des Spinnens, die auf eine Menge Vorarbeiten an dem Flachse folgt, durch welche derselbe ein verkäufliches, wohl sortirtes, aber doch noch immer rohes, Produkt wird. Dort treibt man diese Kunstarbeit zur höchsten Vollkommenheit, z. B. in der Gegend von Gütersloh, in Westphalen, überläßt aber dennoch den feinen Draht den Hamburgischen und Holländischen Zwirnmühlen die weitere Vollendung zum Behuf der letzten Kunstarbeit in der Spitzenklöppelei. England ist bekanntlich der Staat, welcher alles vollenden will, was er nur irgend kann, sich gern von andern Völkern vorarbeiten läßt, aber nicht gern ihnen vorarbeitet. Man weiß aber auch, daß es vor Jahrhunderten gern mit Vorarbeiten sich begnügte, daß es seine Tücher ungefärbt nach Deutschland versandte, und sie gefärbt und ganz vollendet wieder von dort her kaufte.

Wie nun ganze Völker diese mehr oder weniger vollendeten Kunstarbeiten unter einander theilen, so theilt sich auch jedes Volk unter sich in dieselben, theils nach Gegenden, theils nach Volksklassen. Das Englische Tuch nimmt seinen Weg durch viele ganz verschiedene Werkstätte, ehe es eine an den lezten Verbraucher verkäufliche Waare wird.

Der Zwischenhandel nimmt alle Kunst- und Naturprodukte anderer Völker an sich, welche ihm den Anschein eines Gewinns im weitern Verkauf geben. Er bedarf aber für viele derselben mancher vollendenden oder verbessernden Arbeit, um diese oder jene Waare verkäuflicher zu machen, insonderheit wenn eine Konjunktur entsteht, welche noch eine gewisse Nacharbeit erfodert. Sie werden z. B. in Hamburg viele Leinenwaaren in die Form gebracht, in welcher sie den Konjunkturen zufolge angenehmer werden. Ganze Weben werden in sogenannte Jauersche Stücke von 15 Ellen zerschnitten, und gehörig appretirt, wenn deren nicht genug für das derzeitige Begehr auf dem Platze sind. Von andern Sorten werden gestreifte sogenannte Sangaletten gemacht. Vollends so wichtig für die Handlung ist es, daß man auf eben diesen Werkstätten und Bleichen versteht, Leinen, die auf dem Wege hieher auf eine oder die andere Art gelitten haben, wenn die Beschädigung nicht zu stark ist, die völlige Appretur wieder zu geben.

Dies mögen der Beispiele genug sein, um zu zeigen, wie diese Zweige der Waarenhandlung sich in einander verflechten, und wie ein jeder derselben nicht

ganz in Einem Volke allein benutzt werden kann, wenn gleich dasselbe den Vorzug in einzelnen behauptete.

Neun und dreißigster Zusatz

zu Buch 2. Kapitel 2. §. 6. Bd. I.

Denke doch keiner meiner Leser, daß das hier Gesagte nur dastehe, um den Handel mit Fischen, die auf freien Meeren gefangen werden, gewaltsam zu einem Produktenhandel des Volkes zu machen, das diese Fischerei treibt. Wem das noch nicht einleuchten will, dem will ich zwei Beispiele von Produkten geben, die gewissermaßen auf fremdem Gebiete geraubt wurden.

1) Es ist bekannt, daß die Britten viele Jahre hindurch Blauholz in der Campechebai auf Spanischem Boden fällten, ohne dazu von Spanien berechtigt zu sein; daß oft Thätlichkeiten deswegen vorfielen, bis Spanien am Ende des siebenjährigen Krieges den Britten befestigte Niederlassungen daselbst erlaubte, ohne seine Landeshoheit aufzugeben. Diese verloren die Britten indeß durch den Nordamerikanischen Krieg so, daß sie in Ansehung dieses Gewerbes ganz von Spanischer Gnade abhängen. Wenn nun gefragt wird, welchem von beiden Völkern dieser Produktenhandel mit Campescheholz angehöre? wird man da etwa antworten: den Spaniern, weil es auf deren Boden wächst? Keinesweges; sondern es ist ein Produkten-

Handel Englands, wenn gleich mit einem gewaltthätig erworbenen Produkt!

2) Am Ende des vorigen Jahrhunderts sammelten sich bekanntlich in den Antillen eine Menge kühner Menschen von allerlei Nationen, die in dem 1697 geendigten Seekriege gedient hatten. Der Müssiggang, in den sie der Friede versetzte, veranlaßte sie, auf dem fast ganz wüsten Spanischen Antheil von St. Domingo zu landen, in den Waldungen sich zu lagern, und das dort wild laufende Hornvieh niederzuschießen. Sie nahmen davon nur die Häute und die besten Stücke Fleisch, welche sie schon in dem Walde räucherten, und von dem Französischen Worte boucaner, den Namen boucaniers bekamen. Einen andern Namen, flibustiers, erlangten sie von der Art ihrer Schiffe, flibots. Mit diesen Häuten und diesem Fleische handelten sie. Es war auch ein Produktenhandel, aber nicht der Spanier, sondern der boucaniers, welche freilich keine Nation ausmachten.

Vierzigster Zusatz

zu Buch 2. Kapitel 2. §. 8 — 10. Bd. I.

Ich habe in meinen kleinen Schriften über die Handlung zuerst der Verwirrung der Begriffe in dieser Materie abzuhelfen gesucht, und in einer geographischen Folge von den handelnden Staaten unserer Zeiten bewiesen, daß der größere Gewinn auf Seiten

derjenigen sei, welche ihren Handel passiv führen. Diesem will ich nur noch hier zwei Bemerkungen beifügen:

1) Kein Volk, welches die Handlung in seinem ganzen Umfange einigermaßen kennt, führt jetzt noch dieselbe bloß in dem aktiven oder passiven Wege. Seitdem die Kommissionshandlung entstanden ist, durchkreuzen beide Arten der Handlung einander. Denn bei jeder ins Ausland gegebenen Kommission verhält sich der sie gebende Spekulant thätig; der aber, welcher Kommissionen von dem Ausländer annimmt, verhält sich leidend, oder wenigstens macht durch seine Thätigkeit in Ausführung dieser Kommissionen, und seine Bemühung, sich Kommissionen vom Auslande her zu erwerben, die Handlung seiner Nation selbst nicht zu einer aktiven.

Das alles darf man dem Kaufmann gar nicht sagen, denn dieser hat überhaupt den passiven Kommissionshandel lieber, als den aktiven Spekulationshandel. Auch darf es vielleicht jetzt nicht mehr den Regenten und deren Ministern so lebhaft gesagt werden, als vor fünf und zwanzig Jahren.

2) Jede aktive Handlung entzieht dem Volke, das sie treibt, wenigstens zwei Prozent in der Provision, die sowol auf die Waaren berechnet wird, welche in Verkaufskommission versandt werden, als auf diejenigen, welche man durch Einkaufskommission verschreibt und kommen läßt. Beiderlei Provision kömmt dem Volke zu gute, welches seine Handlung in dem passi-

den Wege treibt. Das scheinen die Britten nicht einzusehen, wenn sie dem Recht der neutralen Flagge so gewaltsam entgegen streben, und den neutralen Völkern keine andere Handlung mit ihren Feinden in Kriegszeiten erlauben wollen, als mit eigenen Gütern. Man findet in meiner Schrift: über die Zerrüttung des Seehandels (und ausführlicher in der zweiten Auflage derselben unter dem Titel: Ueber das Bestreben der Völker, einander im Seehandel wehe zu thun. Hamburg, 1800) dies große Argument in das nöthige Licht gesetzt, und den Beweis, daß, wenn die neutralen Völker den Willen der Britten so erfüllten, wie diese es erzwingen zu können glauben, die Handlungsvortheile ihrer Feinde eben dadurch beträchtlich vergrößert werden würden. Aber schlimm ist es, daß man an dieses Volk keine vernünftige Vorstellung bringen kann, wenn man nicht in dessen Sprache schreibt. Wäre nun gleich dazu noch Rath zu schaffen, so ist es deswegen nicht der Mühe werth, weil der Grund ihres Verfahrens wahrscheinlich kein anderer ist, als die Absicht, die Handlung der neutralen Völker während ihrer Kriege niederzuhalten, damit sie nicht zu sehr aufblühen möge, wenn ihre eigne Handlung und Schifffahrt durch den Krieg leidet.

Ein und vierzigster Zusatz

zu Buch 2. Kapitel 3. §. 2. Bd. I.

Ich gestehe, daß es mir unbegreiflich ist, wie der Kornhandel, bei einer solchen Gleichgültigkeit in Ansehung der richtigen Messung, doch immer so fort gehen kann, und daß man bei großen Kornkommissionen nicht mehr von Klagen und Rechtshändeln über den dabei begangenen Betrug hört. Das Uebel wird allenthalben erkannt; aber ich habe doch schon mehr als eine Erfahrung gemacht, daß mit den Versuchen und Vorschlägen besserer Verfügungen in großen Handelsplätzen nicht durchzukommen ist. In dem kleinen Kornhandel in den Landstädten, oder zwischen den Bauern und dem Müller, verliert sich diese Gleichgültigkeit immer mehr und mehr. Aber bei großen Kornpartien wird es noch mal lange beim Alten bleiben, und jeden Vorschlag, wo durch dem Kornmesser mehr als das Einschütten, Abstreichen und Ausschütten in den Sack angemuthet wird, schlägt man bloß durch den Vorwand, er sei zu weitläuftig, nieder. Meine schon vor 30 Jahren auf öffentlichen Auftrag angegebene Kornwage fand keinen Beifall. Vor wenig Jahren ließ mein Freund, der Staatsrath Lavätz in Altona, nach meinem Modell sie im Großen ausführen, um sie in dem Kornhandel seiner Stadt, wenigstens so weit in Gang zu bringen, daß jeder wählen könnte, ob er sein gekauftes Korn bloß gemessen, oder gewogen und gemessen haben wolle. Denn dahinaus gieng meine Absicht. Das Maß hängt

an einer starken Schnellwage mit zwei Gewichten. Eins derselben wird ins Gleichgewicht mit dem ledigen Maße gestellt, das nur einmahl voll geschüttet und gestrichen wird, da dann ein zweites Gewicht so gestellt, dann aber auch an den Wagebalken auf den Punkt geschoben und befestigt wird, in welchem es mit dem eingeschütteten Korn das Gleichgewicht hält. Dann ist von dem Maße nicht weiter die Rede, sondern nur vom Gewichte, und bei jeder Einfüllung gilt so das Korn für das genannte Maß, Scheffel, Faß, Tonne, nach dessen Einfüllung die Zunge der Wage das wieder hergestellte Gleichgewicht mit dem zweiten Gewichte anzeigt. Gesetzt also, der Handel sei auf die Last Roggen zu 82 Thalen unter der Bedingung geschlossen, daß das Hamburger Faß 85 Pfund wäge, und ein verhältnißmäßiger Abzug bewilliget, wenn das erste gemessene Faß leichter ausfällt, nun aber gebe es nur 83 Pfund, so versteht sich, daß der Preis nur 83 Rthlr. sein kann. Aber nun bekömmt der Käufer eben so gewiß 4980 Pfund für 83 Rthlr., als er bei 85 Pfund wirklich 5100 Pfund für 85 Rthlr. bekommen haben. Sollte das einem Kaufmann, der mit Korn handelt, gleichgültiger sein, als es ihm ist, in einer Last grober Schottischen Steinkohlen, die er mit 20 Rthlr. bezahlt, die ihm gebührenden 4000 Pfund zu bekommen; und sollte es ihm nicht wichtig genug sein, dem freilich mehr Mühe habenden Kornmesser die Gewißheit, das zu bekommen, was ihm gebührt, mit einem erhöheten Meßgelde zu bezahlen? Diese Mühe zu verringern, hatte mir einige Erfindsamkeit gekostet, welche aber zu be-

schreiben, ich nicht wage, weil sie ohne eine Zeichnung nicht deutlich werden möchte.

Als ich aber der Hoffnung so nahe war, meine Erfindung noch genützt zu sehen, ward mir eine andere bekannt, welcher ich selbst in gewisser Ansicht den Vorzug gab. Ich rieth meinem Freunde daher, lieber die Einführung dieser im Kornhandel zu bewirken, da das Korn durch dieses Werkzeug bis zu der Genauigkeit von 1/4 Prozent gemessen werden kann. Es folgt hier eine mit Zeichnungen begleitete genaue Beschreibung davon. Fig. I. zeigt das Prospekt, Fig. II. die Vorderseite, und Fig. III. das Profil. Die Buchstaben stimmen in allen dreien mit einander überein. Das Ganze ist bloß von Holz, und das Hauptwerk ein viereckiger unten sich verengender Kasten ABCDEFGH., der aber durch eine schräg eingebrachte Wand BCHG in zwei Theile abgetheilt wird, deren der vordere etwas mehr Raum enthalten muß, als welchen das von Zeit zu Zeit zu messende Korn einnimmt. Für Hamburg muß er etwas mehr, als 1/2 Scheffel, oder 1 Faß enthalten, weil nach diesem das Korn gemessen wird. Die Vorderwand dieses Kastens ACEF ist unten bis zu der Linie IK offen. Diese Oeffnung wird durch den Schieber LMEF so lange geschlossen, als das Korn eingeschüttet wird. Die erste Figur zeigt ihn als offen gezogen, und das Korn nun durch denselben hervorschießend. In allen Figuren ist der innere Raum des Kastens gezeichnet. Doppelte Linien, die Dicke der Bretter anzugeben, würden dieselben undeutlich machen. Es versteht sich, daß die äußere Vormand Leisten mit

Falzen haben muß, zwischen welchen der Schieber rasch aufgeschoben werden kann, und daß die unten angebrachten zwei Vorderfüße, so weit von einander stehen, und so hoch sein müssen, daß das Maß N Raum dazwischen hat. Das Verfahren beim Messen ist dieses: das Korn wird in den Raum zwischen der Vorderwand, und schrägen Wand eingeschüttet, Fig. III., da den Schieber die untere Oeffnung schließt. Nun wird dieser aufgezogen, das Korn schießt in das Maß, füllt es nicht nur, sondern häuft sich über demselben an. Das Maß wird alsdann gestrichen. Es ist klar, daß das Korn in einer genauen Gleichheit das letztere füllen muß, weil es mit einer gleichen Kraft in dasselbe einfällt.

Man sieht wol ein, wie durch dieses Werkzeug dem Betruge oder Irrthum, der aus dem sanften oder harten Einwerfen des Korns in das Maß entsteht, bis zu 1/4 Prozent Unterschied abgeholfen wird, aber nicht dem, der von der Art herrührt, wie der runde Knüppel im Abstreichen angewandt wird, wenn man mit demselben rasch über das Korn hinfährt oder ihn darüber hinrollen läßt und das Korn zusammen drückt. Warum soll denn aber dieses Streichholz gerade ein dicker runder Knüppel seyn? Es war von Anfang an einfältig, und bleibt noch immer einfältig, ihn dazu anzuwenden. Da die großen Maße mit einer eisernen quer durchgehenden Stange oben zusammen gehalten werden, so ist der runde Knüppel gar nicht dazu gemacht, das darauf liegende Korn wegzustreichen. Und da er dies nicht kann, so faßt er auch das übrige Korn nicht gehörig

und kann nicht bis auf den Rand des Maßes angedrückt werden. Eine jede andere Form dieses Streichholzes ist also besser. Es darf z. B. nur eine vierkantige starke hölzerne Leiste sein, welche nicht gerollt werden kann, sondern mit ihrer schmälern Seite über das Korn, und zwar dicht über den Rand und die erwähnte Stange des Maßes hineingeschoben werden muß. Die breitere Seite wird dann hindern, daß es nicht etwa über die Leisten herüber falle und in dem Maße zurück bleiben kann. Oder man arbeite das Holz zu einem Winkel aus, Fig. IV., mache die untere Fläche, mit welcher man über das Maß hinfährt, etwas schmäler, und die hintere recht aufstehende höher, so daß sie alles Korn, was sich auf den untern auflegt, faßt und fortführt, und nichts wieder zu dem Korn im Maße zurückfallen kann.

Bisher stellt sich noch immer solchen Versuchen, die man macht, um dem Uebel abzuhelfen, die Einwendung der Kornmesser in den Weg, daß jede andere Verfahrungsart ihnen mehr Mühe mache, und das ihnen ohnehin schon groß genug bewilligte Messerlohn vergrößert werden müsse. In Staaten, wo sie ihr Aemtchen gekauft haben, ist es schwer, ihrer Einwendung zu begegnen. Wenn sie, wie meines Wissens überall geschieht, beeidigt sind, so darf man sie nicht merken lassen, daß man annehme, bei ihrer Einwendung liege ein Vorsatz zu betrügen, und dem einen oder dem andern Theile zum Vortheil zu messen, zum Grunde. Ich würde ihnen sagen: ich erkenne euch für ehrliche Leute. Aber eben deswegen, damit ihr euern Eid dess

sicherer erfüllen könnt, und durch menschlichen Irrthum, der doch immer möglich ist, nicht ungleich messet, wird euch diese neue Meßart vorgeschrieben. Habt ihr denn etwas mehr Mühe dabei, so soll euch diese vergütet werden. Diese Vergütung oder Zulage zu ihrem gewohnten Messerlohn wird doch bei weitem nicht an die Prozente steigen, um welche man bei dem gewöhnlichen Messen des Korns ungewiß bleibt, was man bekomme.

Fig I.

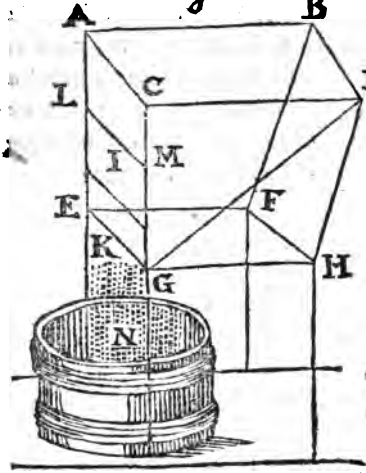

Fig II.

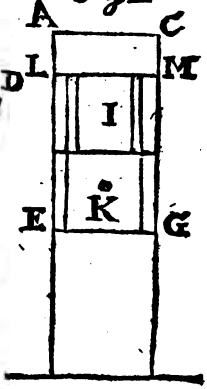

Fig III.

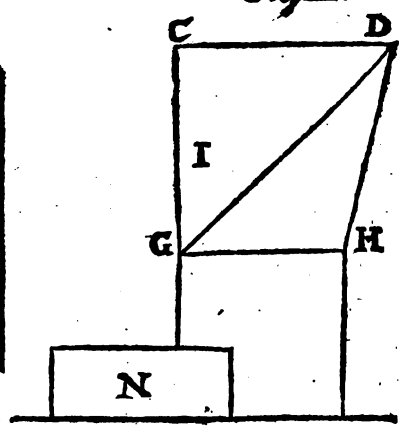

Fig IV.

Zwei und vierzigster Zusatz
zu Buch 2. Kap. 3. §. 14. Bd. I.

Man kann mit keinem Volke mit einiger Zuverlässigkeit handeln, ohne dessen Maße und Gewichte zu kennen, um sie einigermaßen mit den seinigen vergleichen zu können. Zum Theil durch diese Kenntniß erhielt sich vormals der Zwischenhandel manches Ortes im Besitz des Alleinhandels auf manches Land, weil jene für die Einwohner anderer Länder ein Geheimniß war. Diesem Geheimniß ist durch so viele Bücher ein Ende gemacht worden, in welchen die Maße und Gewichte der handelnden Staaten untersucht und möglichst genau mit einander verglichen sind.

Indessen bleibt es eine wünschenswerthe Sache, daß man durch Uebereinstimmung aller handelnden Völker dieser Vergleichung überhoben sein möge. In Ansehung der Gewichte sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. In Ansehung der Maße sind sie ungemein viel größer. In Frankreich glaubte man zu schnell, sich über dieselben hinaussetzen zu können. Meiner Meinung nach wird der Erfolg davon entweder dieser sein, daß die Franzosen diesem neuen Einfall wieder entsagen, oder wenn sie durchaus von der übrigen handelnden Welt unterschieden bleiben wollen, demselben eine große Schwierigkeit mehr in ihrem gemeinsamen Handel in den Weg legen.

Bis dahin hatte der Pariser Fuß eine solche Allgemeinheit gewonnen, als welche wol niemals ein Maß in der polizirten Welt gehabt hat, es möchte denn der Römische Fuß sie zu der Zeit gehabt haben, als die

Herrschaft Roms so sehr ausgedehnt war. Es wär doch so bequem, wenn Krusen und andere, in Vergleichung der Maße so fleißige Schriftsteller, alles auf den Pariser Fuß, und dessen Theile in Längen-, Flächen- und körperlichen Maßen reduzirten. Das alles würde nun verlorne Mühe werden, wenn wir und andere Völker aus Nachgiebigkeit für die Franzosen uns ihr Maß eigen machten. Es wird besser sein, wir halten uns noch künftig an dem alten Pariser Fuße, fahren fort unsre Maße darauf zu reduziren, und thun dies selbst mit dem neuen Maße der Franzosen. Ueberhaupt hätten sie sich, und uns übrigen Europäern ein anderes Maß vorschlagen sollen, als welches sie so eilfertig gewählt haben. Nimmermehr kann eine Linie für ein festes und unveränderliches Maß gelten, welches man aus dem noch nicht vollkommen richtig bestimmten Quadranten des Meridians als ein Milliantheil herausdenken soll, und wobei folglich vorauszusehen ist, daß sie ein andres werden wählen müssen, wenn es mit der Messung des Meridians besser gelingt, und sie zuverlässiger wird, als sie es bisher ist. Eben so gut möchte man $1/10000$ irgend eines berühmten Berges, z. B. des Montblanc zum Metre annehmen. Fragte denn einer: Wie hoch ist denn der Montblanc? so würde man antworten: Zwar wissen wir das jetzt so ganz genau noch nicht. Aber nehmt nur immerhin $1/10000$ seiner muthmaßlichen Höhe für euer Metre so lange an, bis wir es genau wissen. Dann wollen wir über ein neues Metre reden.

Da lobe ich mir doch den viel beſſern Vorſchlag des Condamine, die Länge des Pendels zum Metre anzunehmen, welches zu Paris gerade eine Sekunde ſchlägt. Dieſes hält 440,57 Pariſer-Linien, und kömmt alſo dem neuen Mètre ſehr nahe; welches genau 443,441952 gleicher Linien enthält. Es iſt unerklärlich, wie man nicht auf dieſen Vorſchlag wieder zurückgekommen iſt, und es läßt ſich keine andere Urſache annehmen, als daß man lieber alles neu machen, aber nicht den ſchon über funfzig Jahr alten, nie befolgten Vorſchlag eines würdigen Landsmanns wieder hervorſuchen wollte. Dieſer hat freilich Schwierigkeiten, welche zu erläutern hier nicht der Ort iſt. Aber ein in Paris genau eine Sekunde ſchlagendes Pendel ſtellt dies Maß zu jederzeit dar. Und wenn gleich dieſe Länge gegen Norden größer, und gegen Süden kleiner wird, wenn gleich die Beſtimmung des Schwingungspunktes ihre Schwierigkeit hat, ſo iſt doch die Kunſt und Theorie weit genug gelangt, um an jedem Ort der Erde, deſſen Abſtand vom Aequator bekannt iſt, das Pariſiſche eine Sekunde ſchlagende Pendel darzuſtellen. Aber die Linie ohne Fehl darzuſtellen, welche den in Frankreich gewählten Theil eines Grades des Meridians ausmacht, dazu weiß die Kunſt kein Mittel. Es muß alſo das Metre nach jedem Orte oder Lande verſandt werden, wo man deſſelbe einführen will oder ſoll. Dann entſtehen aber die Urſachen allmähliger Abweichungen vom dem urſprünglichen Maß, nämlich, daß die Wärme und Kälte, Trockne und Näſſe es verändern, und das Thermometer eine unſichere Beſtimmung angiebt, und ein

oft übertragenes Maß gewiß nicht dem Originalmaß gleich bleibt.

Drei und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 4. Bd. I.

Die Voraussetzungen, unter welchen ein zuverläßiger Kargadör für ein in die Ferne ausgehendes Schiff gewählt werden kann, sind:

1) Eine erprobte Ehrlichkeit. Diese Eigenschaft kann man zwar als nicht gar selten ansehen, wenigstens geht das Vorurtheil, man werde einen ehrlichen Mann wählen, schon der ersten Reflektion voraus, die man auf den zu Wählenden wirft. Aber diese Ehrlichkeit muß, wie gesagt, in vorgängigen Geschäften erprobt sein, die mit denjenigen übereinstimmen, mit welchen man ihn nun belasten will. Die großen Handlungskompagnien haben solcher Leute sehr viele, welchen sie sagen können: du bist im Kleinen getreu gewesen, wir wollen dich über viel setzen. In dem Dienst der Holländisch-Indischen Kompagnie, welche insonderheit in ihrem Handel auf China solche Männer brauchte, mußte ein solcher wenigstens vier Reisen gethan haben, ehe er zu dem Platz eines Oberkaufmanns gelangte, der dann Jahre lang im Kanton wohnen blieb, die Kontrakte mit den Chinesischen Lieferanten schloß, und vermöge derselben die zu liefernden Waaren vor Ankunft der Schiffe bereits in die Hände bekam. Da ist es nun ein ganz ander Ding, wenn ein Kargadör den Auftrag hat, dem

Verkauf der Ladung eines Schiffs, und den faſt ganz durch Tauſch zu machenden Einkauf der Retourladung in möglichſter Eile zu beſorgen. Da ihm niemand auf die Hände zu ſehen geſetzt iſt, ſo iſt es klar, daß ein nicht ehrlicher Kargadör ſchon deswegen viele Unrichtigkeiten machen kann, deren Entſchuldigung ſich in dem Vorwande der Eile hintennach finden muß. Aber iſt er dann recht ehrlich, ſo muß er damit eine Feſtigkeit in ſeinem Charakter und in ſeinen Handlungen verbinden, um den Betrügen und Ueberliſtigungen zu begegnen, welche er bei den meiſten Einwohnern derer entfernten Plätze vermuthen kann, auf welche gehandelt wird. Denn nicht an allen ſolchen Orten kann man ſchriftlich verfahren, und die Kontrakte über jeden geſchloſſenen Handel bündig entwerfen. Das kann man ſelbſt in China nicht. Ich kann mir nicht verbieten, der gemeinen Meinung von der Betrüglichkeit der Chineſen das entgegen zu ſetzen, was mir der vor wenig Jahren im Haag verſtorbene Hulle, ein geborner Hamburger, ein würdiger und ſehr zuverläſſiger Mann, erzählte, welcher ſeine beſten Jahre im Dienſt der Holländiſch-Oſtindiſchen Kompagnie zuletzt als Oberkaufmann in Kanton zugebracht hatte. Ich beredete, ſagte er, alle meine Kontrakte mit den Chineſen mündlich, und notirte freilich für mich die Hauptpunkte derſelben. Wenn ſie nun die Waaren, worüber geſchloſſen war, ablieferten, traf es freilich zuweilen, daß meine Bedienten glaubten, ſie hielten in dieſem oder jenem Nebenumſtande nicht ganz den Kontrakt ein. Dann ließ ich mir ſelbſt durch den Chineſen erklären, wie er die Sache verſtanden habe,

Daran hielt ich mich, und bin dabei immer gut gefahren. Aber an wie wenig Orten, wo man mit neuen unbekannten Leuten handeln muß, ist so viele Ehrlichkeit zu vermuthen, und ein Kargadór von schwachem Charakter wird immer leicht hintergangen werden, und seine eigne Ehrlichkeit ihm nicht viel helfen.

2) Eine hinlängliche Kenntniß des Handels in dem Lande, wohin das Schiff bestimmt ist. Es ist klar, daß diese nicht alsobald von dem Kargadór erlangt werden könne, wenn er den Fuß auf das ihm neue Land setzt. Schon vor der Reise muß die dorthin zu verführende Ladung bestimmt werden, und der Kaufmann ist übel daran, welchem sein Kargadór nichts darüber zu sagen weiß. Auch darin sind die Handelskompagnien besser daran. Sie haben die Wahl zwischen Leuten, die nicht die erste Reise zu dem Orte machen, wohin sie ihr Schiff senden. Es würde also für den Privatmann, der eine Unternehmung auf einen entfernten Platz macht, das Zuträglichste sein, wenn er aus dem Dienst solcher Kompagnien einen Mann an sich ziehen könnte, der die Handlung schon kennt, auf welche sich einzulassen er vorhat. Aber ein Mann, der den Dienst einer im guten Fortgang sich befindenden Kompagnie verläßt, um meinen Auftrag auszurichten, würde mir doch so lange bedenklich sein, als ich nicht zuverlässige Belehrung von denen Ursachen hätte, die ihn dazu veranlassen, und ob nicht erkannte Unredlichkeit und Ungeschicklichkeit dazu zum Grunde liegen. Denn der Dienst dieser Kompagnien in solchen Geschäften ist gewinnvoller, und giebt ganz andere Aussichten zum künf-

rigen Glück, als der Dienst eines oder mehrerer assoziirten Privatmänner.

In dem vorigen und dem noch dauernden Seekriege versprachen und versprechen noch die direkten Unternehmungen auf die Indischen Faktoreien im Westen und Osten Europens so viel Gewinn, daß jeder Kaufmann, der Muth und Kraft hat, natürlich sich auf dieselben einläßt. So unerhört die Plackereien der meisten kriegführenden Mächte auf der See sind, und so hoch die Assekuranz dadurch gestiegen ist, so entschließt mancher Kaufmann sich doch noch wol, durch eine hohe Assekuranz sich die Hoffnung eines großen Gewinns auf diejenigen Waaren zu erkaufen, welche in jenen Plätzen produzirt werden, und sich äußerst angehäuft haben, seitdem der Krieg die Abholung derselben durch Schiffe ihres Mutterlandes gestört hat. Aber keine Assekuranz ist für den Verlust zu finden, welcher aus der Unredlichkeit und Unwissenheit der mitgesandten Kargadöre entsteht. Durch diese ist, so wie in dem vorigen Seekriege, manche Unternehmung, die durchaus hätte gelingen sollen, weil die See- und Kriegsgefahr sie verschont hatten, dennoch äußerst schlecht ausgefallen. An den Mißgriffen, mit welchen am Ende des vorigen Krieges der Handel auf Amerika betrieben ward, waren freilich die dazu ausgewählten Kargadöre nicht allein Schuld. (S. Handelsbiblioth. Bd. II. S. 1 ff.) Aber viele dieser Unternehmungen wurden durch die schlechten Kargadöre weit verlustvoller, als sie sonst ausgefallen sein möchten. Von Einem solchen, einem Franzosen, den man wegen seiner vorherigen Reise nach

den Französischen Antillen sehr wohl ausgewählt zu haben glaubte, ist mir bekannt, daß er den Schiffer ohne Retourgüter zurückschickte, alles für dessen mitgenommene Ladung gelöseten Geld behielt, und ihm unverschämt sagte, er sei schon oft betrogen worden, und müsse sich nun selbst einmahl durch einen Betrug helfen. Mit Mühe verstand er sich dazu, dem Schiffer eine kleine Summe zum Behuf seiner Rückkehr auszuzahlen. Andere, die es nicht so grob machten, verhandelten alles so, daß sie sich auch nicht getraueten, nach Europa wieder zu kommen. Die Artikel der Ladungen wurden ohne allen Verstand ausgewählt; selbst nach Baltimore schickte man von Hamburg aus Tabak. In diesen letzten Jahren ist auch viel dergleichen vorgefallen. Aber ich verdenke es denen Männern, die dadurch Schaden leiden, nicht, wenn sie es nicht kund werden lassen, wie viel sie durch ihre übel ausgewählten Kargadòre verlieren. Doch hörte ich noch neulich von einer solchen Expedition, welche durch keinen Unfall gestört war, von welcher aber der Kargadòr den Unternehmern Einen Spanischen Thaler zum ganzen Gewinn zurück brachte.

Es fehlt wirklich der großen Handlung in unsern Gegenden noch gar zu sehr an jungen Leuten, welche sich auf solche Sendungen gehörig vorbereiten. Denn kein Komptoir giebt diese Vorbereitung, sondern ein gründlicher Unterricht in der Geographie und Produktenkunde aller Länder, zu welchen die Handlung geht, verbunden mit allgemeinen Handlungskenntnissen. Auch der beste Unterricht dieser Art wird indeß nicht hinrei-

chen, wenn nicht ein junger Mann, der seine Aussicht auf solche Beschäftigungen in entfernten Ländern nimmt, bei Zeiten Geschmack an der Lektüre geographischer Schriften, und insonderheit Reisebeschreibungen findet, die Geographie der entfernten Welttheile nach guten Landcharten fleißig studirt, aber auch von der Schiffahrtskunst sich einige Kenntniß verschafft. Denn auch der Fall ist nicht selten, daß zu solchen entfernten Seefahrten Schiffer ausgewählt werden, welchen es durchaus an der Fähigkeit fehlt, so ferne Seereisen zu unternehmen, und die auch Ursache an dem schlechten Ausschlag solcher Expeditionen werden. Hat indeß ein Kaufmann einen Schiffer gefunden, wie er selten vorkömmt, der sein Werk recht versteht, entfernte Meere schon befahren hat, wozu die letzten Kriege mehr Veranlassung, als sonst jemahls gaben, und der selbst einigen Handlungsgeist besitzt, so möchte es rathsam werden, ihm keinen Kargadör, aber wol einen jungen aufgewreckten Mann mitzugeben. Dieser muß freilich gute Komptoirkenntnisse haben, aber in der Betreibung des Handels an jenen entfernten Orten dem Schiffer untergeordnet sein, und so die Geschicklichkeit erwerben, bei spätern Reisen selbst einen Kargadör abzugeben. Denn ein befahrner Schiffer ist doch gewiß ein zuverläßigerer Mann, als ein junger Mensch ohne Welt- und Menschenkunde, der dabei über jede künftige Aussicht, sein Glück zu machen, noch zu gleichgültig denkt.

Vier und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 1. §. 9. Bd. I.

Man möchte denken, daß, je größer die Mannichfaltigkeit und Ausdehnung der Handlung wird, desto mehr Marktplätze in Europa natürlich entstehen müßten. Diese Mannichfaltigkeit der Gegenstände der Handlung hat freilich die Beschäftigungen in den Mittelplätzen sehr erweitert und vervielfacht, daß sie über diejenigen weit hinausgehen, mit welchen sich eine Niederlage- oder Stapelstadt gewöhnlich sonst begnügte. Aber dadurch wird eine solche noch nicht zu einem großen Marktplatz, d. i. einem solchen, in welchem die Gegenstände des Handels in der möglich größten Mannichfaltigkeit, aber auch in einem für die Nachfrage nicht leicht zu klein werdenden Vorrathe, sich beisammen finden lassen. Ich will hier zu dem schon ziemlich langen Paragraph nur noch einzelne Anmerkungen mit Anzeige der Worte, welchen sie angehören, beifügen. „Es steht mir nicht entgegen, daß" u. s. w. Hamburg handelt z. B. nicht nach Ostindien, und warum nicht? Weil es eine Zeit gab, da England und Holland Europa in die Meinung setzten, daß nur sie, und allenfalls Frankreich, welchem es zu wehren sie nicht wagten, wo nicht in dem Rechte, doch in dem alleinigen Besitz der Indischen Handlung sich befänden. Die Händel, welche sie Kaiser Karln VI. wegen der in Ostende errichteten Ostindischen Kompagnie machten, beschäftigten die Politik der Höfe viele Jahre durch. Man sehe

darüber meine Geschichten der Welthändel Seite 279 der neuesten Ausgabe. Damahls rettete sich das einzige von dieser Kompagnie ausgesandte Schiff durch Umsegelung Schottlands auf die Elbe. Freilich gründeten sich diese Händel auf einen von Spanien einmahligen Artikel im Münsterschen Frieden. Aber dieß sah nicht jedermann ein, und wer es einsah, mußte doch vollends den Muth verlieren, als man in Europa erfuhr, daß jene Seemächte durch Plünderung eines Schwedischen Schiffes, welches an der Küste Koromandel erschien, ihre Anmaßung thätlich behauptet hätten, ohne daß Schweden meines Wissens nie eine Vergütung erlangt hat, um eben diese Zeit widersprachen sie auch heut der von Dänemark im Jahre 1731 errichteten Ostindischen Kompagnie, ungeachtet dieser Staat schon so lange im Besitz des Etablissements Tranquebar in Ostindien war. Aber sie gaben bald diesen Widerspruch auf, und gaben dadurch den Beweis von der Grundlosigkeit ihrer Anmaßungen. Indessen schrieb im Jahre 1750 ein gebohrner Hamburger, Surland, der als Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder bald nachher verstorben ist, einen Traktat von dem Rechte der Deutschen, nach Indien zu handeln, welchem freilich die Wahrheit lauten Beifall geben mußte, der aber dem Kaufmann einer nicht mächtigen Republik nicht den Muth zu einer solchen Unternehmung machen konnte. Ob er Friedrich dem Großen es habe einleuchtend gemacht, daß auch seine Deutschen Unterthanen nach Indien handeln dürften, weiß ich nicht. Aber die in Emden errichtete Ostindische Kompagnie nahm

durch den bald entstehenden siebenjährigen Krieg ein schnelles Ende. Jetzt zieht sich dennoch die von den Nordamerikanern in Gang gesetzte Ostindische Handlung fast ganz nach Hamburg. Aber hierin zeigte sich vor zwei Jahren ein Beispiel, wie natürlich eine neu entstehende Handlung nur einen in dem Ruf eines großen Marktplatzes stehenden Ort suchen kann. Ein übergroßes auf der Insel Manilla fast allein mit Zucker beladenes Schiff kam von dort her gerade nach Hamburg. Nie hätte man von Manillischem Zucker etwas gehört. Er war auch in der That schlecht und so schwach, daß er an keinem andern Orte möchte verkäuflich gewesen sein. Allein auf dem Hamburgischen Markte war er es. Denn unsere Zuckersieder fanden bald aus, was er ihnen werth wäre, und obgleich der Preis, den sie dafür zahlten, sehr geringe zu sein schien, so war er doch aus Ursachen, deren ich an einer andern Stelle noch erwähnen werde, groß genug, und der Schiffer verließ Hamburg mit der freilich noch nicht erfüllten Versicherung, daß er baldmöglichst mit einer zweiten Ladung wieder kommen würde. Ganz anders aber gieng es vor bald 70 Jahren mit dem erwähnten Schiffe der Ostindischen Kompagnie. Es war freilich sehr reich, aber auch zu reich für den Hamburgischen Markt jener Zeit, und in vielen Jahren war dessen Ladung noch nicht ganz verkauft.

Zuweilen verirrt sich eine Waare nach Hamburg, die, so groß sein Markt ist, doch nicht dahin gehört. So waren z. B. im Jahre 1797 einige hunderttausend Pfund Kauris hierher verschlagen, die man hier nicht

verkaufen konnte, weil hier noch kein Handel nach Guinea Statt fand. Dagegen gerieth auch von England eine Kommission auf Sizilische Seide hieher, die nicht erfüllt werden konnte, und einen bösen Rechtshandel verursachte; s. den 75sten Zusatz, Bd. III. zu Buch 4. Kap. 4. §. 4.

Nach den Worten: Thorn hieß ehedas Jahr 1400. Jetzt sind nur 4 Seestädte in Europa, welche das hier erwähnten Vortheils der Lage gleichmäßig genießen, nämlich: London; Antwerpen, das ihn aber bisher nicht hat benutzen können; Bordeaux und Hamburg. Rotterdam läßt sich diesen nicht allerdings an die Seite setzen. Denn bis zu ihm geht die Seefahrt noch nicht so weit hinauf, als bis zu den vier vorhin genannten Plätzen, und ohne jetzt verschlimmert sich die Maas so, daß die Seeschiffe einen großen Umweg zu dieser Stadt nehmen müssen. Dordrecht hatte sich dieses Vortheils ehemals mehr als jetzt zu erfreuen. Warum ich Amsterdam hier nicht mit erwähne, wird sich bei Buch 4. Kap. 1. §. 15. besser, als hier, sagen lassen. Städte, die diesen Vortheil durch Erhöhung ihres Flußbettes verloren haben, so daß die Fluth nicht mehr hoch genug bis zu ihnen steiget, sind Sevilla, Nantes, Rouen und Dordrecht; Rouen doch noch nicht vollends; Bremen; an der Ostsee Thorn, und nun selbst Danzig; an dem Mittelländischen Meere Torrosa, doch letztere, ohne jemahls die Meeresfluth benutzt zu haben; und wer weiß wie viele noch mehr. Dadurch aber hört ein Ort nicht auf, ein Handelsplatz zu seyn, wenn er vorher es schon gewesen ist, und die Hülfsge-

schäfte und Hülfsmittel der Handlung bereits in guter Ordnung in demselben sich beisammen befinden, die sich nicht leichtlich in einen andern Platz versetzen lassen; insonderheit aber, wenn das von den Vorfahren erworbene Geld die Nachkommen in Kraft erhält, die alte Handlung an sich zu halten. So leidet Bremen nicht eine Ab- sondern sehr eine Zunahme seiner Handlung, ungeachtet die Fluth die etwas großen Seeschiffe, welche sie ihm sonst ganz zuführete, nicht weiter, als bis auf vier Meilen unterhalb zuführen kann. Die Handlungsunkosten nehmen durch die nothwendig werdende Umladung zwar sehr zu. Aber sie würden nicht geringer, sondern wol noch vermehrt werden, wenn an dem Ausladungsplatze die große Handlung selbst ihren Sitz nehmen wollte. Der in der Tiefe abnehmende Fluß nimmt nicht in der Breite ab. Das Wasser bleibt zu wild für Schiffe, die nur für die Fahrt auf dem beschränktern Fluß brauchbar sind. So würde die von der Handlung allmählig verlassene Stadt doch noch immer die Spedition behalten, und die Unkosten würden dadurch vermehrt werden.

Ein anderer Vortheil, welchen die Lage an großen Gewässern einzelnen Handelsplätzen, aber bei weiten nicht allen, giebt, entsteht aus den Kanälen, welche dieselben durchschneiden, vermittelst welcher die Waaren zu einer Menge von Magazinen gebracht werden können, die man überall mitten in der Stadt anlegt. Ich kenne außer Venedig, von welcher jedermann es weiß, nur zwei Städte, welche diesen Vortheil im höchsten Maße genießen, nämlich Amsterdam und Hamburg.

wiewol auch Rotterdam in dieser Hinsicht sehr wohl daran ist. Amsterdam hat denselben der Kunst, Hamburg aber mehr der Natur, als der Kunst, zu danken. Hier in Hamburg benutzt man denselben auf eine Art, welche ich noch bei keinem andern Handelsplatz kenne, da nämlich der Kaufmann einen Theil seines Hauses auch zum Lager schwerer Waaren braucht. Kurz Hamburg ist in Ansehung aller Vortheile, die ein großer Fluß einer Handelsstadt geben kann, und wodurch die Handlungsunkosten für den Bürger und den mit ihm handelnden Ausländer sehr gemindert werden, mit andern, so viel ich deren kenne, unvergleichbar. Wer sich näher über diese äußerst bemerkenswerthen Umstände unterrichten will, der wird von der Beschaffenheit unserer Elbe und des Hamburgischen Hafens einen vollständigen Unterricht in meiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues Buch 2. Kap. 4. §. 3., Buch 3. Kap. 3. §. 17. und 18., und von der ursprünglichen Anlegung der Stadt auf denen Inseln, welche die Alster bei ihrem Ausflusse in die Elbe gebildet hat, in meinem Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung finden.

Allein ich besorge, Hamburg werde durch seine eigene Schuld diese Vortheile zwar selbst nicht verlieren, doch der dadurch bewirkten Verminderung der Handlungsunkosten mehr und mehr entgegen wirken. Es wird für seinen jetzigen Handlungsbetrieb zu klein, insonderheit in demjenigen Theile, welchen die große Handlung, nicht etwa die Krämerei, benutzt. Es muß ihn erweitern, will es aber vor jetzt wenigstens nicht,

Daß die Vorfahren ganz anders dachten, daß sie die Stadt auf denen flachen Werdern, wo allein Kaufmannshäuser und Speicher angelegt werden können, vormahls allmählig so erweiterten, wie es das zunehmende Gewerbe nothwendig machte, wird man aus meinem erwähnten Buche lernen können. Diese Erweiterung ist im Süden der Stadt noch immer so leicht, als sie den Vorfahren war. Kaum bemerkte ich in dem Jahre 1792 den durch die Zeitumstände veranlaßten Zuwachs der Hamburgischen Seehandlung, als ich den Vorschlag dazu in einer kleinen Schrift: über die der Stadt Hamburg in jetzigen Zeitumständen nothwendig werdende Erweiterung, 2te Auflage, Hamb. 1792. schon ernsthaft gab. Er ist noch nicht befolgt, sondern man hat in den folgenden Jahren jeden Platz am Wasser, dessen man habhaft werden konnte, mit Speichern bebaut, und manches große Wohnhaus in einen solchen umgebaut. Dies hat aber nicht gehindert, daß nicht die Miethe derselben und folglich auch das dem Ausländer zu berechnende Magazinage ungemein hoch gestiegen wäre. Dies mag man nun freilich jetzt zum Gewinn rechnen, aber es dauert nicht in die Länge. Das erfährt Hamburg insonderheit in Absicht auf seinen Kornhandel, der sich, so zu reden, fast mit Gewalt hieher ziehen will, weil Hamburg vorzüglich gut dafür gelegen ist. Denn das westliche Europa ist es eigentlich, welches des Korns am meisten von Zeit zu Zeit bedarf, weil seine Ernten mißlicher, als die des Nordens sind. Ein Ausfuhrhafen, welcher der Nordsee nahe ist, hat große Vorzüge vor denen an der Ostsee.

Denn der Kornmangel im westlichen Europa und an der Mittelländischen See ist immer am dringendsten im Anfange des Jahres bis zu der frühen Ernte dieser Länder im Mai. Da kann die Ostsee nur selten früh genug ausschiffen. Aber Hamburg und Amsterdam können es schon; jedoch nur dann, wenn viel Korn von Spekulanten aufgeschüttet ist. Es kömmt dazu, daß der Schlüssel zur Polnischen Kornkammer jetzt in dem Besitz einer Macht ist, welche dieselbe in weniger als vier Jahren schon dreimahl verschlossen hat, und, wer weiß wie oft? Ursache finden wird, sie zu verschließen. Wenn jedoch der Kornhandel in Hamburg das werden soll, was er werden kann, so muß man den Spekulanten auf Korn zu Hülfe kommen. Dazu gehören zwei Dinge: 1) ehrliches Messen, wovon ich schon im 4ten Zusatz, zu Buch 2. Kap. 3. §. 2. vom Herzen abgesprochen habe; 2) hinlänglich viele und gut angelegte Kornspeicher. Beide fehlen unserer Stadt zu sehr, und werden ihr nicht anders, als durch eine neue Anlage bei deren zu hoffenden Erweiterung gegeben werden können. In dem siebenjährigen Kriege fühlte man das Bedürfniß davon. Es ward eine neue Anlage gemacht; aber nachher in andern Absichten bebauet. Mittlerweile wird die Miethe der vorhandenen Kornböden durch den Eigennutz so hoch getrieben, daß keine Spekulation bestehen kann. Man weiß, wie mißlich diese Spekulationen überhaupt sind. Sie vertragen sich aber durchaus nicht mit einem hohen Magazinage. Als vor diesem noch das Korn einen Zoll von einem Mark p. Last gab, war darin Ursache genug, selbst für den Hamburgischen Bürger, sein Korn lieber

in Altona, als in Hamburg aufgeschüttet. Dies hatte sich, als man diesen kleinen Zoll einnahm. Um diese Zeit war denn auch noch die gewöhnliche Miethe 10 bis 12 Schillinge p. Last für den Monat, d. i. im Durchschnitt etwa 4 Prozent aufs Jahr. Jetzt aber steigt sie oft auf 5 Mark, d. i. 12 Prozent aufs Jahr. Man hat sich sogar genöthigt gesehn, in den letzten Jahren das Korn zuweilen in alte Schiffe zu schütten, weil es nicht umgestochen werden konnte, so lange man es darin ließ. Hiezu kömmt, daß, weil die Anlage nicht ursprünglich zu Kornböden gemacht war, das Kornträgerlohn wegen der verschiedenen Mühe des Auf- und Abtragens äußerst ungleich ist. Ich weiß ein Haus in Hamburg, in welchem sechs Kornböden sich befinden, aber für alle ein ungleiches Kornträgerlohn bezahlt werden muß. Auch das verrückt dem Kornspekulanten die Rechnung sehr, und dawider gibt kein anderer Rath, als eine so gleichmäßige Anlage und Einrichtung der Kornspeicher, daß sich bei denselben die Leichtigkeit des Aufhebens blos mit der Höhe verändert, welche ein jeder Kornboden über der Erde hat und daß von allen das Korn durch Rinnen herabgeschüttet werden kann, unter welchen die Fahrzeuge liegen, die es wegführen sollen. Viele Kornböden unserer Stadt geben diesen Vortheil, aber bei weitem nicht alle. In Städten, für welche der Kornhandel eine Hauptsache ist, z. B. in Danzig, versteht man sich auf solche Anlagen, und jede Stadt, die noch eine Hauptsache daraus zu machen hofft, muß sie nachahmen. Kann auch irgend jemand glauben, daß unter solchen Umständen ein lebhafter Kornhandel mög-

Ruh bleiben könne? Ich habe von dem Hamburgischen Kornhandel in meiner Geschichte der Hamburgischen Handlung viel geschrieben, kann mir aber jetzt nicht verbieten, über diese Erschwerung desselben noch einmahl dies ernsthafte Wort zu sagen, welches gewiß nicht der Handlung meiner Stadt den Nachtheil bringen wird, den die Nichtbeachtung desselben zur gewissen Folge haben muß. Es ist immer Vortheil für einen großen Handelsplatz, wenn die billig berechneten Handlungsunkosten so niedrig sind als möglich, wenigstens besteht er besser in der Konkurrenz mit andern Städten, welche Hamburg doch immer zu fürchten haben wird. So wie es jetzt ist, möchte es fast auf einerlei mit dem Nachtheil auskommen, den Hamburg davon zu besorgen hat, wenn die Elbe so untief würde, daß alle große Schiffe ihre Ladung auf mehrere Meilen unterhalb der Stadt löschen und einnehmen müßten. Aber Hamburg ist noch einem andern Ungemach ausgesetzt, das ihm oft Millionen Schaden bringt, nämlich den Ueberschwemmungen seiner niedrig gelegenen Häuser, Packräume und Keller durch die Sturmfluthen von der See her. Der Winter von 1792 und 1793 hatte zwei Orkane, von welchen der Schade deswegen nicht geringer ward weil man ihn äußerst verschwiegen hat. Ausländer, die ihre Güter manchen Winter durch hier niederlegen müssen, wenn die Seefahrt geschlossen und die Landfahrt zu schwer und kostbar ist, haben zuweilen die Erfahrung, daß man ihnen die Beschädigung ihrer Güter durchs Wasser zur Last bringt. Da sie wissen, daß es Assekuranzen wider Feuersgefahr giebt, die sie sehr bez

nutzen, so tragen sie ihren Kommissionairen oft auf, ihre Güter auch gegen diese Wassergefahr versekuriren zu lassen. Aber wider dergleichen ausserordentliche seltene vorkommende, doch wenn sie eintreffen, grossen Verlust bringende Vorfälle giebt es keine Assekuranzen. Das einzige Mittel, sich gegen ein solches Uebel zu sichern, ist ein einmahl zu machender Aufwand in einer Anlage, welche dem Uebel auf immer vorbeugt. Ich glaubte nach jenen beiden Orkanen den Zeitpunkt zu treffen, um mit Hoffnung einiges Erfolgs meinen Mitbürgern zu rathen, daß sie in ähnlichem Wege ihre Stadt gegen diese Seefluthen sichern möchten, als in welchem Amsterdam sich schon seit Jahrhunderten dagegen gesichert hat. Dies that ich in einer kleinen Schrift im Jahr 1793, die in die Schriften unsrer hiesigen patriotischen Gesellschaft eingerückt ist. Nie habe ich etwas geschrieben, was bei meinen Mitbürgern einen so allgemeinen Beifall gefunden hätte. Da ich den Anschlag der Kosten und den Weg einer Annuität als den leichtesten zu deren Aufbringung angegeben hatte, so traf ich auf niemanden, der mir gesagt hätte, daß er nicht mit Freuden seinen Antheil dazu beitragen würde. Dabei ist es aber auch bisher geblieben.

Zu jenen natürlichen Vortheilen Hamburgs kömmt auch dessen kleine Entfernung von Lübeck, und die Leichtigkeit durch eine kurze Landfracht alle Güter von der Ostsee her und zu derselben zu befördern. Die unvollkommene Kanalfahrt durch die Stekenitz zwischen Lübeck und Lauenburg wartet noch auf eine von König Georg III ernsthaft gewünschte Verbesserung, dient aber doch

schon seit Jahrhunderten für den Transport schwerer Güter, wenn sie nicht der Gegenstand einer Spekulation sind, welche Eile erfodert. Inmittelst verschafft der neue Dänische Kanal der Hamburgischen Handlung in der Ostsee neue Vortheile, welche der Kaufmann an der Ostsee sowol als in Hamburg begierig benutzt.

Anmerkung.

(Die sogenannten Speicher, oder großen Korn- und Waarenmagazine in Danzig bestehen aus einigen hundert massiven, manche von 7 bis 8 Stock hoch erbauten, Häusern auf einer durch die Motlau gebildeten Insel, welche auf der einen Seite mit der Rechtstadt und Vorstadt, auf der andern aber mit Langgarten und mit der dicht daran stoßenden Niederstadt durch Brücken verbunden wird. Der Zugang, das Auf- und Abbringen, das Lagern und die gehörige Behandlung des Getreides ist überall leicht und gleichförmig. Zur Vermeidung aller Feuersgefahr darf niemand auf der Insel wohnen, und die ganze Anlage wird während der Nacht durch Menschen und große Hunde bewacht.)

Fünf und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 12. Bd. I.

Man weiß, wie wenig Friedrich der Große Geduld hatte, die Handlung seiner Staaten in dem natürlichen Wege sich erweitern zu sehen, nachdem die Handlung Schlesiens durch die Eroberung desselben in eine engere

Verbindung mit dem Gewerbe seiner alten Staaten gesetzt war. Aber da er selbst nach dem siebenjährigen Kriege wieder Geld sammelte, entstand ihm auch die Lust, einen Theil desselben durch die Handlung sich einträglich zu machen. Es war ihm daher der Rath des geheimen Kommerzraths Wurmb sehr willkommen, mit einem Kapital von 800,000 Thalern selbst in der grossen Handlung Europens zu wuchern. W. hatte dem König eine Bank in Berlin nach einem freilich nachher sehr veränderten Plane in Gang gesetzt, und wäre wahrscheinlich glücklicher auf die Dauer gewesen, wenn er in Berlin als Direktor der Bank verblieben wäre. Aber seine nicht immer von kaltblütiger Ueberlegung geleitete Thätigkeit veranlaßte ihn zu diesem viel versprechenden Entwurfe. Die erste Kommandite in Berlin ward einem Clemann übertragen, einem Manne, der schon in Smirna etablirt gewesen war, aber vielleicht von dem Gang der Europäischen Handlung nicht sehr viel wußte. Der zweiten stand Wurmb in Hamburg vor, und dieser meinte es gewiß ehrlich, wovon ich ein naher Augenzeuge gewesen bin. Die Geschäfte dieser Kommandite sollten vorzüglich auf den Schlesischen Handel gehen. Aber W. verband damit alles was sonst nach den neuen Planen des Königs in Gang gesetzt ward, insonderheit das Preußische Lotto und die Tabakspacht. Ein Hauptgeschäft ward die Verwechselung des in Silber gesammelten Schatzes des Königs in Gold. Denn dieser hatte in dem siebenjährigen Kriege die Schwierigkeit erfahren, denselben von Berlin weg zu flüchten, als die Russen und die Oestrei-

der dieser Stadt so nahe kamen. In die dritte Kommandite wurden in Amsterdam die Gebrüder van Zaanen eingesetzt, welche in Hinsicht auf dieselbe ein besonderes Komptoir neben ihrer alten Handlung unter der Firma Gebrüder van Zaanen und Komp. errichteten. Die vierte sollte ein in Kadix schon etablirter de Somer betreiben, welcher eben damahls sich in Berlin befand. Das war also eine für den Privatkaufmann furchtbare Unternehmung, welcher besorgen mußte, diese vier mit 800,000 Thaler, wenn gleich nur Preußischen Geldes, ausgesteuerten Handelshäuser sich den Ball so zuwerfen, und ein solches Gewühl anfangen zu sehn, mit welchem er gar nicht würde wetteifern können. Aber diese Furcht minderte sich bald. De Somer ließ sich in Berlin 50,000 Thaler, doch in allerlei Staatspapieren, auszahlen, erfuhr aber schon dort, daß das Haus in Kadix, mit welchem er assoziirt war, dem Bankerotte nahe sei. Da er nun sah, daß er das schon gehobene Kapital würde wieder herausgeben müssen, so fand er gerathener, mit dem Gelde davon zu gehn; man holte ihn aber noch diesseits der Grenze ein, und nahm ihm die Beute wieder ab. Von dieser Kommandite war nun nicht mehr die Rede. Der gute Wurmb trieb seine Sache, wie gesagt, ehrlich und fleißig, als ganz unerwartet ein Reskript von Berlin her ihm andeutete, der König bedürfe des Geldes jetzt zu andern Absichten, und verlange daher, daß W. 100,000 Thlr. — ich weiß nicht, in wie kurzer Zeit — nach Berlin remittiren solle. Mir sind besondere Umstände bekannt, wie und durch wen dies bei dem Mi-

nister eingeleitet ward, unter welchen alle vier Kommanditen gestellt waren. Dem Könige selbst, der doch sonst in dergleichen Angelegenheiten gerne Wort hielt, mochte vorgespiegelt sein, man müsse den Leuten, wie man spricht, auf die Zähne fühlen, um zu sehen, wie ihre Sachen ständen; denn eben dies ward an die Gebrüder van Zaanen zu gleicher Zeit reskribirt. Diese antworteten ganz trocken: sie hätten mit dem König, wie mit einem Privatmanne, ihren Kontrakt auf 16 Jahre geschlossen, nach deren Ablauf sie sich mit dem Könige berechnen würden, da dieser denn alles, was ihm zukäme, richtig empfangen könnte. Wolle der König jetzt ein anderes, so möge er sie als Holländische Bürger bei ihrer Obrigkeit belangen, die nach den Gesetzen ihres Staats entscheiden würde. Nach dieser Antwort ließ man sie in Ruhe. Allein nach etwa einem Jahre erklärten sich die Gebrüder van Zaanen und Komp. für insolvent, doch blieben Alexander und Theodor van Zaanen behaltene Leute. Wurmb aber war viel zu furchtsam eine ähnliche Antwort zu geben, und so groß die Verlegenheiten waren, welchen er entgegen sehen mußte, so ward er doch durch falschen Rath verleitet, nicht jene Worte zu geben, sondern dem König die ganze Sache aufzukündigen. Er schöpfte auch unter schwerer Verlegenheit Muth zur Auszahlung des ganzen Kapitals, so daß der König bei dieser Kommandite allein nichts verlor. Clement spielte noch das angefangene Spiel einige Jahre, aber so fort, daß er insolvent ward, dem König einen großen Theil des Kapitals schuldig blieb, und in der Hausvogtei viele Jahre, ich

weiß nicht, ob bis an seinen Tod, festgehalten nach. Demnach errichtete man eine zweite Kommandite mehrere Jahre nachher auf folgenden Zweck. Dem Könige mochte eingebildet worden seyn, daß es den Schlesischen Kaufleuten an gehöriger Unterstützung fehle, um ihre Leinen auf den Hamburgischen Markt zu bringen, und den vortheilhaftesten Verkauf derselben abzuwarten. Er mochte entweder nicht wissen, daß dieselben schon vor längst gewohnt wären, ihre Waaren an vermögende Kaufleute in Hamburg zu senden, und auf ½ von ihren Werth zu trassiren; oder er mochte glauben, von diesem Gewinn etwas sich eigen machen zu können. Es wurden also die Hamburgischen Kaufleute H. und O., deren erster sein geborner Unterthan war, in eine Kommandite ebenfalls neben ihrer schon bestehenden Handlung eingesetzt, und nun ward in allen möglichen Wegen bekannt gemacht, daß jeder Schlesische Kaufmann, welcher es bedürfe, seine Leinen an dieses Haus adressiren, und für ½ des Werths auf dasselbe trassiren könnte. Mit den dazu nöthigen Fonds stand ihnen die Bank in Berlin bei. Sie musten aber auch sich dazu verstehn, den Vortheil mit der Spedizionskompagnie zu theilen. Dies Geschäft gieng aber nur sehr lahm. Denn die Schlesier blieben in ihren alten Verbindungen, und mochten natürlich vor einer Handlungskonnexion mit ihrem Regenten gewissermaßen sich scheuen.

Mir ist nach der traurigen Beendigung dieser Kommandite bekannt geworden, daß der ganze Vortheil davon in dem Lauf vieler Jahre nur wenig betragen habe. Noch bekannter aber ist es, daß die Preußische Ge-

handlungskompagnie sich durch die Zeitungen erklären, die Forderungen, für welche sie wegen dieser Kommandite haste, zu berichtigen. Wie viel diese von dem der Kompagnie bereits zugetheilten Gewinn mögen weggenommen haben, weiß ich nicht.

Gewiß zwei sehr lehrreiche Beispiele, für Regenten und deren Minister, daß sie besser thun, den Kaufmann seinen Weg allein gehen zu lassen; für den Kaufmann aber eine Warnung, daß er sich nicht an die Großen dränge, um von ihnen Kräfte zu borgen, wenn er nur einigermaßen durch sich selbst bestehen kann.

Sechs und vierzigster Zusatz.

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 19. Bd. I.

Die Kunstsprache der Handlung hat noch keine bestimmte Ausdrücke, um die Theilnehmer an einer Kommandite zu unterscheiden. Nach der Analogie mit Mandatar, Kommissionär u. dgl. m. würde das Wort Kommanditar, oder Kommanditär eine schickliche Benennung für denjenigen abgeben, der die Kommandite annimmt. Aber den, der die Kommandite anträgt, kann man nicht ohne Umschreibung bezeichnen. In der Analogie mit Bodmerist möchte man ihn Kommanditist nennen. An diesen Ausdruck will ich mich hier halten. Wem er nicht gefällt, der nenne ihn Errichter oder Stifter der Kommandite.

Eine Kommandite ist im Grunde eine Kompagniehandlung. Es macht noch keinen Unterschied dawin, daß der Eine nur mit einem Theile seines Vermögens Antheil an dieser Handlung hat. Denn das geschieht in sehr vielen Kompagniehandlungen, da z. B. ein Mann, dessen Hauptwerk eine Manufaktur ist, mit dem Kapital, das er in dieser entbehren kann, an einer Privatkompagnie, die andere Geschäfte treibt, Theil nimmt. Dieser Umstand aber schützt ihn nicht, daß er nicht mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem Kapital, welches er in seinem Manufakturgewerbe bisher angewandt hat, einstehen müßte.

Bei gewöhnlichen Kompagniekontrakten wird es nicht als eine Unredlichkeit zum Schaden derer angesehen, welche der Kompagnie Kredit gegeben haben, wenn ein Theil nur mit einem bestimmten Kapital eingetreten ist, die verhältnißmäßigen Zinsen und Gewinn zieht und verzehrt, weil er sie für sein verdient hält, dafür aber dem allein arbeitenden Kompagnon einen billigen Vortheil als Lohn seiner Arbeit zugesteht. Es ist klar, daß, wie bei dem Anfange einer Kommandite es jedermann sich gleichgültig sein lassen muß und wird, ob der Kommanditist sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben einschieße, so auch bei einem unglücklichen Ausschlag derselben niemand es sich zum Verlust rechnen, oder als Ursache des Bankerots ansehen werde, daß derselbe nicht sein ganzes Vermögen eingeschossen habe. Denn wenn dieser wirklich nichts mehr besessen hätte, so könnte und dürfte er ja auch nichts mehr zuschießen. Er hat sich dabei gewissermaßen in

zwei Personen, so wie sein Vermögen in zwei Theile getheilt. Die erste, der Kommanditist, erfüllt alle ihre Verpflichtungen, wenn sie von dem eingeschossenen Kapital alles hergiebt, was davon noch übrig ist. Die andere aber glaubt mit Recht, nach dem Bruch der Handlung so besonders bestehen zu können, wie sie bei dem Anfange derselben besonders bestand.

Wenn jedoch die Publizität bei einem solchen Kontrakt fehlt, und die, welche einer solchen Kommanditgesellschaft Kredit geben, in der Ungewißheit gehalten werden, wie groß das eingeschossene Kapital des Kommanditisten, und insonderheit ob die ganze Handlung damit betrieben sei; so bekommt die Sache eine andere Seite, oder vielmehr eben dieselbe, welche eine gewöhnliche Privatkompagnie hat. Die Kompagnons, zwischen welchen eine solche besteht, erklären fast nimmer, mit wie großem Kapital sie ihre Geschäfte betreiben, vielweniger wie groß der Antheil eines jeden ist, und vollends nicht, welchen Antheil an Arbeit und Gewinn ein jeder unter ihnen hat. Das alles geht das handelnde Publikum nicht an. Ein jeder, der sich mit ihnen in Geschäfte einläßt, bestimmt den ihnen zu gebenden Kredit nach denen Gründen, von welchen ich im vierten Kapitel des 2ten Buchs geredet habe. Dafür aber müssen sie auch mit ihrem gesammten Vermögen beim Ausbruch eines Fallimento stehen. Darin ist nicht mehr die Frage, was ein jeder besessen hat, als er in die Kompagnie trat, sondern, was ihm noch von seinem Vermögen übrig sei. Eben das sind natürlich die Rechte derjenigen, die bei dem Anfange einer Handlung leiden,

welche ganz oder zum Theil als Kommandite gesähet ist, wenn die Bedingungen derselben im Dunkeln sind. Daher haben auch die Rechtsgelehrten in Folge des Römischen Rechts einen mehr als scheinbaren Grund, wenn sie einen Kommanditisten als socium beurtheilen und behaupten, daß er mit seinem ganzen Vermögen haften müsse. Die Gläubiger einer solchen Handlung können sagen: wir wußten, daß eine stille Kompagnie da war, in welcher das Geld des einen Theils und die mehrere oder alleinige Arbeit des andern Theils wirksam wären. Die Bedingungen wußten wir nicht. Jetzt aber zeigen uns die Bücher, daß der eine Theil so lange, und so großen Gewinn von seinem Kapital gezogen hat, als noch Gewinn zu theilen war. Als eigentlicher Kompagnon hätte er das Gewonnene ganz oder zum Theil in die Handlung lassen, und deren Kapital damit verstärken müssen. Jetzt glaubte er daran genug zu thun, daß er sein auf Gewinn oder Verlust hingegebenes Kapital ganz aufgiebt, und nicht mit uns als Gläubiger erscheint. Das ist uns aber nicht genug. Er hat als wahrer Kompagnon alle Vortheile im Verhältniß seines Kapitals genossen, und als solcher muß er nicht bloß mit dem Eingeschossenen, sondern mit seinem gesammten Vermögen uns einstehen. Ich werde unten im 35sten Zusatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 13. von der Verpflichtung reden, welcher bei einigen Assekuranzkompagnien der Aktionisten sich unterwerfen, allen thun schon zugetheilten Gewinn wieder herauszugeben. Aus übereinstimmenden Gründen müßte der Kommanditist

wenigstens alles zurückgeben, was ihm während der Kommandite als Gewinn zugetheilt ist.

Diesem zufolge scheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß bei Errichtung einer Kommandite es völlig kundbar werden müsse, daß, und wie weit sie als Kommandite, und nicht als eine eigentliche Kompagniehandlung betrieben werden solle. Wird die Handlung als ganz neu angefangen, oder tritt der Kommanditist später hinzu, so muß dies durch ein gewöhnliches Zirkular bekannt gemacht werden, dessen Hauptworte sagen: „daß das Kapital der Handlung von einem Freunde derselben durch den Einschuß von . . . Thalern unter den Bedingungen einer Kommandite gestiftet oder vergrößert worden sei.“ Der Name der Kommanditisten scheint mir nothwendig zu sein. Denn wie Mancher könnte solche Zirkulare ausschreiben, um seinen Kredit zu vermehren, wenn man nicht wüßte, bei wem man sich über die Wahrheit der Sache erkundigen könne, und den Namen eines Mannes sähe, dem man es zutrauen kann, daß er das benannte Kapital einzuschießen vermöge, und imstand sei, mit einem kreditbedürftigen Kaufmanne durchzustechen. Wenigstens muß es ein schon sehr akkreditirter Kaufmann sein, der sich erlauben darf, den Namen seines Kommanditisten zu verschweigen. Doch muß dieser nicht in der Firma der Handlung erscheinen, weil er dadurch wieder ein erklärter Kompagnon der Handlung werden würde. Das eingeschossene Kapital muß auch bestimmt werden. Was das bloße Wort, „Kommandite,“ genug, und daß demselben nicht etwas mehr beizufügen

ſei, möchte ich nicht behaupten. Denn das Wort iſt mit allem, was es einſchließt, noch nicht bekannt, noch deſſen Kraft und Bedeutung noch nicht beſtimmt genug. Ich würde alſo, wenn ich eine Handlung en commandite ganz, oder zum Theil zu führen auf mich nähme, mein Zirkular ungefähr in folgenden Ausdrücken abfaſſen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen hiedurch anzuzeigen, „daß ich mit Herrn Peter Redlich ſeit kurzem einen „Kontrakt eingegangen bin, vermöge deſſen derſelbe „mir hunderttauſend Mark Hamburger Banco unter „den bekannten Bedingungen einer Kommandite in „meine Handlung auf zehn Jahre einſchießt, von welchen die hauptſächlichſte dieſe iſt, daß derſelbe bei einem unglücklichen Ausgange unſerer Geſchäfte, dem „Gott verhüte! nur für das bemerkte Kapital von „hunderttauſend Mark, ſo viel deſſen alsdann noch „in der Handlung ſich findet, einſteht, ſonſt aber von „nichts weiter gehalten iſt ꝛc. ꝛc.“

Nach einer ſolchen Erklärung mag ein jeder ſich in dem zu gebenden Kredit ſo richten, wie er es z. B. in dem Falle thut, wenn ſein Korreſpondent eine reiche Heirath in einem Lande macht, wo keine Gemeinſchaft der Güter gilt. Hier weiß er, daß er im Fall eines Falliments auf das beheirathete Kapital gar nicht zu rechnen habe. Aber bei einer Kommandite kömmt doch alles zur Maſſe, was von dem Kapital noch übrig iſt, und es iſt klar, daß der Führer der Handlung, ohne der Kommanditär, unter deſſen Namen ſie geht, eines nicht viel ſchwächern Kredits ſich zu erfreuen haben

werde, als wenn der Kommanditist wirklicher Kompagnon wäre.

Ich glaube nicht, daß bei einer solchen Offenheit des Verfahrens bei der Leitung einer Kommandite ein Vorwand übrig bleibe, aus welchem man dem Kommanditisten in sein übriges Vermögen einzugreifen versuchen könne, selbst wenn er während der Handlung, so lange dieselbe glücklich fortging, seinen Gewinn gezogen, und diesen seinem übrigen Vermögen zugelegt hat. Denn jedermann, welcher der Handlung Kredit gegeben hat, wußte alles, was in Ansehung dieses Kredits zu überlegen war. Er wußte auch, daß der Kommanditist und Kommanditär ihre Gewinne nicht todt liegen lassen würden, und daß wenigstens ersterer sich der Freiheit nicht begeben hätte, denselben entweder in der Handlung zur Verstärkung von deren Kräften zu lassen, oder nach Willkür zu verbrauchen. Es versteht sich, daß die über eine solche Kommandite redlich geführten Bücher beweisen, daß der Kommanditist sein zu Anfang eingeschossenes Kapital bis zu dem unglücklichen Ausschlage der Geschäfte ganz in der Handlung gelassen, und nicht etwa einen Theil desselben herausgezogen habe, als die Sachen schlecht zu gehen anfingen. Zeigt sich ein Verdacht davon, so haben die Gläubiger der Masse den gerechtesten Anspruch nicht nur an das auf die Seite gebrachte Kapital, sondern, wie mich dünkt, auch an sein übriges Vermögen, nicht sowohl, weil sie ihn nun als wirklichen Sozium ansehen können, sondern wegen seiner gebrochenen Verpflichtung, mit dem ganzen Kapital die Geschäfte im Gange zu

erhalten, den er durch Herausziehung eines Theils deſſelben geſtört hat, daher er als Veranlaſſer des Bankerots anzuſehen iſt.

Wie aber, wenn der Kommanditiſt ſpäterhin dem Kommanditär auf gleiche Bedingungen mit neuen Kapitalien unterſtützt hat? Wird er dieſes auch ſo ganz, wie die Bücher es angeben, einlaſſen müſſen, und nicht wieder herausziehen dürfen? Meiner Meinung nach darf er dies nicht thun, und muß, wenn er es gethan hat, es wieder zu der Fallitmaſſe beitragen. Denn die Gläubiger einer ſolchen Maſſe haben Grund zu ſagen: wir haben uns in unſerm gegebenen Kredit nach demjenigen gerichtet, was das Zirkular angab, welches dich, als Kommanditiſten, und die von dir eingeſchoſſene Summe nannte. In dem Herſchießen des zweiten Kapitals ſehe ich dich nicht nur als einen zweiten Kommanditiſten an, ſondern, weil du hier nicht mit gleicher Offenheit verfahren biſt, und dich nicht auf gleiche Art vorgeſehen, auch den Gang der Geſchäfte bald durch Einſchuß, bald durch Zurücknehmen des Kapitals geſtört haſt, ſo biſt du uns für allen Verluſt verantwortlich, und wir behandeln dich nun als wahren Kompagnon.

Solchen Anſprüchen entgeht der Kommanditiſt nur, wenn er ſeinen Eintritt in die Kommandite mit einem neuen Kapital ſo gut, wie den erſten, durch ein Zirkular bekannt macht. Verlohnt es aber nicht dieſer Mühe, ſo muß er es auf Obligation mit beredetem Zinſen in die Handlung geben, und keinen Gewinn auf daſſelbe ſich berechnen laſſen. Dann erſcheint er

bei entstehendem Konkurse in einer zwiefachen Person, als Kommanditist und als Gläubiger der Fallitmasse. Doch sollte nicht folgender Ausweg den Kommanditisten wider alle Ansprüche sichern können? Er giebt seinem Kommanditär sein Kapital auf eine Schuldverschreibung zu bestimmten Zinsen, läßt sich aber von ihm auch einen Revers ausstellen, dessen Inhaber befugt wird, jährlich den reinen Gewinn der Handlung im Verhältniß des Kapitals von ihm zu heben; dieser zeigt sich nur, wenn Gewinn zu heben ist, und wird keinem Dritten verantwortlich, wenn das Geschäft übel abläuft.

Aber hiegegen würde ich einwenden, 1) daß ein in diesem Wege eingegangenes Geschäft nicht als eine Kommandite angekündigt werden kann, folglich die Handlung nicht an Kredit dadurch gewinnt. 2) Daß, wenn gleich unter ehrlichen Leuten nichts dabei zu bedenken sein möchte, der Kommanditist bei dem Konkurse sich als Gläubiger angeben kann, wozu der Kommanditär gern schweigen wird, wenn jener ihm einen Theil der Prozente verspricht, die er von der Masse zieht. 3) Ohne besondere und vielleicht mit der Ehrlichkeit streitende Behelfe, welche nicht leicht in den Handlungsbüchern versteckt werden können, daß ein Gewinn an einen Ungenannten abgetheilt sei. So haben, wenn dieser ausfindig gemacht ist, die Gläubiger der Masse vollends Recht, ihn als einen wirklichen Sozium anzugreifen.

Sieben und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. Bd. I.

Man sieht leicht ein, daß der in diesem Wege betriebene Kommissionshandel zwei Dinge voraussetzt, nämlich große Marktplätze, in welchen die Wirkung der Nachfrage sich durch die Umstände der Handlung bestimmt; und geldreiche Kaufleute in denselben, welche die oft sehr hoch anlaufenden und nicht immer erwarteten Tratten ohne Verlegenheit acceptiren können, für welche sie freilich die Zinsen bis zu der Zeit berechnen, da sie die Waaren verkaufen.

Die Sicherheit für seine Accepten findet ein solcher Kaufmann in dem ihm zugesandten Konnossement, oder Frachtbrief. Von dem erstern will ich jetzt einige Erläuterung geben, da sie hier schicklicher Platz findet, als weiter unten im Buch 4. Kap. 1. von der Schifffahrt. Wer die Form eines solchen Konnossements nicht kennt, findet sie in dem Buche: der wohlunterrichtete Schiffer, u. a. Dieses Konnossement setzt den Empfänger desselben in das völlige Eigenthumsrecht auf die Waare, auf welche es lautet. Es kann also hintennach keine Frage über dasselbe Statt haben. Kein Mensch bekömmt ein Konnossement von dem Schiffer, als nur der, welcher sich durch Ueberlieferung der Waare oder Sache an ihn, als derzeitigen Besitzer derselben, ihm bethätigt, und kein Mensch übersendet ein Konnossement, als in der Absicht, den entfernten Korrespondenten in das Recht zu setzen, daß

selbe zu empfangen, und sich in dessen Besitz zu setzen. Es giebt beides den Beweis, daß der Verlader die Sache besessen, und dem entfernten Empfänger den Besitz derselben übertragen habe, welches dann immer titulo oneroso geschieht. Denn wenn auch nicht auf deren Werth trassirt wird, so muß er die Assekuranz besorgen, und diese sammt der Fracht und allen übrigen Unkosten bezahlen. Das Konnossement schweigt ganz über die Gründe und Veranlassung dieser Tradition des Eigenthums, und eben deswegen kann dem Besitzer desselben aus keinem Grunde eine Quäßion darüber formirt werden. Sind Präsumtionen da, daß ein Dritter der rechtmäßige Eigenthümer davon sei, so mag in ordentlichem Wege Rechtens gegen ihn verfahren werden. Er kann aber vor ausgemachter Sache nimmermehr ex possessorio heraus, und ins petitorium versetzt werden. Der Richter mag bewandten Umständen nach für die Rechte des angegebenen rechtmäßigen Eigners durch Kaution oder andere Wege sorgen; aber aus seinen Händen darf er sie nicht nehmen. Man bedenke nur, was für eine Zerrüttung in dem Kommissionsgeschäfte dieser Art daraus entstehen würde, wenn dem Besitzer eines Konnossements durch dasselbe nicht alle Rechte gesichert würden, die er an die empfangene Sache hat, sie mögen auf den ganzen Werth, oder nur auf einen Theil desselben gehen.

Acht und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 2. §. 8. am Ende Bd. I.

In diese Gefahr des droit de suite geräth auch der Ausländer, wenn ein Franzose ihm Güter in Verkaufskommission zusendet, und er nach empfangenem Konnossement, die darauf sich beziehende Tratte für 2/3 des Werths acceptirt. Hat gleich dieses Recht viel Scheinbares für sich, so läßt sich doch deutlich einsehen:

1) Daß es die Handlung auf einen solchen Platz, wo dasselbe gilt, äußerst unsicher macht. Es läßt sich kein Weg vorschlagen, demselben auszuweichen, als etwa dieser, daß der Kommittent oder Korrespondent sich vorbehält zu acceptiren, wenn ihm Gewißheit gegeben ist, daß das Schiff auf voller See sei, aber mittlerweile nach Zusendung des Konnossements die Assekuranze an seinem Wohnorte schon besorgt, wobei er nur Gefahr läuft, bei dem Risorno der Prämie etwas zu verlieren, wenn die widrige Nachricht einläuft, daß das droit de suite gegen das an ihn versandte Gut geübt sei. Aber nie werden Kaufleute, die nicht geradezu einander den Kredit versagen, so mit einander handeln, und ihr Mißtrauen durch solch ein Verfahren entdecken wollen. Ohnehin wird keiner Kommissionen an den geben, bei dem er ein solches Mißtrauen gegen sich anzunehmen Ursache hat. Derjenige aber, welcher bei einer jeden an ihn gelangenden Verkaufskommission eine solche Behutsamkeit üben wollte, wird keine dergleichen mehr an sich gelangen sehen.

2) Es ist aber an sich höchst ungerecht. Der Verkäufer im Lande hat dem Falliten einen Kredit gegeben, von welchem er die Gründe am besten wissen konnte und mußte. Der ausländische Kommittent giebt keinen Kredit, sondern muß sich selbst für den Schuldner des Falliten erkennen, wenn derselbe durch Einsendung des Konnossements ihm den Beweis giebt, daß er seine Kommission gänzlich ausgerichtet habe. Wie er sie ausgerichtet, ob er auf Kredit die kommittirten Waaren gekauft, oder sie mit seinem eignen Gelde selbst bezahlt habe, konnte er nicht wissen, und es ging ihn eigentlich nichts an. In dem andern Fall giebt das Konnossement den Beweis, daß der, welcher die Verkaufskommission gab, zu der Zeit Eigner der an ihn versandten Güter gewesen sei, als er sie in das Schiff verlud. Ob für baares Geld oder auf Kredit, oder unter welchen andern dabei denkbaren Verhältnissen des Absenders zu dem, der ihm die Güter überließ, davon weiß er nichts, und kann nichts davon wissen. Er kreditirt also, wenn er dessen Tratte acceptirt, nicht ihm, sondern der Waare, deren Eigenthum durch das eingesandte Konnossement an ihn übertragen ist. Nun kömmt der, welcher den Kredit gab, und übt sein droit de suite. Der Ausländer, der eigentlich keinen Kredit gab, büßet für Umstände, wovon er nichts wissen konnte. Jener aber, der alles in der Nähe besser wissen konnte, macht sich von allem Verlust auf Unkosten des possessoris bonae fidei frei, ungeachtet das ganze Versehen in dem gegebenen Kredit auf seiner Seite ist. Denn, war es ihm einigermaßen bedenklich, diesen

Kredit zu geben, so hatte er das Mittel, sich zu sichern, in Händen, daß er jenem nur unter der Bedingung verkaufte, die auf den Werth der Waare gezogene Tratte an ihn zu indossiren, oder unmittelbar nach gezogenem Wechsel ihm zu bezahlen. Das juristische im §. angeführte Prinzip (zu Latein: ubi rem meam invenio, ibi eam mihi vindico) ist eigentlich hier nicht anwendbar. Der Vindikant kann nicht mehr sagen: es ist res mea, nachdem alle die Handlungen vorgegangen sind, durch welche der Besitz dieser kreditirten Güter an den Ausländer übertragen ist, nämlich die Verladung ins Schiff, und die Versendung des Konnossements als ein Beweis dieser Verladung, aber auch als ein Dokument von der Uebertragung des Eigenthums an den Ausländer, ohne daß er sich dagegen geregt, und in dem eben erwähnten Wege von der Bezahlung gewiß zu machen gesucht hätte. Als ein Beweis von dem allen gilt das Konnossement, und zu Lande der Frachtbrief, in allen Vorfällen der Handlung, nur nicht in der bloßen Spedition. Aber auch das, daß nur Spedition zum Grunde liege, kann nicht auf dem Konnossement ausgedruckt werden, sondern muß aus andern Beweisen erhellen. Doch in dem Fall der Spedition ist dasselbe ein Dokument, daß der Spedităr in den einstweiligen Besitz der Rechte des Eigenthums gesetzt sei, und berechtigt ihn, sich an das an ihn spedirte Gut zu halten, wenn er besondere Ansprüche an dasselbe hat.

3) Aber das droit de suite hat auch eine große Ungerechtigkeit gegen Alle zur Folge, welche durch die

Verladung des vindizirten Gutes in ein Schiff in die Gemeinschaft mit demselben treten, welche sonst den Grund der Avarie grosse giebt, hier aber nicht dafür gelten kann. Das Schiff wird an- und aufgehalten, und muß in manchem Fall umgeladen werden. Das aber geschieht nicht in Folge einer Ueberlegung zum gemeinen Besten des Schiffs und Guts (m. s. Buch 4. Kap. 2. §. 6.), sondern kann nur als ein zufälliger Unfall angesehen werden, die Folgen davon mögen sein, welche sie wollen. Der Schiffer allein ist in dem Rechte, die halbe Fracht sich zahlen zu lassen, ehe er die Güter ausliefert, darf aber nichts für die Verzögerung fodern, welche ihm durch den Lohn und die Kost seines Schiffvolks kostbarer wird. Doch muß der, welcher das droit de suite übt, die Unfälle vergüten, welche unmittelbar daraus entstehen, z. B. wenn bei der Ausladung auch andere Güter, um Raum zu schaffen, ausgeladen werden, und dadurch zu Schaden kommen. Ein Französischer Kaufmann erzählte mir, daß er in Folge dieses Rechts ein von Bordeaux abgesegeltes Schiff, vor der Garonne bei dem Tour de Cordouan, d. i. fast in offener See, habe anhalten lassen, um zwei Fässer Indigo aus demselben zu nehmen. Das Schiff ward dadurch 24 Stunden aufgehalten, segelte zwar ab, ward aber im Kanal von einem Brittischen Schiffe übersegelt, und ging verloren. Ein Zufall, der demselben nicht hätte begegnen können, wenn es seine Reise ungehindert fortgesetzt hätte, weswegen aber an jenen Kaufmann kein Anspruch gemacht werden konnte. Ich habe geglaubt, mich bei dieser Sache etwas aufhalten

zu müssen, weil mir Fälle bekannt sind, da man auch in Deutschland versucht hat, ein solches droit de suite zu üben. Ich habe zwei solcher Fälle in dem publicistischen Gutachten über das von der Stadischen Regierung konfiscirte Schiff angeführt (cf. Handlungsbibl. Bd. III. S. 495 ff.) Noch einen andern Fall kann ich nicht unerwähnt lassen. Im Jahr 1785 hatte ein Kaufmann in Lübeck Kupfer von seinem Mitbürger gekauft, es auf der Stekniz nach Hamburg, so wie das Konnossement an einen hiesigen Kaufmann eingeschickt, und auf deren Werth trassirt. Zum Unglück für diesen traf ein früher Winter ein, und das Schiff befror auf der Stekniz. Der Lübecker fallirte und sein dortiger Kreditor ließ Beschlag auf das Kupfer legen. Es kam zu einem Rechtshandel, der zwar verglichen ward; aber der Hamburgische possessor bonae fidei ließ sich eine Aufopferung gefallen, die ihm von Rechtswegen nie hätte zugemuthet werden müssen. Vor verschiedenen Jahren wollte auch ein Londoner Kaufmann eben das Recht an Gütern üben, die sich in einem noch auf der Themse liegenden Schiffe befanden. Aber er fand bei den Richtern kein Gehör, mußte das Schiff segeln lassen, und seinen Schaden tragen. In Sievekings Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht §. 268—70 ist als ein Gesetz vorgeschlagen, daß ein Acceptant, wider welchen das droit de suite geübt ist, nicht soll bezahlen dürfen, wenn der von dem Falliten trassirte Wechsel noch an niemanden, oder wenn er an einen Mandatarius indossirt ist, welcher nichts an dem Falliten zu fodern hat.

Aber der Fall möchte wol sehr selten sein, da der Acceptant die Sachen noch in diesen Umständen findet. Denn freilich muß er nach §. 269 bezahlen, wenn der Wechsel einen andern Indossaten, oder selbst der Mandatarius an dem Falliten zu fodern hat. Denn die Rechte eines Dritten müssen nicht darunter leiden. Doch wird auch hier der Zusaz nöthig sein, daß der Acceptant nicht bezahlen dürfe, wenn der erste Indossat oder Mandatarius eben derjenige ist, welcher das droit de suite ausgeübt hat. Ist er einer der spätern Indossaten, so kann freilich deswegen die Bezahlung nicht geweigert werden. Denn dies könnte zu großen Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wovon ich noch ein Beispiel weiter unten anhängen will. Der Vindikant erscheint nun in dem Geschäfte als eine doppelte Person: 1) als Vindikant und 2) als Indossat auf einem Wechsel, der von einem rechtmäßigen Indossaten an ihn übergegangen, und mit gleichem Rechte von ihm weiter indossirt ist.

Hiedurch wird eine arge Kollision möglich, wiewol ich auf kein Beispiel mich berufen kann, daß dergleichen in Frankreich vorgefallen wäre. Aber möglich bleibt sie doch, und wird es immer mehr, je mehr der Kniffe überhaupt in der Handlung, und derjenigen insbesondere erfunden werden, durch welche ein auf schwachen Füßen stehender Kaufmann sich zu helfen, und wenigstens seine Fallitmasse zu bessern sucht. Ich setze also, F. der auf schwachen Füßen steht, und keine Tratten mehr abgeben kann, komme mit V. überein, daß er ihm eine große Partei Waaren verkauft. F. verlader die Waaren, sendet das Konnossement an H. in

Hamburg, und traſſirt auf dieſen an die Ordre N. in Bordeaux, der auch von dem Geheimniß iſt. Dieſer indoſſirt den Wechſel an V., der hinlänglichen Kredit hat. Nun wird der Wechſel ein gutes Papier und verkäuflich. V. giebt das gehobene Geld dem F., der nun in dem Zeitpunkte fallirt, da V. die Waaren noch aus dem Schiffe nehmen, und ſich vindiziren kann. Nun es iſt ein böſes Recht, von welchem das summum jus summa injuria mit allem Grunde gilt. Ob die Franzöſiſche Geſetzgebung darauf hinausſehe, in einem neuen Handlungsrechte daſſelbe aufzuheben, weiß ich noch nicht.

Noch verdienen folgende Vorfälle hier angeführt zu werden. Ein Amerikaniſcher Schiffer nahm zu Neworleans eine Ladung ein, die Spaniſches Eigenthum war; lief zu Philadelphia ein, und ſegelte von dort mit Amerikaniſchen Papieren auf Hamburg. Durch ein am letztern Orte gezeichnetes Konnoſſement war die Ladung an einen Hamburgiſchen Kaufmann konſignirt. Wie dieſer ſie darauf in Empfang genommen, kamen von Spanien her an einen andern Kaufmann unzweifelhafte Dokumente, daß die Ladung Spaniſches Eigenthum ſei. Ein Urthrilsſpruch der erſten Inſtanz wollte den Beſitzer aus dem possessorio ſetzen, und ihn nöthigen, ungeachtet des in Händen habenden Konnoſſements, die Ladung abzuliefern, als ein anderes Schiff von Philadelphia her ihn ſelbſt dazu anwies. Es entſtand diesmahl kein rechtskräftiges Präjudikat wider das Konnoſſement, und es iſt zu wünſchen, daß dergleichen nimmer entſtehen mögen. Rechtsgelehrte und Richter müſſen durchaus konſequent denken und urtheilen. Wenn

selbe zu empfangen, und sich in dessen Besitz zu setzen. Es giebt beides den Beweis, daß der Verlader die Sache besessen, und dem entfernten Empfänger den Besitz derselben übertragen habe, welches dann immer titulo oneroso geschieht. Denn wenn auch nicht auf deren Werth trassirt wird, so muß er die Assekuranz besorgen, und diese sammt der Fracht und allen übrigen Unkosten bezahlen. Das Konnossement schweigt ganz über die Gründe und Veranlassung dieser Tradition des Eigenthums, und eben deswegen kann dem Besitzer desselben aus keinem Grunde eine Quäßion darüber formirt werden. Sind Präsumtionen da, daß ein Dritter der rechtmäßige Eigenthümer davon sei, so mag in ordentlichem Wege Rechtens gegen ihn verfahren werden. Er kann aber vor ausgemachter Sache nimmermehr ex possessorio heraus, und ins petitorium versetzt werden. Der Richter mag bewandten Umständen nach für die Rechte des angegebenen rechtmäßigen Eigners durch Kaution oder andere Wege sorgen; aber aus seinen Händen darf er sie nicht nehmen. Man bedenke nur, was für eine Zerrüttung in dem Kommissionsgeschäfte dieser Art daraus entstehen würde, wenn dem Besitzer eines Konnossements durch dasselbe nicht alle Rechte gesichert würden, die er an die empfangene Sache hat, sie mögen auf den ganzen Werth, oder nur auf einen Theil desselben gehen.

Acht und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 2. §. 8. am Ende Bd. I.

In diese Gefahr des droit de suite geräth auch der Ausländer, wenn ein Franzose ihm Güter in Verkaufskommission zusendet, und er nach empfangenem Konnossement, die darauf sich beziehende Tratte für 2/3 des Werths acceptirt. Hat gleich dieses Recht viel Scheinbares für sich, so läßt sich doch deutlich einsehen:

1) Daß es die Handlung auf einen solchen Platz, wo dasselbe gilt, äußerst unsicher macht. Es läßt sich kein Weg vorschlagen, demselben auszuweichen, als etwa dieser, daß der Kommittent oder Korrespondent sich vorbehält zu acceptiren, wenn ihm Gewißheit gegeben ist, daß das Schiff auf voller See sei, aber mittlerweile nach Zusendung des Konnossements die Assekuranze an seinem Wohnorte schon besorgt, wobei er nur Gefahr läuft, bei dem Risorno der Prämie etwas zu verlieren, wenn die widrige Nachricht einläuft, daß das droit de suite gegen das an ihn versandte Gut geübt sei. Aber nie werden Kaufleute, die nicht geradezu einander den Kredit versagen, so mit einander handeln, und ihr Mißtrauen durch solch ein Verfahren entdecken wollen. Ohnehin wird keiner Kommissionen an den geben, bei dem er ein solches Mißtrauen gegen sich anzunehmen Ursache hat. Derjenige aber, welcher bei einer jeden an ihn gelangenden Verkaufskommission eine solche Behutsamkeit üben wollte, wird keine dergleichen mehr an sich gelangen sehen.

2) Es ist aber an sich höchst ungerecht. Der Verkäufer im Lande hat dem Falliten einen Kredit gegeben, von welchem er die Gründe am besten wissen konnte und mußte. Der ausländische Kommittent giebt keinen Kredit, sondern muß sich selbst für den Schuldner des Falliten erkennen, wenn derselbe durch Einsendung des Konnossements ihm den Beweis giebt, daß er seine Kommission gänzlich ausgerichtet habe. Wie er sie ausgerichtet, ob er auf Kredit die kommittirten Waaren gekauft, oder sie mit seinem eignen Gelde selbst bezahlt habe, konnte er nicht wissen, und es ging ihn eigentlich nichts an. In dem andern Fall giebt das Konnossement den Beweis, daß der, welcher die Verkaufskommission gab, zu der Zeit Eigner der an ihn versandten Güter gewesen sei, als er sie in das Schiff verlud. Ob für baares Geld oder auf Kredit, oder unter welchen andern dabei denkbaren Verhältnissen des Absenders zu dem, der ihm die Güter überlies, davon weiß er nichts, und kann nichts davon wissen. Er kreditirt also, wenn er dessen Tratte acceptirt, nicht ihm, sondern der Waare, deren Eigenthum durch das eingesandte Konnossement an ihn übertragen ist. Nun kömmt der, welcher den Kredit gab, und übt sein trait de suite. Der Ausländer, der eigentlich keinen Kredit gab, büßet für Umstände, wovon er nichts wissen konnte. Jener aber, der alles in der Nähe besser wissen konnte, macht sich von allem Verlust auf Unkosten des possessoris bonae fidei frei, ungeachtet das ganze Versehen in dem gegebenen Kredit auf seiner Seite ist. Denn, war es ihm einigermaßen bedenklich, diesen

Kredit zu geben, so hatte er das Mittel, sich zu sichern, in Händen, daß er jenem nur unter der Bedingung verkaufte, die auf den Werth der Waare gezogene Tratte an ihn zu indossiren, oder unmittelbar nach gezogenem Wechsel ihm zu bezahlen. Das juristische im §. angeführte Prinzip (zu Latein: ubi rem meam invenio, ibi eam mihi vindico) ist eigentlich hier nicht anwendbar. Der Vindikant kann nicht mehr sagen: es ist res mea, nachdem alle die Handlungen vergegangen sind, durch welche der Besitz dieser kreditirten Güter an den Ausländer übertragen ist, nämlich die Verladung ins Schiff, und die Versendung des Konnossements als ein Beweis dieser Verladung, aber auch als ein Dokument von der Uebertragung des Eigenthums an den Ausländer, ohne daß er sich dagegen geregt, und in dem eben erwähnten Wege von der Bezahlung gewiß zu machen gesucht hätte. Als ein Beweis von dem allen gilt das Konnossement, und zu Lande der Frachtbrief, in allen Vorfällen der Handlung, nur nicht in der bloßen Spedition. Aber auch das, daß nur Spedition zum Grunde liege, kann nicht auf dem Konnossement ausgedruckt werden, sondern muß aus andern Beweisen erhellen. Doch in dem Fall der Spedition ist dasselbe ein Dokument, daß der Spedităr in den einstweiligen Besitz der Rechte des Eigenthums gesetzt sei, und berechtigt ihn, sich an das an ihn spedirte Gut zu halten, wenn er besondere Ansprüche an dasselbe hat.

3) Aber das droit de suite hat auch eine große Ungerechtigkeit gegen Alle zur Folge, welche durch die

Verladung des vindizirten Gutes in ein Schiff in die Gemeinschaft mit demselben treten, welche sonst den Grund der Avarie grosse giebt, hier aber nicht dafür gelten kann. Das Schiff wird an- und aufgehalten, und muß in manchem Fall umgeladen werden. Das aber geschieht nicht in Folge einer Ueberlegung zum gemeinen Besten des Schiffs und Guts (m. s. Buch 4. Kap. 2. §. 6.), sondern kann nur als ein zufälliger Unfall angesehen werden, die Folgen davon mögen sein, welche sie wollen. Der Schiffer allein ist in dem Rechte, die halbe Fracht sich zahlen zu lassen, ehe er die Güter ausliefert, darf aber nichts für die Verzögerung fodern, welche ihm durch den Lohn und die Kost seines Schiffvolks kostbarer wird. Doch muß der, welcher das droit de suite übt, die Unfälle vergüten, welche unmittelbar daraus entstehen, z. B. wenn bei der Ausladung auch andere Güter, um Raum zu schaffen, ausgeladen werden, und dadurch zu Schaden kommen. Ein Französischer Kaufmann erzählte mir, daß er in Folge dieses Rechts ein von Bordeaux abgesegeltes Schiff, vor der Garonne bei dem Tour de Cordouan, d. i. fast in offener See, habe anhalten lassen, um zwei Fässer Indigo aus demselben zu nehmen. Das Schiff ward dadurch 24 Stunden aufgehalten, segelte zwar ab, ward aber im Kanal von einem Brittischen Schiffe übersegelt, und ging verloren. Ein Zufall, der demselben nicht hätte begegnen können, wenn es seine Reise ungehindert fortgesetzt hätte, weswegen aber an jenen Kaufmann kein Anspruch gemacht werden konnte. Ich habe geglaubt, mich bei dieser Sache etwas aufhalten

zu müssen, weil mir Fälle bekannt sind, da man auch in Deutschland versucht hat, ein solches droit de suite zu üben. Ich habe zwei solcher Fälle in dem publicistischen Gutachten über das von der Stadischen Regierung konfiscirte Schiff angeführt (cf. Handlungsbibl. Bd. III. S. 495 ff.) Noch einen andern Fall kann ich nicht unerwähnt lassen. Im Jahr 1785 hatte ein Kaufmann in Lübeck Kupfer von seinem Mitbürger gekauft, es auf der Steknitz nach Hamburg, so wie das Konnossement an einen hiesigen Kaufmann eingeschickt, und auf deren Werth trassirt. Zum Unglück für diesen traf ein früher Winter ein, und das Schiff befror auf der Steknitz. Der Lübecker fallirte und sein dortiger Kreditor ließ Beschlag auf das Kupfer legen. Es kam zu einem Rechtshandel, der zwar verglichen ward; aber der Hamburgische possessor bonae fidei ließ sich eine Aufopferung gefallen, die ihm von Rechtswegen nie hätte zugemuthet werden müssen. Vor verschiedenen Jahren wollte auch ein Londoner Kaufmann eben das Recht an Gütern üben, die sich in einem noch auf der Themse liegenden Schiffe befanden. Aber er fand bei den Richtern kein Gehör, mußte das Schiff segeln lassen, und seinen Schaden tragen. In Sievekings Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht §. 268—70 ist als ein Gesetz vorgeschlagen, daß ein Acceptant, wider welchen das droit de suite geübt ist, nicht soll bezahlen dürfen, wenn der von dem Falliten trassirte Wechsel noch an niemanden, oder wenn er an einen Mandatarius indossirt ist, welcher nichts an dem Falliten zu fodern hat.

Aber der Fall möchte wol sehr selten sein, da der Acceptant die Sachen noch in diesen Umständen findet. Denn freilich muß er nach §. 269 bezahlen, wenn der Wechsel einen andern Indossaten, oder selbst der Mandatarius an dem Falliten zu fodern hat. Denn die Rechte eines Dritten müssen nicht darunter leiden. Doch wird auch hier der Zusaz nöthig sein, daß der Acceptant nicht bezahlen dürfe, wenn der erste Indossat oder Mandatarius eben derjenige ist, welcher das droit de suite ausgeübt hat. Ist er einer der spätern Indossaten, so kann freilich deswegen die Bezahlung nicht geweigert werden. Denn dies könnte zu großen Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wovon ich noch ein Beispiel weiter unten anhängen will. Der Vindikant erscheint nun in dem Geschäfte als eine doppelte Person: 1) als Vindikant und 2) als Indossat auf einem Wechsel, der von einem rechtmäßigen Indossaten an ihn übergegangen, und mit gleichem Rechte von ihm weiter indossirt ist.

Hiedurch wird eine arge Kollision möglich, wiewol ich auf kein Beispiel mich berufen kann, daß dergleichen in Frankreich vorgefallen wäre. Aber möglich bleibt sie doch, und wird es immer mehr, je mehr der Kniffe überhaupt in der Handlung, und derjenigen insbesondere erfunden werden, durch welche ein auf schwachen Füßen stehender Kaufmann sich zu helfen, und wenigstens seine Fallitmasse zu bessern sucht. Ich setze also, F. der auf schwachen Füßen steht, und keine Tratten mehr abgeben kann, komme mit V. überein, daß er ihm eine große Partei Waaren verkauft. F. verlade die Waaren, sendet das Konnossement an H. in

Hamburg, und traſſirt auf dieſen an die Ordre N. in Bordeaux, der auch von dem Geheimniß iſt. Dieſer indoſſirt den Wechſel an V., der hinlänglichen Kredit hat. Nun wird der Wechſel ein gutes Papier und verkäuflich. V. giebt das gehobene Geld dem F., der nun in dem Zeitpunkte fallirt, da V. die Waaren noch aus dem Schiffe nehmen, und ſich vindiziren kann. Kurz es iſt ein böſes Recht, von welchem das summum jus summa injuria mit allem Grunde gilt. Ob die Franzöſiſche Geſetzgebung darauf hinausſehe, in einem neuen Handlungsrechte daſſelbe aufzuheben, weiß ich noch nicht.

Noch verdienen folgende Vorfälle hier angeführt zu werden. Ein Amerikaniſcher Schiffer nahm zu Neuorleans eine Ladung ein, die Spaniſches Eigenthum war; lief zu Philadelphia ein, und ſegelte von dort mit Amerikaniſchen Papieren auf Hamburg. Durch ein am letztern Orte gezeichnetes Konnoſſement war die Ladung an einen Hamburgiſchen Kaufmann konſignirt. Wie dieſer ſie darauf in Empfang genommen, kamen von Spanien her an einen andern Kaufmann unzweifelhafte Dokumente, daß die Ladung Spaniſches Eigenthum ſei. Ein Urthrilsſpruch der erſten Inſtanz wollte den Beſitzer aus dem possessorio ſetzen, und ihn nöthigen, ungeachtet des in Händen habenden Konnoſſements, die Ladung abzuliefern, als ein anderes Schiff von Philadelphia her ihn ſelbſt dazu anwies. Es entſtand diesmahl kein rechtskräftiges Präjudikat wider das Konnoſſement, und es iſt zu wünſchen, daß dergleichen nimmer entſtehen mögen. Rechtsgelehrte und Richter müſſen durchaus konſequent denken und urtheilen. Wenn

ein Mann bona fide Besitzer einer gestohlnen Sache wird, so kann man ihn nicht aus dem Besitz setzen, bevor allen seinen erweislichen Rechten daran ein Genüge geschehen ist. Bis dahin wird der rechtmäßige Eigenthümer in petitorio verfiren, und zwar nicht ex possessorio gesetzt werden dürfen. Dies possessorium muß also seinen Empfänger so lange sichern, als keine mala fides auf seiner Seite erwiesen ist. Es muß gar nicht gegen ihn gelten, daß der Versender in mala fide verfire, und daß ein Anderer der wahre Eigenthümer sei.

Im Nachjahr 1798 befrachtete R., der Bürger einer Landstadt in Holstein, zu Heiligenhafen ein Schiff mit einer Ladung Korn, und begleitete das darüber ausgestellte Konnossement mit einem Schreiben an P. in Hamburg, wodurch er dieses Korn an denselben konsignirte. Am Schluß des Schreibens bat er P., 1000 Rthlr. für ihn an O. in Hamburg zu bezahlen, welches auch von P. geschah. Das Schiff kam bis an die westliche Mündung der Eyder, wo es wegen des einfallenden Frostes überwinterte. Während des langen Winters wurden die Umstände des R. so schlecht, daß ein Konkurs eröffnet werden mußte. Seine Kuratoren hielten ihr Erstes sein, die Hand auf das noch in Tönningen befindliche Schiff zu legen. Die Sache ward nachher durch einen Vergleich beendigt. Es war bei diesem Fall aber ein Versehen in der Form begangen. P. glaubte zwar in dem ihm zugesandten Konnossement seine Sicherheit für die 1000 Thaler zu haben, die er an O. auszahlte. Aber der Brief stellte die Uebersendung des Konnossements und diese Zahlung nicht

als zwei mit einander zusammenhängende Geschäfte dar. Der Brief hätte ungefähr so lauten müssen:

„Ich sende Ihnen hiebei ein Konnossement auf Last . . . Roggen, welche die Last zu Thalern gerechnet, . . . Thaler betragen. Ich habe mit dem heutigen Datum 1000 Thaler an die Ordre meines Freundes O. auf Sie gezogen, und zweifle nicht, daß Sie diese Tratte in Hinsicht, daß jenes Konnossement Ihnen dafür hinlängliche Sicherheit giebt, acceptiren werden." Auch war die Ladung Korn nicht für Rechnung des P. gegangen, sondern blos an ihn konsignirt, um sie zum Besten des R. zu verkaufen; P. hatte auch keine Assekuranz darauf genommen, welche doch ein Beweis mehr von dem Rechte gewesen wäre, das er in Rücksicht auf die von ihm geleistete Zahlung der 1000 Thaler daran zu haben glaubte. Zu dem allen kömmt, daß, nach formirtem Konkurs, die Kuratoren der Masse, die Pflicht haben, alles an sich zu nehmen, was sie für ein Eigenthum des Falliten erkennen. Hat der Fallit eine Waare verpfändet, so muß das, was bei dem Verkauf des Pfandes über die Pfandsumme überschießt, doch alles zur Masse, ohne Rücksicht auf die Rechte desjenigen, der vor der Verpfändung Eigenthümer war. Ein Umstand, über welchen Hasche's Erläuterung der Hamburgischen Fallitenordnung nähere Auskunft geben wird. Hier konnten sie nicht anders als die ganze Ladung Korn für ein solches annehmen. Denn der Brief des R. an P. bewies kein direktes Eigenthum an diese Ladung, sondern bloß das Ersuchen um einen Kredit, der ohne Hinsicht auf dieselbe

und das darauf sich beziehende Konnossement Statt haben konnte.

Neun und vierzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 2. §. 12. Bd. I.

Die Handlung nach und von Rußland wird zwar sehr stark durch Kommissionen betrieben; allein es ist noch nicht lange, daß die Kommissionäre dabei auf Verlangen auch del credere stehen, obwohl nicht unter 3 oder gar 4 Prozent. Indessen kreditiren sie auf große Ferne vom einländischen Russischen Kaufmann auf nicht kurze Termine, die aber nicht immer eingehalten werden. Man kann leicht denken, wie gefährlich diese Handlung für den Ausländer sei, die dennoch in diesem Wege sehr lebhaft fortgeht. Dabei sind die Zölle sehr hoch, und von der Kaiserinn Katharina II., auch von Kaiser Paul I, (und neuerlich wieder) verändert. Dadurch fällt manche Spekulation der gemachten Rechnung und Erwartung ganz entgegen aus. Die Zinsen sind in dem ganzen Russischen Gebiet, auch in dem von Deutschen bewohnten Theil, sehr hoch, wodurch für manchen Kommissionär eine Neigung entsteht, fremdes Geld so lange an sich zu halten, als möglich, um es zu seinem eigenen Vortheil zu benutzen. Wie der von dem Hamburger in jene Gegenden kreditirte Zucker dem dortigen Kaufmann in seinen inländischen Umsätzen besser, als baares Geld, zu Staaten komme, habe ich in meiner Abhandlung über die Hamburgischen Zucker-

fabriken im 1ſten Stück des 5ten Bandes der Handlungsbibliothek gezeigt. Zwar iſt nun der Wechſelkurs in einen für Deutſchland vortheilhaftern Gang gebracht, da man nicht mehr alle Remeſſen bloß über Holland, ſondern nun auch über Hamburg einziehen kann. Aber der Wechſelkurs ſchwankt aus vielen Urſachen mehr, als irgend ein anderer. Er fällt natürlich im Winter, wenn dieſer die Handlung in Stillſtand ſetzt, und ſteigt im Sommer, doch keinesweges auf eine beſtimmt vorauszuſehende Weiſe. Manche im Nachjahr gegebene Kommiſſion macht ein reicher Winter unausführbar, wenn die Waaren nicht auf Schlitten zu den Seeſtädten können gebracht werden. Denn der Landtransport auf Wagen bleibt immer zu koſtbar. Rußland bedarf der Kanäle mehr, als irgend ein anderes Land, und die Natur bietet dort Erleichterungen dar, die ein mehr gebirgiges Land nicht hat. Seit Peters des Großen Regierung war von deſſen Nachfolgerinnen wenig darin geſchehen; ſeit der Regierung des Kaiſers Paul I. verfährt man aber deſto thätiger in der Anlage neuer Kanäle und Schiffbarmachung mehrerer Flüſſe. Man ſehe meine Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues, Buch 3. Kap. 1. §. 36 und 37. Auch in den die Handlung betreffenden oberherrlichen Verfügungen wird vieles ſo unerwartet verändert, daß dadurch mancher Handlungszweig wieder zum Verdorren gebracht wird. Durch ſolche iſt der vor dreißig Jahren ſo hoch geſtiegene Kornhandel von Archangel wieder ſo niedergeſchlagen, daß ſelbſt der zunehmende Kornbau in der Nachbarſchaft der Dwina wieder abgenom-

men hat. Auch haben die Russischen Monarchen ihre Hofstadt St. Petersburg zu sehr zum Nachtheil der andern Handelsstädte begünstigt. Peter der Große hätte gern den Handel von Archangel ganz niedergeschlagen, ohne zu bedenken, daß ein so großes Reich der Ausfuhrhäfen nicht genug haben könne. Doch machten seine Nachfolgerinnen dem Handel dieser Stadt etwas wieder Luft. Aber der Handel von Riga ist und bleibt noch immer durch die Verfügung unter dem Druck, daß der Zoll, der in Petersburg mit Rubeln bezahlt wird, in Riga in Albersthalern bezahlt werden muß. Beiläufig muß ich anmerken, daß dem nordischen Handel eine große Veränderung bevorsteht, wenn Rußland die Ausfuhr aus seinen südlichen Provinzen durch das schwarze Meer in das mittelländische in einen lebhaften Gang setzen wird, wozu die Vorfälle jetziger Zeit, nach welchen die Türken die bisher ausgeübten Erschwerungen dieses Handels sehr gewiß werden aufgeben müssen, sehr vieles beitragen werden. (Dies zeigt sich jetzt schon immer mehr in dem schnellen Aufblühn von Odessa, dessen Ausfuhr Russischer Produkte nach dem mittelländischen Meere in den letztern Jahren, 1801 — 1806, so außerordentlich zugenommen hat).

Man rühmt von der Russischen Nation, daß sie sehr aufgelegt zur Handlung sei. Aber man glaubt auch von ihr behaupten zu können, daß man sich auf den guten Glauben bei ihr nicht sehr verlassen dürfe, und daß in dem Handel mit ihr böse Schulden mehr und leichter, als in jedem andern Handel, entstehen, wenn man sich zu tief im Lande mit ihren Kaufleuten einläßt.

Wir sind viele Fälle bekannt, da ein Kommissionär von erprobter Ehrlichkeit mit seinen Kommittenten in böse Händel darüber gerieth, ungeachtet kein rechtsgültiger Grund zu Prätensionen an ihn war. Aber wie viele sind nicht solcher Kommissionäre, welche in der Schung des Kredits leichtsinniger sind, als sie es in ihren eigenen Geschäften sein würden, und die nachher dem um das Seinige betrogenen Ausländer kein gutes Wort geben, wenn sie sich zu keinem del credere verpflichtet haben. Ich erinnere mich mit wahrem Bedauern eines Kaufmanns, der in Rußland lange ansässig gewesen war, und da er ein großes Vermögen erworben hatte, in Hamburg einen angenehmen Aufenthalt nahm. Da bei handelte er aber fort auf Rußland, anstatt sein Vermögen auf sichere Zinsen zu belegen. Nach etwa zwanzig Jahren waren ihm in Rußland, diesem Lande, wo er den Handel so von Grund aus kannte, so viele böse Schulden entstanden, daß er es nöthig fand, wieder hineinzureisen, um zu retten, was noch zu retten war. Aber dies gelang ihm so schlecht, daß er wenige Jahre darauf in der Stille fallirte, und seine grauen Haare unter anhaltendem Kummer in die Grube gingen.

Von einem andern Vorfall, an welchem ich zum Dienst eines in seiner Erwartung sehr gethörten Freundes einigen Antheil nahm, ohne seinen Verlust mindern zu können, habe ich in dem zweiten Theil meines kaufmännischen Briefstellers die Darstellung in dem authentischen Abdruck von 21 Briefen gegeben.

Es ist wahr, daß Rußland bei dem Aufblühen sei-

des Nahrungsstandes im Innern, wenn d
nicht ist, was er sein könnte, den Handel E
einem solchen Grade belebt hat, von welchem
nung zu machen ich mir nicht getraue. Ich
meines Versuchs einer Geschichte der
burgischen Handlung das Aufblühn Ruß
18ten Jahrhundert als eine Hauptursache der
der Handlung Hamburgs angegeben. Aber eben
hat auch eine große Zunahme der Gewerbsamkeit
übrigen Europa verursacht, wenn gleich Rußla
merhin an seiner Handlungsbalanz gewinnt. Nu
indeß auch ein jeder junge Kaufmann auf Ru
handeln, und glaubt sich dadurch in Stand zu
wenn er eine Sommerreise dorthin macht, die dann
türlich auf Petersburg zuerst geht, und sich sehr oft
Moskau schon endigt. Allein das ist bei weitem nicht
nug. Er müßte weit mehr Städte Rußlands berei
wohin seine Waaren künftig gehen werden, wenn
Russischer Handel in einigen Gang kömmt. Er mü
von Petersburg nicht weichen, bevor er die schwere L
dessprache erlernt hat, um in dem Innern des Rei
mit eigenen Ohren zu hören, und zu erforschen, w
ihm zu wissen nöthig ist. In dem Lande sitzen
Menschen, von welchen sein Geld ihm künftig einma
herkommen muß. Von diesen muß er die Lebenswei
und die Denkungsart, wenigstens durch einigen pe
sönlichen Umgang, kennen lernen. Er muß sich nic
dabei begnügen, in Petersburg bei Leuten geschmau
zu haben, die, wie es sich von selbst versteht, si
willig erklären, seine Verkaufskommissionen anzune

n und bestens zu besorgen. Er muß insonderheit Russischen Kreditgesetze, so mangelhaft sie auch sein gen, und den schweren Gang des Wechsels von Rußd her — denn auf Rußland hin giebt es ja keinen kennen lernen. Er muß Petersburg nicht verlassen, ne eine oder mehrere Reisen dorthin in seinen Plan zu nehmen, doch ohne sich das zum voraus merken zu lassen. Auf die erste Reise muß er billig wenigstens zwei Sommer und einen Winter wenden, und, wenn er dies nicht kann, die Sprache vorher lernen, wenn er irgends dazu gelangen kann.

Ich will hieran diese allgemeine Anwendung knüpfen. Es geht mit dem Kommissionshandel zu weit. Es sind so viele Länder, auf welche den Handel in dem Wege der Kommissionen zu treiben niemanden einfällt, weil kein Wechselkurs dahin eingerichtet ist, und die Verführung der Waaren zu Wasser oder zu Lande nicht im ordentlichen sichern Wege fortgeht, man auch nicht auf sichere Spediteure unterwegs rechnen kann. Auf Ungarn, die Europäische Türkei, und ins innere Polen durch Kommissionen zu handeln, fällt niemanden ein. Aber auf Rußland glaubt man es thun zu können, weil es doch drei Wechselkurse, einen auf London, einen zweiten bis 1795 allein auf Holland, nun aber auch einen dritten auf Hamburg hat, und weil seine Seestädte voll von Leuten sind, die gern alle Verkaufskommissionen annehmen. Aber das ist ja bei weitem nicht genug, und wenn man weniger Ungeduld hätte, dorthin Geschäfte zu machen, so würden der Einkaufskommissionen von dort her natürlich genug kommen, um die Bedürfe

nisse dieses sich so vermehrenden und immer mehr an dem Wohlleben Geschmack findenden großen Volks zu erfüllen. Den Einkaufskommissionen rede ich gar nicht ein, wenn gleich eine Reise dorthin immer nöthig werden möchte, um sie mit Kenntniß der Sache zu geben.

Die erwähnten Länder, und selbst ein großer Theil Rußlands, handeln denn doch auch wirklich fast noch allein in dem alten Wege, der vor dem Entstehen des Kommissionshandels der einzige war; nämlich durch Reisen zu den großen Messen. Jedermann weiß, wie stark die Leipziger Messe, aber auch die zu Frankfurt an der Oder und die zu Brody in Ostgallizien, von den Kaufleuten im Innern jener Länder besucht werden um die dort erhandelten Waaren den letzten Verbrauchern näher zu bringen. Die Leipziger Messe hat dadurch wieder gewonnen, was sie in diesem Jahrhundert eben durch den in Deutschland weiter verbreiteten Kommissionshandel verloren hat. Wäre in Polen jemahls Ordnung gewesen, seitdem es sich mit Rußland so verändert hat, so möchte die Errichtung einer großen Messe etwas tief in Polen, so weit die Fahrt auf der Weichsel leicht fortgeht, diesem Lande äußerst vortheilhaft gewesen sein, und Geschäfte möchten haben entstehen können, die auf dem Dominikmarkte in Danzig am Rande des Reichs, und auf den Kontrakten zu Dubno, Lemberg und sonst, als inländischen Städten, zu welchen keine Flußfahrt geht, nicht wohl entstehen konnten.

Vor 1780 setzte ein großer Brittischer Fabrikant sich in den Kopf, die an seinem Wohnorte lebenden

Kommissionäre, von welchem man Buch 3. Kap. 2. §. 6. der Darstellung der Handlung nachsehen kann, vorbeizugehen, und durch Aussendung treuer Handlungsbedienten direkte Aufträge aus der Ferne sich zu verschaffen. Insonderheit sandte er einen solchen nach Polen und Rußland, dem es freilich nicht fehlte, solcher Bestellungen sehr viele mit sich heim zu bringen. So gingen dann die schönen Waaren dieser Fabrik in großer Menge bis tief in Rußland und auch bis in die Ukraine. Aber das Geld dafür blieb bald aus, und der Fabrikant gerieth in nicht geringe Verlegenheit.

Funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 3. §. 8 u. 9. Bd. I.

Der Versender einer Waare hat auch große Ursache, sich in der Wahl seines Spediteurs vorzusehen. Er geht am sichersten mit einem solchen, der keine andern Geschäfte hat, als die Spedition. Muß er sich aber den Umständen nach an einen solchen wenden, der selbst Handlung treibt, oder ist er etwa von seinem Korrespondenten an einen solchen gewiesen, der mit ihm in Handlungsverbindungen steht, so muß er sich vorsehen, und seine Ausdrücke wohl abwägen, damit er nicht in dem Auftrage der Spedition ihm ein Anrecht an die Waare gebe, welche er bloß spediren soll. Kaufleute, die viele Geschäfte treiben, wissen dies genugsam. Aber ich halte es für wohlgethan, ein beleh-

tendes Beispiel für solche Leser beizubringen, welche in ihrer Handlungserfahrung noch nicht auf solche Fälle gerathen sind.

M., ein Kaufmann in der Gegend des Rheins, hatte von B. in Petersburg den Auftrag bekommen, ihm eine ansehnliche Partie Waaren aus den Manufakturen seiner Gegend zuzusenden. Diese mußte über Amsterdam gehen, wo M. deren Beförderung nach Petersburg dem V. et H. als Korrespondenten des B., der mit ihnen in beträchtlich großer Rechnung stand, auftrug, auch ihnen überließ, die Assekuranz zu besorgen, und wegen dieser und ihrer Spesen sich mit B. zu berechnen. Er hätte, um ihre Einmischung in sein Geschäfte mit B. möglichst klein zu erhalten, ihnen auftragen sollen, die Bezahlung der Assekuranz und der Spesen von ihm (M.) selbst zu suchen. Aber jenes schien das Leichteste und Natürlichste; und dafür mußte M. nachher mit 1000 Gulden Holländisch büßen.

Das Schiff ward in der Ostsee von den Schweden bei dem damahligen Kriege angehalten, nach Karlskrona eingebracht, ward zwar nach einigen Monaten entlassen, lief aber nun — ich weiß nicht aus welchen Ursachen — zu Reval ein. Dies war dem Anscheine nach ein Glücksfall für M. Denn während dieses Verzuges hatte B. in Petersburg fallirt. M. eilte nun, eine Vollmacht nach Petersburg an A. zu senden, vermöge welcher er sich seine Güter noch in Reval vindiziren ließ. Aber hier waren ihm V. et H. durch einen Beschlag vorgeeilt, den sie auf diese Güter als ihr Eigenthum gelegt hatten. Woher kam der Vorwand dazu?

Das mögen folgende wörtliche Auszüge zweier Briefe von V. et H. an M. zeigen, in welchen sie ihm den von ihnen gethanen Schritt selbst bekannt machen und zu rechtfertigen suchen.

Amsterdam, den 23sten Febr. 1790.

— Wir finden nicht, daß sie uns weder Ordre noch Vollmacht gegeben, um die an B. gesandten Waaren zu reklamiren, und wußten eben so wenig, ob Sie nicht schon lange für dieselbe rembourſirt sein würden. Drei Wochen vor seinem Fallissement hatten wir beunruhigende Nachrichten, die uns seinen Fall befürchten ließen, und da wir leider eine ziemliche Summe zu fodern haben, so verlohren wir keinen Augenblick, um aktive Maßregeln zu nehmen, und uns des Rechts zu bedienen, was allen Kaufleuten gemein ist, nämlich die unterwegs seiende und dem Fallirten zugehörige Waaren uns auf alle Art zu bemächtigen, ehe sie an ihre Bestimmung kommen, wozu die ersten Nachrichten, die wir bekamen, uns das Recht gaben. Wir sandten daher unsre Vollmachten sowol nach Petersburg, als Reval, mit Ordre, die bei Kapitän M. geladenen Waaren zu reklamiren, die einkommenden ansehnlichen Zölle und Frachten zu bezahlen, und unsere Verfügung zu befolgen.

Wir haben Nachricht, daß, als die Reklamation beim Zoll geschehen war, nach Verlauf einiger Tage ein andres Haus die Waaren laut Konnossement auch reklamirte, vorgebend, daß B. solche vor seinem Fallissement an ein Petersburger Haus verkauft hätte. —

Amsterdam, den 20ten April 1790.

— Wir bekommun von Reval her die Nachricht, daß ein Herr D. die Waaren für Herrn A. in Petersburg, die durch B. an diesen zedirt sein sollen, empfangen will. Man verlangt unsere weitern Aufträge, wegen des Anfangs des Prozesses, bei welchem viermahl appellirt werden kann. (NB. Dieser A. in Petersburg war der Mandatarius von M. zur Reklamation der Güter, und also von gar keiner Reklamation eines Dritten und keinem weitern Prozesse die Rede.) Ohne uns in jene sogenannte Zession einzulassen, nehmen wir vielmehr in Anmerkung die Langweiligkeit eines Prozesses, und dessen Unkosten für beide Parteien, und das Schlimmste, was am Ende davon kommen kann, ist daß die Waaren ad massam zum Vortheil aller Kreditoren kommen, wobei weder EE. noch wir Rechnung finden werden. Wir dachten daher, ob es nicht besser wäre, daß wir uns zusammen verglichen, und wir wollen der Billigkeit gern Platz geben, wenn Sie es von ihrer Seite auch thun wollen. EE. werden einzusehen belieben, daß wenn wir nicht auf die vorläufigen Nachrichten des schlechten Zustandes des B. die schleunigsten Maßregeln genommen hätten, die Waaren längstens ad massam gekommen wären, wobei Sie denn mit Wenigem hätten vorlieb nehmen müssen. Da die Rettung der Waaren nun durch uns kömmt, und in Betracht, daß wir ansehnlich an B. zu fodern haben, so wäre nun unser Vorschlag, der sehr billig ist, daß, um den Arrest jener Waaren zu heben, Sie uns eine Schadloshaltung von Eintausend Gulden Kurant

geben, wogegen wir gleich Ordre geben werden, daß EE. in den Besitz der Waaren kommen, mittelst daß Sie die Fracht und einkommende Rechte vergüten, wenn unsre Freunde sie bezahlt haben sollten. Unsere eigen gemachten Unkosten nehmen wir auf uns. Durch dieses Arrangement behalten Sie s/s Ihrer Waaren oder den Werth, und Sie kämen so recht gut weg.

Welch ein Gewebe von Unwahrheiten und falschen Voraussetzungen in dem ersten Briefe! Als aber nach dem zweiten Briefe diese ganz wegfielen, traten M. und H. mit der ganz grundlosen Foderung von 1000 fl. hervor, welche M. ihnen auch einwilligte, weil er seiner zum Theil verderblichen Waaren bald Meister werden wollte.

Doch dieser Verlust war nur ein kleiner Theil von demjenigen, welchen M. in dem ganzen Geschäfte litt, als diese von A. reklamirten Waaren zu Gelde gemacht werden mußten. Ich würde aus den von meinem Freunde M. mir mitgetheilten Papieren einen umständlichen Beweis von demjenigen geben können, was ich an mehr als einem Orte meines Buches über die Schwierigkeit des Russischen Handels für einen jeden gesagt habe, der nicht sichere und solide Korrespondenten dort hat, sondern dieselben erst im vorkommenden Nothfall suchen und sich Leuten in die Hände geben muß, die er nicht von Grund aus kennt.

Ueberhaupt muß ein Kaufmann in der Betreibung

seiner Geschäfte die unnöthige Einmischung von allen solchen zu verhindern suchen, die sich eindrängen, um auch etwas an diesem Geschäfte zu verdienen, und die eben deswegen ihre Gewinnsucht aufs höchste treiben, weil sie zufällig dazu gelangen, und sie nicht darauf rechnen können, mit ihm in fortdauernde Geschäfte einzutreten. Dies kann er nicht abwehren, wenn seine Waaren in dem Fall der Strandung, des Aufbringens, oder des Einlaufens aus Noth gerathen, oder aus einem Falliment gerettet werden müssen. Aber auch ohne solche Veranlassung legt hier dieser, dort jener die Hand an fremde Waaren und Geld, berechnet seine vorgeblichen Dienste aufs höchste, erhebt zur Provision oder zur Kommissionsgebühr, was er höchstens als Spedition oder Wechselprovision berechnen sollte, und vernichtet dem Spekulanten den vermeintlich richtig berechneten Vortheil seiner Spekulation. Einer meiner Freunde wagte vor etlichen Jahren die Versendung einer Ladung Korn mitten im Winter nach Sevilla. Alles gelang nach Wunsch. Die Ladung kam wohlbehalten an; und die Preise standen noch so gut, daß er reichlich 20 Prozent Vortheil hätte haben können. Aber die Ausladung des Korns in der Mündung des Guadalquivir, die Verführung nach Sevilla, die Verkaufskommission, die Remesse über Kadix, gaben so viel Händen Antheil an diesen Geschäften, die alle ihre Bemühung so hoch berechneten, daß der Vortheil wie ein Schaum zusammenfiel. Was ich noch erzählen will, möchte manchem kleinlich scheinen, aber auch das Kleinliche, und eben desfalls Lächerliche, ver-

stärkt die Beweiskraft für dasjenige, was ich sage. Vor einiger Zeit gelangte an mich das Konnossement einer Kiste von Amsterdam her von etwa 100 Mark an Werth. Der Schiffer war früher angelangt, als ich vermuthete, und war schon wieder weggesegelt, als ich, mit meinem Konnossement in der Hand, der Kiste nachsuchte, die sich nun in dem Speicher eines Kaufmanns fand, der sonst nichts mit dem kleinen Geschäfte zu thun hatte. Aber nun bekam ich eine Rechnung nicht blos über die billigen Auslagen, sondern auch von Magazinage und 2 Prozent Provision, als wenn dieser Kaufmann die Kiste von Amsterdam her verschrieben, und dort die Bezahlung besorgt hätte. — In meiner Abhandlung über kaufmännische Reisen (s. Bohnswohlerfahrnen Kaufmann, im Anhange) habe ich insonderheit auch als einen Hauptzweck solcher Reisen angegeben, daß der Kaufmann sich über die Vortheile und Nachtheile unterrichte, welche bei Versendung der Güter Statt haben. Er muß es sich dabei zum Hauptangenmerk machen, solche Leute recht kennen zu lernen, um in vorkommenden Fällen zu wissen, wessen er sich zu versehen habe. Er muß auch die Rechte des Speditionsortes, und die über dies Geschäfte gemachten Verfügungen sich bekannt machen, um voraus zu sehen, was in diesem oder jenem Streitfall er sich von demselben zu versprechen habe.

Nach dem Abdrucke meines Buchs bekam ich von so vielen Vorfällen Wissenschaft, aus welchen mir einleuchtet, wie sich der Kaufmann mit seinen Spediteurs vorzusehen habe, daß es mich verdrießen würde, dieses

Kapitel so kurz verfaßt zu haben, wenn ich nicht die Aussicht darauf hätte nehmen können, durch diesen Zusatz der Sache die gebührende Vollständigkeit zu geben. Ein Mehreres habe ich in dem zweiten Theil meines Hamburgischen Briefstellers für Kaufleute geliefert, in welchem ich verschiedene Briefwechsel über wirkliche Vorfälle von Foderungen der Speditöre an Kaufleute, die ihnen Waaren zu befördern gaben, habe abdrucken lassen. Diesen aber habe ich andere nach meiner Weise ausgebildete Briefe beigefügt, aus welchen der inländische Kaufmann dienliche Belehrung wird schöpfen können.

1) Bei Speditören in solchen Plätzen, die keine eigentliche Handelsstädte sind, hat der Kaufmann, welcher deren Dienste braucht, nicht allerdings so viel Behutsamkeit nöthig, als bei solchen, die in großen Handelsstädten wohnen, und für welche die Spedition nur ein Nebengeschäft ist. Bei jenen hat er immer zu besorgen, daß sie ihn in seiner Spesenrechnung etwas übersetzen. Dagegen ist kein besserer Rath, als sich gehörig durch die obrigkeitlichen Verfügungen zu unterrichten, welche in inländischen Plätzen, wodurch die Spedition lebhaft geht, nicht wol fehlen können. Daß jeder Speditör geneigt sei, mehr zu nehmen, als ihm gebührt, und sich mit dem 1/2 Prozent Speditionsgebühr nicht gern begnüge, weiß jeder Kaufmann. Der Unterschied davon ist nur vom Mehreren aufs Mindere. Über die Konkurrenz thut hierin schon vieles, wenn viele Speditöre an einem Orte sind. Persönliche Bekanntschaft mit denselben setzt den Kaufmann am be-

ken in Stand, den oder diejenigen auszuwählen, an welche er seine Aufträge giebt.

23) Verbindet man aber an den Auftrag der bloßen Beförderung der Waare andere Aufträge, z. B. die der Assekuranz, wenn die Waare über See gehen oder kommen soll, oder die Garantie wider die Veruntreuung der Waare durch die Schiffer und Fuhrleute, oder wider Konfiszirung derselben an den Zollstädten, oder wenn sie den Zoll zu betrügen versuchen, so wird der Kaufmann zwar den Spedităr leicht im Versprechen finden; muß ihn aber durch Deutlichkeit der Ausdrücke, in beiderseitigen Briefen, oder allenfalls durch einen bündigen Vergleich darüber recht fest zu halten wissen, daß er ihm Wort halte, wenn die Sache irre geht, und Schaden entsteht. Ich habe in dem ersten Theile des angeführten Briefstellers eine über solche Händel entstandene Korrespondenz von Seite 77. — 91, und Seite 261. — 267, eingerückt, von welcher ich hoffe, daß sie für manchen Kaufmann belehrend sein werde.

37) Geht diese Spedition über einen großen See- und Handelsplatz, so sind die Data zu den Rechnungen des Spediteurs weit unbestimmter, als in inländischen Plätzen. Auch läßt sich hintennach nicht alles erfragen. Mancher Mann wagt es darauf, läßt sich aber hernach handeln, wenn er sieht, daß sein Kommittent Mittel gefunden hat, sich besser zu unterrichten, als er ihm bei Aufmachung seiner Rechnung zutraute. Mir ist ein Vorfall bekannt, da ein Handelshaus in einer Seestadt sich von einer großen Speditionsrechnung 500 Thaler ohne viele Einrede abdingen ließ. Sind die Zölle an einem

solchen Platze groß, so wird in der Spekulations-, wie in der Kommissionshandlung, gewöhnlich mehr, als billig, darauf in Rechnung gebracht. Sind die Zölle klein, so kann es freilich nicht so weit damit gehen. Aber es kommt doch sehr darauf, daß der Absender der Waare gehörig davon unterrichtet sei, sonst kann er für seine Unwissenheit übel büßen. Von Hamburg kann ein jeder Ausländer es wissen, daß die Zölle überhaupt klein sind, daß die Zölle auf Leinen, so wie alle vormahlige Transitozölle aufgehoben sind. Aber hier kann ich doch ein Beispiel, wie ein Russe von seinem hiesigen Korrespondenten geschnellt wird, ohne jemandes Nachtheil erzählen, da sowol der Kaufmann, als sein ehrlicher Kommis, von welchem ich die Sache weiß, schon lange verstorben sind. Der letztere hatte ein starkes Konto kurant für einen Russischen Korrespondenten seines Herrn aufgemacht, ward aber in der beibehaltenen Kopei gewahr, daß er dem darin berechneten Hamburgischen Zoll eine Null angehängt, folglich ihn zehnmal zu hoch berechnet habe. Bekümmert darüber sagte er seinem Prinzipal, daß er dieses Versehen begangen habe, aber mit der ersten Post auf seine Kosten dem Korrespondenten es schreiben, und in der Summe des Konts das Zuvielberechnete abziehen wolle. Nach einigem Bedenken sagte ihm dieser: Laß es nur jetzt damit gut sein. Es ist früh genug, darüber zu schreiben, wenn der Russe den Fehler merkt und sich darüber beklagt. Dieser, gewöhnt an die hohen Zölle seines Staats, bemerkte ihm nicht, sondern remittirte den vollen Belauf seiner Rechnung, und setzte seine Geschäfte

mit dem Hamburger fort. Es war also bald wieder ein anderes Konto aufzumachen. Wie mache ich es nun? fragte der Kommis. Notire ich den Zoll wie er wirklich ist, so wird der Freund merken, daß er in der vorigen Rechnung zehnmal zuviel bezahlt hat, fahre ich aber mit dieser Notirung des Zolls fort, so wäre es doch zu arg. Das wäre es freilich, sagte der Kaufmann. Wir wollen ihn fünfmal so hoch notiren; so wird es ja wol gehen. So ging es auch noch wirklich viele Jahre durch, so lange der Russe seine Geschäfte mit diesem Hause fortsetzte.

Es wird jetzt so viel zur praktischen Belehrung des Kaufmanns geschrieben, und so viele rüstige Federn beschäftigen sich aus zehn dergleichen Büchern ein elftes zu machen, das denn einige Messen hindurch für das beste gilt und verkauft wird, bis wieder einer ein zwölftes macht. Aber noch ist niemanden in Deutschland eingefallen, die Zolltarife der mächtigsten Handelsplätze in einer Sammlung herauszugeben. Freilich wird dies keine leichte Arbeit sein, und mit der ersten Ausgabe nichts einigermaßen Vollständiges entstehen. Doch dem Kaufmann würde immer sehr damit gedient sein. Das einzige Buch, woran er sich noch halten kann, ist: Guide des negocians dans toutes leurs entreprises mercantiles etc. par Laurent Lipp. à Montpellier chez J. F. Tournel. Tome Ier 1792, et Tome II. 1796.

4) Aber bedenklicher als alles dieses ist die Gefahr, die der Kaufmann läuft, wenn er mit dem Auftrage seiner Spedition an einen Kaufmann in einem großen Handelsplatz geräth, der mit dem von ihm bestimmten Em-

schlinger in Handlungsverbindungen steht. Oft erfolgt eine Insolvenz desjenigen, der die Waare haben sollte, noch vor deren Empfange. Natürlich erfährt das der Spediteur, weil er dem Wohnorte des Falliten näher ist, früher als der Absender. Dann wird es ihm leicht, einen Vorwand zu finden, um die Hand darauf zu legen, das Speditionsgut als dem Falliten gehörig anzusehen, und es sich ex jure retentionis zu vindiziren, welches zwar auch außer Handlungsgeschäften allgemein gilt, aber dem Kaufmann insbesondre in den Fallitenordnungen bestätigt ist. In der Hamburgischen Fallitenordnung heißt es Art. 34: „Die, welche des Falliti Güter „in ihrer Gewalt haben, in sofern sie justo titulo zum „Besitze derselben gekommen, haben dieses Rechtes (jus „retentionis) zu genießen."

Dies ist ein billiges Recht für den Gläubiger eines Falliten, wenn die Gewißheit da ist, daß das Gut, auf welches er die Hand legt, wirkliches Eigenthum desselben sei. Aber eben dieses Recht wird nach allgemeinen Gründen zweifelhaft, wenn ein Dritter Ansprüche darauf machen kann. Ein solcher Anspruch ist vollkommen gerecht, wenn das Gut zwar für den Falliten bestimmt, aber entweder überall nicht, oder nur zum Theil bezahlt war. Der justus titulus, worauf sich das jus retentionis gründet, fehlt dem Manne ganz, welchem die Waare blos in der Absicht zu Händen kam, sie an den Falliten zu spediren, und er wird sie dem Eigner nicht vorzuenthalten wagen, wenn nur dieser Auftrag ganz rein in dessen Briefe erscheint. Aber zum Unglück ist mancher Kaufmann in seinen Briefen zu

geschwätzig, und sagt dem Spediteur mehr, als was für diesen gehört, über die Verhältnisse, in welchen er mit dem Empfänger der Waare steht. Wahr ist es, daß der Auftrag der Spedition, zumahl wenn derselbe auf Seestädte gegeben wird, nur selten ohne Anknüpfung anderer Aufträge, insonderheit der Assekuranz gegeben werden kann. Auch bleibt natürlich das Konnossement in den Händen des Spediteurs als Verladers. Doch ist dies allein nicht verfänglich. Aber sobald nur irgend ein Ausdruck in den über das Speditionsgeschäft geschriebenen Briefen den darin benannten Empfänger als Eigner des Guts darstellt, so entsteht dem Spediteur zu leicht die Hoffnung, demnächst den justum titulum seines Retentionsrechts ganz, oder zum Theil zu beweisen. Er weiß, welch einen großen Rechtsvortheil der Besitz giebt, und nimmt an, daß auch bei mangelhaften Beweisen seines Rechts der wahre Eigner ihm für diesen von ihm erlangten Besitz werde büßen müssen. Auf der andern Seite ist es klar, daß, in welchem Verhältniß auch der Absender mit dem Falliten stehen mag, dem Spediteur aller Beweis mangele, daß letzterer als Eigner anzusehen sei, wenn ihn nicht der Absender durch seine Briefe giebt. Denn selbst das Geständniß des Falliten, die Waare sei für seine Rechnung abgesandt, und bereits sein Eigenthum zur Zeit der Spedirung gewesen, wird im Gerichte nach dem Falliment nicht mehr gelten. Eben so wenig wird der Spediteur ein briefliches Zeugniß des Falliten, daß er selbst kein Recht an die Waare habe, genugsam gelten lassen. Er wird es für eine Kollusion zwi-

schen beiden aufgeben, und immer noch in seinem Besitz sich erhalten.

Unter den beiden Vorfällen S. 24 f., im zweiten Theil meines Briefstellers, ist der zweite insonderheit merkwürdig, da ein Kaufmann, noch schon kund gewordenem Bankerot des Kommittenten, dennoch das an ihn gelangende Spedizionsgut an sich hält, dem Absender den Bankerot verhehlt, ihm schreibt, er wolle sich mit dem Freunde darüber verstehen, und nun es sich zu vindiziren wagt, blos weil der Absender den Ausdruck für Rechnung des B. in seinem Briefe gebraucht hat, wiewol er nicht die geringste Remesse dafür erhalten hatte.

Ich weiß, daß das, was ich in jenem Briefsteller sowol, als hier schreibe, manchem Manne nicht angenehm sein wird, der in solchen Fällen den ihm entstehenden Vorwand, fremdes Gut sich anzumaßen, benutzt, oder noch künftig zu benutzen Lust hat, bei welchem, zu fechte seine Sache durch auf welchem Wege er wolle, es sei beste heißt: summum jus summa injuria, und wozu ihm der scheinbare Rechtsgrund nicht anders als durch die Unbehutsamkeit des wahren Eigners entstehen kann. Aber ich kann mir nicht helfen, wenn ich solche Ungerechtigkeiten in Handlungsgeschäften durchschaue, sie aufzudecken, und den mir einleuchtenden Rath zu geben, wie das Entstehen solcher Vorwände zu verhüten sei. Ich empfehle daher folgende Regeln der Behutsamkeit:

1) Hat der Eigner der Waare einen andern Freund, als den ihm von dem Empfänger aufgegebenen Kaufmann, so trage er einem solchen die Spedition

auf, von welchem er annehmen kann, daß er mit dem Empfänger in keiner Handelsverbindung stehe. Doch werde ich bald noch einen Umstand anführen, der dieser Regel entgegensteht.

2) Geht sein Gut über See, so bestehe er darauf, daß das Konnossement, welches freilich immer auf des Spediteurs Namen zu stellen ist, weil der Schiffer nur diesen als Verlader kennt, ihm unmittelbar zugesandt werde.

3) Er gebe seinen Speditionsauftrag äußerst kurz, bloß mit den Worten: daß der Spediteur diese Waare nach Empfang an N. N. zu seiner, des Versenders, Disposition absenden möge.

4) Es ist dabei unverfänglich, dem Spediteur frei zu lassen, ob er sich in Ansehung der Spesen, und insbesondere wegen der Assekuranz, mit dem Absender, oder mit dem Empfänger berechnen wolle. Aber hiebei muß man sich in den Ausdrücken in Acht nehmen, daß es ja nicht durchscheine, welcher von beiden der eigentliche Eigner sei, und ob der Absender den Empfänger bei dem ihm gegebenen Kredit schon dafür erkenne.

Dabei aber kömmt es in Frage, was ein rechtschaffener Kaufmann zu thun habe, wenn er von dem Falliten bezahlt, oder durch andere Güter, die er von demselben in Händen hat, gedeckt ist. Dies dem Spediteur zur Wissenschaft zu bringen, ist nicht eher seine Pflicht, als bis dieser ihn darum befragt, und gute Gründe seiner Erkundigung angiebt. Schreibt er ihm so etwas vorsätzlig bei Absendung der Waare, so

kann die Folge davon diese sein, daß der Spediteur entweder für sich, oder für andere, eine, wenn gleich nur kleine, Foderung habe, und dem zufolge die Hand darauf legt, allenfalls schon auf einen entfernten Verdacht, daß es mit dem Empfänger nicht gut stehe. Oder gesetzt, dieser bricht wirklich, so wird durch ein so voreiliges Geständniß veranlaßt, daß diese Güter nicht zur Fallitmasse kommen, wohin sie doch gehören. Die Pflicht des Absenders, zu dessen Disposition die Waare stehen soll, ist vielmehr, sie an einen Dritten, am Wohnort des Falliten, mit der Ordre zu addressiren, sie zur Masse zu befördern, ehe solche Leute Hand darauf legen, die gar kein, oder ein nur unvollkommenes Recht daran haben. Man sehe darüber meinen Briefsteller Seite 68 ff.

5) Wenn gleich der Kaufmann mit einem Spediteur besser daran ist, den er nach persönlicher Kenntniß selbst gewählt hat, und immer dabei bleiben muß, wenn er Güter, die sein Eigenthum sind, in Verkaufskommissionen versendet; so wird es doch rathsamer für ihn, sich den Spediteur von jedem Kommittenten bestimmen zu lassen, an den er eine Waare als dessen Eigenthum versendet, die noch erst dessen Eigenthum werden soll, er mag Remesse dafür bekommen haben, oder nicht. Denn der Spediteur ist in beiden Fällen Agent von dem, der ihm den Auftrag giebt. Wird nun etwas bei Verführung der Waare versehen, von den Schiffern oder Fuhrleuten veruntreuet, oder bei versuchter Defraudation der Zölle konfiszirt, so muß der Kommittent sich an seinen Agenten halten, der Ab-

sendet oder der Empfänger jeder an den Spediteur, wenn er ihn erwählt hat. Dieser Umstand nöthigt zu noch mehrerer Behutsamkeit in den darüber geschriebenen Briefen. Weil jedoch der Absender immer derjenige ist, der die zu spedirende Waare mit seinem Briefe begleitet, so muß er in demselben keine Notiz davon nehmen, daß der Empfänger ihn an diesen Spediteur verwiesen habe. Denn das erhellet zu seiner Zeit aus der Korrespondenz des Absenders mit dem Empfänger. Was dann auch letzterer an den Spediteur von seinem Verhältniß zu dem Absender geschrieben haben mag, so darf ersterer es nicht für einen Beweis wider sich gelten lassen. Doch ist es besser, und die Behutsamkeit gebietet es, daß auch der Empfänger nichts mehr an den Spediteur schreibe, als was zur Sache gehört. Sein Brief an diesen wird selten nöthig; und muß er ja gewisser Umstände halben an ihn schreiben, so werden die Worte genung sein: Sie werden nächstens von Herrn — aus — die oder die Güter zur Spedition an mich bekommen.

Ein und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 4. §. 4. Bd. I.

Ich habe eine Geschichte der Handlungszerrüttung im Jahr 1763 in meinem Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung, S. 114 ff. eingetragen. Sie ist meines Wissens die einzige bis-

her erschienene, und möchte freilich besser von einem in dieselbe verwickelt gewesenen Kaufmann geschrieben sein. Doch hoffe ich, man werde den aufmerksamen Beobachter und unbefangenen Beurtheiler der damahligen unter meinen Augen vorgegangenen Vorfälle nicht darin vermissen. Was ich hier anführen werde, besteht nicht in Wiederholungen aus jenem Buche, sondern in lehrreichen Beispielen zur Bestätigung dessen, was ich in dem angezeigten Kapitel von dem schlechten Erfolge mancher Privatkompagnien gesagt habe.

Es ist überhaupt anmerklich, daß die meisten damahls insolvent gewordenen Handlungshäuser Kompagniehandlungen waren; diejenigen Kaufleute hingegen, welche sich aus dem Gewirre der damahligen Wechselreuterei herauszuhalten gewußt hatten, ohne Kompagnon zu handeln. Davon mochte wol die Ursache sein, daß, wenn eine Handlung mehr als Eine Familie ernähren soll, die Kompagnons glauben, nicht Geschäfte genug machen zu können, um sich auszukommen, und wo möglich, Ueberfluß zu verschaffen, und deswegen geneigter sind, als der einzeln handelnde Kaufmann, solche Geschäfte für gewinnvoll zu halten, die es im Grunde nicht sind. Eins der größten Fallimente war dasjenige einer Handlung, die von vier Kompagnons getrieben wurde, die ich alle als Leute von vielem Verstande und großer Thätigkeit gekannt habe. Keiner von ihnen hatte ein beträchtliches Vermögen. Sie arbeiteten aber als Männer, und glaubten Jahre durch sich ihres vermeinten Gewinns, jeder in seiner Wirthschaft, erfreuen zu können. Als sie aber brechen muß-

ten, war die Verwickelung um so viel größer, je mehr Personen daran gearbeitet hatten, und die Berichtigung ihrer Masse dauerte am längsten von allen. Das Haupt einer andern Handlung, welches auch am Ende am besten aus der Sache herauskam, hatte sich auf Zureden seiner Frau baronisiren lassen. Nun verstand sich, daß der Herr Baron nicht mehr selbst handeln konnte, sondern seine Geschäfte auf zwei stille Kompagnons ankommen ließ. Als die Krisis entstand, hatte er noch 800,000 Mark in Banko, war aber aus dem Faden der Geschäfte so sehr herausgerückt, daß er sich nicht zu helfen wußte, und sich ohne Noth auf eine Weile für insolvent erklären mußte. Unter den übrigen waren viele Kompagnichandlungen, noch nicht lange gestiftet, zwischen jungen reichen Männern und Gehülfen ohne Vermögen. Bei diesen war der Wunsch natürlich, in dem Gewühl der Geschäfte, zu welchen sie das Geld ihres Kompagnons in Stand setzte, sich bald ein gutes Vermögen zu erwerben. Um so viel williger ließen sie sich in das große Wechselgewühl ein, und notirten einige Jahre durch große Summen für Wechselprovisionen in ihr Bilanzkonto. Mehr als einer merkte nun, wie schlecht die Sache sich endigen würde. Aber sie konnten sich nicht mehr herauswickeln, und mußten den Schlag abwarten, der sie zuletzt alle traf. Auch Witwen waren unter ihnen, welche es gewagt hatten, nach dem Tode ihrer Männer die Handlung derselben mit fremder Hülfe fortzuführen. Eine davon hatte wenige Jahre vorher ihren Gatten verloren, einen großen Kambisten, der sie in dem Besitz

einer halben Million Mark Banko hinterließ. Der Buchhalter, welcher dieses ansehnliche Vermögen aus den Handlungsbüchern berechnet hatte, glaubte ihr eine Freude zu machen, als er ihr dessen Belauf ankündigte, gab ihr aber zugleich den Rath, die Handlung eingehen zu lassen. Denn, sagte er, Sie haben nun 15,000 Mk. sichere Einkünfte ohne alle Gefahr und Sorgen. Wer kann, antwortete sie, von 15,000 Mk. leben? und setzte die großen Geschäfte mit Hülfe eines verständigen und redlichen Schwiegersohnes fort. Aber auch sie ward in den Strudel hineingerissen, verlor ihr ganzes Vermögen, und fand sich späterhin glücklich, als ein reich gewordener ehemaliger Lehrling ihres Handlungshauses ein fruchtbares Bauergut mit 15,000 Mk. für sie kaufte, von dessen Einkünften zu leben sie nun lernen mußte, und auch wirklich lernte.

Aber bin ich nicht in diesen Erzählungen zu geschwätzig. Mag es doch sein, wenn es nicht ganz ohne Nutzen bleibt. Insonderheit mögen die Witwen großer Handelsleute es sich zur Lehre nehmen, um nicht durch den Aufwand verwöhnt zu werden, zu welchem der immer volle Beutel ihres handelnden Ehemannes sie in Stand setzte, und zur rechten Zeit zu überlegen, was nach dessen Tode ihr Bestes sei. Insonderheit ist für Witwen eines Kambiisten die Fortsetzung seines Geschäftes gefährlich. Ich habe vor und nach dem Jahre 1763 fast keine solche in demselben lange bestehen gesehen, sie mochte ihre Gehülfen gewählt haben, wie sie wollte.

Zwei und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 4. §. 7. Bd. I.

Die gerechteste Belohnung, welche ein grosser Kaufmann seinen erprobten guten Bedienten ertheilen, und durch deren Hoffnung er sie in seinem Dienst erhalten kann, ist die, daß er ihnen einen kleinen oder größern Antheil in seiner Handlung verspricht. Gewöhnlich bleiben diese jüngern Männer sogenannte stille, das ist, in der Firma nicht benannte Kompagnons. Durch solche Kompagnons kann der Bestand eines Handelshauses nach dem Ableben des Prinzipals gesichert werden. Fehlt es daran, so ist es selten rathsam, daß die Handlung eines Hauses durch einen für die Witwe oder die Söhne erwählten Kompagnon fortgesetzt werde. Jeder verständige Kaufmann sollte, wenn ihn der Tod nicht übereilt, darauf hinaussehen, und verfügen, daß die Handlung seines Hauses in dem Falle eingehen solle, wenn der Tod ihn so übereilt, daß er selbst nicht vorher im Stande ist, seiner Wittwe, oder seinem Sohne, einen zuverlässigen Handlungsführer zum Kompagnon zu ernennen. Ich getraue mir, wenigstens 60 große Handlungshäuser in Hamburg zu nennen, wenn nicht etwas Verhaßtes darin läge, dies nach ihrem Unglück zu thun, welche dadurch zu Grunde gegangen sind, daß die Witwe oder ein kaum mündiger Sohn die Handlung mit einem übereilt gewählten oder nicht zuverlässig treuen Kompagnon fortsetzen wollen. Von vielen derselben könnte ich hinzusetzen, daß bei dem Ruin

des Hauses der Kompagnon, nachdem er vorher sich getrennt hatte, mit einem beträchtlichen Vermögen stehen blieb, wovon der Grund nicht immer in seiner Sparsamkeit und seinem eingeschränkteren Aufwande lang.

Ich habe indeß auch mehrere Beispeile erlebt, daß junge, fleißige, nicht sehr bemittelte Männer durch einen reichern Kompagnon niedergerissen wurden, und ihren anfangenden Wohlstand früh verloren. Ein reicher Kompagnon ist im Gefühl seiner Geldeskräfte oft zu geneigt, in große Spekulationen sich einzulassen, um sein Haus bald im blendenden Glanze scheinen zu machen. Ein großes Wechselgewühl hält er dann für den leichtesten Weg, um seine Firma bald allgemein bekannt zu machen. Eine Zeitlang schlägt er die Provision und die zufälligen Vortheile von den Kursen zum Kapital: Bald aber geräth er zu tief hinein, hat zu viel Kredit gegeben, und muß selbst fremden Kredit suchen. So knüpft sich dann Wechselreuterei daran, von deren bösen Folgen ich hier nichts wiederholen will. So lange beide Kompagnons zusammen leben, ist die Gefahr nicht sehr groß, wenn der minderbemittelte sein Werk versteht, und nicht selbst zur Schwindelei geneigt ist: Aber schlimmer wird es, wenn der Reichere sich auf Reisen begiebt, neue Korrespondenten und Kunden allenthalben aufsucht, jedes Erbieten eines ihm zu gebenden Kredits als ein Kompliment für den Namen seines Hauses ansieht, und dann auch desto williger ist, selbst Kredit ohne Ueberlegung und gehörige Erkundigung zu versprechen. Mehr über solche auf Reisen entstehende Verleitungen junger muthvoller Kaufleute

s. in meiner Abhandl. über kaufmännische Reisen, in der Handlungsbibl. Bd. II. S. 204, und im Anhange zu Bohns wohlerfahrnem Kaufmann.

Drei und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 5. §. 7. Bd. I.

Ich wähle diesen Ort, um noch einige, insonderheit geschichtliche Bemerkungen über die öffentlichen Handlungskompagnien anzuhängen.

Die große Handlungskompagnie, deren Entstehen und schnelles Aufblühen alle übrige handelnde Nationen zur Nachahmung erweckte, die Holländisch-Ostindische, giebt nun am Ende des zweiten Jahrhunderts ihrer Dauer einen traurigen Beweis von der Unbeständigkeit menschlicher Dinge. Sie, die mit einem Kapital von nicht einmahl 6 ½ Millionen anfing, und zum Wunder, aber auch zum lebhaften Neide Europens so sehr unter einer ununterbrochenen Folge von Siegen und Eroberungen aufblühete, 80 Jahre durch die damahls erste Seemacht Europens bemüthigte, dabei in der Entfernung von mehrern tausend Meilen Königreiche eroberte, und noch zuletzt vor dreißig Jahren ganz im Stillen Ceylon unterjochte, steht nun vor ihrem Untergange. Beraubt ihrer besten Eroberungen, unfähig, mit Gewalt ihrem Sieger unter die Augen zu treten, noch ungewiß, was ihr der Friede wieder in die Hände bringen möchte, fühlt sie sich durch eine Schul-

drückt von mehr als 118 Millionen Gulden niedergedrückt; eine Last, welche von sich abzuwälzen, oder auch nur zu mindern, sie selbst dann nicht im Stande seyn möchte, wenn sie von heute an zu dem Besitze alles Verlornen wieder gelangte, und ihr Gewerbe ganz demjen gen wieder gleich würde, was es vor dem Jahre 1780 war! Dies leitet mich auf eine andere allgemein geltende Anmerkung. Mit denen Maximen, nach welchen Kompagnien die ihnen unterwürfigen Länder und Völkerschaften beherrschen und benutzen, besteht durchaus keine Staatswirthschaft, wodurch dieselben einen solchen Wohlstand und eine Stärke erlangen können, welche als ein Zuwachs zu der Macht ihrer Beherrscher selbst gilt, und wobei sie Kraft gewinnen könnten, feindlichen Angriffen selbst einigermaßen zu widerstehen. So manche Kolonie gewinnt, weil sie nicht unter dem Druck der Kompagnien ist. Es werden Völkerschaften daraus, welchen man es zutrauen kann, daß sie wenigstens sich selbst vertheidigen werden, wenn eine fremde Macht sie überwältigen will. So haben sich die Spanischen Kolonien oft ohne Unterstützung vom Mutterlande her männlich vertheidigt. Das that Neukarthagena im Jahr 1741; das that Portoriko im J. 1798; und ganz neuerlich gaben die Einwohner von Teneriffa einen Beweis davon. Es ist unbegreiflich, wie die Brittische Regierung, oder wie ihr Admiral Graf St. Vincent hoffen konnte, eine solche Völkerschaft mit einigen Schiffen und 800 Mann Landtruppen zu überwältigen. Staunton hatte im ersten Bande der Reise des Lord Marcartney nach China eine Beschreibung die-

ser Insel gegeben, welche vielleicht die vollständigste, wenigstens die neueste ist. Diese, oder das Manuscript war doch gewiß von einigen gelesen, die für oder wider die Unternehmung Rath geben konnten. Stauntan schätzt diese Völkerschaft auf 100,000, und sagt, daß sie eine gut eingerichtete Landmiliz habe, welche natürlich gegen jeden Feind mit Muth und Ernst für ihr Eigenthum ficht. Aber die Britten sind zu sehr gewohnt, nur auf den Widerstand durch das Klima erschlaffter, oder durch das Regiment der Kompagnien lange im Schrecken erhaltener und jeden Eroberer gleichgültig ansehender Menschen zu rechnen, wenn sie in jenen Gegenden erobern wollen. Ihre öffentlichen Blätter verkündigten diese Unternehmung als unfehlbar in ihrem Ausgange, und freuten sich schon der süßen Weine dieser Insel, wenn die Portweine den Britten zu herbe würden. Ward gleich Nordamerika von den Britten in unnatürlichen Banden gehalten, über welche dies neue Volk schon lange unwillig war, so schlugen sie doch die Anfälle der Franzosen in den neuern Kriegen nicht nur männlich ab, sondern fanden sich sogar stark genug zu Angriffskriegen, wie dies insonderheit die Eroberung von Kap Breton im Jahr 1745 durch die Neuengländer beweist. Das Vorgebirge der guten Hoffnung möchte wol nimmer unter die Britten gefallen sein; es hätte längst zu stark für alle Angriffe der Britten werden müssen, wenn es nicht gewissermaßen das Eigenthum einer Handelskompagnie gewesen wäre, welche es nicht dahin kommen ließ, daß die Einwohner jener großen Landstrecke zu einer großen Völ-

gnien bereits angewiesen waren. Doch damit sie Etwas besonders ihr Eigenthümliches bekäme, so übertrug man an diese Kompagnie die Norwegischen, dem Hofe bis dahin zugehörenden Glas- und Kanonenfabriken, wenn gleich die Ausfuhr von deren Produkten, so viel davon im Westen Europa's sich absetzen lassen, natürlich und viel bequemer durch das Kattegat, nicht aber durch den neuen Kanal gehen konnte.

Die Folge von dem allen war nicht wirkliche Vermehrung des Seehandels, sondern ein Aktienhandel, ein der guten Nation sonst wenig bekanntes Spiel, von welchem der Gewinn und der Verlust hier einen Beutel füllte, und dort einen andern austeerte. Dies Spiel, von welchem auch die Aktien der soliden noch bestehenden Kompagnien ein Gegenstand wurden, setzte ein Jahr durch eine Menge solcher Staatsbürger, welche bis dahin sich ihrer sichern Einkünfte erfreut hatten, in den Wahn, als sei diese Handlung auch für sie eine Quelle des Segens geworden. Doch das ist immer da geschehen, wo die am Regiment Theil habenden durch Handlungskompagnien und Aktien eine Nation zu verleiten beitragen. Wie viel besser wäre es gewesen, wenn man in zweckmäßigen Wegen die Geldreichen im Volk geleitet hätte, die Privatindustrie verständiger Kaufleute durch ihre Vorschüsse auf billige Zinsen zu unterstützen, und deren Kräfte zu vermehren. So aber war es nichts besser, als wenn man sie zu einem öffentlichen Spieltische eingeladen hätte, um durch Karten und Würfel ihr Geld von einem Beutel in den andern zu schütten.

Als der Krieg sich mit dem Jahre 1782 endigte,

fühlten sich nur diejenigen, deren Privatindustrie mit kalter Ueberlegung die schöne Konjunktur genutzt hatte, und außer ihnen einige wenige Aktienspieler, glücklich. Die erwähnten beiden Kompagnien waren von kurzer Dauer. Die im Jahr 1781 errichtete Ostseeische Kompagnie ward am Ende 1785 aufgehoben, und die auf 100 Thlr. gestellten Aktien wurden mit 75 Thalern vergütet. Die im Jahr 1782 oktropirte Kanalkompagnie kam auch nicht einmahl zum Anfange ihrer Wirksamkeit; die bereits verkauften Aktien wurden schon im September 1784 zurückgenommen, und in königl. Obligationen zu 4 Prozent verwandelt.

Der Gewinn der Handlungshäuser in Kopenhagen, deren ich viele im Jahre 1780 im lauten Wohlleben sich freuen sah, verschwand für alle diejenigen wie ein Schaum, welche sich in das aus den Kompagnien entstandene Unwesen zu tief eingelassen hatten, oder welche die vermeinte Erleichterung ihrer zu weit getriebenen Spekulationen durch die papiernen Vorschüsse der Bank, und die Wechselreuterei sich zu sehr hatten gefallen lassen. Ich mag die großen Bankerotte nicht aufzählen, welche im Jahr 1783 in Kopenhagen vorfielen. Aber noch oft regt sich in mir das Andenken an einzelne Freunde mit lebhaftem Bedauern, welche dem Kummer unterlage, der ihr Herz nach dieser schnellen Zurückwerfung aus dem Ueberfluß in unabsehbare Verlegenheiten durchnagte.

Kaum waren die Nordamerikaner durch den mit Großbritannien geschlossenen Frieden von dem Handlungsjoche frei geworden, unter welchem ihr Mutterland sie so lange gehalten hatte, als sie diese Be-

freiung in jedem Wege zu benutzen suchten. Allein alles ward das Werk der Privatindustrie. Ob von einzelnen Projektmachern öffentliche Handlungskompagnien vorgeschlagen sein mögen, weiß ich nicht. Als aber bald nach dem Frieden einem Handelsmann in Neuyork einfiel, etwas in der Handlung auf China zu versuchen, so war der Entschluß auch bald ausgeführt. Aber wie? Nicht durch eine Privatvereinigung Mehrerer, nicht mit einem großen Schiffe geführt von mehr als 100 Seeleuten, sondern mit einem kleinen Schiffe von 70 Tonnen. Als dies nach Kanton gelangte, fragten die Chineser, wann das große Schiff nachkommen würde? von welchem sie dieses nur als einen kleinen Vorläufer ansahen. Diesem hat der Gang fast aller ihrer Handlungsunternehmungen sich geähnlicht. Man ist vom Kleinen zum Großen gegangen, und hat nichts groß angefangen, um sich bald wieder einschränken, oder gar mit nichts endigen zu müssen. Tausende überlegten und überlegen noch, was jedem Einzelnen vortheilhaft sein kann. Mißlingt dann diese oder jene Unternehmung, so mißlingt sie nur Einzelnen; und nicht die ganze Nation, nicht die Provinz, nicht einmahl die Stadt, wo der Unternehmer wohnt, fühlt sich dadurch zurückgesetzt. Wie weit ihr Handel sich dadurch vermehrt habe, ist weltkundig. Für mich ist es genug, anzuführen, daß ihre Ausfuhr im Jahr 1791 nur noch 19 Millionen Dollars, aber im Jahr 1796 auf 67 Millionen gestiegen war. Daß die zu weit getriebene Thätigkeit von so Vielen einen hohen Zinsfuß und unglaublich hohen Diskom zur Folge gehabt habe, ist

nicht zu verwundern. Zwar hielten gleich darauf die Händel, welche Frankreich ihnen, wegen ihres Traktats mit England, meines Erachtens nicht ohne Grund machte, ihre Schifffahrt und Handlung sehr danieder. Allein weil sie keine Handlungskompagnien haben, deren Schiffe in ganzen Flotten eine Beute der Franzosen werden; weil der Verlust von deren Kapereien auf Einzelne fällt, und vermittelst der Assekuranz noch weiter vertheilt wird; so wird der Schade von Einzelnen gefühlt, und von diesen oder auch von andern, die in ihre Stelle treten, bald genug wieder verwunden werden.

Nachtrag d. H.

Der jetzt schon so blühende Handel der Nordamerikanischen Freistaaten nach Ostindien ist ganz ein Werk der Privatindustrie. Boston u. s. f. fing vor etwa 25 Jahren denselben mit zum Theil sehr kleinen Schiffen an, die nach Bombay, Madras, Kalekut, selbst nach Kanton gingen. Schon seit 1781 machten einige Schifffahrten nach der Nordwestküste von Amerika, von da mit Pelzwerk nach Kanton, und von da mit Chinesischen Produkten zurück, oder auch nach Hamburg u. s. f. Diese Schiffe waren nur 90 bis 300 Tonnen groß. In Massachusets treiben insonderheit Boston und Salem den Chinesischen Handel mit großem Vortheil, weil das Land viel Ginseng zum Absatz in China hat, daher man jetzt wenig baares Geld nach Ostindien sendet, indem schon der Zwischenhandel am Vorgebirge der guten Hoffnung, auf Isle de France, Kalekut u. s. f.

das übrige verschafft. Philadelphia hatte im Jahr 1788 schon 7 Schiffe zum Handel nach Ostindien und China, und sandte 1794 über 15 Schiffe dahin. S. Ebelings Erdbeschreib. von Amerika, Bd. I. S. 595 ff. Bd. IV. S. 511. Oeffentlichen Nachrichten zufolge waren 1805 zu Kanton in China 30 Nordamerikanische Schiffe angekommen, nämlich 11 von Philadelphia, 8 von Boston, 7 von Neuyork, die übrigen von andern Oertern.

Vier und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 5. §. 10. Bd. I.

Die Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr ist eine völlig so erwünschte Sache für jedermann, der sein Vermögen nicht dem Ungefähr ausgesetzt lassen will, als die der Gebäude. Selbst bei dem Landmann in unsern Gegenden hat diese Besorgniß schon seit langer Zeit Assoziationen unter dem Namen der Möbelgilden entstehen gemacht, die zwar viel Gutes schaffen, aber noch nicht genug unter obrigkeitliche Aufsicht genommen sind. Da für den Kaufmann solche Institute so wichtig sind, so ist zu verwundern, daß man erst seit etwa dreißig Jahren ernstlich daran dachte. Von unsern Hamburgischen Assekuranzkompagnien ließ bis dahin nur die erste und die fünfte sich darauf ein; erstere nur für bewegliche Güter in den Ringmauern Hamburgs; letztere aber auch für dergleichen in fremdem Gebiet. Noch aber ist kein Insti-

auf der Art zu einem ſolchen Umfange gediehen, als die Londoner Phönixkompagnie, deren Verſicherungen über ganz Europa, vielleicht auch jenſeits des Oceans gehen. Dieſe aber, und wenn deren auch noch mehrere ſind, ſchlieſſen ihre Verſicherungsakte faſt nach ähnlichen Gründen, und im ähnlichem Wege, als welche bei einer Verſicherung wider Seegefahr gelten. Doch weil ich hierüber nichts, als ſehr Bekanntes ſagen kann, ſo will ich mich etwas mehr bei dem ſeit zwei Jahren beſtehenden neuen Hamburgiſchen Inſtitut zur Belehrung auswärtiger Leſer aufhalten.

Dieſe iſt ganz auf dem Fuß allgemeiner Brandkaſſen für Gebäude errichtet, in welchen der jährlich entſtehende Schade durch einen von den Intereſſenten zuſammengetragenen Zuſchuß erſetzt werden ſoll. Es unterſcheidet ſich nur darin, daß der Eintritt in daſſelbe freiwillig iſt, bei jenen aber gewöhnlich durch die geſetzgebende Macht allen Eigenthümern von Gebäuden geboten wird. Die Hamburgiſche Brandkaſſe, und vielleicht manche andere, ſammeln den Zuſchuß, ehe der Schaden entſteht, in der Hoffnung, damit auszureichen. Dieſer Zuſchuß reichte viele Jahre durch zu, da er nur auf ein Quart per Mille geſetzt war. Jetzt iſt er ein halb per Mille, weil, wie billig, die Brandkaſſe mit einem groſſen Theil derer Koſten belaſtet iſt, welche die Brandanſtalten erfodern, die ſonſt von der Stadtkaſſe ganz getragen wurden. Daß dieſer Beitrag ſo klein ſein kann, und dennoch einen Ueberſchuß giebt, aus welchem ſeit dreiſſig Jahren noch alle Brandſchäden an Häuſer haben beſtritten werden können, ohne daß man

den Interessenten eine Zulage hätte anmuthen dürfen, hat seinen Grund in der Vortrefflichkeit der Hamburgischen Feueranstalt. Eben dieselbe giebt auch der Rechnung eine große Wahrscheinlichkeit, nach welcher dies neue Institut die Einlage für versicherte Waaren und Mobilien nur auf ein halb per Mille setzen zu dürfen geglaubt hat. Da die Hamburgischen Feueranstalten mit dem Jahre 1725 ihrer jetzigen Vollkommenheit sich genähert haben, so sind auch mehr als funfzigjährige Erfahrungen da, welche zeigen, daß in dieser Periode nicht mehr an beweglichen Gütern verbrannt sei, als was durch einen solchen Zuschuß von 1/2 per Mille reichlich hätte gut gemacht werden können. Aber eben deswegen kann diese Versicherung keinem Ausländer, selbst nicht den Einwohnern der Vorstädte, oder des Hamburgischen Gebiets, geleistet werden, weil da nicht auf eine gleich leichte Löschung eines entstehenden Brandes wegen der geringern Vollständigkeit der Feueranstalten zu rechnen ist. Man erlaube mir, beiläufig anzumerken, daß eine solche Vollständigkeit noch nicht da ist, wenn ein Ort oder eine Landgegend einzelne sehr gute Feuerspritzen mit deren Zubehör hat. In großen Städten kömmt es darauf an, daß dieser Spritzen sehr viele da sind, und man nicht bloß auf eine hinlängliche, sondern auf eine überflüssige Anzahl behülflicher Menschen rechnen kann, um, wenn ein Brand zu weit um sich greift, oder zufällig an mehrern Orten zugleich entsteht, den Widerstand wider den die Oberhand nehmenden Feind noch immer vermehren zu können.

Da ich an der ersten Beförderung dieses Instituts, vielen Antheil nahm, unter deren erste Direktoren ich auch gewählt ward, so war der große Brand in Kopenhagen im Jahr 1795, ein in sich trauriger Vorfall, mir deswegen sehr unangenehm, weil ich besorgte, er würde die im Werke seiende Subskription zu diesem Institut durch das Beispiel eines großen Brandes stocken machen, von welchem der Schadenersatz auch für eine solche Assoziation unerschwinglich werden kann. Freilich konnte man es nicht wagen, den Plan darauf zu machen, daß, wenn der Schaden auf Millionen anliefe, die Interessenten denselben ganz ersetzen sollten. Er mußte darauf eingeschränkt werden, daß dieselben auf 4 Prozent ihrer gezeichneten Summe verpflichtet wären. Allein der Erfolg war ganz anders. Eben die Furcht, welche durch das Beispiel eines Brandes erregt ward, der in einer Stadt, die auf ihre guten Brandanstalten sich verlassen zu können glaubte, so viel bewegliche Güter auf einmal zerstörte, und das Vertrauen auf die Güte der Hamburgischen Feueranstalten beförderte die Subskription so, daß das Institut im Oktober desselben Jahrs in Gang gesetzt werden konnte.

Da ich den ganzen Plan desselben auch nicht einmahl im Auszuge hier einschieben mag, so sei es genug, hier nur Folgendes anzuführen. Nicht nur der einheimische Kaufmann, sondern auch der auswärtige, welcher in Hamburg seine Güter liegen hat, sichert diese durch dasselbe wider alle Gefahr, die nur einigermaßen wahrscheinlich ist. Der Einwurf, welcher anfangs Manchen zurückhielt, daß eine versichernde Kompagnie nicht

ohne einen Fond bestehen könne, fiel bald weg. Das für so viele Millionen eingeschossene 1/5 per Mille, und für die Fabrikanten, die mit Feuer arbeiten, 1/5 per Mille hat eine solche Summe zusammen gebracht, welche nicht nur in dem ersten nicht glücklichen Jahre völlig zu dem erfoderlichen Ersatz zureichte, sondern auch einen Ueberschuß ließ, und in dem zweiten, fast von allen Brandschäden freien, Jahre sich so vermehrte, daß nur Unfälle, die über alle für Hamburg anzunehmende Wahrscheinlichkeit hinausgehen, dieselbe wegnehmen können. Sehr weislich wurden die Direktoren von den Interessenten befugt, so, wie die Bevollmächtigten der Seeassekuranzkompagnien, den vorhandenen Geldvorrath durch Diskontirung guter Wechsel zu benutzen, doch unter der Bedingung, daß kein Wechsel, wofür ein Direktor haftet, diskontirt werden darf.

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne die Anmerkung zu wiederholen, daß eine solche Versicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr die natürlichste ist, welche sich denken läßt. Hier sind nicht etwa zwei Parteien, welche mit einander kontrahiren, sondern so viele Kontrahenten, als Namen der Assoziirten, die sich alle wechselseitig darauf verpflichten, daß Viele Einzelnen helfen wollen. Hier ist nicht von dem Gewinn Einzelner die Rede, sondern, was in dem von allen gewünschten und gehofften Fall, daß wenig Brände entstehen, gewonnen wird, ist für Alle gewonnen, und vergrößert die Sicherheit Einzelner und Aller.

Fünf und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 5. §. 13. Bd. I.

Bei der Errichtung der Aſſekuranzkompagnien kömmt der Umſtand ſehr in Betrachtung, welchen ich oben im 46ſten Zuſatz als eine wichtige Bedenklichkeit bei den Kommanditen angegeben und erläutert habe. Der Gewinn einer ſolchen Kompagnie wird, wenn es in dem Laufe des Jahres Statt gehabt hat, in deren Dividend großentheils unter die Aktionäre vertheilt. Wenn nun eine ſolche Kompagnie ſo viel Verluſt hat, daß der ganze Belauf der Aktie hat eingeſchoſſen werden müſſen, dann aber noch ſie ſchuldig bleibt, folglich ſich für inſolvent erklären muß, ſo haben die Gläubiger Grund zu einem Anſpruch auf allen bis dahin ausgetheilten Gewinn. Dieſer Anſpruch iſt ſo ſehr als gegründet anerkannt, daß vier der Hamburgiſchen Kompagnien in dem Plan, auf welchen ſie errichtet ſind, wirklich ſich verpflichtet haben, im Falle eines Bruchs allen bis dahin ausgetheilten Gewinn wieder zur Maſſe zu geben. Bei einer derſelben trat dieſer Fall im Jahr 1786 ein. Sie war nur wenige Jahre beſtanden, und hatte als Dividend noch nicht mehr als 100 Mark per Aktie ausgetheilt, aber doch durch Diskontirung des immer bei ihr vorräthigen Kapitals ungefähr 70,000 Mark gewonnen. Nach Erklärung ihrer Inſolvenz wurde jener Bedingung durch Rückzahlung von 100 Mark per Aktie ein völliges Genüge gethan. Aber nun machten deren Gläubiger auch auf jenen Gewinn des Diskonts

Anspruch, worüber Rechtshändel entstanden, die allererst seit kurzen durch einen Vergleich beigelegt sind, nach welchem den Gläubigern schon einmahl 12 Prozent ausgezahlt wurden, und andere 10 Prozent ausgezahlt werden sollen, wodurch der ganze Akkord sich auf 60 Prozent stellen wird.

Ohne mein Urtheil für eine Entscheidung auszugeben, glaube ich, daß den Gläubigern kein Recht zu einem Anspruch auf den Gewinn des Diskonts zustand, denn er ist nicht ein Gewinn aus dem Geschäfte, das den Gegenstand der Kompagnie ausmachte, deren Verpflichtung der Natur der Sache nach darauf hinausgeht, daß das Kapital des Betrags aller Aktien ihnen zur anfänglichen Sicherheit diene, und bey der Dissolvirung der Kompagnie ganz in dem Ersatz des erlittenen Schadens verwandt werde, dann aber auch noch der auf das Geschäft selbst vermeintlich gemachte Gewinn wieder zur Masse komme. Wie nun die Versicherten als Gläubiger der Kompagnie nicht deren Direktoren und Bevollmächtigten gebieten können, die aus ihren Prämien sich sammelnden Summen durch den Diskont zu benutzen, sondern zufrieden sein müßten, wenn sie dieselben ruhig bei sich liegen ließen, wie denn auch wirklich nicht an allen Oerten sich diskontiren läßt, so gehört ihnen auch nichts von der Benutzung des Kapitals in diesem Wege.

Dieson der ersten Triester Assekuranz-Kompagnie vor nicht langer Zeit ihrem Plan zugefügte Erläuterung begegnet allen Nebenansprüchen, die auch

im Fall des Unglücks an sie gemacht werden können, auf die einfachste und zuverlässigste Art. Sie hat sich nämlich verpflichtet, ihr ursprüngliches Kapital immer vollzählig zu erhalten und nach unglücklichen Jahren den Verlust an diesem Kapital wieder zu ergänzen. So verbleibt allen ihren Gläubigern beständig eine gleiche Sicherheit, so lange die Kompagnie besteht. Mittlerweile kann sie ohne Furcht vor spätern Ansprüchen den von Zeit zu Zeit entstehenden Gewinn austheilen, und, wenn sie ja einmahl sich zu dissolviren durch überwiegenden Verlust genöthigt wird, nicht weiter als mit diesem Kapital büßen.

Es scheint freilich auch natürlich, wenn eine solche Kompagnie ihren Gewinn nicht jährlich, sondern nach Ablauf derer Jahre, auf welche sie ihre Dauer bei ihrer Stiftung bestimmt hat, austheilt oder, wenn Verlust entstanden ist, ihn alsdann zu berichtigen. Wirklich verfährt die erste Hamburgische Assekuranzkompagnie auf diese Weise in Absicht auf ihre Brandversicherungen. Das ganze bisher als Gewinn anzusehende Kapital ist auf der Stadtkämmerei belegt, und noch nie ein Dividend davon gegeben worden.

Wenn unter jener Verpflichtung, den Gewinn wieder auszukehren, eine Kompagnie gestiftet ist, und sie dennoch jährlich ein Dividend giebt, so setzt dies eine scheinbare Schwierigkeit der Verkäuflichkeit von deren Aktien entgegen. Denn, gesetzt einer verkaufe eine solche, oder sie werde nach seinem Tode verkauft, nachdem dieselbe schon Jahre durch ein Dividend gezogen

hat, so ist natürlich die persönliche Verpflichtung erloschen, dies Dividend nöthigenfalls wieder auszukehren. Aber sie haftet doch noch immer auf dieser Aktie selbst, sie wird, wie man spricht, mit Schuld und Unschuld verkauft. Indessen findet der Verkauf solcher Aktien dieses Umstandes wegen keine erhebliche Schwierigkeit. Assekuranzen und Aktienhandel sind Geschäfte, bei welchen man gewohnt ist, so viel auf den Zufall ankommen zu lassen, daß man der Aengstlichkeit wegen der Umstände nicht sehr gern Raum giebt. Indessen ist leicht einzusehen, daß man mit größerer Sicherheit die Aktie einer Assekuranzkompagnie kauft, welche bis dahin nicht viel Glück gehabt hat, als einer glücklichern von längerer Dauer, und die schon öftere starke Dividenden ausgegeben hat.

Es ist aber auch gewiß, daß die Aktionäre einer Kompagnie bei einem glücklichen Ausgang ihrer Geschäfte nicht in Anspruch genommen werden können, wenn im Plane derselben nicht jene Verpflichtung ausdrücklich eingegangen ist. Auch ohne diese Bedingung giebt eine jede Kompagnie dem Publikum eine weit größere Sicherheit, als welche ein Privatassekuradör geben kann, oder zu geben gut findet. Sie macht ein bestimmtes Kapital bekannt, auf welches die Versicherten rechnen können: ein viel größeres Kapital, als welches sie bei einem Privatversicherer annehmen dürfen. Wenn dieser das durch die Prämien ihm einkommende Geld ohne jemandes Aufsicht in seiner Wirthschaft verwendet, ohne damit Wechselgeschäfte von einem allenfalls zweifelhaften Ausgange macht, und so lange

in seine Kasse greift, bis er zu Boden langt, so weiß jedermann, daß dies bei einer Assekuranzkompagnie nicht eben so zugeht. Ihre Ausgaben sind gemessen, und im Publikum bekannt genug. Sie darf nicht ihren ganzen Geldvorrath im Dividend vertheilen, sondern muß immer eine Summe zurückbehalten, mit welcher sie wahrscheinlich ihre noch laufende Gefahr bestreiten kann. Sie darf sich auf keine mißliche Spekulation einlassen. Den Diskont sieht niemand als eine solche an. Mit dieser Sicherheit ist das Publikum überhaupt zufrieden, und kann es auch sein. Man traut derjenigen Kompagnie immer am meisten zu, von der man hört, daß sie gute Dividende austheilt. Diejenigen Hamburgischen Kompagnien, deren Plan jene Verpflichtung nicht enthält, stehen demnach nicht in merklich schwächerm Kredit, als die andern. Indessen kann ihr Kredit für felsenfest geachtet werden, wenn sie unter solchen Verpflichtungen, als die angeführten Triester, bestehen.

Sechs und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kap. 6. §. 10. Bd. I.

Ueber den Aktienhandel, der im J. 1717 u. ff. in Frankreich getrieben ward, findet man den besten und vollständigsten Unterricht in Steuarts Grundsätzen der Staatswirthschaft, Buch 4. Theil 2. Kap. 23 u. ff. Steuart entschuldigt nicht nur den berufenen Law

dem man gewöhnlich fast alles zur Last legt, sondern überhaupt auch jeden, daß die Schuld so ganz an dem Hofe, und besonders an dem leichtsinnigen Herzog Regenten und dessen auf Lug und Trug ausdauenden Finanzplanen lag. Man sieht aber auch daraus, wie das Objekt der Aktien nur eins war, nämlich der aus den Geschäften der damahls einzigen großen Indischen Handelskompagnie erwartete Gewinn, von welchem die Hoffnung durch die ausdrücklich erdichteten Nachrichten, welche Mississippi reicher, als Peru, schilderten, so lange aufs höchste gespannt ward, als es für die Absichten des Hofes diente. In England hatte dagegen die Bethörung nicht einen, sondern 168 Gegenstände. Diese kann man in Andersons chronologischer Geschichte der Handlung bei dem Jahre 1720 einzeln kennen lernen. Er giebt achtzig Rubriken, und unter mehrern derselben zusammen noch 86 einzelne Entwürfe an, durch welche man die Einfältigen ins Garn zu bestricken suchte, und auch deren eine Menge mit dem besten Erfolg betrog. Nie ist wol eine Bethörung der Art im Volke weiter gegangen; und so oft noch immer die Erfahrung bezeugt, wie leicht es mit solchen Bestrickungen gehe, wenn falsche Einsichten, oder gar schlaue Bosheit der Machthabenden im Staate für solche Entwürfe rege wird, so glaube ich doch nicht, daß jemahls etwas dergleichen wieder entstehen werde. Es ist der Mühe werth, die Geschichte dieser seltsamen und durch alle Stände verbreiteten Bethörung etwas umständlich und mit ihren ersten Veranlassungen zu erzählen. Ich werde mich dabei über einige in der Handlungsgeschichte neuere

Zeit auch in anderer Rückſicht wichtige Punkte verbreiten dürfen.

Die Einmiſchung Großbritanniens in den Spaniſchen Succeſſionskrieg hatte zum Hauptgrunde das Handlungsintereſſe der Nation. Die Begünſtigung der Franzoſen in dem Handel auf das Spaniſche Amerika, welche ihnen der neue Burboniſche König Philipp V. ertheilte, war während des Krieges ein Gegenſtand des Brittiſchen Handlungsneides geweſen. Als das Brittiſche Miniſterium im Jahr 1711 es in ſeiner Macht hatte, den Frieden nicht nur für ſich ſelbſt zu ſchlieſſen, ſondern auch ſeinen bisherigen Bundesgenoſſen gewiſſermaßen zu gebieten, nahm es ſeine erſte Ausſicht dahinaus, der Nation einen Handel auf das Spaniſche Amerika und inſonderheit auf die Südſee zuzuwenden. Spanien bequemte ſich dazu, ihm denſelben in zwey Wegen zu öffnen. Der erſte war die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 bis 600 Tonnen mit Europäiſchen, vorzüglich mit Brittiſchen Gütern in die Südſee zu ſenden. Der zweite war der ſogenannte Aſſientotraktat. Dieſer hat in folgendem Umſtande ſeinen Grund: Die Spanier hatten, vielleicht in Folge der von dem Pabſte zwiſchen ihnen und den Portugieſen gemachten Theilung der Erdkugel durch die ſogenannte Demarkationslinie, verſäumt, an der Negerküſte ſich ein Etabliſſement zu erwerben, um von dorther Sklaven zum Behuf ihrer Kolonien, und inſonderheit ihrer Bergwerke, zu holen. Sie ſuchten daher im 17ten Jahrhundert dieſe durch Kontrakte mit Kaufleuten ihres und fremder Staaten ſich zu verſchaffen. Dieſe Kauf-

leute traten in Kompagnie mit einander, worüber ich ein merkwürdiges und gewiß ein sehr seltenes Dokument in den Akten eines 1686 daraus entstandenen Prozesses besitze, welchen ein Pedro van Belle zu Cadix mit einigen Holländischen Häusern führte, mit welchen er sich auf diesen Sklavenhandel assoziirt hatte. Der darüber geschlossene Kontrakt hieß schon damahls der Assiento, ein Spanisches Wort von vielfacher Bedeutung, deren Eine Vergleich oder Kontrakt ist. Während des Erbfolgekrieges waren die Franzosen im Besitz dieses Kontraktes. Jetzt nöthigte Großbritannien den Spanischen Hof in dem Utrechter Frieden 1713 diesen Traktat mit den Britten einzugehen, in deren Augen diese Bewilligung einen so großen Werth hatte, wie ihn eine wichtige Eroberung hätte für sie haben können. Man nahm dabei die Aussicht auf eine zwiefache Ausdehnung von dessen Vortheilen: 1) auf die Vergrößerung des privilegirten Schiffes von 500 bis zu 1000 Tonnen, wobei Spanien durch die Finger sahe; 2) auf die Kontrebande, welche sich mit den Schiffen, auf welchen man die Neger den Spanischen Häfen zuführte, machen ließ, womit man sie nachher auch aufs höchste trieb. Der Kontrakt, war auf 4800 Neger, den Kopf zu 300 Piaster, geschlossen, bei welchem Preise gar kein Vortheil Statt fand. Weil aber die Zahl der Schiffe, auf welchen sie überbracht werden sollen, nicht bestimmt war, so konnte man sie auf so viele Schiffe vertheilen, als man wollte. Die Neger machten nur den kleinsten Theil der Ladung dieser Schiffe aus: das Uebrige bestand in kontrebanden Gütern. Diese wur-

den zuletzt dem Spanischen Hofe mit Grunde so unangenehm, daß daraus ein Krieg im Jahre 1738 entstand. Der Hof schärfte die Maßregeln gegen dieselben, und manches Brittische Schiff, das nur wenige Neger, und sonst lauter Kontrebande führte, ward von den Spanischen Küstenbewahrern aufgebracht. Weil aber der Traktat auf 30 Jahre gemacht war, und der Brittische Hof voraussah, daß Spanien gegen das Jahr 1743 zu dessen Erneuerung sich nicht bequemen würde, so entschloß er sich muthig zum Kriege, in der Hoffnung, am Ende desselben diese Erneuerung von Spanien zu erzwingen. An diesen Krieg knüpfte sich aber der Oesterreichische Successionskrieg, bei dessen Beendigung durch den Aachener Frieden 1748 des Assiento nicht weiter gedacht wurde. Die Spanier verhalfen sich seitdem zu den ihnen nöthigen Negern durch einen freien Handel mit andern seefahrenden Nationen, und holten auch selbst manche einzelne Ladungen derselben von Guinea. Die Nordamerikaner haben aufhören müssen, sie ihnen zuzuführen, weil in ihren Freistaaten der Sklavenhandel nicht mehr erlaubt ist.

Ich habe mich bei dieser Sache etwas lange aufgehalten. Ihre Wichtigkeit in der Handelsgeschichte leuchtet aus dem Erzählten ein, und es ist mir unbegreiflich, wie Anderson über dieselbe so leicht hinweggehen kann, unter dem Vorwande, weil es damit ganz zu Ende gegangen sei. Jetzt kehre ich zu meiner Hauptsache zurück, wobei eben dieser Schriftsteller meine beste Quelle ist.

Die Vorstellungen von dem Gewinn dieser neuen Kompagnie waren von Anfang an sehr übertrieben. Alles wollte aus dieser Fundgrube schöpfen. Die schwache Königin Anna muthete der Kompagnie sehr unerwartet im Jahr 1713 an, ihr oder denen, welchen sie es anweisen würde, ein Viertheil des aus dem Asiento herfließenden Gewinns und überdem 7 ½-Prozent desselben an den in London residirenden Spanischen Residenten zu zahlen. Sie hatte sich schon anders besonnen, und der Kompagnie diesen Abzug erlassen, als das Parlament aufmerksam darauf ward und verlangte, daß dieses Viertheil des Gewinns zur Tilgung der Nationalschuld sollte angewandt werden. Bis dahin war alles nach dem Betrieb des Torysch gesinnten Ministeriums der Königinn gegangen, und der erste in demselben, der Graf Oxford, hatte sich zum Chef der Kompagnie gemacht. Als Anna 1714 starb, sah das neue Ministerium K. Georgs I. die Südseekompagnie als die erste Hülfsquelle für ein Finanzsystem an. Die Nationalschuld war durch den nun geendigten Krieg bis auf 50 Millionen L. S. angelaufen. Man hatte bis dahin die neu zu machenden Schulden auf Annuitäten gestellt, welche 32, und mehrere bis 99 Jahre zu laufen hatten. Diese waren nicht aufkündbar (irredeemable). Insonderheit hatte man das für den letzten Feldzug 1710 nöthige Geld auf Annuitäten von 32 Jahren aufgenommen. Es ist anmerklich, wie ängstlich das damahlige Ministerium auf die Verminderung der für alle Annuitäten nur auf 800,000 L. S. sich belaufenden Zinsen, und die Erleichterung dieser Zinsen an

bietete. Es strebte insonderheit dahin, die Annuitäten in laufende Zinsen, und die Kapitalien selbst aus nicht aufkündbaren (irredeemable) in aufkündbare (redeemable) zu verwandeln. Vielleicht stimmte dies zu dem nicht zu bezweifelnden Plan der neuen Regierung, das Interesse der Geldreichen an das Haus Hannover fester zu binden. Mit dem Ablauf der Annuitäten wäre die Nation jede Schuld los geworden, die sie auf solche gestellt hatte. Aber Zinsen, die so lange fortliefen, bis die Krone die Kapitalien zu bezahlen im Stande ist, machen jeden Eigner eine Revolution fürchten, von welcher die erste Folge diese sein möchte, daß diese veränderte Regierung die von der vorigen gemachten Schulden ganz aufhöbe.

Als nach dem Tode der Königinn Anna alles sich im Ministerium und Parlament veränderte, die Torys fielen und die Wighs wieder die Oberhand hatten, verfolgten die neuen Minister dennoch sehr eifrig diesen Plan.

Bei der Südseekompagnie glaubten sie die Hülfsquelle zu finden, welche bei ihrem übrigen so gewinnvoll geachteten Gewerbe Kraft genug hätte, alle Annuitäten zu übernehmen, und unter Bedingungen, welche hier auseinander zu setzen für meinen Zweck nicht dient, in aufkündbare Schulden zu verwandeln. Dies geschah zuerst mit einem Theile 1715, da das Kapital der Kompagnie durch Einnehmung solcher Annuitäten auf 10 Millionen L. St. vermehrt ward. Im Jahr 1719 ging man weiter, nahm mehr Annuitäten ein, und vermehrte das Kapital der Kompagnie um 2,5 Mill.

Im Jahr 1720 ward der groſse Entwurf gemacht, die Kompagnie zum alleinigen Gläubiger der Krone zu machen, und auch die aufkündbaren Kapitalien in ihren Schatz überſchreiben zu lassen. Sie erbot ſich für die Befugniß dazu der Krone 3 1/2 L. St. zu zahlen, wiewol ſie in eben dieſem Jahre ihr vorgebliches Dividend von 10 Prozent nicht in Gelde, ſondern nur in neuen Aktien hatte bezahlen können. Aber die Vorſtellung von dem darauf zu machenden Gewinn und der Neid deswegen ward auch bei der Bank ſo groß, daß ſie ſich zu 5 Millionen erbot, worauf die Kompagnie in ihrem Erbieten bis auf 7,567,500 L. St. ſtieg. War es nun zu bewundern, daß die Ideen aller Geldreichen und Gewinnſüchtigen in gleichem Maße überſpannt wurden? daß alle durch Ankauf der Aktien dieſer Kompagnie an dieſem Gewinn Theil zu nehmen ſuchten, und dieſe Aktien wirklich auf 1000 Prozent ſtiegen? Eben ſo hoch ſtiegen zu gleicher Zeit die Franzöſiſchen Aktien. Aber die Britten eilten den Franzoſen weit voraus. Sie, oder vielmehr die den allgemeinen Schwindel benutzenden Betrüger, machten alles zu einem Gegenſtande der wildeſten Spekulation. Ich will aus den 168 von A. angegebenen Waſſerblaſen — bubbles nannten ſie wirklich ſchon damahls die Verſtändigen im Volk — nur einige anführen, vorher aber anmerken, daß man, um deſto leichter zum Zweck zu kommen, für wenige nur den ganzen Belauf der Aktien, ſondern bloß einige Prozent verlangte, um nur zum Anfang der Sache zu kommen. Die erſten Käufer wurden vorgeblich zum Nachzahlen des Uebrigen verpflichtet, aber keiner der-

selben behielt sein Papier lange, sondern bot dasselbe bald an Leichtgläubige aus, welche ihm seine kleine Einlage zehnfach, ja hundertfach bezahlten. Gegenstände des Handels, von welchen eine alte Erfahrung gab, wie klein der damit zu machende Gewinn sei, wurden als eine Goldgrube betrachtet, sobald ein Zettel dargeboten ward, durch dessen Ankauf man Mitglied einer auf diesen Gegenstand gerichteten Kompagnie werden konnte. Die mit einem Einschuß von 5 1/2 Prozent erkauften Aktien einer Englischen Kupferkompagnie wurden bald mit 105 Prozent, die Aktien einer Kompagnie auf Walliser Kupfer, worauf man 4 1/2 Prozent einschoß, mit 95 Prozent bezahlt, ungeachtet man wissen konnte, daß Kupfer keine Waare ist, die, durch eine Kompagnie verkauft, weit mehr eintragen könne, als wenn ein Privatmann sie verkauft, oder durch einen Grubenbau der Erde abgewinnt. Am besten mögen Deutsche diesen damahligen Schwindelgeist der Britten aus folgenden Beispielen beurtheilen: Seit Jahrhunderten hat der Brittische Handel sich immer an Hamburg vorzüglich gehalten und halten müssen. Was dieser Handel abwirft, darüber hat man in England, wie in Deutschland, lange ausgelernt, und wenn Spekulationen den Gewinn erhöhen, so müssen zufällige oder richtig vorausgesehene Konjunkturen zu Hülfe kommen. Wer von der Geschichte dieses Handels etwas weiß, dem ist nicht unbekannt, daß zwar eine Societät der Englischen Aventurier-Kaufleute für diesen Handel in Hamburg seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts besteht; aber auch eben so bekannt ist es, daß diese Kaufleute

nicht in Kompagnie handeln, und folglich vorlängst eingesehen haben müssen, daß sie dadurch den Handel zwischen England und Hamburg nicht gewinnvoller machen würden. Aber nun entstand eine Harburgische Kompagnie, welche es laut zu ihrem Zweck machte, die Handlung von Hamburg nach Harburg zu verlegen. Zum Behuf dieser großen Unternehmung sollte eine Lotterie von anderthalb Millionen L. S. dienen. 15 L. S. wurden vors erste eingeschossen, aber auch bald für 120 L. S. verkauft. Wie war es doch möglich zu denken, daß die bloße Verlegung einer Handlung von einem Orte, an welchem sich alle Hülfsmittel der Handlung beisammen finden, zu einem andern, wo sie alle fast ganz neu erschaffen werden mußten, Vortheile geben könnte, so groß, als sie keine Handlung in der Welt giebt. Aber hier hatte der Hof selbst Schuld, und begünstigte dieses Windprojekt vielleicht am meisten nächst demjenigen, worauf er sich mit der Südseekompagnie eingelassen hatte. Anderson stellt dieses Projekt unter den wenigen auf, welche durch Charters und Akten des Parlaments Kraft gewonnen hatten. In einem Patent des Königs, das ich vor Jahren einmahl gesehen habe, dessen ich jetzt aber nicht wieder habhaft werden kann, wurden Privilegien, Freiheiten, und ich weiß nicht mehr, was für Vortheile denen angeboten, die sich als Kaufleute in Harburg niederlassen würden. Ein Anfang mag doch wirklich gemacht sein. Diese Stadt hat noch jetzt ein Haus, das man in meiner Jugend das Englische Haus nannte; vielleicht ist nun dieser Name vergessen. Es gab

nſchen in England, welche glaubten, auch in dieſem
iche fiſchen zu können. Denn Anderſon erwähnt ei-
zweiten Harburger Kompagnie, wiewol ohne einen
u gemachten Einſchuß und Verkaufspreis anzu-
en.

Viele dieſer Waſſerblaſen wurden mit äußerſt klei-
Einſchüſſen angefangen. Auf den Plan einer all-
einen Brandaſſekuranz wurden 2 S. 6 Pence be-
lt, und dieſe zu 8 L. S. d. i. 64mal theurer ausge-
icht. Den Bau und die Ausrüſtung von Schiffen
Frachtfahrt kennt jedermann als ein Gewerbe von
hſt unſicherem Gewinn; dennoch ſteht es in der Reihe
ſer Bubbles mit einem Einſchuß von 1 L. S., und
rd bezahlt mit 15 L. S. Anderſon zeigt eine große
hl an, bei welcher es bei dem bloßen Einfall verblie-
t iſt. Alle gelten indeß insgeſammt für Beweiſe der
mahligen Verirrung der Brittiſchen Einbildungs-
ft.

In Frankreich nahm das Spiel ein Ende, als der
f nicht länger verhehlen konnte, daß er die Nation
rch die falſchen Nachrichten von den unerſchöpflichen
chätzen des Landes Miſſiſippi, oder Louiſiana, betro-
n habe. In England hatte die Regierung nicht ſelbſt
trogen, aber einen Hauptbetrug in der Verfolgung
ner Finanzplane begünſtigt, und den übrigen etwas
lange nachgeſehen. Bei einigen der letztern fing er
, die Urheber und Betreiber durch Mandate von der Art
e man von den ehemahls gebräuchlichen Anfangswörtern
i scire facias nennt, zur Rechenſchaft zu fodern. So
ich verſchwand der Dunſt, der ſo viele Köpfe bene-

heit hatte. Aber mit der Südseekompagnie verfuhr sie etwas sänberlicher. Zwar ließ sie auch ein scire facias über sie ergehen, als die Aktien derselben auf 1000 Prozent gestiegen waren, wodurch sie sogleich fielen. Die Kompagnie versuchte doch aber noch einige Monate durch alles Mögliche, um sie wieder in die Höhe zu treiben. Es gelang ihr zuweilen; doch nach jedem Steigen fielen sie auch desto tiefer, und am Ende des Jahrs lag das ganze Geheimniß der Berückung so offen, daß man nun allerlei Entwürfe machte, die Sache in Ordnung zurück zu bringen. Hierüber kann ich mich nicht verbreiten, sondern verweise blos auf Anderson, der sich aber vor der Mühe geschent hat, alles vollständig aus einander zu setzen, wiewol er sagt, daß er viele starke Konvolute von Papieren besitze, die sich darauf beziehen. In Frankreich ward nach geendigtem Blendwerk eine Kommission, das Visa genannt, errichtet, um wieder Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, und dessen Gläubigern zu helfen, so gut man konnte. Ihre Verhandlungen sind in zwei Oktavbänden gedruckt, deren Lesung aber ein ernsthaftes Studium erfodert. Ich sehe aus Anderson, daß an 25 Millionen, das ist etwa die Hälfte der gesammten Nationalschuld, in Stoks der Südseekompagnie verwandelt worden sind. Diese veränderten ihre Besitzer und ihre Namen. Jene verloren ungeheuer dabei, wiewol Andere gewannen. Mit den veränderten Namen veränderten sich auch die irredeemable Stoks wirklich in redeemable. An diesen wurden 40 Prozent verloren, für jene ward vortheilhafter abgehandelt.

Daß in diesen verwirrten Handel auch andere Nationen sich einmischten, und Gewinn und Verlust daraus entstand, läßt sich leicht erachten. In Holland ging es sehr weit damit. Schriftsteller, insonderheit Poeten, Buchhändler und Kupferstecher, machten die Thorheit zum Gegenstand eines Gewinns für sich. Ich besitze Het groote Tafereel der Dwaasheit, vertoonende de opkomst, voortgang en ondergang der Actiebubbel in Windnegotie, in Vrankryk, Engeland en de Nederlanden, gepleegt in dem Jaare MDCCXX, in Fol. 1720. mit vielen Kupfern, aber noch ausserdem eine Menge Karrikaturkupfer über eben diesen Gegenstand. In Hamburg bedurfte es solcher Künste nicht. Das Uebrige fing an zu uns herüber zu schlagen. Aber ein weises obrigkeitliches Mandat, das zwar einem jeden frei ließ, in und mit Aktien zu handeln, doch erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage darüber annehmen würde, machte demselben ein schnelles Ende.

Sieben und funfzigster Zusatz,

zu Buch 3. Kap. 6. §. 17. Bd. I.

Zwar können alle Schulden der Englischen Nation von deren Besitzern verkauft werden, sie mögen redeemable oder irredeemable sein. (Man sehe den vorigen 56sten Zusatz zu §. 10 dieses Kapitels, und noch umständlicher Buch 3. Kap. 2. S. 35 meiner Abh. vom Geldumlauf.) Wenn gleich keine derselben

der Krone aufgekündigt werden darf, ſo kann doch dieſe ſie alle, außer den Annuitäten, aufkündigen, wenn ſie ſich dazu im Stande ſieht, und in dieſer Abſicht heißen ſie redeemable.

Da aber dieſe Schulden in dem Maße höhere Zinſen und daran geknüpfte Vortheile genießen, je dringender jedesmahl das Bedürfniß der Nation bei deren Anleihe iſt, ſo wird die Uebereinkunft über deren Preis ſchwerer, und die Beſtimmungsgründe derſelben ſind ſchwankender, als bei den ſeit dem Jahre 1748 noch übrigen 3 Prozent, oder konſolidirten Stoks. Ueber dieſe muß ich doch Deutſchen Leſern um ſo mehr etwas zur Erläuterung ſagen, je häufiger bei deren Erwähnung in öffentlichen Blättern die Beweiſe ſind, daß man die Sache nicht recht kennt. Man findet ſie oft in den Zeitungen 3 Prozent Annuitäten genannt, da ſie vielmehr größtentheils (ſ. den vor. Zuſ.) aus Annuitäten entſtanden ſind, welche man in aufkündbare und bis zu ihrer Bezahlung laufende Schulden verwandelt hatte. Die Schwindelei mit der Südſeekompagnie im Jahre 1720 hatte den Brittiſchen Staat ſo wenig von den damahligen 50 Mill. L. St. Schulden befreiet, als Frankreich durch die Bank des Law nach 1716 ff. von ſeinen Schulden frei geworden war. Allein jene dauerten als ein 4 Prozent Zinſen tragendes Kapital fort, wozu noch durch den Oeſterreichiſchen Succeſſionskrieg 30 Millionen kamen. Nach dem Aachner Frieden zeigte ſich eine bewundernswürdige und ſeitdem nie wieder entſtandene Einigkeit zwiſchen dem Hofe und dem Parlament, die Schuldenlaſt der Nation

zu mindern. Man mußte bei den Zinsen anfangen, um demnächst zur Abbezahlung der Kapitalien schreiten zu können. Es ward also der kühn scheinende Schritt gethan, daß man alle zu 4 Prozent stehende redeemable Stoks denjenigen Eignern derselben, welche von nun an nicht mit 3 Prozent zufrieden sein wollten, aufkündigte. Man konnte darauf rechnen und rechnete nicht falsch, daß, wenn ja Millionen von denen eingefordert würden, welchen diese Bedingung nicht gefiel, dieselben von andern geldreichen Leuten willig würden hergeschossen werden, da der Staat zum Frieden gelangt, und keine Aussicht da war, Geld zu höheren Zinsen bei ihm anzubringen. Die von der Zeit an stehen gebliebenen Schulden, welche nicht viel weniger als 80 Mill. L. S. betrugen, bekamen nun die Benennung der 3 Prozent, und, wegen der, auf einen so festen Fuß gesetzten Zinsen, auch den der konsolidirten Stoks. Nun aber erwuchs eine Ersparung von fast 800,000 L. S. aus den um 1 Prozent geminderten Zinsen. Es ward festgesetzt, daß diese, durch einige andere Zuflüsse gemehrt, zur Abtragung der Schulden selbst nach und nach sollten angewandt werden. So entstand der sogenannte Sinking fond, mit dessen Anwendung auf diesen Zweck es bald aufhörte, als die späteren Kriege das Aufnehmen neuer Kapitalien nothwendig machten, für welche immer höhere Zinsen und Nebenvortheile, deren Erklärung ich hier bei Seite setzen muß, eingewilligt, oder vielmehr dem Leihenden angeboten werden mußten. An diesen Anerbietungen steigt das Ministerium natürlich immer höher, und es knüpft

an die Zinsen selbst Prämien aller Art in Lotteriebillets ten, Annuitäten u. dgl. Auch diese Prämien werden bald von denen, welche an diesen Geldnegotiationen Theil nehmen, nach Prozenten geschätzt. Aber um alle nach 1755, als dem Anfange des siebenjährigen Krieges, entstandenen Schulden richtig zu schätzen, muß man jene konsolidirten Stoks als einen Maßstab annehmen. Daher werden auch die Preise dieser Stoks vorzüglich in den Britischen, und aus diesen auch in Deutschen öffentlichen Blättern angezeigt. Ich habe Buch 3. Kap. 2. §. 45 meiner Abhandlung vom Geldesumlauf erklärt, von welchen Gründen das Fallen oder Steigen dieser Stoks abhängt. Hier sei es genug, anzuzeigen, daß ihr Steigen und Fallen keinesweges auf ein Steigen und Fallen des Kredits der Nation deute.

Indessen ist dem Ministerium sehr daran gelegen, das Fallen dieser Stoks zu verhindern. Der Minister Pitt rühmte in den ersten Jahren des Französischen Revolutionskrieges den sich immer erhaltenden guten Preis dieser Stoks, als einen Beweis von dem Wohlstande der Nation und ihren großen Geldeskräften. Wirklich erhielten sie sich lange noch um 70 Prozent, da sie in dem für Großbritannien noch so glücklichen siebenjährigen Kriege, in welchem die höchsten Anleihen nicht auf 13 Mill. L. St. stiegen, auf etliche und funfzig herabgesunken waren. Aber dieses Rühmen hat aufgehört, seitdem der Minister in den Jahren 1797 u. 98 so übergroße Anleihen machen mußte. Sie fielen darauf bis unter den halben Werth herab.

Denn da die Bedingungen, unter welchen die letzten Anleihen geschlossen waren, bis an 8 Prozent gaben, wenn alles berechnet wird, so hat eine Schuld, welche nur 3 Prozent nie zu erhöhender Zinsen giebt, in Vergleichung mit jenen nur halben Werth. Man konnte lange diese Stoks als denjenigen Theil der Nationalschuld ansehn, welcher am spätesten an die Reihe kommen würde, wenn an die Bezahlung der gesammten Schulden mit Ernst gedacht werden sollte, wobei ein sehr langer Friede als die erste Voraussetzung gilt. Aber aus eben diesem Fallen dieser Stoks entsteht ein Grund für das Ministerium, sie in einer vierfachen Absicht aufzukaufen, zu welchem Ende es einen aus andern Quellen, als den alten, gesammelten Sinking fond von mehr als 1,000,000 L. St. anwendet. 1) Die Regierung selbst erscheint an der Börse von Zeit zu Zeit als Käufer dieser Stoks, und hilft deren Preis höher erhalten, als er sonst natürlich sich stellen würde. 2) Dies wirkt natürlich auf den Werth der zu höhern Zinsen gemachten Anleihen. Denn wenn die 3 Prozent Stoks für 60 oder 70 Prozent verkauft werden, so haben 5 Prozent Zinsen, die man für neuere Stoks bezahlt, einen höhern Werth, als wenn jene nur 50 gelten. Folglich sind die bei den neuen Anleihen anzubietenden Zinsen angenehmer, und die Krone bekömmt leichter Geld, als wenn jene 3 Prozent Stoks zu sehr herabgewürdigt sind. 3) Da sie die so angekauften Stoks wirklich tilgt, so wird freilich dadurch die Nationalschuld vermindert, und sie bezahlt jetzt mit etwa 56 Prozent, was vor 1748 zum vollen Werth empfan-

gen und vor diesem Kriege (man sehe in der Darstellung selbst den §. 17.) noch 79 Prozent werth war, wiewol auf der andern Seite sich die Schuld durch die neuen Anleihen mehr als zehnfach vergrößerte. Eben dadurch aber wird das Total der verkäuflichen 3 Prozent Stoks fortdauernd mehr als 20fach gemindert, und mag jetzt vielleicht 15 Mill. L. St. geringer sein, als es im Jahre 1748 war. Dies trägt dann sehr viel dazu bei, um das jetzige Sinken dieser Stoks zu mindern, und, so wenig Gutes ich den Brittischen Finanzen in die Länge prophezeihen kann (s. die Abhandlung, John Bull der jüngere, oder über die neuesten Vorfälle der Londoner Bank, von J. G. Büsch. Hanover 1797), möchte ich doch annehmen, daß, wenn Großbritannien noch bald zum Frieden gelangt, diese Stoks in wenigen Jahren ihren vollen ursprünglichen Werth deswegen wieder erlangen würden, weil deren Summe so viel kleiner geworden ist.

Ich habe im §. 17 zwar noch über das Verderbliche in diesem Handel, wovon in diesem Zusatze nichts scheint, zu sagen versprochen. Da aber derselbe schon ohnehin so lang gerathen ist, so mag es meinen Lesern genügen, wenn ich das Buch anführe, aus welchem ich das Meiste darüber gelernt habe. Der Titel desselben ist: every man his own Broker (jeder Mann sein eigner Makler). Der Verfasser desselben, Edw. Mortimer, welchem verschiedene Schriften über die Handlung einen verdienten Ruf erworben haben, gesteht, daß ihn die Stoksjobberei unglücklich gemacht, und ihm eine kostbare Erfahrung darin gegeben habe. Wie sehr

es geleſen ſei und noch geleſen werde, davon zeugen deſſen viele und noch wiederholten Auflagen. Es mag vielen zur Warnung gedient haben, hat aber doch eine Menge von Leuten übrig gelaſſen, welche dieſes Spiel ſpielen. Mortimer beſchreibt ſehr umſtändlich, was in dieſem Handel auf der Londoner Börſe vorgeht. Dieſer Handel verbreitete ſich auch ſonſt ſehr ſtark in andern Staaten, inſonderheit nach Holland. Die Bekanntſchaft mit einem Manne, der in dem ſiebenjährigen Kriege, ſo thätig, als glücklich darin geweſen war, ſetzt mich in den Stand, darüber etwas mehr Zuverläſſiges zu ſagen. Dieſer Mann hielt ſich in den letzten Jahren dieſes Krieges bald in Holland, bald in England auf, und erwartete die Nachricht von den großen Kriegsvorfällen, welche auf das Steigen und Fallen der Stoks Einfluß haben konnten. Kam z. B. in London die Nachricht von der Eroberung der Havana 1762 an, ſo eilte er zur Mündung der Themſe, nahm ein Fiſcherboot, ſetzte mit demſelben nach Holland über, und kaufte in Amſterdam Stoks zu großen Summen. Er nannte mir ein Kaffeehaus, wo die Stoksjobber ſich zuſammen fanden. Kam nun der Courier mit eben der Nachricht über Harwich und Helvoetſluis etwa mehr oder weniger Stunden ſpäter, und brachte zugleich die Nachricht von den um zwei oder mehrere Prozent geſtiegenen Stoks; ſo war der Gewinn davon ſein, oder vielmehr ſeiner Kommittenten, in deren Vollmacht er handelte. Kam in den Haag eine widrige Nachricht, z. B. von der Niederlage der Preußen bei Kunersdorf, ſo nahm er ein Fiſcherboot bei Scheveningen, erſchien

früher, als der Courier ankommen konnte, in der Changealley, und verkaufte Stoks, so viel er nur immer konnte. Natürlich sanken die Stoks nach der Ankunft des Couriers, und dann gewann er den Unterschied zwischen dem gefallenen Preise und dem, wozu er verkauft hatte. So verfuhren nicht bloß Einzelne, sondern die Stoksjobbers hatten sich in zwei Parteien getheilt, die einander zu berücken suchten. Nach dem Anfange der Unterhandlungen über den Frieden zu Fontainebleau lag jeder Partei sehr daran, die erste Nachricht von dem Abschluß des Friedens zu erhalten. Um diese zu bekommen, versprach jede besonders einem Frauenzimmer, welches in enger Verbindung mit der Pompadour stand, eine große Summe. Die Partei des obenerwähnten Mannes traf es am besten; ihre Staffette kam mehrere Stunden früher in Amsterdam an. Nun ward die Zwischenzeit bis zur Ankunft des Couriers der andern Partei aufs beste benutzt. Jene kaufte eine so große Summe von Stoks, daß sie nun ihren Hauptstreich machte.

Acht und funfzigster Zusatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 6. Bd. 1.

Die Materie von den Konnossementen ist in sich so einfach, daß die Seegesetze wenig davon enthalten, und daher auch die Schriftsteller sich wenig darüber verbreiten. Das Formular findet man in mehrern Schriften über die Schifffahrt, insondetheit in dem

Buche: der wohlunterrichtete Schiffer, Lübeck 1792. Zur Belehrung über dasjenige, was in Anschung der Konnoſſemente Rechtens iſt, und über die Entſcheidungsgründe möglicher Streitfälle darüber, kenne ich nichts, worauf ich verweiſen könnte, als die Inauguraldisputationen von 4 rechtsgelehrten Hamburgern, nämlich: Steetz, Utrecht 1785; Blank, Gröningen 1745; Rentzel, Leyden 1754, und Widow, Göttingen 1761. Auch ſolche Quellen, aus welchen man das Beſte zu ſchöpfen vermuthen möchte, ſind nicht reichhaltig. Langebecks Hamburgiſches Schiff- und Seerecht lehrt, S. 143. ff. nur das Allgemeinſte. Der wohlunterrichtete Schiffer enthält wenig mehr, als Formulare. In Beawes lex mercatoria rediviva hoffte ich viel von dem zu finden, was in England als Geſetz oder Uſanz gilt. Aber auch in dieſem kömmt nichts Erhebliches vor. Die Seerechte beſtimmen nur, was in Fällen, in welche ſich kein außerordentlicher Umſtand miſcht, mit den Konnoſſementen zu thun ſei. Dieſe Umſtände beſtehen inſonderheit in der verſagten oder durch einen Bankerot vereitelten Bezahlung des Gegenſtandes von einem Konnoſſement. Durch dieſe kommen die Rechte in Frage, welche das Konnoſſement deſſen Inhaber giebt. Von dieſen Rechten iſt alſo nur hauptſächlich in den Fallitenordnungen die Rede, und ſie werden der Gegenſtand juriſtiſcher Diskuſſionen. Die angeführten Diſſertationen beſchäftigen ſich inſonderheit mit dieſen. Weil jedoch dieſelben nicht leicht für jedermann zu haben ſind, ſo wäre es ein verdienſtliches Werk irgend eines gründlichen Rechtsgelehrten, wenn er eine Deut-

sche bündige Abhandlung darüber schriebe. Diese ist um so viel nöthiger, je dunkler die Sache für inländische Rechtsgelehrte ist, wenn von Seestädten her responsa juristischer Fakultäten verlangt werden, oder an die Tribunale solcher Deutscher Staaten appellirt wird, die das jus de non appellando haben. Ich kann mir nicht verbieten, pour la rareté du fait weiter unten ein Prèbchen von einem solchen responso der Fakultät einer angesehenen grosen Universität in Deutschland einzurücken. Es wird zu einem Beweise dienen, in was für Hände der Kaufmann seine Sache oft stellen muß, wenn die Gerichte seiner Seestadt nicht verstehen, oder nicht wagen, oder nicht befugt sind, in letzter Instanz über dieselben zu entscheiden, oder etwa im Mißtrauen auf ihre eigenen Kenntnisse das Licht, dessen sie bedürfen, tief landeinwärts hersuchen.

Da ich mir nicht vorsetzen kann, diese wichtige Materie ganz zu erschöpfen, so will ich nur aus nachstehendem Formular eines Konnossements die Hauptsachen, worauf es dabei ankömmt, nach der Ordnung derer Hauptworte, welche sich durch den Abdruck auszeichnen, ins Licht zu stellen suchen, wie ich im 5ten Kapitel des 4ten Buchs mit dem Formular einer Police verfahren werde.

„Ich Michael Unverzagt, von Flensburg, Schiffer „von dem Schiffe die Hoffnung, welches auf der „Elbe zur Befrachtung liegt, um nach Barzelo„na zu segeln, wo meine rechte Ausladung sein „soll, bescheinige, daß ich im Raum des erwähnten „Schiffes von den Herren Reiner und Kymp acht und

„vierzig Last Preußischen Weizen, in elfhundert und sie„benzig neuen Säcken mit nebenstehenden Zeichen <I> „M. A. M., gut und wohlbeschaffen, empfangen habe, „um, wenn mir Gott eine glückliche Reise giebt, an „den Herrn M. Amat und Moreau in Barzelona zu „liefern. Die Fracht ist zu vier Tausend acht hundert „Mark Kurant gedungen, und die Avarie nach der „Seeordnung. Zur Erfüllung dessen verbinde ich „meine Person und das Schiff mit allem Zubehör, wor„über ich drei Konnossemente unterschrieben habe: „wenn einem davon Genüge geschehen, so sind die an„dern von keinem Werthe. So geschehen in Hamburg „den 21sten August 1799.“

Michael Unverzagt.

Einhalt und Maße unbekannt,
frei von Verderben.

Zu den Worten:

1) „welches auf der Elbe in Ladung liegt.“

Zwar zeigt sich der Abladungsplatz in der Unterschrift des Konnossements, und es kömmt auf die besondere Angabe desselben nicht vieles an. Doch suchten die Franzosen, um die Vorwände für ihre Kaperei zu vervielfachen, im Jahre 1797 einen Vorwand zur Konfiszirung darin, daß ein Dänisches Schiff, Papiere führte, die es nicht auf der Rhede von Altona, sondern im Hamburger Hafen eingenommen hatte, da in andern Papieren Altona als ein Abgangshafen notirt war. In der Hinaussicht auf solche Fälle, die doch immer wieder

daß der Versender auf den größten Theil des Werths der Waare, gewöhnlich auf zwei Drittheile, trassirt. Hiezu kann sich der Empfänger mit Sicherheit verstehen; er nimmt auch gewöhnlich, um dies ihm bestimmte Eigenthum gegen Seeschaden zu sichern, Assekuranz auf dasselbe. Er darf sich nicht scheuen alle Unkosten anzulegen, deren manche schon vor dem Empfange der Waaren vorfallen. Auch die Fracht bezahlt er; oder er ist vielmehr durch das Konnossement selbst dazu verpflichtet. Indessen wird die Fracht selten bei dem Empfange der Waare und der Weggebung des Konnossements schon bezahlt. In dem Drange der Geschäfte, welche bei der Entladung eines großen Schiffes von so vielen Stückgütern entstehen, überläßt der Schiffer und selbst sein Rheder, wenn er am Orte der Ausladung lebt, diese Mühe dem Schiffsmakler, der die Rechnung über Fracht, kleine Avarie, Primage, Kaplacken, für jeden Artikel ausstellt, und oft dann erst anfängt, den Belauf derselben einzufodern, wenn das Schiff mit einer neuen Ladung wieder abgesegelt ist.

Die Natur der Sache erfodert, daß der Inhaber eines Konnossements unbeschränkte Freiheit habe, durch Uebertragung desselben einen andern in das Recht zu setzen, die in demselben bezeichnete Waare zu empfangen, und sich dadurch in völligen Besitz derselben zu setzen. Die einer Bedenklichkeit am wenigsten fähigen Veranlassungen sind:

a) wenn er Gelegenheit hat, die Waare schon vor ihrer Anlangung zu verkaufen;

b) wenn er fremden Geldes bedürftig ist, und das

Konnoſſement ſeinem Kreditor zur Sicherheit giebt, der nun entweder ſelbſt noch die Aſſekuranz auf daſſelbe nimmt, oder die ſchon ausgeſtellte Police von ihm daneben empfängt.

Wenn der Kaufmann, der dieſes thut, nachher ein behaltener Mann bleibt, ſo wird kein Menſch hintennach fragen, ob er recht daran gethan habe. Weil aber die Verlegenheiten eines Kaufmanns der Zeit nach dem wirklichen Bankerot deſſelben ſo nahe voran gehen, und Kaufleute, die dem Bruche nahe ſind, ſehr gewöhnlich ſolche Konnoſſemente zu der Zeit übertragen, da ſie es als ehrliche Männer nicht mehr thun ſollten, ſo wäre freilich zum beſten der Handlung eine feſte Norm und Regel zu wünſchen, wie ſpät vor einem Falliment noch die Uebertragung eines Konnoſſements gültig ſein ſolle. Ich habe im 83ſten Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 19 und 11. gezeigt, wie ſchwer es halte, den Zeitpunkt auszumitteln bis zu welchem die Transaktionen eines Fallirten vor ſeinem Bankerot noch gültig bleiben. Indeß iſt dies der kritiſche Punkt, in welchem die bürgerlichen Geſetze und Gerichte ſich der Konnoſſemente annehmen. Dies geſchieht inſonderheit in den Fallitenordnungen. Die Hamburgiſche verordnet darüber Art. 25. §. 3. Folgendes: „Wäre aber das Konnoſſement von dem Fallirten vor ſeinem Austritt an einen dritten veräußert oder verpfändet, ſo iſt der Inhaber deſſelben dem „Ablader oder Verſender vorzuziehen, und muß ſich dieſer ſeines Schadens an der Maſſe beſtmöglichſt erholen.“ und §. 5. „Indeſſen ſteht dem Ablader, oder ſeinem hieſigen Gevollmächtigten frei, das verſetzte Konnoſſement

gegen die darauf vorgestreckte Schuld einzulösen." Man merke wol, daß hiebei gar nicht in Frage kömmt, auf welche Weise ein Konnossement in des letzten Inhabers Hände gekommen sei; ob vielleicht schon vorher etwas mit demselben vorgegangen, das der Rechtmäßigkeit des Besitzes entgegensteht; vielweniger, ob es an den Fallit-ten gehörig indossirt, oder durch eine vollständige Folge von Indossamenten gelanget sei. Dabei steht es gewiß unstreitig völlig fest. Ist die Veräußerung eines Kon-nossements aus den Händen eines dem Bankerot nahen, und des Vorsatzes, zu betrügen, verdächtigen Kauf-manns, zu wessen Nachtheil es auch immer sein mag, so sehr gültig, wie fest müssen dann nicht die Rechte stehen, welche jemand an ein Konnossement hat, der possessor bonae fidei desselben ist, und keine unreine Absicht in dem Gebrauche verräth, den er von dem Konnossement gemacht hat, oder noch machen will?

Mir ist kein Gesetz bekannt, das diesem Eigen-thumsrechte an ein Konnossement entgegen stünde, außer dem Französischen droit de suite. Man sehe den 48sten Zusatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. Bd. III. S. 227. Aber dies geht nicht auf das Konnossement, sondern auf die in demselben bezeichnete Sache, welche der nicht da-für bezahlte Eigenthümer derselben sich vindiziren darf, wenn er sie noch in Frankreich, oder auf Französischen Gewässern anhalten kann, ob er gleich weiß, daß das darüber ausgestellte Konnossement bereits versandt, ja sogar die Tratte auf deren Werth an den Ausländer, oder an den in dem Konnossement bestimmten Empfän-ger abgegangen ist, und dieser folglich sich höchst wahr-

scheinlich zu deren Bezahlung anheischig gemacht hat. Aber in diesem Verfahren ist von einer Vindikation des Konnossements selbst gar nicht die Rede, um welches die das droit de suite übende Gläubiger sich gar nicht bekümmern. Auch muß dieser alle Hoffnung aufgeben, das Konnossement oder die Sache noch außer Landes sich zu vindiziren. Welch eine Verwirrung und Unsicherheit würde nicht dadurch in die Handlung gebracht werden, wenn ein entferntes Gericht die Hände dazu bieten wollte, einem, wenn gleich um das Seinige betrogenen, Kaufmann, trotz eines schon veräußerten Konnossements, zu demselben zu verhelfen. Es versteht sich, daß es jede Klage über solche Vorfälle annehmen muß, die ein Ausländer über Betrug und Bevortheilung bei ihm anbringt. Aber ein Konnossement muß ihm immer heilig bleiben. Es muß nicht dasselbe aus den Händen eines Possessoris bonae fidei winden, und eben so wenig diesen in der Ausübung des Rechts stören wollen, welches ihm das Konnossement giebt. Ein Gericht, das dieses thut, nimmt dadurch allen vorher beschriebenen Transaktionen ihre Zuverläßigkeit, woran doch dem Handel sogar sehr gelegen ist, daß, wenn auch Einzelnen durch eine in sich unerlaubte Veräußerung eines Konnossements zu nahe geschieht, der Schade für das Ganze unendlich größer sein würde, wenn die Konnossemente etwas von der Kraft verlören, welche ihnen, auch ohne viele positive Gesetze, die Usanz allenthalben, wo man mit der Handlung hinlänglich bekannt ist, beilegt.

5) „unter nebenstehendem Zeichen.“

Diese Zeichen und Zahlen müssen übereinstimmend mit denen in der Police angegebenen sein, wenn Versicherung auf die Waare genommen ist.

6) „Avarie nach der Seeordnung.“

Diese Avarie ist hier die kleine Avarie, von welcher sich Buch 4. Kap. 2. §. 2 und 3. im 1sten Bde. geredet habe. Das Primage und das in den nordischen Meeren gewöhnliche Kaplacken wird zwar im Konnossement nicht erwähnt, aber doch bei Bezahlung der Fracht mit eingefodert, oft unter Einer Benennung, oft unter beiden. Es herrscht hierin mehr Willkürliches, als billig Statt haben sollte. Man verstand darunter ursprünglich ein Stück Tuch, oder das Geld dafür, zu einer Nebelkappe, das man dem Schiffer gab, um ihn in Muth zu erhalten, bei schlechter Witterung das Deck seines Schiffes nicht zu verlassen.

7) „wenn einem Genüge geschehen ꝛc.“

d. h. wenn die Waare gegen Vorzeigung des einen Exemplars abgeliefert ist, auf welchem der Schiffer alsdann quittirt wird.

Die Konnossemente ähnlichen sich in diesem Umstande den Wechseln, von welchen gewöhnlich zwei Abschriften ausgestellt werden, deren einer allein nur Genüge geschehen darf und muß. Doch ist bei den Wechseln nicht gleiche Nothwendigkeit. Ein Solawechsel kann seinen Zweck ganz erfüllen, und erfüllt ihn in allen Fällen, wo derselbe nicht in Giro gebracht werden soll, da man wegen des letztern eine zweite Abschrift, auch, wenn der Wechsel in großer Ferne, zumahl übers Meer,

geht, wol eine dritte, ja ſogar eine vierte ausſtellt. Von Konnoſſementen müſſen in jedem Fall wenigſtens drei Abſchriften ſein, deren eine der Ablader behält, die zweite der Schiffer mitnimmt, und die dritte dem Empfänger zugeſandt wird. Dieſe letzte iſt die wichtigſte, und wird zu der ſo oft nothwendigen Uebertragung des Eigenthums angewandt. Eben deswegen werden auch oft vier oder fünf Abſchriften gemacht, um zu mehrerer Sicherheit dem Empfänger durch verſchiedene Landpoſten, oder, wenn das Meer dazwiſchen iſt, wie z. B. von und auf Nordamerika, durch verſchiedene Schiffe zugeſandt werden zu können, damit es ihm nicht an rechter Zeit an dieſem zum Empfange der Waare ſo nöthigen Papier fehle. Der Beweis, daß Einem dieſer Papiere Genüge geſchehen ſei, iſt, wenn zwei Abſchriften deſſelben in den Händen des Schiffers ſich beifammen finden.

Freilich wäre es wohlgethan, wenn die Verſender auch ihre Namen auf jedes Konnoſſement ſetzten, ja ſogar ihr Siegel beifügten. Dadurch würde 1) der Schiffer, welcher aus der Handſchrift, mit welcher das Papier ausgefüllt iſt, keinen Beweis der Authentizität deſſelben nehmen, ſondern nur unterſuchen kann, ob ſeine eigene Handſchrift nachgemahlt ſei, gewiſſer in ſeiner Beurtheilung. Aber auch 2) würde einem betrügeriſchen Schiffer es ſchwer gemacht, ein falſches Konnoſſement mit ſeiner eigenen Handſchrift zu machen, und die Waare an irgend jemand, der mit ſeinem Betruge im Einverſtändniß iſt, abzuliefern. Der Stempel, unter welchem in manchem Lande, z. B. in England,

die Konnoſſemente allein gültig ſind, hinhört dieſes nicht allerdings. Mehrere Schwierigkeit würde in den Handſchriften der Indoſſamente liegen, wenn Geſetze oder die Uſanz vorſchrieben, daß ſie auf jedem Konnoſſemente vollſtändig ſich zeigen müßten. Ueberhaupt ſcheint die Verfertigung falſcher Konnoſſemente von dem Schiffer ſelbſt eine ſo leichte Sache zu ſein, daß man ſich wundern muß, wie ſo wenige Beiſpiele davon vorkommen. Aber eben das zeugt von der bei dieſen Leuten noch in allgemeinen feſt beſtehenden Moralität. Indeſſen ſind doch einige Kaufleute gewohnt, ihre Sicht auf die Konnoſſemente zu ſetzen, wofür die Wahl des Orts gleichgültig iſt.

Dem Konnoſſement wird die kurze Unterſchrift: „den Inhalt empfangen“ oder etwas gleichlautendes untergeſetzt. Dies überläßt man auf großen Komptoiren dem Everführer, der die Waare vom Bord holt. Ein an einem Ort bekannter Schiffer iſt mit der Unterſchrift dieſes Mannes bekannter, als mit den vielerlei Händen der Komptoriſten. Fehlt etwas bei der Ablieferung, ſo wird zwar das Konnoſſement dem Schiffer abgegeben, aber auch in der Unterſchrift bemerkt, wie viel abgeliefert ſei. Da, wie geſagt, manches Konnoſſement nur an Ordre gezeichnet wird, ſo kann aus der Mehrheit der Abſchriften ſchädlicher Mißbrauch und Betrug erfolgen. Der Abladergiebt z. B. vier ſolche an Ordre geſtellte Abſchriften dem Schiffer zu unterſchreiben, der ſich nicht weigern darf. Nun ſendet er eins derſelben einem Korreſpondenten, dem er ankündigt, daß er auf zwei Drittel des Werths traſſire

ren wolle; sendet aber ein zweites Konnossement an einen andern, welcher, wenn es ihm glükt, dasselbe früher bekömmt, und sich der Waare bemächtigt. Dieß ist freilich wahre Spitzbüberei. Aber das Gewissen manches Kaufmanns ist weit genug, um in folgendem Fall sich für entschuldigt zu halten, dergleichen vor kurzem in Hamburg vorgefallen ist:

A, Kaufmann in England, verladet in dem Hafen seines Platzes eine Partei Waaren von ansehnlichem Werth auf Hamburg, und läßt sich vier an Ordre ausgestellte Konnossemente von dem Schiffer unterschreiben. Zwei davon behält er; ein drittes sendet er an B, seinen Banker in London, mit dem Auftrage, dasselbe an C in Hamburg zu versenden, und auf denselben für $\frac{2}{3}$ Theil des Werths zu trassiren. C, dem der gehörige Advis davon gegeben ist, acceptirt ohne Bedenken. Als das Schiff in Hamburg angekommen ist, sendet er einen Everführer an dasselbe, der aber, wie das oft der Fall ist, die Waare noch nicht bekommen kann, weil sie zu tief unter andern Gütern im Schiffe liegt. Nun hatte A in Erfahrung gebracht, daß sein Banker B in London schlecht stünde, und er das Geld für die in Hamburg bezahlten Wechsel in dessen Kourse würde zu suchen haben. Er indossirt also das vierte ihm noch übrig bleibende Konnossement, denn eins behielt er noch immer als Ablader, an einen eiligst nach Hamburg reisenden Kommis, welcher sogleich nach dem Tage ankömmt, an welchem C seine Waare aus dem Schiffe vergebens hatte holen lassen wollen. Als nun der Everführer mit dem ersten Konnossement wieder

zum Schiffe kommt, um die Waare zu empfangen, zeigt ihm der Schiffer jenes vierte Konnossement vor, und erklärt ihm, daß er sie auf dasselbe bereits abgegeben habe. C muß nun ohne Weigerung die Tratten bezahlen, bekömmt keine Waare dafür, und muß sich an den Konkurs des Londoners B halten.

Beispiele dieser Art dienen insonderheit dazu, daß Kaufleute, vorzüglich Anfänger, sich warnen lassen mögen, sich bei solchen an Ordre gestellten Konnossementen doch auch überhaupt bei den rasch darauf erfolgenden Tratten in Acht zu nehmen. In den jetzigen Umständen der Handlung und in der öftern Geldverlegenheit, in welche die plötzlich gesunkenen Preise der Waaren die Kaufleute dies- und jenseits des Meers versetzen, wird viel mit solchen Konnossementen und Tratten, theils mit, theils ohne Absicht des Betruges, versucht. Aber wie viel Fragen haben bei einem solchen Falle Statt, wenn bloß auf Gründe des gemeinen Rechts gesehen wird! Ich will mich nur bei der einen aufhalten: Ist nicht der Schiffer verantwortlich, wenn er, welches ich nicht genau weiß, das erste Konnossement des C gesehen hat, daß er dennoch die Waare auf das zweite ihm vorgelegte Konnossement ablieferte. Es ist wahr, daß dies ein Fall ist, wo der Schiffer auch Recht hatte, mitzusprechen, und die Ablieferung der Waare zu verweigern, wenn er die Absicht gemerkt hätte, den Inhaber des ersten Konnossements um sein Recht zu bringen; aber verantwortlich ist er keinesweges, daß er dies nicht gethan hat. Denn

1) ihm liegt keine andere Pflicht auf, als die Waare

auf Vorzeigung Eines der von ihm unterzeichneten Konnoſſemente abzuliefern, weil, wenn dem einen Genüge geſchehen iſt, die übrigen ohne Werth ſind.

2) Selbſt dann, wenn er eine Verſchiedenheit in den beiden Konnoſſementen eingefüllten Indoſſamenten (denn die auf Ordre ausgeſtellten werden gewöhnlich in Blanco indoſſirt) gemerkt hätte, ſo kannte er die Rechte von beiden Inhabern nicht, und konnte ſich nicht die Entſcheidung zwiſchen ihnen anmaßen. Als ein ehrlicher Mann hätte er freilich Anſtand nehmen, ſich näher erkundigen, und eine nähere Erklärung veranlaſſen, keinesweges aber ſelbſt die Sache als einen Streitfall an die Behörde bringen dürfen.

3) Die Eile, mit welcher der Führer eines mit vielen Stückgütern beladenen Schiffes ſich ſeiner Ladung zu entledigen ſucht, und die Menge derer Papiere, welche von ihm rekognoſcirt werden müſſen, entſchuldigt ihn durchaus, wenn er ſich bloß mit dieſer Rekognition beſchäftigt, die an ihn gelangenden Konnoſſemente mit den in Händen habenden genau vergleicht, und, wenn kein Verdacht von eigentlicher Verfälſchung entſteht, die Waare verabfolgen läßt.

Wenn aber ihm keine ſolche Pflicht obliegt, über etwas mehr, als über die Richtigkeit der Papiere zu urtheilen, ſo iſt er auch durchaus nicht befugt, die Befolgung eines unverdächtigen Konnoſſements etwa unter dem Vorwande zu verweigern, daß er von den Verhältniſſen des Abladers und des Empfängers und, gewiſſen darein ſich miſchenden Vorfällen, z. B., daß die

Waare nicht bezahlt sei, und die darauf gezogenen Wechsel nicht acceptirt worden, unterrichtet sei. Wollte ja ein Kaufmann durch ein besonderes Mandat den Schiffer zu etwas dergleichen autorisiren, wie dies wol bei Schifffahrten, die nicht in die Ferne gehen, und mit kleinen Schiffen geschieht, so muß er kein Konnossement ausstellen, oder er mag diese dem Schiffer gegebene Vollmacht auf demselben bemerken. Dann aber kann es nicht mehr für ein Konnossement gelten, und im großen Handel würde man darüber lachen.

8) „Gewicht und Inhalt unbekannt."

Dem Anschein nach sollte dies nicht dem Schiffer unbekannt sein müssen, welchem die Waare unter der Verpflichtung anvertraut wird, daß er sie so, wie er sie empfangen, getreulich wieder abliefern wolle. Aber das geht auf nichts weiter, als was das äußerliche Ansehen giebt. Darauf deutet das Wort: wohlkonditionirt. Sollte es ihm erlaubt, oder er dazu gehalten sein, Inhalt und Gewicht zu untersuchen, so müßte er ja alle Colli *) öffnen dürfen. Das wird er wegen der großen Umständlichkeit nicht thun; und der Kaufmann wird es ihm nicht erlauben wollen.

*) Ich habe in der Vorrede zu meinem kaufmännischen Briefsteller gerathen, dies ausländische Wort beizubehalten, so rathsam es auch ist, den Deutschen kaufmännischen Briefstiel von fremden Wörtern zu säubern. Denn die Deutsche Sprache hat kein Wort, unter welchem alle Einfassungen, den man den zu versendenden Waaren giebt, als Tonnen, Säcke, Körbe und dergleichen, begriffen, und die besondere Bezeichnung vermieden werden könnte.

Freilich läge darin ein Mittel, den nicht so gar seltenen groben Betrügen vorzubeugen, da ein Collo mit gehörigen Konnossementen in die Ferne versandt und darauf trassirt wird, jenes sich aber hintennach mit Nichtswürdigkeiten aller Art angefüllt befindet. Allein jenes Aktensuchen durch den Schiffer findet so viele Schwierigkeit, und das Mittel möchte ärger als das Uebel selbst sein, das in so vielen Staaten, durch die Untersuchung bei den Zöllen, wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschweret wird.

Nach vorstehenden allgemeinen, und, wenn anders Konnossemente einige Gültigkeit haben sollten, unumstößlichen Sätzen, will ich noch von einem Fall umständlich handeln, welcher seit drei Jahren mehrere Gerichte eines benachbarten Staats beschäftigt. Ich gestehe, daß derselbe mich insonderheit veranlaßt hat, es mit dieser Sache so ernsthaft zu nehmen, und, wo möglich, etwas dazu beizutragen, daß dieselbe von Deutschen Gerichten und auch Juristenfakultäten mit Klarheit angesehen und beurtheilt werde. Ich will zuvörderst die Hauptumstände hersetzen, auf welche Gerichte, die da wissen, was ein Konnossement ist, und welche Kraft es hat, allein sehen werden, und sie ganz einfach darstellen.

An D. O. unter der Firma W. Erben und Komp. in R. gelangte vor drei Jahren von London her ein Konnossement folgenden wörtlichen Inhalts:

„Shipped in good Order and well Condition'd by Jonathan Russel, for self, and others, all citi-

zens of the united States of America, in and upon the good Ship, called the Thomas, whereof is Master, for this present Voyage, Severin Erichson, and now riding at Anchor in the Port of Charlestown, and bound for Cowes, and a Marcket, to say, Seven Hundred and Eighty four whole and One Hundred et Thirty two half Barrels Rice, beeng mark'd and number'd as in the Margin, and are to be delivered in the like good Order, and well Condition'd, at the aforesaid Port of a Market (the Danger of the sea only excepted) unto M. James V. Murray, or to his Assigns, he or they paying Freight for the said Goods, as in Charterparty, with Primage and Average accustom'd. In Wittness whereof the Master or Purser of the said Ship hath effirm'd to three Bills of Loading all of this Tenor and Date: the one of which three Bills being accomplish'd, the other fourto stand wid. Charlestown 3 March 1796.

Severin Erichson.

in dorso

Charlestown 7, March 1796.
Received the Freight of the within as pr. Charterparty.

Severin Erichson.

Diesem war ein in London von Barrow und Komp. geschriebenes Indossament unter folgenden Ausdrücken beigefügt:

Deliver the Contents of the within bills of loading to the Heirs of M. C. W. et C. or order.

Per Procuration of James V. Murray under a frowes of substitution from Otis Ammidon.

Bird Savage et Bird.

Dieſes Indoſſament war zuerſt der vidimirten Kopei des Konnoſſements untergeſchrieben. Weil aber

1) nachher das Original folgte,

2) wider die Richtigkeit von beiden den Akten nach gar kein Zweifel erhoben,

3) kein anderes Konnoſſement erſchienen iſt, ſo iſt auf dieſen Nebenumſtand gar nicht zu achten, und für jedes Gericht konnte nur die Frage ſein, ob irgend ein anderer, als der Inhaber dieſes Konnoſſements und der ebenfalls in Charlestown geſchloſſenen Certepartie, berechtigt ſei, die Ladung an ſich zu nehmen, und inſonderheit, ob der Schiffer dieſelbe an irgend einen andern habe ausliefern, oder für einen angeblichen, nicht bezahlten Verkäufer der Ladung zurückhalten dürfen? Dieſe Hauptfrage finde ich in den mir mitgetheilten Akten gar nicht beachtet, wol aber Nebenumſtände, welche meine Leſer aus folgendem Faktum erfahren werden.

Ruſſel aus Neuyork befrachtet in Charlestown ein Schiff, über welche Befrachtung gehörig die Certepartie gezeichnet wird.

Er beladet es mit Reiß auf Cowes, von wo aus der Schiffer denjenigen Markt zu ſuchen hat, welchen ihm anzuweiſen Murray in London, neben Verſendung des Konnoſſements und der Certepartie, autoriſiren wird.

daſſelbe repräſentire, leugnet und, daher, daß Letzterer annoch diesfalls zu legitimiren habe, des Daſürhaltens iſt, Kläger aber eine auf die Erben gerichtete Vollmacht, nachdem diejenige, ſo derſelbe act. Nro. 55. überreichet, in dem Dekret vom 26ſten Oktober 1796 für hinreichend angenommen worden, herbei zu ſchaffen ſich nicht verbunden erachten möchte; hiernächſt 2) Unterwehnter Beklagter, daß Klägers zu Führung dieſes Prozeſſes annoch an der erfoderlichen Vollmacht einiges abgehe, vorſchützet und 3) daß Kläger den gefoderten Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber beſtelle, erwartet, auch bei der geſchehenen Aufhebung des Arreſts 4) der darauf ſich beziehende Kautionspunkt ſich dem Anſchein nach erledigt hat, ſo viel aber („Anmerk. a. Es kömmt hier auf die Präliminarfrage an, ob der Kläger befugt ſei, in dieſer Sache als Partei zu erſcheinen, die aber wie bald zu ſehen iſt, zu ſeinem Vortheil entſchieden wird“) 5) die Hauptſache anlanget, Beklagter, daß er die Ladung des Reißes nach ſeinem Konnoſſement an James Valentin Murray zu London abzuliefern gehabt habe, und dieſer deren Empfänger ſei, nicht in Abrede ſtellt, ſondern bereits in den Exceptionalibus, daß ſelbiger der daſelbſt bezeichnete Empfänger ſei, eingeräumet; indem aber hieraus billig zu folgern, daß beſagter Murray das ihm hieraus erwachſene Recht, die Ladung in Empfang zu nehmen, einem Dritten wieder abzutreten, berechtiget geweſen, und dieſes Namens des Murray von deſſen Geſchäftsträger Otis Amedon, vermöge der dem Letztern unter dem 17ten Dezember 1795 ertheilten, num-

Actor. 39; sub A. induzirten Vollmacht an die Handelsleute, Henry Martin Bird, Benjamin Savage und Robert Bird wegen ihrer an Murray habenden Forderungen geschehen, selbige auch das Originalkonnoissement erhalten, und also diese es wieder an M. Erben und Kompagnie in der Maße indoßiren können, wie solches von ihnen in nach der Nro. Actor 39. sub 14. induzirten Urkunde geschehen ist, Kläger mit Grund, daß Beklagter ihm die Reißladung verabfolgen lasse, zu verlangen scheinet, dessen daran gemachte Ansprüche auch, dem Ansehen nach um so mehr sich rechtfertigen, da die erwähnten Londoner Handelsleute, in Gemäßheit dieser an sie geschehenen Abtretung, Beklagten bei seiner Ankunft zu Cowes die Ordre ertheilet, mit der Ladung nach N. zu segeln, er auch diese befolgt, desgleichen die übrigen von Amerika mit Beklagten angekommenen an Murrayn oder dessen Agenten adreßirten Schiffskapitän, Klägers Kommittenten, als die rechtmäßigen Empfänger, anzuerkennen und an sie ihre Schiffsladungen abzuliefern, kein Bedenken getragen, anbei Kläger vorgiebt, wie nach denen Seegesetzen ein Schiffer wegen Ablieferung seiner Ladung nach der mit seinem Befrachter geschlossenen Certepartie, und seinem derselben gemäßen Konnoissement sich zu richten, und um nichts weiter sich zu bekümmern habe, auch dieses das Wettegericht sowol, als die Schiffergesellschaft nach Nro. 15 behauptet, und Beklagter gegen das Konnoissement, Klägers Versicherung nach erst nichts einwenden können (Anmerk. b. Also hat es doch mit dem Konnoissement seine völlige Richtigkeit. Zwar ließ sich hier erwarten, daß

gegen daſſelbe eingewandt werde, daß es eine nicht ununterbrochene Folge von Indoſſamenten von Neuyork bis London habe, wenn es Uſanz wäre, oder wenn die See- und Handelsgeſetze eine ſolche ununterbrochene Folge von Indoſſamenten ſo verfügten, wie es die Wechſelgeſetze für die Wechſel thun, ſo ſtünde es um des D. O. Sache nicht gut. Aber das thun ſie nicht, und es iſt nichts weniger als allgemeine Uſanz geworden, wird es ſchwerlich werden, und kann daher keinem Konnoſſement zum Nachtheil gereichen, wenn nur das letzte Indoſſament ſeine Richtigkeit hat. Bisher verfährt der Kaufmann darin nach einer gewiſſen Willkühr, wie ich oben bereits gezeigt habe. Der dort angeführte Ausdruck in den Brittiſchen Konnoſſementen or to his assigns bindet ihn nicht, daß dieſe assigns in einer Folge von ihm und nach ihm müſſen bezeichnet werden. Und geſetzt, es ſchwächte der Mangel ſolcher Indoſſamente das Recht eines Konnoſſements, ſo kann dies doch von keiner Folge ſein, wenn nicht ein anderes vollſtändig indoſſirtes dagegen kömmt. vielweniger kann es den Schiffer befugen, ſich von der Verpflichtung loszuſagen, welche ihm das Konnoſſement rein auflegt, und ſich nach Willkühr einen ſolchen Konſignatär zu wählen, den kein Konnoſſement oder Indoſſament auszeichnet [1]) und nun zwar Beklagter erſt um deswillen die Ablieferung des Reißes und, ſeitdem dieſer zu Geld gemacht werden, die Einwilligung in die Verabfolgung der daraus gelöſeten Gelder verweigert, weil die zugleich aus Amerika eingegangenen und auf Murray geſtellten Wechſelbriefe von ſelbigem nicht honorirt worden und von ihm hieraus, daß die Eigner

des Reiſes nicht bezahlt worden, gefolgert wird, der Klagter aber die Handelsleute Man und Foltz für die Eigner ausgiebet, und daher, daß ſelbige daran ſich halten zu können, des Dafürhaltens iſt, und derſelbe vermöge eines von ihrem Geſchäftsträger John Tunno ertheilten Auftrags und des auf ihn geſchehenen Indoſſaments der nicht honorirten Wechſelbriefe, wegen des ihm ertheilten Auftrags, hierinnen die Rechte der ermeldeten Amerikaniſchen Kaufleute zu wahren, ſich hinlänglich legitimirt zu haben glaubet, inzwiſchen Kläger dieſelben für die Eigner anzuerkennen ſich weigert, und da Beklagter diesfalls theils auf der Nro. Actor. VI. sub Aa und Bb induzirtes eidliche Zeugniß ihres Handlungsbedienten Spencer, theils auch auf das von Man und Foltz nach Nro. 119 zu den Akten gebrachte und beſchworne Handelsbuch ſich beziehet, derſelbe dagegen, daß Spencer wahrſcheinlich ein naher Verwandter der erwähnten Handelsleute von Amerika ſei, und daher keinen Glauben verdiene, das Handelsbuch aber von ihnen in ihrer eigenen Sache produzirt worden, und alſo darauf keine Rückſicht zu nehmen ſei, einwendet, daneben Ebenderſelbe, daß Beklagter als Repräſentant der Kaufleute Man und Foltz, durch die produzirten Wechſel und die von John Tunno beigebrachte Vollmacht ſich legitimirt habe, desgleichen, daß erwähnte Kaufleute an Ruſſeln, ſo die Certepartie ſowol, als die Wechſel, ausgeſtellet, den Reiß verkauft, aus den an Thagers et Sturgis geſtellten Wechſeln ſich ergebe, leugnet, und, wasmaßen nicht Murray, ſondern Ruſſel den Handel geſchloſſen, zum wenigſten aber auf erſtern, in ſo weit

es in seinem Namen geschehen, bei den dagegen ausgestellten Wechseln, desgleichen den Umstand, daß er solchenfalls die Gefahr der Ladung, sobald sie am Bord gewesen, übernehmen müssen, das Eigenthum übergegangen, auf was für eine Schuld aber die in den Wechseln erwähnte Valuta sich bezogen, ungewiß sei, beifüget; zugleich auch, daß überhaupt dieser Rechtshandel, wo nicht aus Amerikanischen, doch wenigstens aus Englischen Gesetzen zu entscheiden und (,,Anmerk. c. Was sollen Englische Gesetze hier thun, wo es auf die Entscheidung der Rechte eines Deutschen ankömmt, die ihm ein klares Document giebt, in dessen Besitz ihn ein Britte, sei es mit Recht oder Unrecht, gesetzt hat? Soll etwa ein Brittisches Gesetz ihn zum Opfer einer unredlichen Transaktion machen dürfen, wenn er selbst Possessor bonae fidei ist? Auch wird die Fakultät, von welcher dies Responsum herrührt, kein Licht bei den Britten finden. Wenigstens sagt Beawes lex mercatoria nichts darüber. Gesetzt aber, Brittische oder besser Nordamerikanische Gesetze verfügen so etwas, so wäre dies nicht bloß ein Französisches droit de suite, sondern mehr als dieses. Jenes befugt den Eigner einer ihm nicht bezahlten Waare, sich derselben wieder zu bemächtigen, wenn er noch in Frankreich, oder in Französischen Gewässern ihrer habhaft werden kann. Es verfügt aber nicht, und es würde Thorheit sein, dies verfügen zu wollen, daß er auch noch außer Landes in dem Bestimmungshafen sich derselben trotz eines gültigen Konnossements solle bemächtigen dürfen. Ein jedes ausländische Gericht würde darüber lachen, und seine Bürger in ihren bona fide acquirirten Rechten

schützen. Der Verfasser dieses Responsi aber scheint deutlich sagen zu wollen: hätten die Nordamerikaner ein so weit ausgedehntes droit de suite, so müßten die Gerichte diesseits des Meers, dem zufolge, das durch ein gültiges Konnossement erworbene Recht ihres Bürgers nicht achten, sondern in Casu dato dem D. O. allen Schaden zu Last bringen. Dennoch aber geht er, wie wir unten sehen werden, so weit, daß er ihm allen Schaden und Kosten zuerkennt, ungeachtet ihm dieser unrichtige Grund, ein Amerikanisches oder Brittisches droit de suite, ganz fehlt. Heißt das konsequent urtheilen?“) daß Murray über die Ladung nach Englischen Gesetzen bei seinem insolventen Zustande durch seinen Bevollmächtigten, Otis Amedon, nicht mehr disponiren können unerwiesen sei, auch die wider ihn ausgefallenen Gutachten des Englischen Rechtsgelehrten Erskine und des Konsuls Sabye unrichtige Voraussetzungen in sich fasseten und nach dem Rostockschen Stadtrecht die Vindikation der Waaren bei einem Debitmesen auf eine sehr kurze Zeit eingeschränkt sei, desgleichen Hand Hand wahren müsse, und unter diesen Umständen, das andere, als geschehen, erkannt werden sollen, es dass Ansehen gewinnet. (Also endlich Punktum.)

Demnach aber und dieweil ad 1) zwar der D. O. da er bereits in dem Dekret vom 31. Oktbr. 1796 angewiesen worden, wegen seiner Kinder sich zu legitimieren, und, daß dieses geschehen, aus den Akten nicht wahrzunehmen, hiezu nochmahls anzuweisen, die übrigen wegen der persönlichen Legitimation gemachten Ausstellungen aber, bei Klägers wegen der von ihm zu

brauchten Firma: W. Erben und Kompagnie zu den Akten gebrachten Erklärung, und dem Anstand, daß er das ihm von den Kaufleuten Bird Savage et Bird übertragene Geschäfte ganz wol übernehmen können, wenn er gleich ein Gelehrter, und kein Kaufmann ist, desgleichen die Kaufmannschaft nicht gewonnen, noch ein Glied der Handlungskompagnie ist, in keine Rücksicht zu nehmen; hiernächst ad 2) D. O. bei dem von den Londoner Kaufleuten auf ihn indossirten Konnossement, zu Führung dieses in seinem Namen angestellten Prozesses einer besondern Vollmacht nicht bedurft; hingegen dessen Bevollmächtigter Nr. 55. die seinige zu den Akten produzirt, und zwar Beklagter, wenn sie gleich mittelst des Dekrets vom 26. Okt. 1796 für hinreichend geachtet worden, daß sie annoch auf die Erben gerichtet werden, mit Recht verlangen kann, und daher hierauf nichts zu erkennen, sonst aber der Legitimationspunkt für berichtiget anzunehmen gewesen; sodann 3) Angesessene mit dem Vorstand der Wiederklage und Unkosten halben zu verschonen sind, Beklagter aber in der Nr. uctor III. befindlichen Duplikschrift, daß Kläger ein Haus habe, einräumet, und wenn er gleich desungeachtet auf Bestellung des angefoderten Vorstands der Wiederklage und Unkosten halben bestehen zu können vermeinet, und dieserhalb theils darauf, daß das Haus nur 4000 Rthlr. werth sei, theils darauf, daß man nicht wisse, ob nicht viele Schulden darauf hafteten, sich beziehet, demnach der bloßen Angesessenheit halben ein Kläger von Bestellung der Kaution befreiet wird, und da-

gewissen Werth der liegenden Gründe selbst

so wenig, als auf die darauf haftenden Schulden etwas ankömmt. (Hier werden Martini und Menochius zitirt.) Beklagter auch nicht einmahl, daß Schulden darauf haften, erweislich gemacht, und wenn man gleich Klägern bereits zu der Bestellung der Kaution angewiesen, ihm doch damit seine dagegen habenden Einreden nicht abgeschnitten worden, und daher derselbe bei seiner Beklagter Seits eingeräumten Angesessenheit mit diesem ihm angesonnenen Vorstande billig zu verschonen; dahingegen Kläger, denen wider die des Arrests halben übergebene Kautionsnotul in dem Dekret vom 5ten August 1796 gemachten Ausstellungen abhelfliche Maße zu verschaffen, unter dem Vorwand, daß der Arrest aufgehoben worden, sich nicht entziehen kann, nachdem dieses anders nicht, als gegen eine von Beklagten geschehene hinlängliche Sicherheitsbestellung und in der Maße, daß ein besonderer Kurator den Reiß in Empfang genommen, auch nicht an Beklagten das daraus gelöfete Geld verabfolget, sondern einstweilen ausgeliehen worden, geschehen, und daher Kläger zur gänzlichen Berichtigung dieser Kaution anzuweisen gewesen; soviel aber ad 5) die Hauptsache anlangt, ein Verschuldeter, sobald der Konkurs seinen Anfang genommen, über sein Vermögen nicht mehr disponiren kann, sondern dieses seinen Gläubigern zu überlassen hat, und er nicht einmahl aus selbigem einige der Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigen kann, sondern alles, was er diesfalls unternimmt, null ist; (Ueber diesen an sich klaren Punkt werden die Pandekten und fünf Juristen zitirt.) zu der Zeit aber, da der Bevollmächtigte des gemeinen

Schuldners Murray den Handelsleuten Bird, Savage und Bird, die ihm aus Amerika zugesandte Mißladung auf deren an ihn habende Forderung, nach der Nr. act. 69 sub B. induzirten Urkunde am 23sten April 1795 abgetreten, der Konkurs über Murray's Vermögen bereits seinen Anfang genommen, gestalten den Monat vorher den 20sten März derselbe aus England besage des von dem Schneider John Greeves erstatteten und L. L. und L. Z. Nr. act. 48 induzirten eidlichen Zeugnisses Schulden halben geflüchtet und damit seinen Gläubigern sein Vermögen überlassen hat (eine Fikzion), auch hierauf kurz nach dem von dem Bevollmächtigten des Murray mit den mehrerwähnten Kaufleuten Bird, Savage und Bird geschlossenen Handel gegen ersteren, Inhalts der Nr. act. 48 induzirten öffentlichen Urkunde, die gerechtlichen Verfügungen gegen den Schuldner ergangen, und dadet besagter Handel (Anm. d. Wenn ein Franzose in Bordeaux Waaren auf Kredit verkauft, der Käufer dieselben schon aufs Schiff gebracht hat, und dann fallirt, so sind seine Ansprüche an dieselben freilich gegründet, und der Handel ist ipso facto null. Er darf dem zufolge sich der Waare bemächtigen, wenn er es noch kann, wiewol schon damit eine große Ungerechtigkeit gegen den im Konnossement bestimmten Empfänger liegt, wie ich im 48sten Zusatz, Bd. III. S. 227 gezeigt habe. Aber wenn dieser Franzose bei den Gerichten des entfernten Bestimmungshafen klagen wollte: „mein zu Bordeaux „Null gewordener Handel muß auch hier in allen seinen Folgen für null und nichtig erklärt werden, die

„Folge, daß mein Eigenthum durch ein Konnoſſement „an einen hieſigen Bürger transferirt worden, muß „vernichtet werden, und dieſem aller Schaden davon „zur Laſt fallen, würde da nicht jedes Gericht ſeines ſpotten? nur vielleicht die einzige Fakultät nicht, von welcher dies Reſponſum herrührt; vielleicht auch nicht die Gerichte, welche bereits den D. O. in die Koſten kondemnirt haben.) alia linea null iſt, dieſem auch beitritt, daß die Anſprüche, welche die Kaufleute Man und Folz an die Reißladung machen, allerdings gegründet ſind, nachdem theils aus dem von Spencern jun., theils aus dem von dieſem Amerikaniſchen Handelshauſe produzirten und beſchwornen Handelsbuch, daß ihnen dieſe Reißladung zugehört, und Ruſſel ſelbigen ihnen vor Murray abgekauft, jedoch ſie nicht befriedigt, ſondern ſelbiges erſt durch Honorirung der anerwähnten, auf Murray traſſirten, allein nicht acceptirten, noch bezahlten Wechſel geſchehen ſollen, ſich hinlänglich zu Tage legt, bei einem geſchehenen Verkauf einer Sache aber das Eigenthum, wenn ſie gleich tradirt worden, ehe nicht, als bis der Kaufſchilling bezahlt, oder derſelbe kreditirt worden, übergehet (Anm. a. Nicht wahr! allgemein nicht wahr, wenn die verkaufte Sache nach ihrer Tradition von einem allenfalls betrügeriſchen Käufer an irgend einen andern Possessorem bonae fidei übergegangen iſt. Wird die Fakultät dem, der eine geſtohlne Sache gekauft, oder als Pfand angenommen hat, dieſelbe ohne allen Erſatz aus den Händen nehmen wollen, wenn nicht bewieſen werden kann, daß er mit dem Diebe einverſtanden geweſen

sei? In der Handlung muß es vollends nimmermehr wahr werden, in welcher jede Waare in der Absicht gekauft wird, um nach der ersten Tradition sobald als möglich weiter tradirt zu werden. M. und F. mußten gewiß bei dem Verkauf ihres Reißes, daß ihre Waare bald von Hand zu Hand gehen würde, und durften nicht hoffen, daß sie dieselbe noch an dem Wohnorte des fünften Mannes, der durch ein Konnossement Possessor bonae fidei geworden, würden ganz vindiziren können. Indeß haben sie es versucht, und Gerichte und eine Juristenfakultät gefunden, die zu ihrem Vortheil mehr, als ein Französisches droit de suite, in Deutschland festsetzen wollen.) noch aus denen dieser Summe halben ausgestellten Wechseln sich abnehmen läßt, die Zahlung selbst aber, da die Wechsel nicht honorirt worden, unterblieben, und daher erwähnte Reißladung für das Eigenthum der Verkäufer, Man und Folz, annoch billig zu halten ist, (Noch Eigenthum der Verkäufer, nachdem dasselbe der Disposition eines jeden überlassen worden, in dessen Hände das dem ersten Käufer von dem Schiffer gezeichnete Konnossement übergegangen war? Noch immer Eigenthum trotz allem Rechte des Besitzes in den Händen eines jeden Possessoris bonae fidei dieses Konnossements?) dagegen Beklagter wegen der theils von derselben selbst, theils von deren Bevollmächtigten zu London John Tunno ihm vermöge der Nr. act. 48. sub A. induzirten Urkunde ertheilten Auftrage hierinnen die Rechte der Kaufleute Man und Folz auf John Tunno und von letztern an ihn Beklagten (Hier käme denn etwas ganz

Neues in die Handlung, nämlich daß Wechsel, die der Verkäufer einer schon lange aus den Händen gegebenen Waare auf deren Werth zieht, und NB. an den Schiffer indossirt, in Konkurrenz mit dem Konnossement gesetzt werden sollen, das von diesem Schiffer ausgestellt ist, und diesen schlechthin verpflichtet, die Waare an dessen Inhaber abzuliefern. So mag denn künftighin ein Franzose, dem es nicht gelungen ist, das droit de suite bei sich zu Hause zu üben, Wechsel auf den Bestimmungsplatz senden, und hoffen, die Gerichte dort gefällig genug zu finden, um trotz dem Konnossement ihm zur Bezahlung dieser Wechsel zu verhelfen. So hätten wir dann ein auf jeden Bestimmungshafen ausgedehntes Französisches droit de suite.) indossirten Wechsel sowol, als die von beiden Man und Folz, an ihn erlassenen und I. k. 1. et 2. K. k. 1. et 2. induzirten Schreiben hinlänglich sich legitimirt hat, und daher die von Klägern, Namens des Handelshauses Bird, Savage und Bird auf die streitige Reißladung gemachte Ansprüche für ungegründet zu achten, (Anm. h. In Deutschland ist nicht das Gericht, welches über die Ansprüche des Londoner Hauses, Bird, Savage und Bird, an die Ladung Reiß zu entscheiden hätte. Hier hat ein jedes Gericht über die Rechte des Possessoris bonae fidei des Konnossements zu entscheiden, und es ist Pflicht für dasselbe, daß es ihm zu dem Ersatz alles desjenigen verhelfe, was er in Folge dieses Konnossements verwandt hat, die Sache mag in London stehen, wie sie wolle, und die Verhältnisse zwischen Bird, Savage und Bird, Amedon und Murray mögen beschaffen

nichts sich zu bekümmern hat (Anm. l. Schöne und wahre Worte, die besten, die man für die Kraft eines Konnossements wider den Schiffer aussprechen kann!) dasselbe dennoch, wenn die Umstände sich so, wie es in dem jetzigen Fall geschehen, verändert, und ein Dritter an des Empfängers Stelle tritt und die Ausantwortung verlangt, sich aber nicht zur Sache gebührend legitimirt, auch der Verkäufer selbst sie in Anspruch nimmt, und dieserhalb seine Ansprüche außer Zweifel setzt, seinen Abfall leidet, (Anm. m. Lieber Merkur, Gott der Handlung! bewahre doch einen jeden ehrlichen Inhaber eines Konnossements vor solchen Abfällen, und vor jedem Gericht, das denselben einige Kraft zu geben sucht) dahingegen darauf, daß Kläger die Handelsleute Man und Folz für die Eigenthümer der Ladung anzuerkennen sich weigert, bei den davon in den Akten vorliegenden Beweisen nichts ankömmt, und daß Spencer jun. ein Verwandter derselben sei nicht erwiesen, Handelsbüchern aber, wenn sie beschworen worden, nach allgemeinem Gerichtsbrauch und besonders dem R—schen Stadtrecht. Th. V. Tit. VI. §. 6 ff. die Beweiskraft nicht abzusprechen ist, anbei Beklagter als dermahliger Repräsentant der Kaufleute Man und Folz auf mehr als eine Art sich legitimirt; inmittelst es auch durch die Produktion der Wechsel, wenn sie gleich auf Thagers und Sturgis gestellt worden, nachdem sie an ihn als deren Agenten, von dem Bevollmächtigten der Kaufleute Man und Folz, John Tunno, und sie an diesen von besagten Kaufleuten, vermöge des von Thagers und Sturgis ausgestellten In-

dossament al bianco indossirt worden, hinlänglich geschehen ist, die Zweifel aber, daß nicht Murray, sondern Russel den Handel geschlossen, auf ersterm das Eigenthum, sobald er die Gefahr zu übernehmen gehabt, übergegangen, auch aus den Wechseln selbst, worauf sich die Valuta bezogen, sich nicht ergäbe, durch den von Klägern mit Spenders Aussage, wie auch des von Man und Folz produzirte Handelsbuch, geführten Beweis, desgleichen John Russels mittelst Eides bestärkten und in der Nr. act. III. sub Cc. enthaltenen Erklärung, wie auch damit, daß manchmahl auch ein solcher, der das Eigenthum nicht hat, zur Uebernehmung der Gefahr angehalten werden kann, sich erledigen, und da der Gerichtsstand des Wettergerichts, wie auch des Magistrats zu R. nicht zu bezweifeln, und Kläger selbst allda die Sache angebracht, er, daß der Handel nach den daselbst geltenden Gesetzen entschieden werde, sich gefallen lassen muß; Zudem auch, daß die Amerikanischen und Englischen Gesetze abweichen, nicht erwiesen (Anm. n. Ich habe oben Anm. c. gezeigt, wie wenig Nordamerikanische oder Brittische Gesetze über diesen Fall in Deutschland zu Rathe gezogen werden dürfen. Ich bin sehr des Glaubens, daß solche gar nicht existiren, folglich deren Abweichung oder Zustimmung nicht erweislich sei. Wie kann denn doch dies Richterweisen ihrer Abweichung in die Reihe der Entscheidungsgründe mitgestellt werden?) ist, und die Kaufleute Man und Folz durch ihren Bevollmächtigten, sobald der insolvente Zustand des James Valentin Murrays ausgebrochen, ihre Rechte zu wahren

brauchten Firma: W. Erben und Kompagnie in den Akten gebrachten Erklärung, und dem Anstand, daß er das ihm von den Kaufleuten Bird Savage et Bird übertragene Geschäfts ganz wol übernehmen könnten, wenn er gleich ein Gelehrter, und kein Kaufmann ist, desgleichen die Kaufmannschaft nicht gewonnen noch ein Glied der Handlungskompagnie ist, in keine Rücksicht zu nehmen; hiernächst ad 2) D. K. bei dem von den Londoner Kaufleuten auf ihn indossirten Konnossement, zu Führung dieses in seinem Namen angestellten Prozesses einer besondern Vollmacht nicht bedurft; hingegen dessen Bevollmächtigter Nr. 55. die seinige zu den Akten produzirt, und zwar Beklagter, wenn sie gleich mittelst des Dekrets vom 26. Okt. 1796 für hinlänglich geachtet worden, daß sie annoch auf die Erben gerichtet werden, mit Recht verlangen kann, und daher hierauf nichts zu erkennen, sonst aber der Legitimationspunkt für berichtiget anzunehmen gewesen; sodann 3) Angesetzt mit dem Vorstand der Wiederklage und Unkosten haben zu verschonen sind, Beklagter aber in der Nr. octor III. befindlichen Duplikschrift, daß Kläger ein Haus habe, einräumet, und wenn er gleich bedungenachtet auf Bestellung des angesonnenen Vorstands der Wiederklage und Unkosten halben bestehen zu können vermeinet, und dieserhalb theils darauf, daß das Haus nur 4000 Rthlr. werth sei, theils darauf, weil man nicht wisse, ob nicht viele Schulden darauf hafteten, sich beziehet, demnach der bloßen Angesessenheit halber ein Kläger von Bestellung der Kaution befreiet wird, und dabei auf einen gewissen Werth der liegenden Gründe selbst

so wenig, als auf die darauf haftenden Schulden etwas ankömmt. (Hier werden Martini und Menochius zitirt.) Beklagter auch nicht einmahl, daß Schulden darauf haften, erweislich gemacht, und wenn man gleich Klägern bereits zu der Bestellung der Kaution angewiesen, ihm doch damit seine dagegen habenden Einreden nicht abgeschnitten worden, und daher derselbe bei seiner Beklagter Seits eingeräumten Angesessenheit mit diesem ihm angesonnenen Vorstande billig zu verschonen; dahingegen Kläger, denen wider die des Arrests halben übergebene Kautionsnotull in dem Dekret vom 5ten August 1796 gemachten Ausstellungen abhelfliche Maße zu verschaffen, unter dem Vorwand, daß der Arrest aufgehoben worden, sich nicht entziehen kann, nachdem dieses anders nicht, als gegen eine von Beklagten geschehene hinlängliche Sicherheitsbestellung und in der Maße, daß ein besonderer Kurator den Reiß in Empfang genommen, auch nicht an Beklagten das daraus gelöfete Geld verabfolget, sondern einstweilen ausgeliehen worden, geschehen, und daher Kläger zur gänzlichen Berichtigung dieser Kaution anzuweisen gewesen; soviel aber ad 5) die Hauptsache anlangt, ein Verschuldeter, sobald der Konkurs seinen Anfang genommen, über sein Vermögen nicht mehr disponiren kann, sondern dieses seinen Gläubigern zu überlassen hat, und er nicht einmahl aus selbigem einige der Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigen kann, sondern alles, was er diesfalls unternimmt, null ist; (Ueber diesen an sich klaren Punkt werden die Pandekten und fünf Juristen zitirt.) zu der Zeit aber, da der Bevollmächtigte des gemeinen

Schuldners Murray den Handelsleuten Bird, Savage und Bird, die ihm aus Amerika zugesandte Rückladung auf deren an ihn habende Forderung, nach der Nr. act. 89 sub B. induzirten Urkunde am 23sten April 1796 abgetreten, der Konkurs über Murray's Vermögen bereits seinen Anfang genommen, gestalten den Monat vorher den 20sten März derselbe aus England besage des von dem Schneider John Graeves erstatteten sub L. I. und L. Z. Nr. act. 48 induzirten eidlichen Zeugnisses Schulden halben geflüchtet und damit seinen Gläubigern sein Vermögen überlassen hat (eine Relation), auch hierauf kurz nach dem von dem Bevollmächtigten des Murray mit den mehrmahlen gedachten Kaufleuten Bird, Savage und Bird geschlossenen Handel gegen ersterm, Inhalts der Nr. act. 48 induzirten öffentlichen Urkunde, die gerichtlichen Verfügungen gegen den Schuldner ergangen, und dahet besagter Handel (Anm. d. Wenn ein Franzose in Bordeaux Waaren auf Kredit verkauft, der Käufer dieselben schon aufs Schiff gebracht hat, und dann fallirt, so sind seine Ansprüche an dieselben freilich begründet, und der Handel ist ipso facto null. Er darf dem zufolge sich der Waare bemächtigen, wenn er es noch kann, wiewol schon damit eine große Ungerechtigkeit gegen den im Konnossement bestimmten Empfänger liegt, wie ich im 48sten Zusatz, Bd. III. S. 227 gezeigt habe. Aber wenn dieser Franzose bei den Gerichten des entfernten Bestimmungshafen klagen wollte: „mein zu Bordeaux „Null gewordener Handel muß auch hier in allen seinen Folgen für null und nichtig erklärt werden; die

„Folge, daß mein Eigenthum durch ein Konnoſſement „an einen hieſigen Bürger transferirt worden, muß „vernichtet werden, und dieſem aller Schaden davon „zur Laſt fallen, würde da nicht jedes Gericht ſeiner ſpotten? nur vielleicht die einzige Fakultät nicht, von welcher dies Reſponſum herrührt; vielleicht auch nicht die Gerichte, welche bereits den D. O. in die Koſten kondemnirt haben.) alia linea null iſt, dieſem auch beitritt, daß die Anſprüche, welche die Kaufleute Man und Folz an die Reißladung machen, allerdings gegründet ſind, nachdem theils aus dem von Spencern jun., theils aus dem von dieſem Amerikaniſchen Handelshauſe produzirten und beſchwornen Handelsbuch, daß ihnen dieſe Reißladung zugehört, und Ruſſel ſelbigen ihnen vor Murray abgekauft, jedoch ſie nicht befriedigt, ſondern ſelbiges erſt durch Honorirung der anerwähnten, auf Murray traſſirten, allein nicht acceptirten, noch bezahlten Wechſel geſchehen ſollen, ſich hinlänglich zu Tage legt, bei einem geſchehenen Verkauf einer Sache aber das Eigenthum, wenn ſie gleich tradirt worden, ehe nicht, als bis der Kaufſchilling bezahlt, oder derſelbe kreditirt worden, übergehet (Anm. a. Nicht wahr! allgemein nicht wahr, wenn die verkaufte Sache nach ihrer Tradition von einem allenfalls betrügeriſchen Käufer an irgend einen andern Possessorem bonae fidei übergegangen iſt. Wird die Fakultät dem, der eine geſtohlne Sache gekauft, oder als Pfand angenommen hat, dieſelbe ohne allen Erſatz aus den Händen nehmen wollen, wenn nicht bewieſen werden kann, daß er mit dem Diebe einverſtanden geweſen

sei? In der Handlung muß es vollends nimmermehr wahr werden, in welcher jede Waare in der Absicht gekauft wird, um nach der ersten Tradition sobald als möglich weiter tradirt zu werden. M. und F. mußten gewiß bei dem Verkauf ihres Reißes, daß ihre Waare bald von Hand zu Hand gehen würde, und durften nicht hoffen, daß sie dieselbe noch an dem Wohnorte des fünften Mannes, der durch ein Konnossement Possessor bonae fidei geworden, würden ganz vindiziren können. Indeß haben sie es versucht, und Gerichte und eine Juristenfakultät gefunden, die zu ihrem Vortheil mehr, als ein Französisches droit de suite, in Deutschland festsetzen wollen.) noch aus denen dieser Summe halben ausgestellten Wechseln sich abnehmen läßt, die Zahlung selbst aber, da die Wechsel nicht honorirt worden, unterblieben, und daher erwähnte Reißladung für das Eigenthum der Verkäufer, Man und Folz, annoch billig zu halten ist, (Noch Eigenthum der Verkäufer, nachdem dasselbe der Disposition eines jeden überlassen worden, in dessen Hände das dem ersten Käufer von dem Schiffer gezeichnete Konnossement übergegangen war? Noch immer Eigenthum trotz allem Rechte des Besitzes in den Händen eines jeden Possessoris bonae fidei dieses Konnossements?) dagegen Beklagter wegen der theils von derselben selbst, theils von deren Bevollmächtigten zu London John Tunno ihm vermöge der Nr. act. 48. sub A. induzirten Urkunde ertheilten Auftrage hierinnen die Rechte der Kaufleute Man und Folz auf John Tunno und von letztern an ihn Beklagten (Hier käme denn etwas ganz

Neues in die Handlung, nämlich daß Wechsel, die der Verkäufer einer schon lange aus den Händen gegebenen Waare auf deren Werth zieht, und NB. an den Schiffer indossirt, in Konkurrenz mit dem Konnossement gesetzt werden sollen, das von diesem Schiffer ausgestellt ist, und diesen schlechthin verpflichtet, die Waare an dessen Inhaber abzuliefern. So mag denn künftighin ein Franzose, dem es nicht gelungen ist, das droit de suite bei sich zu Hause zu üben, Wechsel auf den Bestimmungsplatz senden, und hoffen, die Gerichte dort gefällig genug zu finden, um trotz dem Konnossement ihm zur Bezahlung dieser Wechsel zu verhelfen. So hätten wir dann ein auf jeden Bestimmungshafen ausgedehntes Französisches droit de suite.) indossirten Wechsel sowol, als die von beiden Man und Folz, an ihn erlassenen und I. k. 1. et 2. K. k. 1. et 2. induzirten Schreiben hinlänglich sich legitimirt hat, und daher die von Klägern, Namens des Handelshauses Bird, Savage und Bird auf die streitige Reißladung gemachte Ansprüche für ungegründet zu achten, (Anm. h. In Deutschland ist nicht das Gericht, welches über die Ansprüche des Londoner Hauses, Bird, Savage und Bird, an die Ladung Reiß zu entscheiden hätte. Hier hat ein jedes Gericht über die Rechte des Possessoris bonae fidei des Konnossements zu entscheiden, und es ist Pflicht für dasselbe, daß es ihm zu dem Ersatz alles desjenigen verhelfe, was er in Folge dieses Konnossements verwandt hat, die Sache mag in London stehen, wie sie wolle, und die Verhältnisse zwischen Bird, Savage und Bird, Amedon und Murray mögen beschaffen

sein, wie sie immer wollen.) derselbe auch billig in dem Ersatz der dem Beklagten hiedurch verursachten Schäden und Kosten zu ertheilen, (Anm. i. Wie doch der Verfasser so schnell zu der Entscheidung eilt, die erst nach mehrern Seiten zum Beschluß förmlich gegeben wird, wo sie auch eigentlich hingehört. Doch Ordnung in dem Vortrage und der Darstellung der Sache ist sein Fehler nicht! So viel sieht man indessen, daß er schon in der Mitte seiner Arbeit festgesetzt hatte, wie er entscheiden wolle. Deswegen war es ihm auch so gleichgültig, die in dem Verfolg derselben ihm vorkommenden Gründe für und wider so durch einander zu werfen, wie der Leser bald sehen wird, wenn er nicht ermüdet, durch das Chaos durchzudringen.) ein anderes auch aus dem, was in den Zweifelsgründen enthalten, sich nicht zu Tage legt, inmaßen bei dem über James Valentin Murrays vor der Ablieferung des Reißes entstandenen Konkurs und der nicht erfolgten Honorirung der dafür ausgestellten Wechsel derselbe so wenig, als dessen Geschäftsträger Otis Amedon besagte Ladung an Bird, Savage und Bird abzutreten vermögend gewesen, wenn gleich Beklagter sie nach der Certepartie an erstere abzuliefern gehabt, ihn auch Beklagter für den darinnen benannten Empfänger anerkannt, auch sonst die Empfänger das Konnossement an einen jedweden Dritten indossiren kann, und unter diesen Umständen die vorhin benannten Londoner Kaufleute, daß ihnen das Originalkonnossement ausgeliefert worden, sich nicht zu Nutze machen mögen, noch daß sie mit Recht es an Klägern zu indossiren im Stande gewesen, sich der

haupten läßt, Anm. k. Das Erkenntniß der hier zusammengedrängten Gründe ist mir zu wunderlich und zu hoch, und ich kann es nicht begreifen. Aber fragen darf ich doch: Auf wen deutet das Pronomen ihn? auf D. O., auf Bird, Savage und Bird, Amedon oder Murray? wen hat also der Schiffer für den Empfänger anerkannt? auf wessen Ordre ist er von Cowes nach R. gesegelt? Waren dies nicht B., S. und B., als dermahlige Besitzer des Konnossements, das sie an D. O. übertrugen? Konnte dies ohne Indossirung des Konnossements geschehen? Erkannte also der Schiffer nicht deren Recht dazu? und doch wird in Einem Odem fort entschieden, daß B. S. und B. nicht mit Recht an Klägern zu indossiren im Stande gewesen wären) und wenn gleich Beklagter die von Bird, Savage und Bird in Gemäßheit der von Otis Amedon geschehenen Abtretung der Reißladung ertheilte Ordre, damit nach R. zu segeln, befolget, derselbe doch damit seiner gegen Klägern vorgebrachten Einwendungen, besonders bei den von ihm den Englischen Kaufleuten gemachten Widersprüchen, den Nr. act. 48. sub Q. 1. et 2. induzirten Protest und denen in den Aktien angeführten Gründen, aus welchen er, nach R. zu segeln, sich entschlossen, nicht verlustig worden ist, und Beklagter an das, was andere Schiffskapitains gethan, nicht gebunden gewesen, in sofern auch ein Schiffer nach den Seegesetzen sowol als dem gemeinen Recht, wegen Ablieferung seiner Ladung nach der mit seinem Befrachter geschlossenen Cartepartie und seinem demselben ausgestellten Konnossement sich zu richten und sonst um weiter

nichts sich zu bekümmern hat (Anm. l. Schöne und wahre Worte, die besten, die man für die Kraft eines Konnossements wider den Schiffer aussprechen kann!) dasselbe dennoch, wenn die Umstände sich so, wie es in dem jetzigen Fall geschehen, verändert, und ein Dritter an des Empfängers Stelle tritt und die Ausantwortung verlangt, sich aber nicht zur Sache gebührend legitimirt, auch der Verkäufer selbst sie in Anspruch nimmt, und dieserhalb seine Ansprüche außer Zweifel setzt, seinen Abfall leidet, (Anm. m. Lieber Merkur, Gott der Handlung! bewahre doch einen jeden ehrlichen Inhaber eines Konnossements vor solchen Abfällen, und vor jedem Gericht, das denselben einige Kraft zu geben sucht) dahingegen darauf, daß Kläger die Handelsleute Man und Folz für die Eigenthümer der Ladung anzuerkennen sich weigert, bei den davon in den Akten vorliegenden Beweisen nichts ankömmt, und daß Spencer jun. ein Verwandter derselben sei nicht erwiesen, Handelsbüchern aber, wenn sie beschworen worden, nach allgemeinem Gerichtsbrauch und besonders dem R—schen Stadtrecht. Th. V. Tit. VI. §. 6 ff. die Beweiskraft nicht abzusprechen ist, anbei Beklagter als dermahliger Repräsentant der Kaufleute Man und Folz auf mehr als eine Art sich legitimirt; inmittelst es auch durch die Produktion der Wechsel, wenn sie gleich auf Thagers und Sturgis gestellt worden, nachdem sie an ihn als deren Agenten, von dem Bevollmächtigten der Kaufleute Man und Folz, John Timmo, und sie an diesen von besagten Kaufleuten, vermöge des von Thagers und Sturgis ausgestellten In-

dossament al bianco indossirt worden, hinlänglich geschehen ist, die Zweifel aber, daß nicht Murray, sondern Russel den Handel geschlossen, auf ersterm das Eigenthum, sobald er die Gefahr zu übernehmen gehabt, übergegangen, auch aus den Wechseln selbst, worauf sich die Valuta bezogen, sich nicht ergäbe, durch den von Klägern mit Spenders Aussage, wie auch des von Man und Folz produzirte Handelsbuch, geführten Beweis, desgleichen John Russels mittelst Eides bestärkten und in der Nr. act. III. sub Cc. enthaltenen Erklärung, wie auch damit, daß manchmahl auch ein solcher, der das Eigenthum nicht hat, zur Uebernehmung der Gefahr angehalten werden kann, sich erledigen, und da der Gerichtsstand des Wettergerichts, wie auch des Magistrats zu R. nicht zu bezweifeln, und Kläger selbst allda die Sache angebracht, er, daß der Handel nach den daselbst geltenden Gesetzen entschieden werde, sich gefallen lassen muß; Zudem auch, daß die Amerikanischen und Englischen Gesetze abweichen, nicht erwiesen (Anm. n. Ich habe oben Anm. c. gezeigt, wie wenig Nordamerikanische oder Brittische Gesetze über diesen Fall in Deutschland zu Rathe gezogen werden dürfen. Ich bin sehr des Glaubens, daß solche gar nicht existiren, folglich deren Abweichung oder Zustimmung nicht erweislich sei. Wie kann denn doch dies Richterweisen ihrer Abweichung in die Reihe der Entscheidungsgründe mitgestellt werden?) ist, und die Kaufleute Man und Folz durch ihren Bevollmächtigten, sobald der insolvente Zustand des James Valentin Murrays ausgebrochen, ihre Rechte zu wahren

nicht verabsäumet haben, wie aber ihnen hierinnen der nach dem R. Stadtrecht, Th. III. Tit. 2. §. 1 et 4. Statt habende Rechtssatz, Hand müsse Hand wahren, hinderlich sei, sich nicht absehen läßt und daher Kläger billig mit seinem Gesuch zur Ruhe zu verweisen und er in den Ersatz der dem Beklagten damit zugezogenen Schäden und Unkosten zu verurtheilen gewesen. So ist demnach, wie in dem Urtheil enthalten, billig erkannt worden. (Anm. o. Wer jedoch in diesen letzten Entscheidungsgründen, die dieses letzte Blatt ausfüllen, einiges Licht findet, der habe die Güte mir dasselbe mitzutheilen. Bis dahin scheint mir die Argumentation, durch welche die Verdammung des D. O. zu allem Schaden und zu allen Kosten, welche ihn aus der Behauptung derer Rechte, die ihm ein nicht bezweifeltes Konnossement gab, eingeleitet ist, eben so bündig zu sein, als die in den bekannten: baculus stat in angulo, ergo pluit.)

Ordinarius, Decanus Senior und andere Doctores der Juristen-Fakultät in der Universität — —

Nun wird man fragen, soll denn nach deiner Meinung ein Konnossement, nachdem es in die Hände eines Dritten übergegangen ist, keine Rechte demjenigen übrig lassen, der bis zur ersten Ausstellung desselben Eigenthümer der Sache war, und sich nun um dieselbe betrogen sieht? Ich antworte, keinesweges, auch selbst in dem vorliegenden Falle nicht, wenn noch Rechte übrig bleiben, nachdem die Rechte des Possessoris bonae fidei des Konnossements erfüllt sind. In dem vor-

liegenden Falle hätte die Sache folgenden Gang nehmen müssen. D. O. war durch das Konnossement befugt, sich in den Besitz der Ladung Reiß zu setzen. Dazu reichte schon das nicht bezweifelte Indossament derjenigen zu, auf deren Anweisung der Schiffer nach R. gesegelt war. Der Umstand, daß das Konnossement nur in vidimirter Kopei erschien, hätte freilich den Schiffer befugt, einen Beschlag darauf zu legen, und die Ablieferung zu verweigern. Als das Original erschien, durfte er dies nicht länger. Aber die später sich darlegenden Umstände hätten ihm, oder seinen in R. zurückgelassenen Mandatar zu einem weitern rechtlichen Verfahren befugt, um seinem Mandanten nach gehöriger Legitimation dasjenige zu vindiziren, was für sie übrig blieb, nachdem D. O. für das befriedigt seig würde, was er als Folge der mit dem Konnossement begleiteten Kommission der B. S. et B. angewandt, oder überhaupt zu fodern hatte. Für die daraus entstandenen Kosten und Verlust mochten der Schiffer oder seine Mandanten M. et F. in Charlestown, ihren Regreß an B. S. und B. nehmen, wenn sie nicht damit zufrieden sein wollten, den größten Theil ihres Kapitals gerettet zu haben, welches so selten in dergleichen Fällen erfolgt. Aber D. O. mußte nichts von demjenigen verlieren, was ihm vermöge des Konnossements zustand, vielweniger dem Schiffer ein Regreß an ihn zugestanden werden.

Doch wäre es nun Zeit gewesen, daß D. O. lici et causae renunziirte, die Gerichte ihm aus der deponirten Verkaufssumme des Reißes das, was ihm zukam, zuer-

kannt, und den M. und F. das Uebrige zugetheilt hätten, da kein anderer Anspruch darauf sich äußerte, und B. E. und B. in London mit einem Protest sich davon loszumachen schienen. Jetzt aber war die Sache in einer solchen Lage, in welcher D. O. nicht mehr liti et causae renunziiren konnte. Denn die Gerichte hatten sich gegen ihn erklärt. Die aufgewandten Kosten eines dreijährigen Prozesses, welche man alle auf D. O. werfen wollte, waren ein wichtiges objectum litis geworden, welches D. O. auf die späte Ordre der Londoner: „Gebt die Sache auf," nicht aufgeben, sondern seine Sache noch ferner verfechten mußte. (Endlich ward doch die Sache durch einen Vergleich, daß jeder Theil seine Kosten tragen, und allen weitern Ansprüchen entsagen sollte, beendigt. Z. d. H.)

Was anders aber hat die Sache in diese Lage gebracht, als die Nichtbeachtung der Rechte eines Konnossements? Der Mißbrauch desselben zum Nachtheil der M. und F., die keine Bezahlung erhalten, hätte durch einen Beschlag verhütet; sie hätten alsdann ins petitorium gesetzt werden müssen, und am Ende mußte ihnen alles, was ihnen zukam, nach Abzug desjenigen, was dem D. O. als Possessori bonae fidei des Konnossements gebührte, zu Theil werden. Es war recht gethan, für sie zu sorgen, daß ihnen zu Theil wurde, was ihnen zukam. Aber es war überbillig, und leitete zum Unrecht über, wenn man ihnen das Ganze ohne Abzug verschaffen wollte. Bei solchen Vorfällen geht natürlich immer etwas verloren und M. und F. haben ge-

wiß diese Ueberbilligkeit von Deutschen Gerichten nicht erwartet.

In allen mir mitgetheilten Papieren finde ich keine Spur von der Beachtung des folgenden wichtigen Umstandes: Russel in Neuyork war es, der die Wechsel auf Murray trassirt hatte, wodurch M. et F. zu ihrer Bezahlung gelangen sollten. Ich finde auch nicht, ob sie, als sie in London protestirt wurden, auf Russel, oder auf M. und F. zurück gegangen sind. Wahrscheinlich geschah das Letztere. Nun aber hatten ja M. und F. kraft dieser Wechsel einen Regreß auf den Trassanten Russel. Ob sie ihn genommen haben, ob Russel sie ganz oder zum Theil bezahlt habe, davon finde ich keine Spur. Freilich glaube ich, daß, weil in drei Jahren nichts darüber vorkömmt, und Russel selbst sich gar nicht gemeldet hat, um sich den Reiß zu vindiziren, nichts dergleichen geschehen sei. Aber die Gerichte mußten danach fragen, und sie sind noch jetzt eigentlich nicht ganz gewiß, ob, indem sie so sehr für M. und F. streben, sie mit dem wahren Eigenthümer zu thun haben. Ist Russel wahrer Käufer des Reißes gewesen, ist er als solcher Schuldner von M. und F. geworden, und dennoch von diesen nicht wegen seiner Wechsel angegriffen worden, so liegt dabei ein Verhältniß zwischen Russel und M. und F. zum Grunde, welches ich nicht ins Licht zu stellen vermag. Es müßte aber doch ins Licht gestellt werden, bevor man in Deutschland die hintennach von M. und F. gezogenen Wechsel für ganz rechtmäßig erklären kann.

So scheint mir auch der wichtige Umstand nicht be-

achtet worden zu sein, bevor man das Mandatum des Schiffers anerkannte, daß dasselbe von einem angeblich nicht bekannten Verkäufer herrühre, der weder in dem Konnossement, noch in der Certepartie genannt ist, welches aber mehrere Wochen später geschehen ist, als schon von D. D. das Originalkonnossement exhibirt war.

Wie die Herren Rechtsgelehrten in der Beurtheilung der Wechselgeschäfte sehr oft durch voreilige Einmischung der juristischen Lehre von den Kontrakten unrecht geleitet werden, so dünkt mich auch, daß sie die Konnossemente oft voreilig als Mandate ansehen, und glauben, das, was ihnen die juristische Lehre von diesen angiebt, auf dieselben anwenden, folglich auch, wie in diesem Falle erscheint, ein Mandat einem Konnossement entgegen stellen, und jenem eine Rechtskraft wider dieses einräumen zu dürfen. Aber dahin muß es keinesweges kommen. Ich will also auch darüber noch etwas sagen.

In der ganzen kaufmännischen Welt steht der Grundsatz unerschütterlich fest, daß, sobald ein Kaufmann an einen andern eine Ladung kommittiret, und deshalb an diesen das von dem Schiffer ausgestellte Konnossement indossiret, dieser sodann proprio nomine solche Waaren von dem Schiffer abgeliefert zu verlangen befugt sei. Ein jedes Indossament befindet sich auf Konnossementen, oder Wech-

seln, ist von einem Mandato himmelweit unterschieden. Gewöhnlich ist gegen den eine Ladung Waare kommittirenden Kaufmann, der sich nur zu oft in weit entfernten Ländern aufhält, die actio mandato contraria nicht so leicht anzustellen, oder er selbst kann auch nicht voraussehen, was von dem Schiffer bei der Ablieferung für Weiterung und Umstände gemacht werden möchten. Mit einem bloßen Mandato im juristischen Sinn würde nun sich so leicht Niemand aus der angeführten Ursache dergleichen Geschäfte unterziehen, als auch in vielen Fällen hinwiederum die größten Schwierigkeiten entstehen, mithin solches für die Handlung so nöthige Geschäft selten zu Stand kommen. Daher ist für dergleichen Fälle unter den Kaufleuten anstatt eines simplen Mandats das Indossament eingeführt. Durch ein solches Indossament macht der Indossant denjenigen, an welchen er ein solches Konnossement indossirt hat, gleichsam zum Dominus der in dem Konnossement bezeichneten Waare, und giebt ihm die freieste und unumschränkteste Gewalt, sich durch die nöthigen, ihm daher völlig überlassen bleibenden, rechtlichen Maßregeln die an ihn übertragene Sache zu verschaffen. Daraus folgt dann, daß der Indossant sich jeder fernern Einmischung wegen der indossirten Sache schlechterdings enthalten muß, und mithin noch weniger in der Folge, wenn der Indossatarius zur Erlangung der indossirten Waare bereits Einleitungen gemacht und Kosten verwendet gehabt, Dinge vornehmen könne, die der eigentlichen Natur eines Indossaments zuwider sind. Denn der Indossatarius muß über die indossirte Sache nach der freiesten Willkühr,

wenn freilich mit der größten Gewissenhaftigkeit eines ehrlichen Mannes, disponiren dürfen, so wie er daraus auch zugleich seine Entschädigung sich nimmt, und nur wegen des nach Abzug der Kosten übrig bleibenden Restes von den dafür gelöseten Geldern dem Indossanten verhaftet bleibt.

Ich habe mir erst spät von D. O. die Mittheilung der ersten zwischen London und R. gewechselten Briefe erbeten. In dem ersten vom 3ten Junius 1796 lese ich den im Fakto erwähnten Auftrag an D. O. deutlich: „er solle die Güter von Schiffer Erichson, der den 29sten Mai von Cowes nach R. abgesegelt sei, in Empfang nehmen, und aufs beste disponiren, und zugleich die Remessen auf die beste Art machen. Dem Schiffer seien zwar für seine Fracht Wechsel gegeben, diese aber nicht honorirt worden." D. O. bekam daher den Auftrag, die Fracht nach der Certepartie bei dem Empfang der Waare zu berichtigen, und zwar in Wechseln von 90 Tagen Sicht auf London. Er solle sobald möglich die Güter von Bord nehmen lassen, um keine Kosten durch Verzögerung zu veranlassen.

In einem zweiten Briefe eines guten Deutschen Hauses in London wird ihm die Sache angelegentlich empfohlen. D. O. hat also Recht zu den ersten Schritten wider den Schiffer, der nachher aber zugleich ihn mit einer Schadensklage bedrohete. Für diese und die Unkosten der ersten rechtlichen Schritte wider ihn gaben ihm B. S. und B. keine Sicherheit, und so lange konnte denn kein späteres Mandatum derselben ihn nöthigen, liti et causae zu renunziiren, wenn nicht das Gericht, vor wel-

chem die Sache anhängig war, ihn durch Festhaltung eines zu seiner Sicherung hinreichenden Theils des deponirten Kapitals zu Hülfe kam.

Ich kehre noch einmahl zum Allgemeinen zurück.

In denen Fällen, wo durch ein Konnossement das Eigenthumsrecht von Waaren an den Ausländer übergeht, ist sehr zu unterscheiden, ob eine Einkaufs- oder Verkaufskommission zum Grunde liegt. Das droit de suite setzt den Französischen Kaufmann in beiden Fällen in das Recht, sein an einen nicht zahlfähigen Schuldner kreditirtes Eigenthum sich zu vindiziren, wenn er noch in Frankreich dazu gelangen kann. Wenn aber dasselbe zum Auslande schon gelangt ist, so ist alles für ihn in dem Fall verloren, wenn der Schuldner in Folge einer Einkaufskommission von ihm die Waare auf Kredit gekauft, auf deren ganzen Werth trassirt, und der Kommittent bereits acceptirt hat. Dann darf er nicht einmahl mit dem Erbieten gehört werden, die Waare gegen Bezahlung ihres ganzen Werths wieder an sich zu nehmen, um durch deren Verkauf eine etwa entstandene Konjunktur zu benutzen. Nur in dem freilich seltenen Fall kann er vindiziren, oder allenfalls durch ein zweites Konnossement sich in den Besitz der Waare setzen, wenn er damit früher ankömmt, als jenes Konnossement und die Tratte zu ihrer Bestimmung gelangen.

Hat aber der Debitor die kreditirte Waare, um Geld darauf zu machen, ins Ausland versandt, und

zwei Drittel auf deren Werth trefft, so hat der Kreditor freilich einen gerechten Anspruch an den Ueberschuß über diese zwei Drittheile, welcher nach dem Verkauf der Waare übrig bleibt. Aber auch dies Anrecht ist für ihn verloren, wenn der Inhaber des Konnoſſements daſſelbe an einen Dritten verpfändet hat. Dann muß er nach der Hamburgiſchen Falliten-Ordnung mit dem Pfandinhaber abhandeln, und ihm steht nichts etwa der Ueberschuß über die Hälfte des Werths, sondern bloß über die Pfandsumme zu, die schon viel größer sein kann.

Neun und funfzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 9. Bd. I.

Die phyſiſche Urſache des dort erwähnten Umſtandes liegt darin, daß das Meer ſeinen Bodenſatz an den ſüdlichen Küſten des Kanals und der Nordſee von Bretagne bis an die Spitze von Jütland auswirft. Die nördlichen Küſten Großbritanniens aber deſto freier läßt. England hat daher längs dem Kanal eine große Anzahl von Häfen, deren zwei, Portsmouth und Plymouth, für die größten Kriegsſchiffe, die übrigen aber für kleinere Kriegsfahrzeuge und Kaper eine hinlängliche Tiefe haben, außer verſchiedenen ſichern Bayen und Rheden. Frankreich hat dagegen von völlig tiefen Häfen keinen, von minder tiefen nur wenige, doch noch genug für kleine Kaper. Es hat keine einzige Bay, in

welcher grosse Flotten sicher liegen könnten, und sucht daher mit grossen, bisher oft vergeblichen, Aufopferungen, die Bay vor Cherbourg durch Eindämmung in das Meer dazu fähig zu machen. Ich habe über das alles in meiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues mehr gesagt. Die Folge davon ist bisher die gewesen, daß die Seefahrt der Franzosen zum Behuf der Handlung durch den Kanal nach Ausbruch eines jeden Seekrieges aufgehört hat. Ich habe nun schon viermahl erlebt, daß Havre de Grace, wenn während des Friedens dessen Handlung aufgeblühet war, zu welcher dieser Platz so vortrefflich gelegen ist, im Kriege alle Geschäfte hat aufgeben müssen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich durch die Frachtfahrt der Neutralen noch erhielten. Die letztere ward auch von den Machthabern der Nation durch das Dekret von 29sten Nivose 1798, welches die allgemeine Käperei so sehr begünstigte, ganz niedergeschlagen.

Aehnliche Folgen hat dieser geographische Umstand auch für die Schifffahrt in den Norden. Wenn im Frieden den Ermunterungen zufolge einzelne Spanische und Portugiesische Schiffe in den Deutschen Flüssen, ja selbst im Sunde erschienen, so hört dies sogleich im Kriege auf. Wenn gleich im Revolutionskriege die Portugiesen den Schutz der Britten im Kanal genießen konnten, so war derselbe doch nicht hinreichend, ihre Fahrt wider die Französischen Käper so zu sichern, daß nicht immer eine zu hohe Assekuranz von jenen gezahlt werden mußte. Auch für die Frachtfahrt der Nordamerikaner ist eben dieser Umstand gefährlich geworden, wie

die Franzosen auch mit ihnen in Händel geriethen. Zum Glück giebt ihnen aber der Ozean den offenen Weg um Schottland herum in die nordischen Meere. Dieser geographische Umstand wird also immer für die Frachtfahrt der Neutralen vortheilhaft bleiben, und in künftigen Kriegen, wenn dieselben mit minderer Erbitterung geführt werden, und Frankreich wieder wahre Handlungspolitik befolgt, die es eine Zeitlang ganz vergessen zu haben schien, den Bestand ihrer Frachtfahrt fortdauernd sichern.

Sechzigster Zusatz

zu der Anmerkung des 12. §. im 1. Kap. des 4. Buchs; Bd. I.

Ich wähle diesen Ort, um noch etwas über die Schifffahrtsschulen, deren Mangel in dem nördlichen Deutschland, und die Sorglosigkeit derjenigen beizutragen, deren Interesse sie leiten sollte, die Kauffahrteischiffe mit gut ausgelernten Schiffern zu besetzen. Es ist natürlich, daß in Staaten, die eine Seemacht unterhalten, die Sorge für die Anleitung des Seefahrers ein wichtiges Augenmerk des Staats ist. Daher haben sie alle gute Navigationsschulen, und gute Schriftsteller über die Schifffahrtskunst, die mit den Zeiten fortgehen, und ihren Büchern immer mehr Vollkommenheit geben, je mehr derer Erfindungen werden, durch welche die Kunst der Schifffahrt verbessert wird, die sie

der neuern Mechanik und Astronomie zu verdanken hat. Man sorgte auch in guten astronomischen Jahrbüchern für die Schifffahrt, und das so vollkommene Brittische Buch dieser Art hat den Titel nautical almanac, als wäre es bloß der Schifffahrt gewidmet. In diesen Staaten geht die Ueberzeugung, daß auch der Führer eines Kauffahrteischiffes einer gehörigen Vorbereitung bedürfe, ebenfalls zu den Eignern solcher Schiffe über. Nicht nur sie besetzen kein Schiff mit einem Schiffer, von dessen Geschicklichkeit sie nicht überredet sind, sondern auch der Jüngling, der dies zum Voraus weiß, bestrebt sich, den Unterricht darin zu erlangen, wo er kann, es sey in den Schulen der Marine des Staats, oder von Lehrern, die in diesen gebildet worden sind, und die auch in den Handlungshäfen desselben nicht fehlen. Aber das verliert sich ganz in den Deutschen Häfen an der Ost- und Nordsee. Die ganze Anlage, welche vier unter fünf von künftigen Schiffern für ihre Geschäfte sich erwerben, ist diese, daß sie jung sich auf ein Schiff verdingen, Reisen machen, so viel ihrer bis gegen das männliche Alter vorfallen, zuletzt dreist genug werden, um das Steuerruder anzugreifen, allenfalls ein veraltetes praktisches Buch im Holländischen (denn gute Deutsche Bücher fehlen uns noch, außer dem wenig bekannten des seligen Professors Röhl in Greifswald) sich anschaffen, doch ohne es ganz verstehen zu lernen, und dann sich um das erste beste Schiff bewerben, für welches ein Schiffer gesucht wird. So wird der Kapitän fertig, der nur auf Gottes Gnade segelt, wo man ihn hinweiset, und sich nicht zu helfen weiß, wenn seine

Landkenntniß ihm fehlt, oder trügt. Insonderheit glauben an dieser die meisten Schiffer genug zu haben, welche die Ostsee besegeln, wo sie nur selten einen Tag über aus dem Gesicht des Landes sind. Sie thun auch noch gut im Schagerrack und im Kattegatt; geht aber die Reise weiter, so sind sie bei jedem unerwarteten Zufall verloren.

Daß ich Ausnahmen zugebe, und nur etwa von dem größern Theile Deutscher Schiffer eine solche Unkunde von den Gründen seines Geschäftes annehme, habe ich schon erklärt, aber weiter darf ich auch nichts davon zurücknehmen. Denn ich rede von allen Deutschen Schiffern zusammen genommen, nicht bloß von denen der Hanseſtädte. Auch in Holland mag es darin nicht viel besser seyn, und man sagte mir dort, daß man gewöhnlich in die Stelle eines alt werdenden Schiffers seinen Sohn setze, ohne nach dessen Geschicklichkeit zu fragen, und die besten Schiffer von den Inseln an der Schleswigschen Küste zöge, von welchen auch immer eine nicht geringe Zahl in den Diensten der Hamburger fährt. Die Schiffer der Preußischen Staaten an der Ostsee waren vor etwa zehn Jahren so dafür bekannt, daß sie keine Reise anfingen, ohne zu scheitern oder Havarie zu machen, daß kein Versicherer noch auf sie zeichnen wollte. Man wird fragen: ist denn in Hamburg keine Navigationsschule? Freilich ist sie da, und ihr geschickter Lehrer wird von der Admiralität dafür bezahlt, daß er zwölf jungen Leuten Unterricht Jahr aus Jahr ein geben muß. Die Sozietät zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe glaubte ein

übriges thun zu müssen, indem sie durch den Prof. Brodhagen eine zweite Schule in der Absicht eröffnen ließ, daß junge, schon in die Seefahrt eingetretene Leute dieselbe in der Zwischenzeit besuchen könnten, wenn sie, zumahl im Winter, davon feiern müssen. Der erste Versuch gelang so gut, daß wir nach einem ernsthaften Examen verschiedene junge Leute als ausgelernt darstellen konnten, und es wagten, sie wenigstens zu Steuerleuten zu empfehlen. Aber kaum wird man mir glauben, was die Folge war: eben dieser Vorzug schadete denselben so, daß man sie gar nicht anstellen wollte. Die Eifersucht der Unwissenden stand ihnen allenthalben im Wege. Man gab ihnen den Namen patriotische Schiffer. Das erfuhren alle, bei welchen noch die Lust entstand, dieses Unterrichts zu genießen, und bald meldete sich keiner mehr. In den Jahren 1789 bis 1793 suchte eben diese Gesellschaft den Deutschen Schiffern einen Schifferkalender in die Hände zu bringen, welchen der Herr Kapitän Müller in Stade abgefaßt hatte. Aber kein Schiffer wollte ihn kaufen. In andern Ländern, wo er Nutzen schaffen konnte, standen ihm die Kalenderprivilegien im Wege, wenn gleich ein Schifferkalender kein Volks- oder Staatskalender ist. Ich suchte vergebens die Verbindung, welche mir aus meiner damahligen Arbeit an dem Preußischen Gesetzbuch entstand, zu benutzen, als ich meiner und meiner Freunde Anmerkungen zu den Seegesetzen übersandte. Ich schrieb unverhohlen, was ich so eben von der Unkunde der Preußischen Schiffer erwähnt habe, und suchte

vergebens jenem Kalender den Eingang in die Preußischen Staaten neben den gewöhnlichen zu verschaffen.

So wenig habe ich durch eine mehr als zwanzigjährige Bemühung, diesem Uebel auch meines Theils entgegen zu wirken, ausgerichtet. Aber noch wage ich die Hoffnung, durch eine ernsthafte Erwähnung der Sache in diesem Buche, von welchem ich annehme, daß es vorerst noch Leser finden werde, vielleicht zu bewirken, daß man im nördlichen Deutschland, wo so viele Schifffahrt getrieben wird, sich im 19ten Jahrhundert der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit zu schämen anfangen werde, mit welcher man im 18ten diese wichtige Sache ansah. Es versteht sich, daß die Deutschen Schiffer von selbst nicht besser werden können, diejenigen ausgenommen, die auf Schiffen der Ausländer dienen, und sich üben, oder die eine nicht gemeine Wißbegierde belebt, daß sie in jedem ihnen offenen Wege über ihre Kunst sich zu unterrichten suchen. Denn noch können sie sich darauf verlassen; daß die Rheder sie auf ihren Schiffen anstellen werden, ohne nach Kunst und Wissenschaft bei ihnen zu fragen, und die Rheder können darauf bauen, daß die Versicherer auf ihre Schiffe zeichnen werden, wenn sie entweder nichts wider deren Schiffer wissen, oder nach und nach das Vorurtheil von ihnen fassen, daß sie befahrne Leute sind, und gut aufpassen. Freilich sehr gute Eigenschaften eines Schiffers, ohne welche die Wissenschaft und Kunst der Schifffahrt nicht viel nützt! Aber der aufs beste in bekannten Meeren befahrne und aufpassende Schiffer verliert oft den Muth da, wo der gründlich unterrichtete

Schiffer ihn nicht verliert und sein Schiff gewiß rettet. Ich hoffe, alle meine Leser werden mit mir in den Wunsch einstimmen: 1) daß alle Rheder solcher Schiffe, die nicht bloß Küstenfahrt treiben sollen, keine Schiffer auf denselben anstellen, die nicht den Beweis geben, daß sie die Schifffahrt irgendwo ordentlich gelernt haben. Wenn die Obrigkeiten der Deutschen Seegegenden dazu treten, und dies gebieten, so thun sie nicht mehr, als was zu ihrer Pflicht gehört. Sie würden dadurch für das Leben vieler Menschen sorgen, und die Gefahr der über See gehenden Güter sehr vermindern. 2) Daß die Versicherer sich vereinen, auf kein aus Deutschen Häfen segelndes Schiff zu zeichnen, wenn nicht der die Assekuranz suchende Rheder den Beweis nöthigenfalls zu geben sich verbindet, daß sein Schiffer ein gelernter Schiffer sei. Ein bei der Obrigkeit seines Orts niedergelegtes Dokument darüber wird den Beweis geben, und wenn dieser nicht gegeben werden kann, dem Versicherer in Fall des Unglücks von seiner Versicherung Grund zu der Klage geben, daß er betrogen sei. Bei Brittischen Schiffen wird der Versicherer dies ohne Zertifikat annehmen können, und bei Schiffen anderer Nationen mag er, wie bisher, verfahren und sich aller Gefahr unterwerfen, die aus der Unwissenheit des Schiffers entsteht.

Ein und sechzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 13. Bd. I.

Die beste Stapelgerechtigkeit ertheilt die Natur einer Stadt durch die Lage an einem Flusse da, wo auf demselben die Seefahrt aufhört, und die Flußfahrt anfängt (s. Buch 3. Kap. 1. §. 9.). Eben dadurch bestimmt auch die Natur selbst die Lage grosser Marktplätze. Eine solche Lage veranlaßt natürlich einen Stillstand in der Verführung der Waaren, ehe sie von den See- zu den Flußschiffen, und umgekehrt, übergehen. Sie macht, daß die hin- und hergehenden Waaren ihre Käufer in einem solchen Platze suchen und finden, und macht ein Gebot der Regenten unnöthig, daß sie nicht weiter geführt werden sollen, ohne wenigstens einige Lage durch den Einwohnern einer solchen Stadt zu Kauf angeboten zu sein; auch reizet nichts die Einwohner einer solchen Stadt, darauf zu dringen, weil es sich von selbst damit findet. Natürlich entsteht in jeder an einem schiffbaren Flusse angelegten Stadt der Wunsch eines gleichen Vortheils; und da die Natur selbst ihn nicht giebt, so hat mancher derselben die auf dem Flusse Auf- und Abfahrenden dazu zu nöthigen, oder durch das Ansehn ihrer Oberherren das zu erzwingen gesucht, was die Natur ihm nicht gab. Diesem Ansuchen ist nur gar zu oft, insonderheit in unserm Deutschland von dessen Oberherren gewillfahrt worden, schon zu der Zeit, da diese noch sich als Herren des gesammten Deutschlandes ansehen konnten, und bei Bewilli-

gung solcher Gesuche die Ueberlegung nicht voran gehen ließen, ob nicht der Vortheil, den man einer einzelnen Stadt bewilligt, dem Ganzen höchst nachtheilig sei. Doch finde ich, daß, ehe solche Befehle ergingen, die Gewohnheit schon den Vorwand eines Rechtes entstehen gemacht habe, welches, da die Geschichte für jene alte Zeit nicht zu Hülfe kommen kann, diese Städte als eine undenkliche Verjährung (praescriptionem immemorialem) angeben, vielleicht sich dazu durch Zwang der Vorbeifahrenden verholfen haben, und sich lieber darauf, als auf Privilegien, berufen. Als aber Deutschland unter mehrere Herren getheilt ward, fiel jene Ueberlegung bei diesen ganz weg. Wenn sie gleich das Ansehen der Kaiser dazu nöthig hatten, so buten sie fast immer unter solchen Umständen, die den Kaiser die Rücksicht auf das allgemeine Wohl Deutschlands vergessen machten, weil sie der bittenden Fürsten in dieser oder jener Absicht so sehr bedurften, um ihnen so etwas abschlagen zu dürfen, wobei sie für sich keinen Schaden befürchteten oder erkannten. Doch haben die Kaiser selbst sich von den auf ihren besondern Nutzen sehenden, wenn gleich nicht von ihnen privilegirten Fürsten, müssen trotzen lassen. Die Oesterreichischen Kaiser suchten, als sie Herren von Böhmen wurden, die Elbfahrt ihren Unterthanen vergebens zu öffnen. Im Jahre 1584 scheute der sonst so preiswürdige Kurfürst August von Sachsen sich nicht, den kaiserlichen mit ihm darüber abhandelnden Gesandten zu sagen, der Fluß gehöre zu seinem Erbtheil, und der Gebrauch der Elbe hänge von seinem Winke und Willkühr ab (a nutu

arbitrio sagt Born). Ein Machtspruch K. Leopolds I. im Jahr 1661 setzte zwar die Elbfahrt für die Böhmen bis Hamburg hinab, und wieder zurück, für eine Zeitlang in Gang. Aber im Jahr 1706 machte der König und Kurfürst Friedrich August durch den Weg der Gewalt ihr wieder ein Ende. Das war doch ärger, als alle Stapelgerechtigkeit. Die gänzliche Sperrung eines Deutschen Flusses durch Deutsche nicht vom Kaiser privilegirte Fürsten, und dies noch im Jahr 1706! Auf diese Art haben sich an den schönsten Flüssen Deutschlands so viele Städte in Besitz des Stapelrechts gesetzt, daß dadurch der Handlung eine große noch immer fortdauernde Erschwerung erwachsen ist.

Dies Deutsche Stapelrecht (jus stapulae) besteht gewöhnlich in der Befugniß der Einwohner einer Stadt, die durch dieselbe, oder durch einen bestimmten Bezirk derselben gehenden Waaren anzuhalten, damit sie eine Zeitlang öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Der Umfang dieses Rechts ist aber nicht bei allen Stapelstädten gleich, bei einigen ausgedehnter, bei andern wieder eingeschränkter, daher alles von dem Inhalt des einer jeden ertheilten Privilegium abhängt, und sich von dem Recht der einen Stadt kein Schluß auf das der andern machen läßt. Einige dürfen von den durchgehenden Gütern nur das Umladen fodern. Das größte und härteste ist das sogenannte Stadteinlagerrecht (jus emporii), welches darin besteht: daß die ausgeladenen und für eine Zeitlang zum Feilbieten in der Stadt aufgestapelten Güter nur an Bürger derselben, nicht an Fremde, verkauft, und

dann erst weiter geführt werden dürfen, wenn sie von jenen wieder an Fremde verkauft sind. Das Krahnenrecht nöthigt die durchgehenden Waaren nur zur Waage in der Stadt, knüpft sich überall an das Stapelrecht an, und wird auch da natürlich, wo mit dem Schiff gewechselt werden muß, aber an solchen Oertern, wo man auf die übrige Strenge des Stapelrechts nicht sehr hält, gewöhnlich zu einer bloßen Abgabe von den durchgehenden Gütern. Die Deutschen Landesherren durften bisher ihren Städten keine solchen Privilegien ertheilen, in soferne auch benachbarte und fremde Waaren derselben unterworfen sein sollten. Die Verleihung derselben gehörte zu den kaiserlichen Reservatrechten, sollte aber nach der Wahlkapitulation (art. VIII. §. 23.) von den Kaisern auch nicht ohne einstimmige kollegialische Einwilligung der Kurfürsten geschehen. Bei manchen Städten ersetzt eine unvordenkliche Verjährung praescriptio immemorialis) die Stelle des kaiserlichen Privilegium. — An der Donau über Wien, Regensburg und Ulm das Stapelrecht aus, und zwischen diesen ist die Donaufahrt auch durch Verträge begrenzt. Die Schiffer von Ulm fahren nur bis Regensburg, und die Regensburger bis Wien. Stromaufwärts, welches hier der Gegentrieb genannt wird, haben die Wiener das Recht, alle Waaren bis Regensburg zu bringen; sie kommen aber selten, außer mit Ungarischem Kupfer dahin. Die Regensburger dürfen zu Wien nur Ungarische und Oesterreichische Weine in Rückfracht laden. Von Regensburg bringen Regensburger Schiffer die Waaren aufwärts

nach Ulm. Da kein Schiffer der einen Stadt in der andern eine Rückladung erhält, so verkaufen die Ulmer gewöhnlich zu Regensburg, und die von der letztern Stadt zu Wien ihre Schiffe, und kehren zu Lande zurück. — Am Main wird zwar von einigen Städten eine Stapelgerechtigkeit, aber nur sehr eingeschränkt geübt. So müssen z. B. zu Würzburg die den Main herabkommenden Holzwaaren, auch die nach Frankfurt am Main, Mainz u. s. w. bestimmten Holzflöße einige Tage lang anhalten, doch findet in gewissen Fällen eine Dispensation Statt. In Frankfurt am Main wird bei der Hebung, Ein- und Aussetzung der am Main ankommenden und abgehenden Schiffe nur ein Krahnen- und Waagegeld nach einer besonders gedruckten Taxe entrichtet. Andere Einschränkungen bei der Aus- und Durchfuhr der Waaren finden nur in Ansehung der im Stadtgebiete gesammelten Felle und Wolle Statt. — Am Rhein hatten bis zum Luneviller Frieden 1801 unterhalb Strasburg die Städte Speier, Mainz, Kölln und Dortrecht das Stapelrecht. Zwischen Dordrecht und Kölln trieben Holländische Schiffer allein die Fahrt hin und her. Sie müssen zu Kölln alle die Rhein aufwärts gehenden Güter ausladen, sind aber fast im ausschließlichen Besitz des Rechts, alle von dort den Rhein hinab gehenden Waaren nach Holland zu führen. In dem neuen am 5ten Aug. 1804 von dem Fürsten Erzkanzler mit Frankreich abgeschlossenen Octroi-Vertrag wurden Mainz, Kölln und Strasburg zu Hauptstationsorten für die Rheinschifffahrt er-

klärt, wodurch der Strom sich nur in den Ober-, Mittel- und Unterrhein theilt. Köln soll Stationsort zwischen Holland und Mainz, so wie das letztere zwischen Köln und Strasburg bleiben. Alle sowol große als kleine Schiffe, sie mögen den Rhein hinauf (zu Berg), oder hinab (zu Thal) fahren, müssen an diesen Oertern umladen und zurückkehren. Indeß soll bei diesen Stapeln für die Zukunft kein Markts- und Einlagerrecht, oder jus emporii (s. oben), mehr gelten, auch sollen alle bisher gehobenen Nebenabgaben wegfallen, ausgenommen das Krahn-, Waage-, Quais und Magazingeld. Uebrigens betreffen die neuen Anordnungen für die Schifferstationen und Schiffergilden nur die große Schifffahrt; die kleine wird für alle Schiffer der beiderseitigen Rheinufer, wenn sie einen Zwischenhafen von den genannten Stationen angehen, so wie die Frankfurter Schiffer, für frei erklärt. (S. Bemerkungen über den Oktroi-Vertrag. Heidelberg 1806. Von den Veränderungen mit den Rheinzöllen aber s. den folgenden 62sten Zusatz). — An der Weser sind Münden (Hannövrisch), Minden (Preuß.) und Bremen die Stapelstädte. Das Mündensche Stapelrecht wird nicht bei allen Waaren, sondern vornehmlich bei Tannenholz, Mühlsteinen, Glas u. dgl., in Zeiten des Mangels auch wol bei Korn und Früchten ausgeübt. Wegen des Falles, mit welchem die Werra in die Fulda fließt, dem man durch keine Schleuse abgeholfen hat, auch schwerlich jemahls abhelfen wird (s. Büsch's Uebersicht des Wasserbaues, Buch 3 Kap. 1,) muß alles

was auf jener herab kömmt, umgeladen werden, und entsteht hier ein natürlicher Stapel. Auf der Fulda hat Münden bis Kassel die Schifffahrt ausschließlich, auf der Werra bis Wanfried hingegen fahren die Hessischen und Mündener Schiffer. Von Münden die Weser hinab treiben Schiffer aus den angrenzenden Hannöverischen, Preußischen und Bremischen Gegenden die Fahrt. Diese sind in zwei Gilden, eine zu Blotho, und die andere zu Minden vereinigt, und müssen auch den Strom fahrbar erhalten. Die Stadt Minden (Preuß.) hat ein Stapelrecht, und darf auch mit ihren Waaren Bremen vorbei auf- und abwärts schiffen, doch sind Getreide, Mehl, Wein, Bier und Steinkohlen dem Stapelrechte der Stadt Bremen unterworfen. — Die eigentlichen Stapelstädte der Elbe sind Hamburg und Magdeburg. Lauenburg hat das Recht, alle Güter, die von der Stekenitz zur Elbe nach Hamburg, und von da zur Stekenitz gehen, mit seinen Schiffen zu verführen, aber kein ähnliches Recht für die Schifffahrt auf der Elbe. Hamburg hat ein weit ausgedehntes durch kaiserliche Diplome oft bestätigtes Stapel- und Einlagerrecht oder jus emporii, benutzt es aber nicht mehr, hat auch nach und nach alle Zölle vom Transitohandel aufgehoben. Magdeburg übt seit König Friedrichs II. Regierung (s. davon weiter unten) sein Stapel- und Niederlagsrecht mit großer Strenge aus, und läßt keine Schiffe mit Ladungen vorbeifahren, hat auch eine eigene privilegirte Schiffergilde zum Betriebe der Fahrt nach und von Hamburg. Zwischen Hamburg,

Dresden und Böhmen ist dadurch die Schifffahrt, mit wenigen Ausnahmen, gesperrt. — An der Oder üben Breslau und Stettin die Stapelgerechtigkeit aus, und Frankfurt an der Oder hat ein Niederlagsrecht für den Leinsaamen, der von Stettin her nicht vorbeigeführt werden darf, weil die Stadt den ausschließlichen Handel damit hat, und ihn daher in Menge nach Schlesien, Sachsen, Böhmen u. s. w. versendet. Z. h. H.)

Eine Stadt, die ein solches Recht übt, daß sie kein fremdes Schiff vorbeiläßt, selbst aber den Fluß auf- und abwärts beschifft, macht sich dadurch die Hin- und Rückfahrt eigen, wenn dagegen jeder andre Ort seine Schiffe zwar nach dem Stapelplatz befrachten, aber keine Waaren zurückholen darf. Dies Stapelrecht bewirkt daher auf den Flüssen eben das, was die harte Navigationsakte der Britten auf dem Meere. Es ist in sich aber noch viel schädlicher. Die Brittische Akte wird nur denen nachtheilig, welche nach den Brittischen Staaten handeln; jenes Recht aber sperrt den Flußschiffen die Fahrt nach allen Handelsplätzen, die über oder unter dem Stapelort am Strom liegen. Das sogenannte Krahnenrecht wird nicht überall gleich strenge ausgeübt; oft verstattet man die Ablaufung desselben für gewisse Gebühren, nach deren Zahlung das Schiff nicht gewechselt werden darf, auch die Güter zu ihrer Bestimmung gelangen können, ohne durch den Verkauf in der Stapelstadt zurück gehalten zu werden. Es würde hier zu weit führen, pünktlich anzugeben, in welchen Städten mehr oder weniger Nachsicht geübt

werde, auch ist diese sehr ungleich, und hängt von vielen Nebenumständen ab.

Weit schlimmer für den Landhandel sind noch diejenigen Stapelrechte, welche einzelne Landstädte Deutschlands sich anmaßen, oder vor Alters sich haben ertheilen lassen. Das Stapelrecht an einem Flusse beschränkt sich natürlich auf diesen; und man wird den Fluß nicht verlassen und einen andern Weg nehmen, wenn das Stapelrecht seinen Vortheil, und den von demselben ausgeübten Zwang, nicht gar zu hoch treibt. Ein gleiches gilt auch in Ansehung der Zölle, wovon ich bald mehr sagen werde. Aber endlich verläßt man doch den Fluß, und nur in Deutschland wird man gezwungen, ihn zu verlassen, wenn es mit dem Stapelrecht und mit den Zöllen gar zu arg wird. Wenn hingegen eine inländische Stadt nur von denen Gütern, welche auf einzelnen ihr zugehenden Landstraßen zu ihr gelangen, den in dem Stapelrecht abgezweckten Nutzen ziehen will, so ist es klar, daß man diese Stadt vermeiden werde, so bald dieselbe diesen Nutzen zu hoch treiben will, und daß man überhaupt jede Straße suchen werde, welche die kürzeste und allenfalls die wohlfeilere zu dem Bestimmungsorte solcher Waaren ist. Es haben also solche Städte von Alters her zwei Dinge an ihr Stapelrecht zu knüpfen, oder zugleich mit demselben durch Begünstigung der Fürsten zu erwerben gesucht. Das erste ist das Recht der Jahrmärkte oder Messen, das zweite der Straßenzwang. Soll ein Jahrmarkt einer Handelsstadt sehr einträglich werden, so muß nicht ein jeder benachbarte Ort auch dazu

berechtigt werden, oder die Erlaubniß dazu sich nehmen dürfen. Der Straßenzwang geht darauf hinaus, daß in einer gewissen Weite nichts über Land oder Wasser geführt werden darf, ohne auf die Niederlage der Stadt gebracht zu werden. Wer nicht weiß, daß es Thatsache ist, daß mehrere einzelne Städte wirklich zu solchen Vorrechten gelangt sind, der wird es für unmöglich halten, daß solche Begünstigungen, in gehörigem Wege gesucht, anders als in kleinen Entfernungen von weisen und die Natur der Handlung nicht überlegenden Obern einer inländischen Stadt ertheilt werden können. Er wird höchstens annehmen, daß eine solche Stadt eine große Macht haben müsse, um so etwas zu erzwingen, oder sich in die Länge dabei zu erhalten. Aber in jenen Zeiten, als die Fürsten und ihre Räthe den natürlichen Gang der Handlung, und die großen Vortheile einer unter ihren Unterthanen erregten Konkurrenz so wenig kannten, achteten sie theils nicht auf die anfangenden Anmaßungen einzelner Landstädte, den Handel mit und aus einer großen Gegend allein in sich zu ziehen, und sich allgemach auf das Verjährungsrecht zu stützen; andererseits waren sie willfährig genug, den Vorspiegelungen nachzugeben, unter welchen die Bestätigung solcher Anmaßungen durch ihre Gnadenbriefe von ihnen gesucht ward. Keine Stadt in Deutschland scheint mir darin so glücklich gewesen zu sein, keine diese Anmaßung so hoch getrieben zu haben, keine in denselben so sehr unterstützt worden zu sein, als die Stadt Leipzig. Wem ich darin zu viel zu behaupten scheine, den werde ich auf ihren vornehmsten

Vertheidiger, Jakob Heinrich Born, oder, da dessen beide Abhandlungen Lateinisch geschrieben sind, auf seinen abkürzenden Uebersetzer Johann Andreas Heinhold verweisen dürfen. Doch wird es den meisten meiner Leser genügen, wenn ich aus diesen im Jahre 1740 und 1741 erschienenen Schriften einige Hauptsache ausziehe.

Das erste Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1466 bewilligte der Stadt die erste, nämlich die Neujahrsmesse. Kaiser Maximilian I. bewilligte 1497 und 1507 zwei andere Messen dazu, und außer diesen Messen auch Stapel und Niederlage. In dem frühern hatte er bestimmt, daß in den 5 Bisthümern Magdeburg, Halberstadt, Merseburg, Naumburg und Meißen, d. i. in den Kirchsprengeln, nicht Gebieten, in dem zweiten, daß innerhalb 15 Meilen keine andere Stadt sollte Messen, Jahrmärkte und insonderheit keine Niederlage halten dürfen. Man hat sich also nach dem spätern Privilegium einen Zirkel von 30 sehr lang angenommenen Meilen im Durchmesser rund um Leipzig vorzustellen, und nach dem frühern einen weit größern Landstrich, in welchem kein anderer Jahrmarkt als die drei zu Leipzig, auch keine Zufuhr von Waaren, welche nicht ohne Niederlegung derselben auf eine Weile Statt haben kann, erlaubt sein solle. Es ist zu weitläufig, alle die Städte, insonderheit Sächsischen Gebiets zu nennen, welche theils schon Märkte hatten, theils nachher noch anzulegen versuchten, aber nach Borns dokumentirten Erzählung daran gehindert wurden. Erfurt war zwar eine freie Reichsstadt, und hatte ihre Privi-

legen, aber diese wurden nicht geachtet. Naumburg allein ist im Besitz zweier Messen geblieben. Nachdem Leipzig lange entgegengestrebt hatte, ward dessen Widerspruch stille, vermuthlich auf die Weisung des Dresdner Hofes, der schon früh auf den Anfall dieser Stadt und des Stiftes hinaussehen konnte. Selbst mit dem so entfernten Braunschweig haderte Leipzig über dessen im Jahr 1675 errichtete Messe, weil es unter den ehemaligen, durch die Reformation, vollends aber durch die Sekularisirung dieses Stiftes vereitelten Kirchensprengel von Halberstadt gehörte. Es kam im Jahre 1681 zu einem Prozeß vor dem Reichshofrath, dessen der Dresdner Hof sich selbst sehr lebhaft annahm. Dieser ist noch nicht beendigt, sondern, wie mancher ähnliche Prozeß, eingeschlafen. Ich kann mir nicht verbieten, folgende Beweise des Drucks, unter welchem die Stadt Leipzig die Handlung ihrer Nachbaren bis in neuere Zeiten zu halten gesucht hat, hier aus den Schriften ihrer Vertheidiger selbst beizubringen. Der leidenschaftlichste unter den letztern ist Born. Der Ernst, mit welchem er das alles billigt, dagegen aber jedes Entgegenstreben der Sachsen und der Ausländer als kriminell ansieht, fällt ins Lächerliche, wenigstens für jeden Leser, der richtige Grundsätze über die Handlung und deren natürlichen Gang hat.

Im Jahr 1586 hatte eine Frau Barbara Rauscher ein Privilegium auf 6 Jahre erlangt, Zucker in Dresden zu sieden. Noch habe ich keine so frühe Spur von einer Deutschen Zuckersiederei, selbst nicht

von der Hamburgischen aufstinden können.) Leipzig nahm dies sehr übel, und als sie 1592 dessen Erneuerung suchte, entstand daraus folgender Beweis der damahligen feinen Handlungspolitik Deutscher Fürsten. Der Hof bewilligte ihr dieselbe unter folgenden Ausdrücken: „doch daß sie dieselbe bescheidentlich und also „gebrauche, daß dadurch dem der Stadt Leipzig erlangten und wohlhergebrachten Privilegio, so der „Stapel und Niederlage halben gegeben worden, nichts „Nachtheiliges zugefüget werde, sondern dasselbe in seinen vollkommenen Würden und esse verbleiben möge. „Dahergegen aber soll die Zeit über, so lange sie sich „des erlangten Privilegii zu gebrauchen hat, sie den „Zucker, so zu Dresden raffinirt und gut gemacht wird, „anhero zur Niederlage die drei Maerkte laut des Raths „inhabenden privilegii zu verschaffen schuldig seyn, und „mag alsdenn, wenn solche Niederlage geschehen ist, „denselben ferner ihres besten Gefallens, wohin sie will, „verhandeln. Sie soll und will sie auch mit der Niederlage des Mehles, daraus der Zucker gesotten wird, „des Raths privilegio zuwieder bey Vermeidung der „darinnen wegen Verbrechung gesetzten Poens nichts „mißbrauchliches üben, noch dasselbe ob der Elbe „herauffführen lassen, sondern allenthalben damit „also halten, wie sichs laut des privilegii mit diesen und „andern Wahren zu thun gebühret, auch also derowegen nichts beschwerliches wieder sie angezogen werden „dürffe."

Kann eine Regierung verkehrter und nachtheiliger für die anfangende Industrie ihrer Unterthanen han-

dein, als es hier gegen die gute Frau Rauscher geschah? Sie soll sich nicht der Flußfahrt bedienen dürfen, um das Material ihrer Fabrik sich zuführen zu lassen. Sie soll ihren Kunden nicht von Hause aus ihren Zucker zusenden, sondern ihn 12 Meilen weit nach Leipzig, und wenn der Kundmann ostwärts von Dresden wohnte, 12 Meilen zurück ihn verfahren. Fast scheint es, daß sie selbst in Dresden nicht hat verkaufen dürfen, sondern daß der Dresdner ihren Zucker nur in Leipzig kaufen durfte. Das Seltsamste dabei war, daß man die Benutzung des schönen Flusses selbst einer Sächsischen Unterthaninn versagte. Ich habe schon erzählt, daß man ihn den Oesterreichischen Unterthanen platthin versagt habe. Aber warum das alles? Weil der Elbstrom, wie eine Sehne, den großen Zirkel schneidet, in welchem die Alleinherrschaft der Leipziger Handlung gelten sollte. Im Jahr 1650 wollte man die Saale und 1652 die Unstrut schiffbar machen. Jenem Unternehmen widerstrebten beide, Magdeburg und Leipzig: diesem, nach Borns Angabe, Leipzig allein, weil beide Flüsse innerhalb des erwähnten Zirkels fließen, und was auf ihnen verführt ward, nicht zu dem Leipziger Stapel gekommen sein würde. Doch ward die Saale 1706 von König Friedrich I. durch 7 Schleusen schiffbar gemacht, und mit der Unstrut ist es in den letzten Jahren auch versucht worden, aber, wie ich ungern vernehme, nicht gelungen.

(Die Stapelgerechtigkeit suchte Leipzig immer mit großer Strenge im Groß- und Kleinhandel so zu behaupten, daß in gerader Entfernung von 15 Meilen

rings umher alle Kaufmannsgüter und Waaren, welche diesen Bezirk berühren, auf den hergebrachten Stapelstraßen nach der Stadt gefahren, dort abgeladen, gewogen und den Einwohnern feil geboten werden sollten, ehe sie weiter gefahren werden können. Um dieses desto besser aufrecht zu erhalten, wurden folgende Landstraßen schon frühe für Stapelstraßen erklärt: 1) die sogenannte Oberlausitzische Königsstraße, welche aus Polen durch Schlesien und die Oberlausitz nach Leipzig geht; 2) die Straße von Italien und Ungarn durch Oesterreich und Böhmen her; 3) von den Rheinkreisen durch Hessen und Thüringen; 4) von Hamburg und den übrigen Seestädten her; und 5) aus der Lombardei durch Baiern über Baireuth nach Leipzig. Kein Fuhrmann, welches Kaufmannsgut geladen, und sich der Stadt bis auf 15 Meilen ringsumher genähert hat, soll diese Straße verlassen, sondern auf derselben fort zur Stadt fahren. Dies bestimmt noch ein Reskript vom Jahr 1755 im Codex Aug. Contin. T. II. p. 1150, welches indeß durch einen Befehl vom 21sten Mai 1756 ibid. S. 1154 dahin erläutert ward, daß die Inhaltung der Stapelstraßen bloß von den Kaufmannsgütern zu verstehen sei, sich aber keinesweges auf rohe Produkte beziehe. S. von Römers Staatsrecht von Kursachsen, Th. II. S. 825. ff. Ein ähnliches Stapelrecht, doch nur in Ansehung des Waids, haben die Städte Großenhain und Görlitz, welches jetzt indeß nicht mehr genau befolgt wird. Z. d. H.)

Auf den Landstraßen übte Leipzig demnach einen Zwang in großer Entfernung, der schwer zu begreifen

ist, wenn man auch die Karte zu Hülfe nimmt. Die Handlung von Polen, Schlesien, Mähren und Böhmen suchte ihren Weg, beides auf Leipzig und Magdeburg. Die Herren dieser Staaten hatten freilich Sorge getragen, sie nicht nur zu bauen und zu unterhalten, sondern gaben auch Vorschriften zum Behuf ihrer Polizei und ihrer Zölle darüber. Sie hatten den Fuhrleuten, die auf Leipzig gehen wollten, den Weg bis dahin vorgeschrieben. Dies legten die Leipziger so aus, als wenn ihnen den Weg auf Leipzig zu nehmen, ausdrücklich geboten wäre. Sie sahen es ungern, daß es eine hohe Straße auf Magdeburg gab, welche von Schlesien her über Sternberg in der Lausitz, und demnächst über Dame ging, aber die niedere über Bautzen und Heuerswerda gehende Straße schneidet ihnen großen Zirkel, und noch im Jahre 1719, und noch ernsthafter 1731 wurden unter Autorität des Hofes die Frachtfuhren von Großenhain ab nach Leipzig gewiesen. Am ernsthaftesten meinte man es mit der großen Frachtstraße von Niedersachsen ins südliche Deutschland, insonderheit der von Magdeburg her. Da diese sich Leipzig auf etwa 5 Meilen nähert, so wollte man vollends auf ihr Zwang üben. Dies veranlaßte lebhafte Widersprüche von Seiten Brandenburgs. Auf diesen Straßenzwang beziehn sich insonderheit eine Anzahl von Schriften, die zwischen den Jahren 1740 und 1747 gewechselt wurden, da der Streit noch keineswegs beendigt war. Aber in eben diesem Streite scheint mir die Veranlassung zu liegen, daß die Preußische Regierung auf die Sächsischen Anmaßungen so aufmerksam

ward, daß mit dem Jahre 1748 der für die Sächsische und Hamburgische Handlung und Flußfahrt gleich nachtheilige Machtspruch erfolgte, von welchem ich bald mehr sagen werde.

Doch noch zwei Beispiele, eins von Behauptung, das andere von weiterer Ausdehnung des Leipziger Stapelrechts. Als die, Kursachsen nicht angehörende, Stadt Gera in Manufakturen so hoch stieg, verlangte Leipzig, daß alle Materialien nach Leipzig kommen, und sofern hin, daß es die von Hamburg ihm zugehenden, insonderheit die Färbewaaren, auf seinen Stapel bringen sollte. Doch weiß ich, daß jetzt nicht mehr darüber gehalten wird. Man weiß, wie einträglich die Papiermanufakturen in neuern Zeiten in Sachsen geworden sind. Kaum blühten dieselben auf, so wirkte Leipzig im Jahr 1704 einen kurfürstlichen Befehl aus, daß alles Sächsische Papier dahin gebracht, und den Leipziger Buchdruckern und Verlegern der Verkauf vorbehalten sein solle. Ob darüber noch jetzt gehalten werde, da Sachsen so viele Buchdruckereien in seinen übrigen Städten hat, weiß ich nicht mit Zuverlässigkeit.

Aber auch die Stadt Magdeburg hat es von Alters her nicht viel besser gemacht als Leipzig. Sie hat sich lange auf ein Privilegium Kaiser Otto I., doch, weil dessen Aechtheit nicht bewiesen werden kann, spätethin auf ein unbenkliches Herkommen berufen. Da diese Stadt, so wie vormahls alle große Landstädte, mit ihren Landesherren gewöhnlich übel stand, und nach der Reichsfreiheit strebte, so hatte sie eben über diese Rechte vielen Streit mit ihren Erzbischöfen selbst, so

wie mit den Landsassen in dem gesammten Erzbisthum. Sie verlangte, daß alle Produkte dieses kornreichen Landes nicht anders, als von Magdeburg aus verschiffet, nur dahin zur Niederlage gebracht werden, und ihren Käufer suchen sollten. Im 16ten Jahrhundert standen sie sich so gut mit den Hamburgern, daß Schiffe beider Städte ihre Fahrten machten, ohne daß die Frage von mehrern oder mindern Rechten dabei war. Sie geriethen jedoch in eine unangenehme Irrung von Seiten der Herzoge von Lüneburg, deren einer im Jahr 1570 seine Zölle zu Bleckede und Schnakenburg erhöhete, und sogar Schiffe, welche die Elbe hinaufgingen, anhalten ließ, und sie ihre Ladung nach Lüneburg zu bringen nöthigte, von woher sie zu Lande weiter gehen mußten, denn freilich hat auch Lüneburg sehr arge Foderungen in Ansehung der Elbfahrt gemacht, und sogar im Anfang des 14ten Jahrhunderts verlangt, daß keine Güter die Ilmenau vorbei, auf- oder niederwärts gehen, sondern nach Lüneburg geführt und von dort weiter zu Lande gehen sollten. So strebte vor Alters jede Stadt dahin, sich auch unter den unnatürlichsten Voraussetzungen zum Stapel für die Handlung zu machen. Damahls mußte Lüneburg eine Prätension aufgeben, welche zum Glück sich auf kein vom Leichtsinn der Regenten damahliger Zeit so leicht zu erlangendes Privilegium stützte. Diesmahl ward die Sache von den Herzogen aufgegeben, als beide Städte sich zu dem erhöheten Zoll bequemten. Aber bald nachher zerfielen diese mit einander. Die Hamburger hatten, eingeladen von der erzbischöflichen Regierung, selbst bei Derben,

4½ Meilen unterhalb Magdburg, zwei Schiffe mit Magdeburgischem Korn beladen. Hin- und zurück wurden dadurch 14 Meilen gespart. Aber so etwas leiden kein Stapelrecht. Die Stadt Magdeburg sandte Mannschaft dort hinab, und bemächtigte sich der beiden Schiffe. Die Händel darüber dauerten bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges, in welchem Magdeburg 1631 zerstört ward. Die Stadt fing an sich zu erholen, als der Friede sich näherte. Sie hielt zu Osnabrück um die Erneuerung ihrer Privilegien an, von welchen alle Originalien verbrannt waren, und erhielt dieselben unter dem Vorschub Schwedens. Die Stadt und das Erzstift waren nun Brandenburg zugedacht, blieben aber vorerst in dem Besitz des Sächsischen Prinzen August, unter dem Titul eines Administrators. (Man sehe meine Welthändel S. 144. und 163 der neuern Ausgabe.) Dieser protestirte dawider, da denn die Sache an den Reichstag ging, wo sie nicht begünstigt ward. Weil aber die Stadt um eben die Zeit trachtete, die völlige Reichsfreiheit sich eigen zu machen, so fand ihr künftiger Besitzer, Kurfürst Friedrich Wilhelm gerathen, durch Einlegung seiner Truppen, im Jahr 1666, sich ihres Besitzes zu versichern. Jetzt änderte sich alles. Der Kurfürst bestätigte im Jahr 1667 die Stapelgerechtigkeit der Stadt, und schärfte in den Jahren 1671, 1678 und 1684 die Verfügungen gegen solche Schiffer, welche zwischen Magdeburg und Tangermünde, an bequemen und ausdrücklich benannten Stellen, Ladungen einzunehmen wagten. Es ist anmerklich, daß in diesen Verordnungen noch keinen

Schiffen von anderer Bothmäßigkeit die Elbfahrt verbieten oder auch nur eine gewiſſe Ordnung darin geſtellt, ſondern bloß verboten wird, anderswo, als in Magdeburg, zu laden. Bis zum Jahre 1748 befuhren Dresdner Schiffe die Elbe ungehindert bis Hamburg und wieder zurück. Die Hamburger Schiffer hatten eben ſo lange die freie Fahrt nicht nur auf Magdeburg, ſondern auch auf Berlin. Jetzt dürfen aber keine andere, als Magdeburgiſche Schiffe die Elbe zwiſchen Magdeburg und Hamburg, und die Sächſiſchen nur vergünſtigungsweiſe von Magdeburg bis Dresden mit Gütern befahren. Zwiſchen Magdeburg und Hamburg hatte man in den J. 1538 und 1574 Verträge errichtet, worin die wechſelſeitige Beobachtung der Niederlags- oder Stapelgerechtigkeit verabredet wurde. Die Akten ſagen auch, daß 1648 Hamburgiſche Schiffer Güter von Hamburg nach Magdeburg gebracht haben. Wahrſcheinlich waren nach der Zerſtörung Magdeburgs im Jahr 1631 die Hamburger lange in gänzlichem Beſitz dieſer Fahrt. Daß Hamburg von Alters her eine Stapelgerechtigkeit genoß, die noch im Jahre 1660 vom Kaiſer Leopold I. beſtätigt und erweitert wurde, habe ich in meinem Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Roſtock in Anſehung der Handlung u. ſ. f. (ſ. die Handlungsbibl. Bd. III. S. 19. ff.) erzählt und bewieſen *) Dieſe Stapelgerechtigkeit zu üben, mochte

*) Ich kann dieſe Gelegenheit nicht vorbeigehen laſſen, zweien in dieſen Abdruck erſt kürzlich von mir bemerkte Druckfehler zu verbeſſern, Zeile 8 von oben muß geleſen werden, Friedrich III. und 1481, und auf der letzten Zeile von unten 1482.

Hamburg vielleicht Ursache finden, als die Expeditionsgeschäfte am Ende des 17ten Jahrhunderts sich natürlich deswegen nach Altona wandten, weil Hamburg seinen Transitohandel noch nicht abgeschafft hatte. Hier nöthigte man also die Magdeburgischen Schiffer, theils wirklich die zur weitern Verführung ihnen mitgegebenen Güter auszuladen, theils Revers zu stellen, daß sie Hamburg nicht vorbeifahren wollten. Dies ward in Berlin so übel genommen, wenn gleich es den damahls geltenden Umständen nach ganz rechtmäßig war, daß der damahlige Kurfürst und nachmahlige König Friedrich I. durch ein Reskript vom 6ten März a. St. 1699 die Schiffer, welche sich diesem Vertrage unterworfen, in fiskalische Strafe nahm, und der Vergleich für null und nichtig erklärt wurde. Auch im Jahre 1716 am 16ten August wurde mit Bezug auf die Reskripte vom 23sten Juni 1707 und 9ten Mai 1712, und auf ein dem Kurhause Brandenburg wegen der freien Schiffahrt auf der Elbe ertheiltes kaiserliches Privilegium, welches sich aber in den Archivakten der Kammer nicht befindet, aufgegeben: „darüber zu halten, daß kein hiesiger Magdeburger Schiffer Revers stelle, wegen des nicht Vorüberschiffens, an die Stadt Hamburg ausstelle, und wenn solche durch Verweigerung der Befrachtung erzwungen werden sollten, davon sofort an den königlichen Minister zu Hamburg Anzeige zur Remedur zu machen." Im Jahr 1726 am 16ten August wurde der Magdeburgischen Schifferbrüderschaft ein Privilegium ertheilt, in welchem Art. 14. zwar nachgelassen wurde: daß auch Auswärtige und Fremde in die zur Hamburger Schiffahrt

besonders privilegirte Schifferbrüderschaft, jedoch unter der Bedingung, sich binnen Jahresfrist in königlichen Landen possessionirt zu machen, aufgenommen werden könnten, mit der Einschränkung, daß die einländischen Schiffer bey der Befrachtung den Vorzug haben, und keinem fremden Schiffer das Frachtfahren nach und von andern Orten, wo er nicht wohnhaft, gestattet werden solle."

Dies war nun eigentlich ein Machtspruch, durch welchen den Hamburgern die Schiffahrt auf der Elbe schlechthin entzogen ward, und dies auf eine Art, die in Deutschland, so gut dessen Verfassung wenigstens damahls noch bestand, und vom König Friedrich Wilhelm in vielen andern Dingen respektirt ward, nicht hätte Statt haben sollen. Denn das vorerwähnte kaiserliche Privilegium hat sich nicht wollen auffinden lassen.

Nicht viel besser erging es in der Folge den Sachsen; wiewol mit mehrerem Grunde, wenn man auf die frühern, oben angeführten Anmaßungen derselben in Ansehung der Elbfahrt zurücksieht. Sie hatten bei Gelegenheit der Achtserklärung Magdeburgs im Jahr 1548 sich in den Besitz gesetzt, die ganze Elbe zu befahren. Doch hörte dies auf, als die Stadt wieder mit dem Reiche ausgesöhnt ward. Nach deren Zerstörung aber im Jahre 1631 setzten sie sich abermahls in die Fahrt, und fuhren darin fort bis 1747, doch unter Bezahlung des Fahramtzolles, der Niederlage und Expeditionsgebühren und Ausstellung eines Reverses: daß diese Begünstigung der Stapelgerechtigkeit nicht zuwider sein solle. Noch in meiner Jugend sah ich die Seite unsers

Hafens längs dem Kehrwieder mit Dresdner Schiffen besetzt, die voll ankamen und voll wieder weggingen. Das mochte den Magdeburgern zu viel, und es ihnen leicht werden, im erwähnten Jahre von König Friedrich II. die gänzliche Aufhebung dieser Erlaubniß zu erlangen. Doch ist ihnen die Freiheit verblieben, bis Magdeburg hinab und wieder zurück die Elbe zu befahren, und Hin- und Herfrachr zu genießen. Ueberhaupt aber kommen jährlich einzelne kleine Fahrzeuge, selbst von Böhmen herab, mit Obst und Früchten, auch mit Töpferwaaren bis Hamburg; ich weiß aber nicht, wie theuer sie diese Begünstigung in Magdeburg bezahlen.

Zwei und sechzigster Zusatz,

zu Buch 4. Kap. 1. §. 13. Bd. I.

Die Reichsgesetze, und insonderheit die Wahlkapitulation (art. VIII. §. 2.) verfügten, daß kein Zoll in Deutschland von dem Kaiser bewilligt werden sollte, ohne Zustimmung aller Kurfürsten, so daß der Widerspruch eines einzigen derselben einem jeden Antrage dieser Art den Riegel vorschob. Aber zwei Umstände vereitelten den Nutzen dieses Gesetzes. Der erste bestand darin, daß man die Verordnung erst so spät machte, als das Uebel schon so arg war, daß es nicht schlimmer damit werden konnte. Der zweite ist, daß vor dieser Zeit bereits Oesterreich und Brandenburg das Vorrecht sich hatten geben lassen, ihre Zölle nach Gefallen zu erhöhen.

Freilich hätte, als jenes Gesetz ausgemacht ward, es wol in Frage kommen müssen, ob dieses Vorrecht noch ferner Statt haben solle. Das Gesetz hätte entweder gar nicht gegolten, oder jene Begünstigung hätte aufgehoben, oder als eine Ausnahme bestätigt werden müssen. Aber wahrscheinlich fand man es nicht gerathen, die Sache zur Sprache kommen zu lassen, und so hat jenes Gesetz zwar den Schein der Allgemeinheit, gilt aber eigentlich in Ansehung der Oesterreichischen und Brandenburgischen Zölle gar nicht. Deutschland leidet durch die Brandenburgischen Zölle am meisten, weil dies Haus über die vier größten Flüsse Deutschlands herrscht. Von Errichtung neuer Zölle kann für beide Reichsstände schwerlich die Rede sein, weil jeder derselben Zollstädte genug hat, und durch Erhöhung alter Zölle mehr gewinnt, als wenn er neue Zölle mit neuen Offizianten anlegt. Die Folge davon haben Oesterreich, Sachsen und Hamburg insonderheit seit der Zeit erfahren, als König Friedrich II. in Verfolgung seiner neuen Handlungspolitik manchem Oesterreichischen und Sächsischen Produkte, insonderheit dem Holze, bei Magdeburg den Weg sperrte, um seine Nutzholz-Handlungskompagnie bei dem Alleinhandel damit zu behaupten. Er erhöhete den Magdeburgischen Zoll auf Holz anfangs auf 33 1/3 Prozent. Als dennoch die Sachsen und Böhmen Holz zu flößen fortfuhren, setzte er ihn auf 50 Prozent, und endlich auf 66 2/3 Prozent. Ich verbiete mir alle weitere Aeußerung über diese und ähnliche Vorfälle, wie ich denn überhaupt weit davon entfernt bin, die Zölle im allgemeinen als der Handlung schädlich anzusehen. Ich

werde noch im 6ten Buche viel über die Handlungspolizei in Ansehung der Zölle zu sagen haben. Weil aber doch Deutschland, nach jedermanns Einsicht, mit den Zöllen übler daran ist, als irgend ein Staat in Europa, so sei es mir erlaubt, Gedanken anzugeben, durch deren Befolgung die Deutschen Reichsstände vieles wieder gewinnen, und die Handlung sehr erleichtern könnten, wenn sie diesen Gewinn ihr zum Vortheil kommen lieſen. Ein mancher Staat hat der Zölle gar zu viel. Dies rührt von alten Zeiten her, da diese Zollstädte verschiedenen Herren angehörten, oder Zölle in verschiedener Hinsicht auf die Waaren gelegt wurden. Die einzelne Stadt, in der ich lebe, giebt ein redendes Beispiel davon. Sie hat vier Zölle, die alle nicht sehr erheblich sind. Der kleinste von allen, der Schauenburgische, ward zwar in Hamburg gehoben, aber bis an das Jahr des Gottorpischen Vergleichs 1768 mit dem Hause Oldenburg getheilt. Jetzt, da er Hamburg allein gehört, wird nicht nur dieser, sondern auch alle drei übrigen, ursprünglich Hamburgische, Zölle, der Baken- und Bürger-, der Herren- und Admiralitätszoll, werden auf eben so vielen verschiedenen Komptoiren berichtigt. Die Folge davon ist eine Vervielfältigung der Wege, welche die Bedienten des Kaufmanns machen müssen, aber auch eine Vermehrung der Offizianten. Ueber dieses Uebel ist in Hamburg leicht hinzukommen, weil die Zollkomptoire einander so nahe sind. Wenn aber auf den Deutschen Flüssen die Fahrt der Schiffe so oft unterbrochen werden muß, als sie zu einer Zollstadt gelangt, so würde die Rechnung von den dadurch gemehr-

ten Kosten und dem ebenfalls zu Gelde zu rechnenden Zeitverlust einer Flußreise sehr hoch anlaufen, wenn man sie genau angeben könnte. Hannover hat an der Elbe außer dem Stader Zoll, der immer allein wird bleiben müssen, den Zoll zu Lüneburg, Bleckede, Hitzacker und Schnakenburg. Ehe ein Schiff an den letzten gelangt, muß es noch bei den Mecklenburgischen zu Bützenburg und Dömitz, und bei dem ersten Brandenburgischen zu Lenzen, anlegen. Auf meiner Rheinreise von Mainz nach Köln fing ich an, die Zölle zu zählen, ward aber bald irre darin, weil ihrer gar zu viele waren. Wenn unser Schiffer an dem linken Ufer bezahlt hatte, so war schon eine Zollstädte auf dem rechten im Gesichte, zu welcher wir quer hinüber fahren mußten. Wenn ein Schiff den Strom hinuntergeht, so ist dies bald geschehen. Aber wenn es auf einem Strom, wie unsre Elbe ist, wo sich noch Segel gebrauchen lassen, aufwärts geht, so entstehet daraus nicht nur böse Zögerung, sondern oft saure Mühe. Ich fragte unsern Schiffer, welchem wir 22 Rthlr. für drei Personen und unser Reisegeräth zahlten, ob er auch bei der Rückreise mit dem ledigen Schiffe Zoll geben müsse. Er sagte mir, daß er eben so viel zu zahlen habe, wenn er auch nicht Einen Reisenden mitbrächte, und immer so, wie jetzt, dem Strom entgegen von einem Ufer zum andern fahren müsse. Auf einem Theil des Rheins, so wie auch auf unserer ganzen Elbe, bedienen sich die größeren Schiffe der Segel, wenn der Wind fügt. Ein von Hamburg bis Magdeburg fahrendes Schiff muß an vierzehn Zollstädten, auf mancher Stundenlang, anhalten, um den

Zoll zu berichtigen; den guten Wind, mit welchem es anlangte, versäumte, und manchmahl mit Ziehen mehrere Stunden auf dem Wege verlieren, den es in einer halben Stunde gemacht haben würde, wen es den guten frischen Wind auch ferner hätte benutzen dürfen, der mittlerweile stille geworden ist, oder sich geändert hat. Wie aber, wenn nun Hannover von seinen vier Zollstädten nur eine zu Lauenburg, oder allenfalls die letzte zu Schnakenburg; Brandenburg aber, von deren acht die erste zu Lenzen, die letzte zu Magdeburg beibehielte, wie viel würde es nicht an Besoldung der Offizianten ersparen? wie viel Sporteln, welche jetzt denselben gebühren, würden für die Schiffe wegfallen, und die kurfürstlichen Kassen dennoch mehr von zwei Zollstädten einheben, als Hannover jetzt von deren vier, und Brandenburg von acht einnimmt. Doch am besten würde es sein, das dadurch Gewonnene der Handlung zu Gute kommen zu lassen. Ich kenne kein Reichsgesetz, das solchen Vereinigungen mehrerer Zölle, es sei von einzelnen, oder mehrern Landesherrn, entgegenstünde; und wäre auch dazu die Einstimmung aller Kurfürsten des Reichs nöthig, so möchte doch wol diese für möglich, ja für leicht zu erlangend angesehen werden können. Aber noch eine Schwierigkeit wird entgegen streben. Man will auch alles das mitnehmen, was etwa von einem Fahrzeuge noch zu erhaschen sein möchte, welches zwischen diesen Zollstädten, z. B. zwischen Lauenburg und Schnakenburg, oder zwischen Lenzen und Magdeburg mit unbedeutenden Gütern fährt, weil es nicht für die Stapelplätze selbst bestimmt ist.

Gewiß ein groſses Argument, welchem einzureden unſer einer wol ſchwerlich wagen darf. (Hannover hat indeß vor etwa 20 Jahren ſowol zur Erſparung unnöthiger Beſoldungen, als auch des Zeitverluſtes für den Schiffer die Zollſtätten zu Grohnde und Ohſen an der Weſer zuſammengezogen, und läßt nun für beide zu Grohnde einen zwiefachen Zoll erheben.)

Jetzt wird es ſehr darauf ankommen, was man mit den Zöllen am Rhein, an der Elbe und Weſer vornehmen werde. Was eine Aufhebung der Rheinzölle der Holländiſchen Handlung für einen Vortheil bringen müßte, iſt augenſcheinlich. Holland würde weit mehr dabei gewinnen, als es durch Eröffnung der Schelde verloren hat. Bisher erſtreckte in Friedenszeiten, ungeachtet der Rheinzölle, ſein Handlungsgebiet — ein Ausdruck, den man leicht verſtehen wird — ſich ſchon über diejenige Hälfte Deutſchlands, welchem es ſeine Waaren durch den Rhein und den Main zuführen konnte. Als der Kurfürſt von Pfalzbaiern nach Verlegung ſeiner Reſidenz von Mannheim nach München jener Stadt einen Erſatz dafür zuwenden wollte, beſchwerte er die von Magdeburg her mit der Landfracht nach Baiern, und ſelbſt nach Tirol gehenden Güter mit dem zwiefachen Zoll, welchen ſie in Mannheim gaben, und dieſer klein ſcheinende Umſtand hatte die Folge, daß das Gebiet der Holländiſchen Handlung ſich bis in Baiern und Tirol erweiterte. Nun denke man doch, was erfolgen würde, wenn man den ganzen Rhein von allen Zöllen frei machte, und ob noch ein Winkel Deutſchlands bleiben würde, wohin Holland

nicht seine Güter wohlfeiler vom Rhein und Main aus durch die Landfracht vertreiben könnte, als dies von der Weser und Elbe aus geschehen kann. Würden nicht diejenigen Reichsstände, welchen die Elb- und Weserzölle angehören, den Umständen nach nachgeben, würden sie ihre bisherigen Zölle auf den jetzigen Fuß erhalten wollen, so könnten sie es auch erleben, daß ihnen von denselben wenig mehr übrig bliebe, als was ihnen ihre vielen Hebungsbedienten kosten. Zwar bin ich davon gewiß, wenn gleich ich es nicht erleben werde, daß man dereinst der Nothwendigkeit nachgeben, und hier durch Aufhebung, dort durch Milderung einzelner Zölle, und an andern Oertern durch Vereinigung mehrerer in Einen, der Handlung Luft zu machen suchen werde. Aber das glaube ich auch voraussagen zu dürfen, daß man nicht so leicht die Handlung wieder in die Wege hineinlocken wird, welche sie bereits verlassen, oder zu verlassen angefangen hat. Man bedenke also dies lieber früher, als später, eile dem Uebel, das man zu fürchten hat, bald entgegen, und vereinige sich unter dem Beirath verständiger Handelsleute, über das, was jetzt zu thun ist, um den Verlust möglichst klein zu machen, welchen kein Fürst gern ganz wird leiden wollen, aber doch gewiß zu einem großen Theil wird leiden müssen. Man höre bald auf, die Handlung zu zwingen, daß sie mit allen Waaren von irgend erheblichem Werth die schönen Flüsse verlassen muß, wie sie es nun schon so lange gethan hat, und dafür die Landfahrt erwählt. Man locke sie wieder auf diese halb verlassenen Flüsse zurück, ehe sie durch einen

zu groſen Umſchlag in der Handelsbalanz zwiſchen Deutſchland und Holland ſie ganz zu verlaſſen genöthigt wird.

Es fehlt uns Deutſchen an einem gehörig belehrenden Buche über das Zollweſen, inſonderheit in unſerm Vaterlande. Von Wiſſel's im Jahr 1771 erſchienenes Buch dieſes Inhalts iſt bei weiten zu arm an geſchichtlichen Nachrichten und Thatſachen, auf die es hauptſächlich ankömmt. (Von Ulmenſteins pragmatiſche Geſchichte der Zölle in Deutſchland und der Deutſchen Reichszollgeſetze, Halle, 1789, iſt zwar in Rückſicht der chronologiſchen Entwickelung der letztern in rechtlicher Hinſicht ſehr vollſtändig und zweckmäßig, befriedigt aber doch das Bedürfniß einer eigentlichen Geſchichte der Deutſchen Zölle ſelbſt, und der Folgen derſelben für die Handlung, nicht. Die Materialien dazu müſſen nicht ſowol in Reichsakten, als in der Spezialgeſchichte der Deutſchen Staaten ſorgfältig aufgeſucht werden.) Schmauß ſagte ſeinen Zuhörern über das Deutſche Staatsrecht, daß die Deutſchen Flüſſe mehr Zölle, als Meilen hätten. Ich glaubte es ihm lange, weiß jetzt freilich, daß es nicht allerdings wahr iſt, habe aber bisher das Wahre nur von der Elbe und Weſer in Erfahrung bringen können. S. davon das Ende dieſes Zuſatzes. Die Oderfahrt iſt am meiſten mit Zöllen verſchonet worden, weil ſie vor Alters nur durch weniger Herren Gebiet floß, und nun iſt ſie es vollends, ſeitdem ſie in ihrem ganzen Lauf nur einem Herrn angehört.

Bei vielen dieſer Zölle iſt den Zollbedienten das

Vornehmen einer Gebühr von den zu verzollenden Naturalien erlaubt, bei manchen zwar nicht erlaubt, wird aber doch nicht ohne Erfolg gefodert. In einigen von von Wissel angeführten Kurhannöverschen Zollverordnungen ist es ausdrücklich für einige kleine Zölle verboten. Nur zum Unglück ist der Stader Zoll vergessen, bei welchem es mit diesen Abgaben sehr hoch geht.

Von den inländischen Zöllen Nachrichten zu erfahren, oder etwas Zusammenhängendes zu sagen, ist noch schwerer als bei den Wasserzöllen. In andern großen Staaten ist der Ursprung in der ehemahls bestandenen Theilung unter verschiedene Landesherren zu suchen, die entweder unabhängig, oder von einem gemeinsamen Oberhaupt abhängig waren. In Frankreich bestanden vor ungefähr einem Jahrtausend zwölf sogenannte Pairies laiques, mit ungefähr eben den Rechten, welche man jetzt in Deutschland die Landeshoheit nennt. Die Grenzen dieser Gebiete waren überall mit Zollstädten besetzt, und diese Zölle bestanden noch, wenn ich nicht irre, unter Ludwig XIV., da man denn diese ungereimte Bedrückung des inländischen Handels erkannte, und diese Zölle aufhob. In Deutschland ist dies gewiß nicht die einzige Ursache ihrer Errichtung gewesen; nicht Einer aus Fünfen dieser Landzölle steht auf Stellen, wo jetzt eine Grenze verschiedener Gebiete, oder auch nur vormahls eine Grenze gewesen ist. Man hat von Alters her die Handlung und die Reisenden fast auf jedem Schritt verfolgt, und gar zu gern sie bei dem Ueberschreiten aus einem Gebiet in das andere dem

Landesherrn büßen lassen. Manche kleine, über einen unbedeutenden Bach, allenfalls zum Behuf einer Mühle, gelegte Brücke, gab den Anlaß zu einer nicht kleinen Abgabe. Hier ist es ein elender und schlecht unterhaltender Sanddamm, der durch ein Moor geht; dort ein furchtbares Steinpflaster, durch welches ein Lehmgrund zum Schein gebessert wird, und wer weiß, welche andere scheinbare Verbesserungen der Wege, für welche zu zahlen ein morscher Schlagbaum den Reisenden anhält.

Die zum Oesterreichischen Kreise gerechneten Staaten waren schon lange unter einem Herrn vereinigt. Aber die Grenzzölle bestanden noch allenthalben, bis Maria Theresia das inländische Gewerbe durch deren Aufhebung erleichterte. Dennoch muß fortdauernd eine jede Frachtfuhre eine Kette von inländischen Zöllen von Wien her bezahlen. Auf einem Frachtzettel, der ein an mich gelangtes Anthal Ungarischen Weins begleitete, las ich von Wien ab bis an die Sächsische Grenze folgende Landzölle: Tabor, Kahlenbörff, Iglauwoch, Teutschbrodt, Prag, Sebastiansberg, Reizenhain.

In den Preußischen Staaten ward bisher immer die Grenze der neuerworbenen Provinzen beachtet und blieb mit unerwarteten Zöllen beschwert. Auf meiner Reise nach Schlesien hatte ich in Berlin den mir nöthigen Vorrath von Wein gekauft und den Accisezettel wol aufbewahrt. Wie wunderte ich mich, als man in Grüneberg desungeachtet eine zweite Accise von mir forderte. Schlesien, sagte mir der Einnehmer, ist eine separate Provinz. Sollte etwa Ihre Reise nach Gla-

gehen, und ihnen bis dahin von diesem Wein etwas übrig bleiben, so werden Sie zum drittenmahl Accise geben müssen, weil auch das Glazische eine separate Provinz ist. Ich will diesem hinzu setzen, wenn gleich der Ort dazu besser unten zu dieser Bemerkung Buch 5. Kap. 8. sich finden würde, daß in diesem Separathalten der Provinzen mir der Grund zu liegen scheint, warum man nicht von Hamburg bis in Schlesien, oder umgekehrt, sondern nur bis Grüneberg frankiren kann, da man doch zwischen Hamburg und Petersburg jeden Brief frei machen, oder ganz unfrei wegsenden kann, je nachdem die Verhältnisse, in welchen man mit seinen Korrespondenten steht, das eine, oder das andere rathsam machen. Aber wenn ich, wie mir mehrmahls geschehen ist, von Schlesien her zu einem Dienste, der mir Mühe macht, aufgefodert wurde, so mußte ich das Postgeld von der Grenze her, und, wenn ich die Auffoderung erfüllte, das Porto, allenfalls für Druckschriften, die man von mir verlangt hatte, neben meiner Mühe bezahlen. Zum Ersatz kann ich meinen Korrespondenten nicht auffodern, und selbst den schriftlichen Dank bleibt er mir aus dem guten Grunde schuldig, weil er neues Postgeld kosten würde. (Seit 1806 sind nun die inländischen Grenzzölle aufgehoben).

(Nachtrag d. H.)

(Die Menge der an den schönsten Strömen in Deutschland größtentheils durch kaiserliche Verleihungen zum Druck des Handels entstandenen Zölle veranlaßte

schon früh im Mittelalter die härtesten Aeußerungen der Ausländer. In einem Englischen Werke wird sie mira, insania Germanorum genannt. S. von Olenschlagers Erläuter. der goldenen Bulle S. 200 ff. Selbst die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 8. §. 1. sagt: „die Deutsche Nation ist mit Zöllen zu Wasser und zu Lande zum höchsten beschwert.“

Am freiesten blieben davon noch die Donau und die Oder. Die erstere fließt von Passau bis Heimburg einige 70 Meilen weit nur durch Deutschösterreichisches Gebiet; die Oder aber, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Oberlausitz, von ihrer Vereinigung mit der Oppa an durch Schlesien, Brandenburg und Pommern, über 100 Meilen lang unter derselben Oberherrschaft zur Ostsee. Da diese Länder in ältern Zeiten nicht so sehr zertheilt waren, so fielen manche Veranlassungen weg, welche die Anlage der Zölle im übrigen Deutschland so sehr vervielfältigten; auch waren Handlung und Schifffahrt hier minder lebhaft.

Desto zahlreicher wurden dagegen schon früh die Zölle am Rhein, und an den schiffbaren Nebenflüssen desselben. Von Strasburg bis Holland zählte man bisher 30 Zollstätte, wozu denn von Schenkenschanz bis Rotterdam noch 5 Holländische kommen. Am Main befinden sich sogar 33 von Bamberg an bis Mainz. Die jährlichen Einkünfte von jedem Rheinzoll berechnete man schon vor dem siebenjährigen Kriege im Durchschnitt zu 18,000 Rthlr., und wahrscheinlich noch zu geringe. Kurbaiern gab bei den Verhandlungen zu Rastadt im Jahr 1798 die Einkünfte von seinen 7 Pfälzischen Zöl-

len, zu Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Caub, Düsseldorf und Kaiserswerth im Durchschnitt zu 140,072 Fl. an. Dazu kommen nun noch die ansehnlichen Accidenzen und Nebengebühren für die Zollbedienten, wodurch das, was die Schiffer überhaupt entrichten müssen, noch über das Doppelte erhöht wird. Außerdem giebt es nach Verschiedenheit der Oerter unter mancherlei Vorwand und Namen mehrere Abgaben, als: Kaufhaus-, Rente-, Krahnen-, Ueberschlag-, Holzschreiberei-, Salzschreibereigebühr, Accise, Faktoreigeld, Waagegeld u. dgl., wovon manche in neuern Zeiten ganz willkührlich, zum Theil bis aufs Zehnfache erhöht wurden. (S. Hüpeden vom Rheinhandel, in Schlözers Staatsanz. I. 1 — 24, auch die letztern VI. 148. Reuß's Deutsche Staatskanzelei VI. 243. und XIX. 308 ff.) Durch den Deputationshauptschluß vom J. 1803. §. 39. wurden zwar alle auf dem linken und rechten Rheinufer befindlichen Zölle aufgehoben, dabei aber neue Abgaben unter dem Namen der Eingangsgebühren (droits de douane) und einer Schifffahrtsoktroi (octroi de navigation) vorbehalten. Von dem reinen Ertrage der letzten Abgabe, nach Abzug aller Hebungskosten u. s. f. soll die eine Hälfte an Frankreich, die andere an Deutschland fallen. Beide sind insonderheit zum Unterhalt der Leinpfade und für die zur Schifffahrt nöthigen Anlagen auf dem beiderseitigen Ufer bestimmt. Durch den reinen Ueberschuß von der letztern Hälfte sollten aber vornehmlich die dem Kurerzkanzler zugesicherten Einkünfte ergänzt werden. Eine weitere Bestimmung und Anordnung der Rhein-

fahrt und neuen Abgaben erfolgte in einem zwischen Frankreich und dem Kurerzkanzler 1804 den 5. Aug. abgeschlossenen Oktroivertrage und in dem Additionalvertrage vom 1. Oktober, welche vom Kurkollegium im allgemeinen genehmigt, und am 11. Mai 1805 vom Kaiser ratifizirt wurden. In dem ersten Vertrage wird zum ersten allgemeinen Grundsatz angenommen, daß Schifffahrt und Handlung auf dem Rhein zwischen Frankreich und Deutschland gemeinschaftlich bleiben. Zur Generaladministration, welche künftig ihren Sitz in Mainz hat, sind bestimmt: ein Generaldirektor, der von beiden kontrahirenden Theilen gemeinschaftlich ernannt wird; und 4 Inspektoren, deren 2 von Frankreich, und 2 vom Kurerzkanzler anzustellen sind. Die eigentliche Verwaltung der Oktroi selbst wird 12 Bureaux übertragen, nämlich zu Neuburg, Mainz, Andernach, Köln, Homburg, Lobith, Mannheim, Caub, Coblenz, Linz, Düsseldorf und Wesel. Diese erhalten die Erhebung und Berechnung der Oktroi, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel und die Regulirung der Frachten. An die Stelle der aufgehobenen Rheinzölle setzt dieser Oktroivertrag eine sogenannte Rekognition, und eine Oktroi. Die erstere besteht in einer Abgabe, welche nach der Größe des Fahrzeuges regulirt, auf dieses gelegt wird, und jedesmahl bei jedem Bureau, welches das Schiff vorbeikömmt, bezahlt werden muß. Frei davon sind nur die Fahrzeuge, welche unter 50 Zentner tragen. Die andere Art, oder die Oktroigebühr, wird für die Benutzung des Flusses auf den Stationen zum voraus auf die

Strecke, welche das Schiff erst zu durchlaufen hat, entrichtet, und dabei immer auf die ganze Distanz gerechnet, ohne Rücksicht, ob das Schiff den ganzen, oder nur einen Theil des Weges zu machen hat. Wird indeß ein Schiff zwischen zwei Bureaux beschädigt, oder geht es gar zu Grunde, so findet keine Rückgabe der vorausbezahlten Gebühr Statt. Von den Hauptstations- oder Stapelorten s. oben den 61sten Zusatz S. 360. Für die aus den 2 Stationsstädten Köln und Mainz ausgehende Schifffahrt sollen dort eigene Schiffergilden errichtet werden, die eine besondere Einrichtung und angemessene Polizei erhalten. Die dazu gehörigen Schiffer sollen in einer bestimmten Ordnung laden und abfahren u. s. f. S. Bemerkungen über den Octroivertrag, Heidelberg 1806. Die neuern großen Veränderungen in den politischen Verhältnissen des westlichen Deutschlands lassen aber noch manche neuere Bestimmungen erwarten. Ueberdem scheint dieser Vertrag die Organisation der Rheinfahrt noch nicht zu vollenden, und mehrere Ergänzungen zu bedürfen.

An der Weser befinden sich von Elsfleth im Oldenburgischen an bis nach Münden (Hannövr.) hinauf 10 Hannöverische, 3 Hessische, 4 Preußische Zölle, 1 Braunschweigischer, 1 Lippischer, 1 Paderbornischer und 1 Oldenburgischer Zoll. Der letztere, zu Elsfleth ward in einem 1803 zu Regensburg von dem herzogl. Oldenburgischen Minister mit den Gesandten der vermittelnden Mächte geschlossenen Vertrage zum Vortheil der Stadt Bremen für aufgehoben erklärt, doch behielt der Herzog sich die Einkünfte desselben noch während der

nächsten 10 Jahre, vom 1sten Januar 1803 bis dahin 1813 vor. Die Einkünfte dieses Zolles berechnete man in den neuesten Zeiten jährlich auf 100,000 bis 120,000 Rthlr. Er kann auch früher aufhören, wenn der Herzog und die Stadt Bremen sich bis dahin darüber vereinigen können. Die Stadt Minden (Preuß.) war bisher zu Elsfleth immer zollfrei. Die Hannöverischen Zollstätte an der Weser sind Hameln, Ohsen, Grohnde, Polle und Lemförde; doch wurden die zu Grohnde und Ohsen in neuern Zeiten vereinigt, und wird daher zu Grohnde ein doppelter Zoll entrichtet. Die übrigen Hannöverischen, vormahls Hoyaischen Zölle sind zu Dreye, Jetschede, Hoya, Nienburg, Landsberg und Stolzenau. In der kurzen Distanz von 4 1/2 Meilen, worin die Weser einen Theil des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg durchläuft, sind 4 Brandenburgische oder Preußische Zollämter zu Vlotho, Hausberge, Petershagen und Schlüsselburg, wovon die Einkünfte jährlich zu 6000 bis 6500 Rthlr berechnet werden. Zu Emden ist ein Lippischer, zu Holzminden ein doppelter herzogl. Braunschweigischer, und zu Herstelle ein fürstl. Paderbornischer, jetzt Preußischer Zoll. Die 3 Kurhessischen Zollstätte sind zu Rumbeck, Minteln und Gieselverden. Von Münden bis Bremen sind demnach auf etwa 24 Meilen bei 21 Komptoiren 23 Zölle zu entrichten.

An der Elbe befinden sich von Hamburg an bis Dresden auf etwa 60 Meilen, nach den Krümmungen des Flusses gerechnet, 30 Zölle. Durch die von Magdeburg so strenge ausgeübte Stapelgerechtigkeit (s. oben

den 61sten Zusatz,) theilt sich die Schiffahrt auf derselben in 2 Haupttheile, nämlich von Hamburg bis Magdeburg, und von da bis Dresden. Durch das Brandenburgische dürfen nur Preußische Unterthanen einige Waaren verführen. Alle aus Böhmen, Sachsen und Thüringen kommenden Schiffe müssen zu Magdeburg in dortige Schiffe umladen, und nur wenige Fahrzeuge, nämlich die aus Sachsen mit Töpferwaaren und Obst, von Pirna mit Mühlsteinen, und aus Böhmen mit grünem Obst sind davon ausgenommen, und dürfen bis Hamburg hinabgehen. 1) An der untern Elbe, von Hamburg bis Magdeburg befinden sich folgende Zölle: ein Hamburgischer, der sehr mäßig ist, zum Zollenspeicher, aber in Hamburg berichtigt wird; ein Hannöverischer zu Lauenburg; ein Mecklenburgischer zu Boitzenburg; 2 Hannöverische zu Blekede und Hitzacker; ein Meklenburgischer zu Dömitz; ein Brandenburgischer zu Lenzen; ein Hannöverischer zu Schnakenburg; ferner die Brandenburgischen Zölle zu Cumlosen, Wittenberg, Sandau, Tangermünde, Jerichow, Rogätz und Magdeburg. 2) An der obern Elbe, von Magdeburg bis Dresden, sind: die Brandenburgischen Zölle zu Grünenwalde und Schönebeck; ein Sächsischer zu Barby; 5 fürstl. Anhältische zu Tocheim, Acken, Dessau, Roslau und Coswig; und 7 Sächsische zu Wittenberg, Pretsch, Torgau, Mühlberg, Strehlen, Meißen und Dresden.

Ueber die Zölle in Nothhäfen, und bei Strandungsfällen, von dem V.

Kein Zoll verdient einen so gerechten Tadel, als der, welchen manche Staaten in denjenigen Häfen von Schiffen und Gütern zu erpressen suchen, in welche ein Schiff durch Noth getrieben wird. Ursprünglich war bei allen Zöllen unstreitig wol die Absicht der Regenten und Obrigkeiten, sich einen Theil des Gewinnes eigen zu machen, der aus dem Handel selbst entstand, welcher in und durch ihre Staaten getrieben ward. Aber das Schiff, welches einen Nothhafen sucht, kömmt in diesen ja nicht, um zu handeln und Gewinn zu machen, sondern bloß um Hülfe zu suchen, welche die Menschlichkeit erwarten läßt. Dafür zu zahlen, was die Umstände erfodern, ist billig, und kann auf keine Weise verboten werden, jedoch ohne durch eine Abgabe, die nur auf einem Gewinn suchenden Handel liegt, dafür zu büßen, daß es diese Hülfe hat suchen müssen. Bei den Britten läßt man dies so sehr gelten, daß man dem in einen Nothhafen einlaufenden Schiffer erlaubt, so viel von seinen Gütern zu verkaufen, als nöthig ist, um die in diesem Hafen entstandenen Kosten zu bestreiten. Den hohen Zoll, der auf diesen Gütern liegt, bezahlt er nicht; er verkauft diese dennoch zu ungefähr eben dem Preise, als wenn der Zoll gegeben wäre; und dies macht manchen dergleichen Fall gewinnvoll. Dies ist jedoch überbillig, und ich möchte der Regel nicht einreden, nach welcher das in einen Nothhafen getriebene Schiff, wenn es die Ladung gebrochen und dort zur Stelle etwas da-

von verkauft hat, davon den festgesetzten Zoll geben muß. Denn, wenn auch das gelöfete Geld zur Herstellung des Schiffs angewandt wird, so ist es ja aus Gütern gelöst, die, wenn sie in anderer Absicht auf diesen Markt zum Verkauf gesandt wären, dem Eigner nicht mehr eingetragen haben würden, als was sie nun nach Abzug des Zolls ihm einbringen, und zum Bedürfniß des Schiffs beitragen. Es ist von dem Landesherrn nicht zu erwarten, daß er zu diesen Bedürfnissen etwas schenke. Zwar ist der Nothhafen selten ein guter Markt für Waaren, die man nothgedrungen auf ihm verkaufen will. Es sind der Fälle wenig, wo dieser Noth nicht auszuweichen, und Geldremessen zum Behuf des Schiffes herbeizuschaffen wären.

Meine Erkundigungen über diese Sache haben mich nicht ganz gewiß machen können, in welchen Nothhäfen man, außer dem erwähnten Fall, Zoll gefodert oder zu fodern versucht habe. Denn oft mag es auch nur ein Versuch der Offizianten sein, die sich das Ansehen geben, die Vortheile ihres Herrn recht strenge behaupten zu wollen. Von einem solchen, selbst den landesherrlichen Befehlen zuwider sehr weit getriebenen, aber doch endlich mißlungenen Versuch, und von dem für Schiff und Ladung daraus entstandenen Verlust, will ich hier den aus zuverlässigen Berichten gezogenen Thatbeweis darlegen:

Ein von Petersburg am 11ten November 1797 mit einer Ladung Hanföl mit dem Schiffe Constantia abgegangener Schiffer, Namens Thomson, ward durch Stürme, die ihn seine Ruder verlieren machten, genö-

klagt, in Warnemünde am 8ten Dezember einzukaufen. Er eilte, und es gelang ihm, sich wieder so in Stand zu setzen, daß er am Ende Decembers nach wieder eingenommener, aber nicht gebrochener Ladung wieder hätte absegeln, und bei dem gelinden Winter noch vor Ende des Jahrs Travemünde erreichen können, wo mehrere Lichter ihn erwarteten, um ihm durch Erleichterung seines Schiffs über die Barre zu helfen. Aber kein Constantia kam. Denn nun allererst war es dem herzoglichen Acciserath in Rostock eingefallen, einen Zoll, der 800 Reichsthaler betragen sollte, unter dem Namen der Accise von der gesammten Ladung zu verlangen. Wäre dies gleich nach Ankunft des Schiffes geschehen, so hätte die Sache während der Reparatur des Schiffes durch landesherrliche Gnade und Billigkeit schon beendigt werden, und das Schiff Travemünde erreichen können. Nun aber mußten Vorstellungen an die Regierung geschehen, die sich auf alte Verträge zwischen den Herzogen von Meklenburg und der Stadt Lübeck stützten. Die Wirkung war ein schon am 2ten Januar 1798 erlassenes Reskript, vermöge dessen die ganze Ladung frei abgehen sollte. Dies aber ward nicht befolgt, weil, sagte der Herr Acciserath, die Ladung nicht ganz Lübeckisches Eigenthum sei, welches freilich nach jenen Verträgen zollfrei bliebe, sondern großentheils Hamburgern und andern Fremden gehöre. Die Theilnehmer verstanden sich, um die Abreise des Schiffs zu bewirken, dazu, 20 Pipen Hanföl in Warnemünde unter ein Sequester zu geben. Mittlerweile wirkte man unter der Vermittelung des in Hamburg resi-

tenden Russischkaiserlichen Ministers, Herrn von Murawieff, bei herzoglicher Regierung ein Reskript unter dem 25ten Februar aus, durch welches das Schiff und die ganze Ladung freigegeben ward, worauf das Schiff, nach einem beinahe zweimonatlichen Verzuge, zu Travemünde anlangte.

Ob dieses Reskript für ein Präjudikat gelten könne, nach welchem künftig keine Abgabe von irgend einem, in Meklenburgischen Häfen aus Noth getriebenen Schiffe verlangt werden darf, oder nur für einen besondern Begnadigungsfall gelte, weiß ich nicht, wünsche aber doch das erstere zur Ehre der sonst so milden herzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung.

Durch sorgfältige Erkundigung, ob in andern Gegenden, insonderheit an den Baltischen Meeren, ein Zoll von den zu einem Nothhafen gelangenden oder gar gestrandeten Gütern verlangt werde, habe ich dies von keinem solchen Orte erfahren. In den so häufig als Nothhäfen gesuchten Norwegischen Häfen hat es gar nicht, und an den übrigen Dänischen Küsten wenigstens nicht allgemein Statt. Denn hie und da wird Manches unter allerlei Vorwänden gefodert. An einer mir bisher noch nicht bestimmt genannten Dänischen Insel wird von Strandgütern, wenn sie nicht in 3 Monaten wieder weggeführt werden, 1 Prozent Zoll gefodert. Hier sollte doch wol die Rücksicht auf die Jahrszeit und andere Umstände gelten, durch welche die Abholung der Güter verhindert wird. Durch eine spätere Verfügung ist, wie ich erfahre, dieser dem von Transitogütern gleich gesetzt, nämlich auf 1/8 Prozent. Aber jetzt ist ein

Vorfall im Gange, von welchem ich den Ausgang noch nicht weiß. Ein von Lübeck nach Lissabon vor gegenwärtigem Winter bestimmtes Schiff suchte wegen des Eisganges Travemünde wieder. Da es aber hier nicht mehr einkommen konnte, suchte es die vom Eisgange freie Bucht an der so nahe gelegenen Holsteinischen Stadt Neustadt, wo es den langen Winter durch gelegen hat; hier aber ward ihm schon 1 Prozent für die ganze Ladung abgefodert.

Daß ein zum Nothhafen gelangendes Schiff ebenso gut als ein auf denselben bestimmt gewesenes Schiff alle Unkosten tragen müsse, die in dem Hafen entstehn, und mehrentheils zu der kleinen Haverei gehören, versteht sich von selbst. In England aber wird dies in Ansehung der Leuchtfeuer so weit ausgedehnt, daß, wenn ein Schiff nur an der Englischen Küste zu Anker geht, es für das nächste Leuchtfeuer bezahlen muß, und aus keinem Hafen entlassen wird, ohne für alle Leuchtfeuer längs der Küste, die es noch zu besegeln hat, zu bezahlen. Auch das hat seinen guten Grund.

In der so milden, und deswegen im 3ten Anhange zum 1sten Bande der Darstellung in der Abhandlung vom Strandrecht ganz eingerückten herzogl. Oldenburgischen Strandordnung ist im 15ten Artikel verfügt: „daß geborgene Waaren, die, laut Konnossement, auf Bremen bestimmt sind, auf Kähnen oder andern Fahrzeugen, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, gerades Weges nach Elsfleth, und von da sofort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, sowie für das Bergelohn, genugsame Kaution bestellet

ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und strandenden Schiffen gebohrgenen Waaren aber nach Brake segeln, und daselbst von den Schiffsinteressenten nähere Ordre abwarten ꝛc." Auch hiewider läßt sich nichts erinnern. Es ist zwar nicht ganz die oben von der Brittischen Verfügung gerühmte Gelindigkeit, zumahl da es nicht die in einen Nothhafen geflüchteten, sondern Strandgüter betrifft. Aber gestrandet oder nicht gestrandet, so sind es Waaren, die noch weiter in die Handlung kommen sollen, und auch nach dem Stranden noch immer Gegenstände des Zolls bleiben, an welchem Weg sie den für sie bestimmten Markt suchen.

Weil indeß jene so preiswürdige Strandordnung in Ansehung solcher Güter, welche durch Seeunfälle zu den Oldenburgischen Ufern unterhalb der Zollstädte gelangen, dann aber zu dem Ort ihrer Bestimmung gehen, nichts verfügt, ob von ihnen Zoll gehoben werden soll, und wirklich die Meinung hie und da besteht, daß auch diese verzollt werden müssen, so habe ich mich deswegen zur Quelle gewandt und das Vergnügen gehabt, von höherer Hand folgende Aufklärung über diese Lücke in dem Oldenburgischen Strandrecht aus der Feder des Herr Mentz, welcher in der Oldenburgischen Kammer, hauptsächlich im Departement der Zollsachen, arbeitet, zu erlangen, und halte die wörtliche Einrückung für besser, als einen Auszug davon.

„Die Vorfrage des Professor Büsch betrifft den Zweifel: ob von Gütern, die aus der Fremde kommen, und nicht nach der Weser oder nach Bremen, sondern

nach einem andern Handelsplatze bestimmt sind, hieselbst der Weserzoll zu entrichten sei, wenn diese Güter durch Strandung des Schiffs, als Strandgut, hieselbst ans Land gebracht und demnächst nach einem auswärtigen Handelsplatze wieder ausgeführt werden?"

„Die Strandungsordnung läßt, wie B. richtig bemerkt, diesen besondern Fall unentschieden, obgleich der 19te Artikel derselben allgemein zu reden scheint; auch ist keine andere ausdrücklich landesherrliche Verfügung darüber vorhanden. Die Resolution vom 27sten und 28sten Februar 1797 bestimmen nur über den Fall, wenn ein erwiesenermaßen nicht nach der Weser bestimmter Schiffer, durch Seeschaden gezwungen, in die Weser einzulaufen, und, um sein Schiff ausbessern zu lassen, seine Ladung loschen muß, solche aber nach beschaffter Reparation des Schiffes ganz, und ohne davon etwas hier oder nach Bremen zu verkaufen, wieder einnimmt, um sie nach ihrem auswärtigen Bestimmungsorte zu bringen; daß nämlich in diesem Fall die gänzliche Zollbefreiung von der Kammer bewilligt werden könne, hingegen, wenn von der Ladung etwas auf der Weser verkauft ist, zur Verhütung der Zolldefraudationen die ganze Ladung verzollt werden müsse. Von eigentlichen Strandgütern redeten diese Verfügungen nicht."

„Es finden sich aber mehrere Fälle aus neuern Zeiten, in welchen solche Güter, die aus einem, von einem auswärtigen Handelsplatze nach einem andern bestimmten und vor der Weser gestrandeten Schiffe, an der hiesigen Küste geborgen waren, für Rechnung der

auswärtigen Eigenthümer zu Schiffe wieder ausgeführt wurden, ohne daß ein Theil derselben hier im Lande oder nach Bremen verkauft wäre; und in diesen Fällen ist niemahls Zoll von solchen Strandgütern gehoben worden, wenn die Sache auf irgend eine Weise an die Kammer gelangt ist. Der neueste Fall dieser Art betraf die aus der Ladung des im Jahre 1798 gestrandeten mit Stückgütern von England nach Hamburg befrachteten Schiffs des Kapitän Robert Chambers geborgenen und zu Braake gesolderten Waaren, wovon hier auf der Weser nichts verkauft, sondern nur ein Theil (ein Hamburger Kaufmann fand nämlich gerathen, seine Waaren, womit er die Leipziger Messe beziehen wollte, dahin zu Lande über Bremen und Hamburg transportiren zu lassen,) durchgeführt, das Uebrige aber wieder zu Schiffe auswärts versandt wurde. Von diesen Gütern wurde nur für die unmittelbar die Zollstädte passirenden, die zu Lande nach Leipzig verschickt wurden, der Zoll erhoben, der Ueberrest aber, der zur See wieder ausging, obgleich er an der Zollstätte selbst gesoldert gewesen war, dem Herkommen nach zollfrei gelassen.

„In einem ähnlichen Fall, da nämlich das von Bayonne nach Hamburg bestimmte Schiff des Bremischen Schiffers Böse im Jahre 1796 an der Mündung der Weser strandete, dessen aus Harz bestehende Ladung unter Aufsicht des Oberlootsen Schröder an der hiesigen Küste geborgen, und demnächst dem von den Hamburgischen Eigenthümern oder Versicherern hieher gesandten Mandatarius, Namens Piper, verabfolgt wurde,

ward ein Theil der geborgenen Ladung hier im Lande und nach Bremen verkauft, ein Theil derselben aber wieder zu Schiffe versandt. Der Pächter des Budjadinger Landzolles, der in gewissen Fällen bei den unterhalb Braake ans Land kommenden und ausgehenden Gütern an die Stelle des Weserzolls tritt, hatte sich dafür, wie es scheint, für die ganze geborgene Ladung den Zoll von gedachtem Piper mit ungefähr 170 Rthlr. bezahlen lassen, ohne daß darüber bei der Kammer Beschwerde geführt war. Als aber dies in der Folge der Kammer zufällig bekannt wurde, stellte er darüber ex officio eine bis jetzt noch nicht beendigte Untersuchung an, deren Folge wahrscheinlich sein wird, daß der Zoll von dem hier nicht verkauften, sondern für Rechnung des ersten Eigenthümers wieder über See gegangenen Theile der geborgenen Ladung zurück gegeben werde, wenn sich Jemand deshalb meldet."

„Ich glaube also annehmen zu dürfen, daß wenn gleich über den in der Anfrage des Professor Büsch enthaltenen Fall keine ausdrückliche Verordnung vorhanden ist, dennoch der Zoll von eigentlichen Strandgütern, mit welchen hier kein Handel getrieben ist, sondern die für Rechnung des ersten Eigenthümers oder Versicherers wieder seewärts ausgeführt wurden, bisher nicht gefodert sei, und auch künftig nicht werde gefodert werden, wenn der Fall zur Entscheidung der Kammer gebracht wird. Dies müßte aber wol allemahl geschehen, weil, um die auf diese Weise so sehr leicht möglichen Zolldefraudationen zu verhüten, in jedem Fall die-

ser Art eine genauere Untersuchung nothwendig der Bewilligung der Zollfreiheit vorangehen müßte."

Men h.

Drei und sechzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 14. Bd. I.

Einen Ueberblick der großen Kunst, mit welcher man in neuern Zeiten da eine Schifffahrt in Gang setzt, wo die Natur keine giebt, werden meine Leser aus dem ersten Kapitel des dritten Buches meiner Uebersicht des gesammten Wasserbaues erhalten können. Es ist eine Lieblingsmaterie für mich seit vielen Jahren gewesen, über welche ich mich nicht nur aus den wichtigsten Schriften, sondern auch durch manche Reise zu unterrichten gesucht habe. Eine im J. 1782 an mich gelangte Aufforderung zur Beförderung des Kanals beirathig zu sein, welcher statt des ersten aller Deutschen Kanäle, der noch bestehenden Stekenjahrt von der Trave bis zur Elbe, nach dem Willen Königs Georg III. gezogen werden sollte, war mir äußerst willkommen. Aber ich ward auch sogleich von eben dem Manne im Stiche gelassen, der mich dazu aufgefodert hatte, und habe, ungeachtet ich keinen Weg unversucht ließ, die Sache zu befördern, dieselbe nicht um einen Schritt weiter bringen können. Nicht nur dieser Erfolg, sondern auch andere Erfahrungen, bringen mich der Ueberzeugung sehr nahe, daß Deutschland dieses

wichtige Hülfsmittel seiner Handlung in allen den Gegenden entbehren wird, wo nicht die Ausführung von dem Willen eines einzigen Staats abhängt.

Dies ist insonderheit den Brandenburgischen Staaten zu Statten gekommen, welche nunmehr der Kanäle fast genug haben. Aber eben Brandenburgs Widerspruch ist es, der den seiner Ausführung sehr nahe gebrachten Entwurf, die Meklenburgische Elde schiffbar zu machen, jetzt zum Stocken gebracht hat. Im innern Deutschland wird die Vereinigung für so gute Zwecke allenthalben sehr schwer bleiben, weil der Staaten so viele sind. Die Oesterreichischen Staaten, insonderheit Ungarn, werden hoffentlich, nach endlich erlangten Frieden, von nun an die Ausführung so vieler Kanäle sich nähern sehen, zu welchen die Entwürfe seit Jahren schon öffentlich bekannt sind. Aber wenn es wahr ist, daß der schon vor zwei Jahren vollführte Kanal zwischen der Donau und der Theiß mißlungen ist, so wird es rathsam für sie werden, langsam und bedächtig zu Werke zu gehen, weil die Kunst für diese Gegenden noch zu neu ist, und der Hauptkanal, welcher Ungarn die Kommunikation mit dem Adriatischen Meere eröffnen soll, nicht gemeine Schwierigkeiten hat. (Seit einigen Jahren ist nun der neue Schifffahrtskanal eröffnet, der von Wien bis an die Grenze von Ungarn hinter Wienerisch-Neustadt, 8 Meilen weit fortgeführt ward. Diesen befuhren i. J. 1804 schon 1715 Schiffe, und i. J. 1805 2103 beladene Schiffe, deren Fracht 748,600 Ztr. betrug, worunter sich 238,000 Ztr. Steinkohlen befanden, ungeachtet die

Fahrt in dem letzten Viertel des Jahres durch den Krieg sehr gestört ward. Der Ungarische neue Franziskuskanal im Bacser Komitat, der von Monaster an der Donau bis Fáldwar an der Theiß geht, und diese beiden Flüsse vereinigt, ward im J. 1801 vollendet, und i. J. 1803 mit 337 Schiffen befahren, deren einige mit 4500 Ztr. und darüber beladen waren. — In Rußland machte schon K. Peter I. einen Plan zur Vereinigung der Ostsee mit dem schwarzen Meere, und mehrere große Entwürfe zur Schiffbarmachung verschiedener großen inländischen Ströme und Vereinigung mehrerer anderer durch Kanäle, deren Ausführung aber unter den folgenden Regierungen meistens vernachlässigt ward. Allein seit der Regierung K. Pauls I. und K. Alexanders I. arbeitet man mit dem größten Eifer an der Vollendung dieser und anderer ähnlichen großen Unternehmungen. Verschiedene derselben sind schon glücklich zu Stande gebracht, mehrere werden mit großer Thätigkeit fortgesetzt. Im J. 1804 ward der Kanal beendigt, durch welchen die wichtige Vereinigung der Flüsse Msta und Wolchof zu Stande gebracht ist, und erhielt den Namen des Sieverschen. Erst neuerlich, am 16. Jul. 1806 eröffnete man den neuen Kommunikationskanal, der zur Vereinigung des Ladogakanals mit der Newa bei Schlüsselburg angelegt ward. Nachtr. d. H.)

Vier und sechzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 2. §. 4. u. 5. Bd. I.

Ein dritter Fall ist von diesen zu unterscheiden, aus welchem auch nach der Verunglückung des Schiffes gemeinsame Kosten entstehen. Sie sind nicht Folgen der zur Rettung des Schiffes gemachten Ueberlegung, sondern des Unfalls selbst, werden aber dann, so wie die Havarie große über das Ganze, wenn sie das Ganze angehen, über einen Theil, wenn sie nur diesen betreffen, vertheilt, z. B. ein Schiff geräth auf einen Strand, eine Sandbank oder Klippe. Man wendet alle menschliche Hülfe an, um es flott zu machen. Es gelingt aber gar nicht, oder doch nicht so weit, daß es seine Reise fortsetzen könne. Was nun bis dahin geschehen ist, wird als Havarie große berechnet. Nun aber werden aus den auf dem Strande sitzen bleibenden Schiffe die Güter ausgeladen. Dies gehört zu den gemeinsamen Kosten, so wie auch das Magazinage für alle. Aber die Güter sind verschiedener Art. Es muß für eine Gattung diese, für eine zweite, dritte eine andere Sorgfalt angewandt werden, um sie zu erhalten. Die naß gewordenen müssen getrocknet, oder das Nasse muß von dem Trocknen abgesondert werden. Andere müssen, wenn gleich sie durch die Nässe nicht verderben, umgepackt, metallene Waaren wenigstens vom Roste befreiet werden u. dergl. mehr. Das sind nun gemeinsame Kosten, von welchen jedoch die Durchschnittsrechnung für eine jede Gattung dieser Güter

ter gilt, und die deswegen nicht zu den allgemeinen Unkosten gehörten. In Vorfällen dieser Art hat der Begriff des Wortes stranden in sofern einen erheblichen Einfluß, als man aus demselben gern Folgerungen zieht, und sie zur Entscheidung über das, was für Havarie grose, für gemeinsame Kosten, oder für particulare Averie gelten soll, anwendet. Ich will hier meine Gedanken über diese und andere ihm verwandte Begriffe etwas umständlich beibringen.

Jedermann weiß, daß die Gefahren der Seefahrt häufiger und größer in der Nähe des Landes, als auf dem vollen Meere sind. Der Verlust eines Schiffes durch Sinken, Umschlagen oder Verbrennen auf offener See ist zwar gewöhnlich der größere, weil dabei von dem Schiffe, der Ladung und selbst von den Menschen selten etwas übrig bleibt, aber bei weitem der seltenere. Bei solchen ist dann auch von Havarie Aller oder Einzelner, von deren Schätzung und Berechnung fast niemahls die Rede; aber desto mehr bei solchen, die in der Nachbarschaft des Landes, oder auf Flüssen vorgehen und den Theilnehmern noch etwas übrig lassen. Diese Unfälle sind entweder solche, bei welchen der Schiffer und sein Volk noch etwas thun können, um das Schiff zu erhalten, daß es seinen Weg noch weiter fortsetzen; oder solche, bei welchen ihre Hülfe gar nicht angewandt werden kann, oder wenn sie angewandt wird, ihren Zweck nicht erfüllt. Es ist klar, daß nach dem im §. angegebenen Charakter der Avarie grose die Kosten aller an die Rettung des Schiffs angewandten Mühe, und der daraus entstehende Verlust

und Schaden an Schiff und Gütern noch ganz unter dieselbe gehört. Dann macht aber ein jeder Unfall, den die Natur verursacht, und wider welchen die Bemühungen des Schiffsvolkes und auch der zur Hülfe herbeieilenden Land- und Küstenbewohner nichts vermögen, partikuläre Avarie entstehen. Es ist sehr nöthig, diese Fälle durch schickliche Ausdrücke besser zu unterscheiden, als dies gewöhnlich geschieht, wenn sie unter dem allgemeinen Ausdruck stranden begriffen werden. Doch hat die Holländische Sprache einen Ausdruck strangen für die minder schweren Fälle, an welchen auch wir Deutsche wohl thun würden, uns zu halten. Indessen wollen wir den Ausdruck noch vergessen, und das Verschiedene in der Sache in Erwägung ziehen. Man setze den Fall, daß in einem Nebel und mit mäßiger Wellenbewegung zwei Schiffe auf einen mit dem Lande zusammenhängenden oder vom Meere umflossenen Grund gerathen. Nun kömmt alles nicht auf den Ort des Unfalls, sondern auf den Erfolg an; fällt dieser für das eine Schiff so aus, daß es außer Stand gesetzt wird, seine Reise fortzusetzen, so sind die an ihm und an den Gütern dabei erfolgte Entschädigung ein Unfall, aus welchem theils gemeinsame Kosten, theils partikuläre Avarie entsteht. Ist etwas dabei in Folge gewisser Ueberlegungen vorgegangen, um den Unfall abzuwenden, oder den Schaden davon zu vermindern, so muß der Verlust oder müssen die Kosten davon als Avarie grosse angesehen, und unter die allgemeinen Unkosten gebracht werden. Gesetzt aber, das zweite Schiff wird durch ähnliche Ueberlegungen

und Unternehmungen aus der ihm drohenden Gefahr gerettet, und setzt seine Reise fort, so wird alles dadurch zu berechnende Avarie große sein. Indessen kann Schaden daraus erfolgt sein, in welchen keine Ueberlegung einwirkte, das Schiff kann leck geworden sein, kann sich durch die schiefe Lage bei ablaufendem Wasser verworfen haben, und hintennach einer kostbaren Reparatur bedürfen; die Güter können naß geworden und beschädigt sein; dann wird dies alles partikuläre Avarie werden. Wenn jedoch einige Güter beim eilfertigen Löschen zur Erleichterung des Schiffs beschädigt sind, so fällt der Schaden davon in Avarie große, denn er ist die Folge einer überlegten Handlung. Wenn man also auf die Sache selbst sieht, und zu der partikulären und großen Avarie und zu gemeinsamen Kosten bringt, was den aus der Verklarung erhellenden Umständen nach zu jenen gehört, so kömmt es, wie mich dünkt, nicht darauf an, wie man diese Fälle benennen, und ob man sie alle für Strandungen erklären will. Das Schiff mag nun wirklich auf den Grund gelaufen, auf den Sand oder Grund, oder gar auf eine Klippe gerathen oder gestoßen sein, es mag wenig oder stark beschädigt, seine Gefahr mag groß oder klein gewesen sein, und es mag nach deren Ende seine Reise haben fortsetzen können, oder nicht. Aber wenn man den Ausdruck stranden, ohne Rücksicht auf die Umstände und auf die Folgen, auch auf die in mindern Schaden und Gefahr gerathenen Schiffe anwendet, dann aber durch eine gewisse Auslegungskunst das, was zur Avarie große und den fürs Ganze

oder einen Theil gemeinsamen Kosten gehört, zur Avarie particuläre machen will, so entsteht nicht nur eine Verwirrung der Begriffe daraus, sondern auch wirklicher Schaden für die Eigner und Versicherer des Schiffs, und unbilliger Vortheil für die Eigner der Ladung. Es habe z. B. ein Versicherer 10,000 Mk. auf das Kasko eines Schiffs gezeichnet, dessen Ladung 90,000 Mk. werth war. Das Schiff stößt hart auf den Grund, wird aber davon mit Kosten abgebracht, die sich auf 5000 Mk. belaufen. Diese vertheilt auf das Ganze, würden auf das Schiff, nach dem Werth, wie es aus der See gekommen, mit Beifügung der in Avarie große vergüteten Schäden in der großen Avarierechnung, noch nicht 300 Mk. betragen. Nun komme die Sache zum Streit; der Advokat für die Ladung schreibt: das Schiff ist gestrandet, es ist reiner Seeschaden für das Schiff, und nun giebt ihm der Richter Gehör, so werden dem Eigner oder Versicherer des Schiffes alle 3000 Mk. zur Last fallen, und die Güter gehen frei aus; deswegen, möchte es denn auch wol besser sein, wenn man für die mindern Vorfälle das Holländische Wort strangen in unsere Sprache überzöge. Die Worte der Hamburgischen Assekuranzordnung, im 18ten Artikel des 5ten Titels: „Wenn ein Schiff strandet, oder sonst durch „Sturm und Ungewitter in einen solchen Zustand ge„räth, daß es seine vorgehabte Reise nicht vollführen „kann" — scheinen mir den schweren und den mildern Fall genugsam zu unterscheiden. Die Avarie große kömmt mit größtem Rechte der Gemeinschaft zur Last, weil der Zweck der in ihr berechneten Kosten, die Fort-

setzung der Reise, erlangt ist. Dann kann auch das Krügliche in mancher Verklarung nicht mehr die Sache verändern und zum Strandungsfall machen, was eigentlich nicht ein solcher ist. Es wird aber auch nichts in die Avarie grose und in die gemeinsamen Kosten gebracht werden, was nur partikuläre Avarie ist. Gesetzt, ein Schiff sei dem Anschein nach glücklich abgebracht, nun aber zeige sich ein böses Leck; es habe sein Steuerruder verloren; es werde nun zu dem nächsten Hafen gebracht, wo es ausgeladen und mit erheblichen Kosten reparirt werden muß, so gehören die Reparationskosten zur partikulären Avarie. Doch sind in diesem Fall die Kosten des Ausladens, Packraum-, Miethe-, Kost- und Monatsgeld des Schiffers und Schiffsvolks, und die Wiederladungskosten Avarie grose, wenn das Schiff des Leckes wegen eingelaufen, denn es sind die Folgen der auf den Zweck, das Schiff wieder in die Fahrt zu bringen, gemachten Ueberlegung. Ist das Schiff zum Wrak geworden, so werden es nicht sowol Avarie grose, als gemeinsame über das Ganze, oder der Gattung der Waare nach zu vertheilende Kosten. Wären jedoch vor dem Abbringen Güter gelichtet, oder, weil dazu keine Hülfe war, ins Meer geworfen, wären sogar Masten gekappt, so würde aller davon aufkommende Verlust und alle Kosten ebenfalls der Avarie grose verbleiben, und nicht die Ausdrücke stranden und strangen, (wenn dieser das Bürgerrecht bekommen hätte) sondern die Sache selbst würde entscheiden. Man lese über diesen Gegenstand zwei sehr gründliche Abhandlungen des Licentiat Eybe in Hamburg in dem

86. und 86. Stück der Hamburgischen Adreßkomptoir-Nachrichten von 1796. Schädlicher noch, als diese Mißdeutung in Assekuranzgeschäften, ist die bisher in der Ausübung des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts gemachte, nach welcher man ein jedes Schiff als gestrandet ansieht und als Strandgut behandelt, wenn es nur auf eine Weile auf dem Grunde festgesessen hat, oder sogar ohne den Grund berührt zu haben, von dem bald wiederkehrenden Schiffsvolk verlassen gewesen ist. S. davon den III. Anhang zum ersten Bande.

Fünf und sechzigster Zusatz,

zu Buch 4. Kap. 2. §. 8. Bd. I.

Daß die Dispasche an keinem andern, als an dem Bestimmungsort, es sei auf der Hin- oder Herreise, und zwar nur nach den Rechten dieses Bestimmungsortes, aufgemacht werden könne, ist eine allgemein anerkannte, durch Schriftsteller und Gesetze, welche immer auf die Natur der Sache zurücksehen müssen, bestätigte Sache. Dieser Bestimmungsort ist derjenige, wo das Geschäft, welches durch die Seereise vollführt werden sollte, sich endigt, und dem zufolge Schiff und Ladung sich trennen. Was in dem Falle Statt habe, wenn Unglücksfälle eine frühere Trennung veranlassen, davon werde ich unten reden. Hier, am Bestimmungsorte, finden sich auch alle diejenigen beisammen, die vermöge der an sie gelangten Konnossemente ganz an eine auf

Carteparthie verſandte Ladung, oder theilweiſe an die in derſelben begriffenen Stückgüter ein Anrecht haben. Das hat nicht in dem Abgangshafen, vielweniger in einem Nothhafen Statt. Wenn da die Diſpaſche aufgemacht werden ſollte, oder dürfte, ſo würde der Eigner eines jeden Stückguts den Avarieſall nach den Geſetzen ſeines Staates beurtheilt wiſſen wollen. Man ſetze: ein von Hamburg abgehendes Schiff habe Güter Preuſſiſcher, Däniſcher, Holländiſcher und Hamburgiſcher Unterthanen eingenommen; das Schiff mache Avarie, auf welchem Theil ſeiner Reiſe es auch ſein mag, laufe in einen gröſsern oder einen kleinern Hafen ein, wo man zu einer Diſpaſche gelangen kann — nach welchen Rechten wird der Diſpaſchör ſich da richten können? Nicht nach den Geſetzen ſeines Staats. Denn bei der Befrachtung des Schiffes war nicht darauf hinausgeſehen, daſs das Schiff und die Ladung durch Seevorfälle gerade an dieſes Land gelangen, und deſſen Geſetzen unterwürfig werden würde. Auch nicht nach den Hamburgiſchen Seegeſetzen. Denn auch auf dieſe war vor dem Avarieſall nicht hinausgeſehen worden, vielweniger auf die Geſetze des Wohnorts der einzelnen Eigner. Denn, wem unter dieſen ſoll der Vorrang gegeben werden? Aber alle Güter traten durch die Einladung in das eine Schiff unter ſich und mit dem Schiffe in Gemeinſchaft, d. i. die Verpflichtung im Avarieſall den Schaden gemeinſchaftlich zu tragen. Erſt nach erfolgtem Avarieſall und da, wo und wann jene Gemeinſchaft ſich trennt, kann von der Entſcheidung, was jeder zu ſeinem Theil an dem gemeinen Schaden

zu tragen habe, die Rede sein. Wenn dann auch ein jedes Stückgut aus verschiedenen Staaten, mit so vielen verschiedenen Seegesetzen, hergekommen wäre, und deren am Bestimmungsorte wohnenden Empfänger jeder auf diese Gesetze sich berufen, und danach gerichtet sein wollte, so ist die Weitläuftigkeit unabsehlich, die daraus entstehen würde, und kein Dispaschör würde mit seiner Dispasche zu Stande kommen, wenn er darauf achten wollte. Er würde auch in die Untersuchung hineingehen müssen, welches Stück Gut in Verkaufskommission herüber gesandt sei, und also noch seinen auswärtigen Eigner habe, und welches als kommittirtes Gut einem Eigner des Bestimmungsortes zugehört. Man denke sich statt jedes Stückes Gut Personen, die über See einem fremden Hafen zureisen, und nach ihrer Ankunft sich über Kosten und Verlust, die aus ihrer gemeinschaftlichen Reise entstanden sind, aus einander zu setzen haben. Sie seien alle von verschiedenen Nationen, und zu Hause verschiedenen Seegesetzen unterworfen gewesen. Sie werden sich nicht auf diese berufen dürfen, sondern müssen sich alle als den Gesetzen des Staates unterwürfig ansehen, zu welchem sie gelangt sind. Gesetzt aber, das mit seiner Ladung absegelnde Schiff leide schon in der Nachbarschaft des Abgangshafens Avarie, und kehre zu demselben zurück, wird da nicht schon die Dispasche in diesem abgemacht werden dürfen und müssen? Keinesweges; denn hier trennt sich noch nicht die Gemeinschaft. Schiff und Ladung sollen in dieser ihre Reise noch weiter fortsetzen. Es können ihnen auf derselben noch neue Un-

fälle entstehen, und in Absicht auf diese kann noch Dispasche gehört werden müssen, da dann alles in Eine Dispasche geht. Ich werde bei Buch 4. Kap. 4. einen Fall anführen, da unter einer solchen Veranlassung eine Dispasche an dem Abgangsorte aufgemacht ward, und einen Prozeß veranlaßte. S. den 74. Zusatz.

So manches Schiff erreicht indeß noch nicht den Ort seiner Bestimmung, da schon Unglücksfälle seiner Reise ein gänzliches Ende, und die Fortschaffung seiner Ladung, oder des geretteten Theils derselben bis zum Bestimmungsort unmöglich machen. Da werden denn Schiff und Ladung gewaltsam getrennt, und nun wird es zu einer nicht müßigen Frage: Welche Gesetze sollen bei Auseinandersetzung des Schadens und der Kosten in der Generaldispasche befolgt werden? Die Gründe davon liegen in dem, was oben über die Hauptsache bereits gesagt ist. Dies wird vielleicht am klärsten werden, wenn ich bei der Voraussetzung bleibe, daß ich in die Stelle der Güter so viele Personen, und in die Stelle des Schiffs den Schiffer setze. Man nehme also an: ein bloß mit Passagieren und mit deren Reisegeräthe beladenes Schiff komme unterwegs so zu Unglück, daß zwar alle Personen gerettet werden, das Schiff aber zum Wrack wird. Nun ist zwischen den Reisenden und Passagieren noch vieles abzumachen. Ein Theil der Fracht ist schon als verdient zu bezahlen. Der Schiffer hat die Reisenden bis zum Tage des Unglücks beköstigt. Er hat schon unterwegs einen Nothhafen suchen müssen, und beträchtliche Unkosten getragen. Ein Theil der Habseligkeit der Reisenden hat mit

ins Meer geworfen werden müssen. Die Kaltblütigsten unter diesen suchen einen Vergleich zu treffen. Aber nun spricht unter den Reisenden ein Preuße, ein Däne, ein Britte: ich zahle nicht anders, als nach den Gesetzen meines Staats. Wie ist nun aus der Sache zu kommen? Man geht zu dem Richter des Ortes oder der Provinz, in welchen der Unfall vorgegangen ist. Dieser sagt, die Sache ist mir zu verwickelt; ich will einen guten Rechner, der auch der Rechte nicht unkundig ist, zu Hülfe nehmen. Der Rechner, der nun zum erstenmahl einen Dispaschör vorstellt, sagt dem Richter: rechnen kann ich, wie sichs gehört; aber auf welche Gesetze soll ich Rücksicht nehmen, da fast jeder der Reisenden nach den Gesetzen seines Landes die Rechnung gestellt wissen will? Der Richter antwortet ihm: da du nur Eine Generaldispasche machen sollst, so kannst du nur einerlei Gesetz zu Rathe ziehen; und dies können keine andern sein, als die Gesetze unseres Landes.

In solchen Vorfällen kömmt es insonderheit auf die Regulirung der Fracht an, welche bis zu dem Ort, wo der Unfall Schiff und Ladung gewaltsam trennt, als von dem verunglückten Schiffe verdient anzusehen ist. Darüber verfügen die Seegesetze nicht ganz gleichlautend. Aber es ist, wie mich dünkt, aus dem Vorhergesagten klar, daß die Gesetze des Orts, bis zu welchem das Schiff gelangte, darüber entscheiden müssen. Ich will, um bei meiner Voraussetzung zu bleiben, annehmen, der Schiffer und seine Passagire finden ein anderes Schiff, mit welchem sie entweder zurück zu dem Abfahrtshafen, oder zu dem Bestimmungsorte gelangen.

Bis dahin setzen sie die Berichtigung derjenigen Kosten aus, welche den unglücklichen Theil ihrer Reise betreffen, und suchen bei dem Dispaschör des einen oder des andern Platzes eine Dispasche darüber. Nach welchen Gesetzen wird nun dieser sich zu richten haben? Ich wage zu behaupten, er müsse die Sache so nehmen, wie sie da zu beurtheilen war, wo die erste Reise sich endigte. Mit dieser hat die zweite nichts gemein, und es kömmt bei der glücklichen Beendigung derselben nichts in die erste Sache, welches deren Lage veränderte. Der Dispaschör, und so auch der Richter müssen sie so nehmen, wie sie an dem Orte der Verunglückung stand. Gesetzt, die zweite Reise hätte auch Unfälle gehabt, in Rücksicht auf welche eine Dispasche aufzumachen wäre; so müssen für diese natürlich die Gesetze des Orts gelten, wo die Reisenden anlangen, aber auch nun mit einem andern Schiffer zu schaffen haben. Was würden wir nicht von einem Dispaschör sagen, der nun beide Reisen mit einander zusammen nehmen, oder vielmehr vermischen, und beide nach einerlei Gesetzen beurtheilen wollte?

Sechs und sechzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 3. §. 6. u. 7. Bd. I.

Die Garantie eines Kommissionärs bei Assekuranzen hat zum einzigen Gegenstande die Zahlfähigkeit des Versicherers, und die in deren Ermange-

lung zu leistende Zahlung im Fall eines Seeschadens. Der Versicherte läuft aber doch eine zweite Gefahr, nämlich diese: daß der Versicherer ihm die Zahlung aus diesem oder jenem Grunde streitig mache. Solcher Beispiele sind freilich sehr viele, und das gemeine Vorurtheil ist daraus entstanden, daß die Versicherer überhaupt genommen die Schikane sehr lieben. Dieser Vorwurf ist deswegen natürlich, weil die Versicherer nur wenig an Zahl gegen die Menge derer sind, welche bei ihnen Versicherung suchen, die freilich zuweilen mit ihnen in Handel gerathen. Die Versicherungen sind also, zumahl bei der Unvollständigkeit fast aller Assekuranzordnungen, eine reichhaltige Quelle von Prozessen. Natürlich will ein jeder Recht gehabt haben, der in einem solchen Prozesse unterliegt. Gesetzt nun, die Versicherer verlören eben so viele Prozesse als die Versicherten, so schrien doch diese mehr an Zahl, und schrien lauter, als die Versicherer, über vorgebliche Schikane, die ihnen gemacht ist. Indeß glaube ich nach meiner Erfahrung versichern zu können, daß jetzt dieser Vorwurf weniger allgemein und laut sei, als ehemals. Die Privatversicherer mögen in vorigen Zeiten mit mehrerer Schlauheit die Vorwände hervorgesucht haben, um die Bezahlung eines Seeschadens zu verweigern, oder durch einen Akkord einen Theil davon abzudingen. Auch that es ihnen, wenn diese Vorwürfe gerecht waren, mehr wehe, von ihrem eingeschränkteren Vermögen bezahlen zu müssen, als es einer Kompagnie bei ihrer großen Kasse wehe thun kann. Sie schauten dabei nicht immer durch, was sie von den Gerichten zu erwarten hat-

ten, und ließen sich mit Muth in einen Prozeß ein, den sie verlieren mußten. Ein ehrlicher Assekuradör, mit welchem ich in genauem Umgange war, sagte mir: noch nie habe ich einen Prozeß über meine Assekuranzen gehabt; jetzt aber muß ich einen solchen wagen. Denn da kömmt der Schiffer eines in der Ostsee ganz untergegangenen Schiffes, mir zu erklären, daß der Rheder vor der Reise ihm unter vier Augen gesagt habe, es sei doch wol einmahl Zeit, die alte Karte wegzusehen. Er habe gethan, als verstehe er ihn nicht, und die schon festgesetzte Reise angetreten. In einer mondhellen Nacht, ohne allen Sturm, da sein Steuermann die Wache gehabt, sei er plötzlich durch das Aufstoßen seines Schiffs erweckt worden, und dieses ganz verloren gegangen. Der Prozeß ward gewagt, aber mein Freund verlor ihn ganz, weil das einzige Zeugniß nicht hinreichte, den Betrug zu beweisen. Jetzt aber, da so viele Assekuranzkompagnien da sind, welche die größten Posten zeichnen, und den wahren oder Scheingründen nicht sehr nachsuchen, um die Zahlungen zu verweigern, so folgen die Privatversicherer diesen. Indessen giebt es noch immer der Rechtshändel über Assekuranzen sehr viele, und mancher Versicherte möchte die Garantie in dem del Credere auch auf den Fall ausdehnen, wenn der Versicherer ohne Rechtshändel nicht zahlen will. Es ist wahr, daß der einfache in Briefen gewöhnlich gebrauchte Ausdruck: ich stehe Ihnen del Credere für die von mir besorgte Assekuranz, nicht allerdings diesen Fall auszuschließen scheint. Doch streitet die Natur der Sache dawider. Denn wie kann

die Garantie dafür geleistet werden, daß nicht irgend ein Grund sich zeige, weswegen der Versicherer die Zahlung verweigern könne? Kann nicht der Versicherte selbst eine Unredlichkeit begangen haben, die sich erst nach dem Unfalle entdeckt? Müßte nicht er selbst dann den Prozeß wider den Versicherer zu führen auf sich nehmen, oder ihn gegen den Versicherten führen, und die Unredlichkeit ihm beweisen, wegen welcher der Versicherer zu zahlen sich weigert?

Indeß räth die Klugheit, bei der Uebernahme des del Credere bestimmt in den darüber ergehenden Briefen auszudrucken, daß man nur für die Zahlfähigkeit des Versicherers bei vorgefallenem Schaden einstehe.

(Wenn der Kommissionär seinem Kommittenten verspricht, ihm del Credere zu stehen, so verspricht er ihm eigentlich eine Art der Bürgschaft für die Zahlfähigkeit des Versicherers, aber auch nur für diese. Wird der letztere insolvent, so tritt der Kommissionär völlig in die Stelle desselben gegen den Versicherten, und muß diesem alles bezahlen, dabei aber kommen ihm auch alle Einreden zu Statten, wozu der Versicherer berechtigt war. Uebrigens wird das Verhältniß zwischen diesem und dem Versicherten durch das von dem Kommissionär übernommene del Credere auf keine Weise verändert, und der letzte behält dabei dasselbe Recht, allen Schadenersatz vom erstern selbst zu fodern. D. H.)

Sieben und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I. insbeſondere zu den Buchſtaben a. b. c.

Als der Dey von Algier das letzte Mahl den Frieden mit den Holländern aufhob, hatten ſogleich einige Kayer ſeines Raubneſtes Holländiſche Schiffe in der Mittelländiſchen See aufgefangen und brachten ſie nach Algier. Der Dey aber ließ ſie mit der Mannſchaft los. Denn, ſagte er, die Zeit iſt noch nicht verlaufen, in welcher die Holländiſchen Schiffer Nachricht von meiner Kriegserklärung hätten haben können.

Nicht ſo verfährt die ſo hoch geprieſene Großmuth der Regenten und Machthaber der chriſtlichen Staaten. So wie ſie in ihren Reſidenzen den beſchloſſenen Krieg bekannt machen laſſen, ſo iſt es Krieg, und alle Gewaltthätigkeit wird rechtmäßig, nicht nur da, wohin die Nachricht von der Kriegserklärung durch die Poſten und durch die Abberufung der Miniſter bekannt werden kann, ſondern auch auf der See, wo keine Poſten gehen, wenigſtens keinen beſtimmten Weg nehmen. Dieſe ſchöne Sitte iſt nicht neu. Ich bin nicht im Stande, ſie aufzuſuchen, wann ſie zuerſt entſtanden iſt. Aber ſchon in dem Jahre 1689 übte ſie Wilhelm III., als er alle im vermeintlichen Frieden von Frankreich herkommenden neutralen Schiffe im Kanal auffangen ließ, die Däniſchen und Schwediſchen wieder frei gab, die der Hanſeſtädte aber als gute Beute behielt, und den Abgeſandten der mit ihm im Bunde ſtehenden Holländ-

der, da sie diesen Schritt mißbilligten, statt aller Antwort sagte: C'est le droit canon. Ueber die Seegräuel neuester Zeit s. meine Schrift über die Zerrüttung des Seehandels. (Diese erhielt bei der zweiten Auflage den Titel: Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg, bei Hoffmann, 1800.)

Von solchen Einfällen der Machthaber großer Staaten weiß nun freilich der Versicherte so wenig, als der Versicherer zu der Zeit, wenn sie ihren Kontrakt in Friedenszeit schließen. Aber je gewöhnlicher diese Gefahr in unsern Zeiten wird, desto nothwendiger wird deren buchstäbliche Erwähnung in den Polizen. Es versteht sich, daß, wenn der Versicherer durch solches Entstehen plötzlicher Kapereien zu Anfang leidet, er seine Prämien nicht nur dem künftigen wahrscheinlichen Verlust gemäß, sondern auch so erhöht, daß er den schon erlittenen Verlust wieder einholen kann. Doch hatte das harte und bald zum Schaden der Franzosen selbst ausgeschlagene Dekret des Direktorium vom 29sten Nivose 1798 anfangs die Folge, daß in Hamburg kein Versicherer auf Kriegsgefahr zeichnen wollte. Indessen entschlossen sie sich bald nachher auch diese für die Prämie von 15 bis 30 Prozent, späterhin aber auch für eine geringere, zu übernehmen. Unter dieser neuen, die Handlung beschwerenden, und die Preise aller über See verschifften Güter erhöheten Last ging denn der Seehandel seinen Weg, so gut er konnte, und wird ihn auch in künftigen Zeiten fortgehen, obwol ein gleiches

Verfahren der Machthaber Europens dies Völkerseerecht bei neu ausbrechenden Kriegen gleichmäßig zerrütten möchte.

Zu den Buchstaben f. und g.

In manchen Handlungsplätzen zeichnet der Versicherer nicht auf Schäden, die aus dem Betruge des Schiffers und des Schiffvolks entstehen. Das Preußische Gesetzbuch sagt §. 2216 „der Versicherer haftet für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in soweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebst der Fracht, seine Befriedigung nicht erlangen kann." Aber §. 2218 „hat der Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Versehen begangen: so kann er von seinem Versicherer keinen Ersatz der durch den Schiffer verursachten Schaden fodern." Von solchen groben Versehen ist keines so leicht erweislich, als wenn das Schiff und die Güter einem unwissenden Schiffer anvertraut werden, der die Meere nicht kennt, in welche er reisen soll, und sich durch Navigationsbücher und Seekarten zu helfen ganz unfähig ist. Ich getraue mich beinahe, in Preußischen Staaten vor Preußischen Gerichten einen Versicherer durch solche oft leicht zu gebende Beweise vor aller Verantwortlichkeit frei zu machen. Aber desto mehr wünsche ich auch, daß die höchstverehrliche königlich Preußische Regierung

weil nun einmahl dieser §. in ihrem Gesetzbuche steht, durch gute Navigationsschulen ihren Staaten zuverläßige Schiffer zu verschaffen suche. Dann wird über das grobe Versehen in der Auswahl des Schiffers auch von den Gerichten wider den Rheder klar abgesprochen werden können. Von allen andern Vergehungen und Fehlern des Schiffers wird dem ihn auswählenden Rheder nicht leicht etwas zur Last gelegt werden können, selbst nicht, wenn er durch Dieberei und Veruntreuung sich strafbar macht, es wäre denn, daß dem Rheder erwiesen werden könnte, er habe ihn schon als einen solchen sträflichen Menschen gekannt, ehe er ihn auf sein Schiff setzte, oder ihn nach solchen Verbrechen noch beibehalten. Für das Schiffsvolk kann der Rheder noch weniger einstehen, dessen Auswahl er gewöhnlich dem Schiffer überläßt. Also gehört die Gefahr, welche auch von den gröbsten Verbrechen dieser Leute herrührt, ganz zu den Zufällen, welchen Schiff und Gut auf jeder Reise unterworfen sind. Die Natur der Sache läßt nicht zu, daß der Versicherer, der sich ganz in die Stelle des Seassekuranten setzt, diese Gefahr von den übrigen ausnehme, für welche er einsteht.

Daß er den Regreß an den Schiffer und das Schiffsvolk nehmen dürfe, räumen ihm alle Seegesetze ein. Aber bei diesen ist selten etwas zu holen, und der Beweis gewöhnlich sehr schwer zu führen. Ist der Schiffer nicht arm, und kann er einen Advokaten bezahlen, so wird es ihm nicht schwer werden, sich von der gegen ihn angestellten Klage los zu machen.

Es ist klar, daß weder diese Verpflichtungen des

Versicherers in der Polize; noch die Seegesetze für den Fall gelten, wenn in Folge einer Beredung des Rheders oder des Einladers mit dem Schiffer Schiff und Gut verloren gegangen sind. Es bedarf keines Gesetzes, um ihn von aller Verbindlichkeit loszusprechen; doch möchten die Gesetze wol schärfer sein, und bestimmter die Strafe des boshaften Versicherten und Schiffers aussprechen, der ein solches Bubenstück wagte. In meiner Jugend sah ich noch zwei Pfähle auf dem Hamburger Galgenfelde stehen, an welchen ein Schiffer und sein Steuermann verbrannt worden waren, die ein Schiff boshaft versenkt hatten. Aber von solchen Bestrafungen habe ich seitdem nicht wieder gehört, auch nicht in solchen Fällen, wo das Bubenstück völlig erwiesen war. Also wird dasselbe noch oft begangen, und der Versicherer bißt noch zu oft empfindlich dafür. Denn der Beweis ist nicht immer leicht zu führen, wenigstens nicht gegen beide Theile. Zwischen den Felsen der Küste von Portugal strandete vor einigen Jahren ein von der Elbe mit einer unbedeutenden Ladung Holz nach Kadix befrachtetes Dänisches Schiff. Als die Strandbewohner gerettet hatten, was sie konnten, fanden sie Bohrlöcher unten im Schiffe. Der Schiffer und der Steuermann wurden verhaftet, bekannten bald alles, und insonderheit wider ihren Rheder, der auch Einlader war, daß er sie durch das Versprechen von 500 Thalern, die sie in Kadix erheben sollten, dazu gedungen hätte, um die hohe Summe zu ziehen, wofür er es hatte versichern lassen. Was war also klarer, wird man sagen, als die boshafteste Kollusion. Allein die juristische, in sich sehr wol begründete Regel: nemo in pro-

pria turpetudine testis esse potest (Niemand kann bei eigenem Verbrechen Zeuge gegen einen andern ſein) ſtand der völligen Beweiskraft im Wege, und kein Advokat wußte aus den übrigen Akten die darin verſteckten Beweiſe der Kolluſion gehörig hervor zu ſuchen. Unter Dingen und Handeln ward alſo mit einigem Abzuge die aſſekurirte Summe bezahlt. Von der Beſtrafung des Schiffers und des Steuermanns habe ich nichts Beſtimmtes erfahren.

Acht und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I.

Ich wähle dieſe Stelle zu einem Zuſatz, der zwiſchen der 6ten und 7ten Anmerkung zu den Worten „Mit hin willen des Schiffers u. ſ. w.", alſo zum §. 11. gehört.

Wenn dem die Frachtfahrt treibenden Schiffer, wenn insbeſondere ſeiner Ehrlichkeit und Ueberlegung ſo viel überlaſſen werden muß, ſo muß es doch auch wol möglich ſein, daß ein ſolcher unredlich handle, ja wol gar mit Schiff und Ladung davon gehe, da ihm, wenn er einmahl den Abgangshafen verlaſſen hat, das Meer überall offen ſteht. Derer Fälle ſind freilich viele, da ein Schiffer ſeiner Pflicht zuwider handelt, und das Intereſſe ſeiner Befrachter und Rheder entweder verabſäumt oder wol gar frevenlich vereitelt. Auch an ſolchen Beiſpielen fehlt es nicht, da ein Schiffer ſein Schiff zu bohren, oder auf

den Strand zu setzen sich verleiten ließ, um eine hohe Assekuranzsumme für sich, wenn das Schiff ganz oder zum Theil sein eigen war, oder für seine daran Theil nehmenden Rheder oder Befrachter zu ziehn. Dies sind freilich nicht häufige, aber doch keinem Versicherer fehlende Erfahrungen; und ich mag diesen Zusatz nicht durch Erzählung einiger mir bekannter Vorfälle dehnen, in welchen der schändliche Betrug gerichtlich erwiesen ward, und die Versicherer von der Zahlung frei waren, wenn sich erweisen ließ, daß der Eigner des Schiffes oder der Ladung Theil genommen hätte, aber in Ermangelung dieses Beweises bezahlen mußten. Man sehe den im vorigen Zusatz angeführten Vorfall von einem zwischen den Klippen der Portugiesischen Küste gehohrten Schiffe. Der Beweis hat indeß keine Schwierigkeit, wenn, wie dies auch wol geschehen ist, in dem gestrandeten Schiffe, statt der angegebnen hoch versicherten Waaren, Steine, Sand und Unrath sich in den Kisten und Packen befinden. Denn gilt der Beweis des Betruges nicht nur gegen den Einlader, sondern auch gegen den Schiffer, weil jener den Betrug nicht würde gespielt haben, wenn er nicht mit diesem über Versenkung oder Wegsetzung des Schiffes übereingekommen wäre. Die Eigner eines Schiffes haben in Besorgniß solcher Betrüge eine gewisse Scheu, dem Schiffer einen Antheil an demselben zu erlauben, zumahl da sie sich dadurch in der Freiheit beschränken, ihn von dem Schiffe zu entsetzen, wenn sie mit ihm unzufrieden sind.

In Hamburg ist das Beispiel eines mit der ganzen Ladung veruntreueten Schiffes von Apenrade noch

nicht ganz vergessen. Die Versicherung für beide war schon bezahlt, als der Schiffer aufgefunden ward. Er war aber ein so schlauer Bube, daß er sein Leben aus dem Kriminalprozeß rettete, zwar zur ärgsten Strafe nächst dem Strange verdammt ward, aber aus dem Hamburgischen Spinnhause entwischte, wo er 25 Jahre sitzen sollte. Vormahls ward die muthwillige und boshafte Zerstörung eines Schiffes der Mordbrennerei gleich geachtet.

Vor etwa zwanzig Jahren ging auf einem Flusse Deutschlands folgender seltsame Betrug vor. Ein Kaufmann hatte eine Ladung Korn von einem Frisischen Hafen her verschrieben. Er hatte ein Gütchen zum Sommeraufenthalte einige Meilen von der Stadt an diesem Flusse. Hier erwartete er die Ankunft des Schiffers, welchem er beim Aufsegeln zurief, er möge nur auf der Stelle Anker werfen, weil er das Korn besser hier, als in der Stadt brauchen könne. Der Schiffer war froh, seine Reise abgekürzt zu sehen. Er lud gern alles Korn aus, bekam seine Fracht bezahlt, segelte wieder in die See, und suchte, nach Gewohnheit der Frisischen Schiffer, — ich weiß nicht für wie lange Zeit? — Fracht in andern Häfen, ohne zu seinem Wohnplatz zurückzukehren. Der Verlader des Korns fragte vergebens in dem Losungshafen nach dem Schiffer. Kein Mensch hatte ihn gesehen, und der würdige Empfänger läugnete, etwas von ihm zu wissen. Man hält also Schiff, Ladung und Menschen für ganz verloren, als der Schiffer, keines Argen sich bewußt, in dem Verladungsplatze wieder erschien, und dem Verlader zu Gesichte kam. Dieser

überellte sich, griff ihn als einen notorischen Betrüger an, und wollte ihm den Prozeß machen, zog sich aber einen Injurienprozeß auf den Hals, da der Schiffer sehr leicht seine Unschuld beweisen konnte. Wie dieser sich geendigt habe, weiß ich nicht, aber die baldige Folge des Betruges war ein Bankerot, doch, so viel ich weiß, keine ernsthafte Ahndung jenes Schelmstücks. Freilich sind dergleichen Bübereien so selten in unserm Gegenden, und so schwer auszuführen, daß man sie nicht sehr fürchten darf. Meine erzählten Beweise stehen bloß hier, um zu zeigen, daß sie doch nicht ganz fehlen.

Neun und sechzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 12. Bd. I.

Das Laden der Güter, oder des Ballasts gehört beides schon zum Zweck der Reise, die daher mit dem Anfange des Einladens als bereits angetreten auch aus dem Grunde angesehen werden muß, weil von demselben die Möglichkeit des Anfangs der Reise hier mehr, dort weniger abhängt. Nach der Analogie mit dem Gesetz, welches den Anfang des Einladens oder der Mitballastung auch zum Anfange des Risko macht, ist das Ende des letztern da, wenn das Schiff ganz ausgeladen hat. Nun aber möchte ein Schiffer, um die Versicherung auf sein Schiff zu verlängern, auch ohne Noth einen Theil der Güter an Bord behalten. Darüber verfügen aber einige Gesetze, und schreiben dem Schiffer

z. B. funfzehn Tage vor, innerhalb welcher er, ohne erweisliche Hinderniſſe, ſein Schiff ledig ſchaffen muß. (Die Londoner Polize ſetzt das Ende der Gefahr auf 24 Stunden, nachdem das Schiff im Hafen geankert hat, welches aber eine bey weiten zu kurze Zeit iſt, worin kein Schiff löſchen kann. Nach der Rotterdamer Aſſekuranzordnung haftet der Aſſekurador 14 Werktäge nach der Ankunft des Schiffs; nach der Amſterdamer aber 21 Tage.)

Sehr gewöhnlich fängt indeß ein Schiffer ſchon an, für ſeine Rück-, oder für eine andere Reiſe eine Ladung einzunehmen, ehe er ſich der mitgebrachten entledigt hat, oder den Umſtänden nach ſich entledigen kann. Das Preußiſche Geſetzbuch verfügt darüber Theil 2. Tit. 8 des 3ten Bds. §. 2181. „daß ſich die Gefahr des erſten Verſicherers endige, ſobald mit der neuen Ladung angefangen worden.“ Die Leichtigkeit, womit die Verſicherungen auch in der Ferne beſorgt werden können, kömmt dem Schiffer oder Rheder ſo zu Hülfe, daß kein Zwiſchenraum zwiſchen der neuen und alten Verſicherung entſtehen darf. Er kann ſeinen Brief nur an dem Ort geſchrieben haben, wo die neue Verſicherung genommen werden ſoll, und den Tag darin bemerkt haben, an welchem er ſeine neue Ladung einzunehmen anfängt, ſo iſt ſie ſo gut, als geſchloſſen anzuſehen; wiewol dieſe Bemerkung oft verſäumt wird.

Die Hamburgiſche Aſſekuranzordnung verfügt Tit. 5. Art. 14; „Wird von einigen Aſſekuradören das Kasko eines Schiffs auf der Hinreiſe, von „andern aber auf der Herreiſe verſichert, ſo beginnt

„und dauert der erstere Risiko, was dessen Anfang und „Ende betrifft, wie im vorhergehenden 12ten Art. ver„ordnet worden, (nämlich, wenn es völlig gelöscht ist). „Die Gefahr derjenigen aber, so auf der Herreise ge„zeichnet haben, fängt an, sobald das Schiff zu seiner „Rückladung Güter einzunehmen begonnen, ungeachtet „die Waaren, womit es angekommen, noch nicht völlig „gelöscht worden, und währt so lange, bis das Schiff „glücklich an seinen bestimmten Löschungsplatz gekom„men und daselbst zum Vollen entladen ist."

Siebzigster Zusatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 18. Bd. I.

Die Verfügungen des Preußischen Gesetzbuchs über die Verzögerung jeder Seereise finden sich Thl. 2. Tit. 8. S. 652 ff. im 3ten Bde. und lauten folgendermaßen:

§. 2126. „Wird die Reise zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Versicherten bis zu einer gefährlichen Jahrszeit aufgeschoben; so muß er, sobald ihm dieses bekannt wird, dem Versicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. „Versäumt er dies: so ist die Versicherung erloschen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. „Ist aber die Anzeige zur rechten Zeit geschehen; so bleibt der Versicherer zwar an dem Kontrakt gebunden, kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fodern.

§. 2129. „So viel möglich müssen die Parteien, gleich in der Polize, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus festsetzen.

§. 2130. „Bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, und wenn die Interessenten über den Betrag der Zulage sich nicht vereinigen können, muß selbige durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverständige, nach demjenigen Satze bestimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antritts der Reise am Orte der Versicherung gangbar ist.

§. 2131. „Die Erhöhung der Prämie findet besonders Statt, wenn bei einer vor dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Kaskoversicherung das Schiff am vierzehnten Tage nach dem ein und zwanzigsten Junius noch nicht segelfertig ist.

§. 2132. „Bei einer nach dem ein und zwanzigsten Junius geschlossenen Versicherung werden die vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Polize bestimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. „Diese Grundsätze finden auch bei Versicherungen einer ganzen Schiffsladung Statt.

§. 2134. „Bei Versicherungen über Stückgüter hingegen, sie mögen vor oder nach dem längsten Tage geschlossen sein, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. „Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist: so muß er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reise benachrichtigen.

§. 2136. „Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Kontrakte zu bleiben, oder das Risiorno Statt finden zu lassen.

2137. „Will er das Letzte wählen: so muß er sich binnen der im Ersten Theile, Tit. V. §. 94. bis 102. bestimmten Fristen darüber erklären; widrigenfalls er an den Kontrakt gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fodern kann.

§. 2138. „Haben mehrere Versicherer die Polize zu besondern Antheilen gezeichnet: so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung, ohne Unterschied: ob sie gemeinschaftlich, oder ein jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. „Eben diese Vorschrift §. 2134 und 2135, findet Statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird."

Ich habe diese Sätze ganz hieher übergetragen, weil meines Wissens in allen Assekuranzverordnungen ähnliche Verfügungen fehlen. Auch in dem Entwurf zu diesem Gesetzbuch war noch nicht daran gedacht; sie wurden aber in dasselbe aufgenommen, wie meine Mitarbeiter an den Anmerkungen zu dem die Handlung betreffenden Theil des Preußischen Gesetzbuchs sie mit mir in Vorschlag brachten. Die Billigkeit räth so sehr für das Recht des Versicherers, seinen Kontrakt bei einer aus der guten in die schlechte Jahreszeit verschobenen Reise zu verändern. Man möchte sagen, gleiche Billigkeit rede für den Versicherten, wenn die Reise aus

bei schlechten in die gute Jahrszeit verzögert wird. Aber dieser weiß sich fast in allen Fällen so gut vorzusehen, daß er dem Versicherer nur selten eine Winterprämie zu gute kommen läßt, die hintennach eigentlich eine Sommerprämie seyn sollte. Die Besorgung der Assekuranzen, auch in entfernten Plätzen, geht jetzt so leicht fort, daß man die Ordre dazu noch immer zeitig genug giebt, wenn man von der Absegelung des Schiffes gewiß ist. Auch vermahren lange und harte Winter die Gefahr der Versicherung auf solche Schiffe gar sehr, die vor dem Frost bereits abgesegelt sind. Am 27sten Dezember 1798 hatten viele Schiffe bereits die Gefahr von den Stürmen des Novembers und ersten Tage des Dezembers ausgestanden, und die hohe Winterprämie schien schon verdient zu seyn. Nun langten sie nach einander vor der Elbe an, fanden aber die Fahrt gestört, wurden großen Gefahren vom Treibeise ausgesetzt, konnten zum Theil nicht in Kuxhafen einkommen, und mußten nun noch die Norwegischen Rothehäfen suchen, und eine starke Havarie grose machen.

[Wenn in den Polizen keine bestimmte Zeit der Abreise angegeben ist, so haften in allgemeinen die Versicherer für das Risiko im Winter, oder in der schlimmen Jahrszeit so gut, wie in der bessern. In London pflegt man bei Versicherungen auf Schiffen von und nach Petersburg in den Polizen verschiedene oder konditionirte Prämien einzurücken, je nachdem die Schiffe früher oder später abgehen, und zu bedingen, daß 1/4 bis 2 oder 3 Prozent u. s. w. nach Verhältniß der frühern Abreise des Schiffs wieder zurück-

gegeben werden. Es wird ebenfalls bei den Versicherungen auf Schiffen von den Leewardsinseln und von Jamaika ein beträchtlicher Unterschied in der Prämie gemacht, je nachdem sie am, oder vor dem 26sten Juli absegeln; oder man setzt auch fest, daß ein verhältnißmäßiger Theil der bezahlten hohen Prämie zurückgegeben werde, wenn das Schiff vor der bestimmten Zeit absegelt. Eben dies hat auch bei der Schiffahrt zwischen England und Amerika Statt. — Nachtrag d. H.]

Der reelle Kaufmann wird nicht gerne in Schiffe laden, deren Abreise er, den verwaltenden Umständen nach, nicht für möglichst nahe hält; er wählt daher lieber ein kleineres, als ein großes, weil jenes schneller voll und segelfertig wird, als dieses. Daher wird auch in den Notizen von den in Ladung liegenden Schiffen an der Hamburgischen Börse, und in andern Handlungsörtern, die Größe der Schiffe nicht leicht über die Hälfte der wahren angegeben. Von sehr großen Schiffen heißt es in solchen Notizen gewöhnlich nur, „groß, ungefähr 100 Lasten." Dies weiß zwar jedermann besser. Wer sich jedoch entschließt, in ein solches Schiff zu laden, weiß bei guter Jahrszeit nachlicher früher, als später die Versicherung suchen. Eben daher wird der sachkundige Versicherer aber auch eine höhere Prämie fodern, weil er nicht darauf rechnen kann, die Prämie noch in der guten Jahrszeit zu verdienen. Dagegen läßt der überlegende Kaufmann deshalb auch seine abzusendende Waare den Winter hindurch liegen, wenn er nicht etwa eine dringende Spe-

kulation dabei hat. Denn 2 Prozent, welche man in der Prämie mehr bezahlt, nehmen schon die kaufmännische Zinse für 6 Monate weg, und 3 Prozent die Zinse von 9 Monaten. Der Versicherer kann sich in Ansehung der Prämie weit bestimmter und schneller entschließen, wenn die Versicherung für ein kommendes Schiff bei ihm gesucht, und ihm dabei angezeigt wird, daß es schon auf dem Wege sei, oder im Abgangshafen schon segelfertig gelegen habe. Der Fall ist gar nicht selten, daß in eben der Stunde, in welcher die Polize gezeichnet, oder deren Zeichnung durch den Makler beredet wird, auch die Nachricht von der Ankunft des Schiffes selbst schon anlangt. Oft aber kömmt auch eben so schnell die Nachricht, daß es verunglückt sei. Im letztern Fall entsteht auch wol der Verdacht eines Betrugs auf Seiten des Versicherten, daß dieser schon den Unfall gewußt habe, als er die Versicherung suchte. Der Beweis davon ist zwar schwer, ist doch nicht immer unmöglich zu führen.

Aus der Versicherung auf kommende Schiffe entsteht dem Versicherer oft ein großer Vortheil, in dessen Rücksicht man ebenfalls Gesetze für nöthig halten möchte. Er habe z. B. auf ein von London her erwartetes Schiff im Dezember bei noch offenem Wasser gezeichnet; nun falle aber ein strenger Frost ein, bei welchem der Schiffer nicht abzusegeln wagen kann, daher er bis zum Frühjahr auf der Themse in Sicherheit liegen bleibt. Das war der Fall in den Wintern der Jahre 1784 und 1785, welche im Dezember anfingen und bis in den April dauerten; wie denn im Jahr 1785 am 20sten

theil bei Hamburg das Eis der Elbe noch dicke gebrochen hat. Es war unter andern der Winter des Jahrs 1795 im südlichen Europa, insonderheit am Mittelländischen Meere, strenger, als im nördlichen, so daß selbst in Konstantinopel und Kartagena die Schiffe einfroren. Auch der strenge Winter von 1789 lief im Norden früher, als in Frankreich von seiner Härte auch. Dann wird die Winterprämie, zu einer Frühjahrs- oder Sommerprämie und scheint zu leicht verdient zu sein. Indeß kann man den Versicherern diesen Vortheil gerne gönnen. Wenn er entsteht, so ist er unerwartet. Die Ungleichheit der Winter an drei von einander weit entfernten Meeren bringt auch manches Schiff in unerwartete Gefahr. Ein überzeugendes Beispiel davon ist das Unglück eines Hamburgischen sehr geachteten Schiffers Heldt im Jahre 1785. Dieser war durch Sturm nach Norwegen verschlagen, dort ohne Beschädigung eingelaufen, und hatte fast keinen Frost gehabt. Er glaubte daher, vor der Elbe noch offenes Wasser zu finden, und segelte noch dahin, fand aber schwere Kälte und einen so starken Eisgang, daß er auf den Sand gedrängt ward. Hier kam der ehrliche Mann, weil er allein sein Schiff nicht verlassen wollte, auf die traurigste Art ums Leben. In dem noch lange anhaltenden Winter gingen Schiff und Ladung ganz verloren.

Ein und siebzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 3. §. 22. Bd. I.

Ich will dem im §. des Buchs angegebenen Beispiele von einer Versicherung auf imaginären Gewinn noch ein anderes mehr ins Genauere gehende beifügen, wie es mir ein Freund, Matthias von Drathen, Beiordneter bei dem hiesigen Dispaschekomptoir, mitgetheilt hat:

Wenn eine Waare an ihren Bestimmungsort angekommen, und vom Seewasser beschädigt befunden ist, so wird der Schade nach dem Marktpreis dispaschirt. Dies geschieht folgendermaßen: Gesetzt eine Waare die mit den Unkosten und der Assekuranz 4000 Mk. Banco beträgt, würde bei unbeschädigter Ankunft zu Brutto 5000 Mk. Banco verkauft worden sein, der öffentliche Verkauf aber in dem beschädigten Zustande produzirte nur 2500 Mk. Banco, das ist 2500 Mk. weniger, so wird geschlossen:

Auf 5000 Mk ist 2500 Mk. Schade, macht 50 Prozent und diese von 4000 Mk. als den Betrauf gerechnet, sind . . . . . 2000 Mk.

Dazu kommen die außerordentlichen Unkosten als:

Besichtigungs-, Taxations- und Auktionskosten . . . . . 100 Mk.

Diesemnach ist der vom Assekuradör zu erstattende Schade . . . . 2100 Mk.

Wären aber diese Güter bei unbeschädigter An-

kunft nur 3500 Mk. werth gewesen, und in der Auktion solche, wie derlei, für 2500 Mk. verkauft worden, so bezahlt der Assekuradör nur den Unterschied von 1000 Mk. und die 100 Mk. außerordentlichen Unkosten. Würde man im letztern Fall auch schließen:

Auf 3500 Mk. ist 1000 Mk. Schade, macht 28 4/7 Prozent, und die von 4000 Mk., als den Belauf der Waare gerechnet, sind 1142 Mk. 14 βl.: so erhielte der Versicherte 142 Mk. 14 βl. mehr, als er würde erhalten haben, wenn seine Waare unbeschädigt angekommen wäre. Dies wäre unrichtig, und doch wird in Holland nicht darauf gesehen, ob der Bruttoverkauf mehr oder weniger, als das versicherte Kapital, ist, sondern es werden in allen Fällen diese ausgemittelten Prozente dem Assekuradör angerechnet, und der Versicherte gewinnt durch die Beschädigung.

Nach der Regel verdient indessen der Versicherte bei dem Dispaschiren nach dem Marktpreise. Wenn auch nichts auf die Waare genommen wird, so stecken doch die ordentlichen Unkosten als Fracht, Zoll, Eyerlöhner- und Arbeitslohn, Courtage ꝛc. in dem Marktpreise, und daran werden eben so viel Prozente, als an den Waaren verloren. Wären z. B. die ordinären Unkosten der obigen Güter 1000 Mk Banco, so werden à 50 Prozent verloren 500 Mk. Bco. Denn wären dieselben unbeschädigt angekommen, so würde der Verkauf derselben gewesen sein . . . . . 5000 Mk Bco.

hievon gehen ab die Unkosten . . 1000 — —

Netto proyenue . . . . . 4000 Mk. Bco.

Jetzt produzirten sie nur . . 2500 Mk. Bco.
ordinäre Unkosten . . . 1000 — —

Netto provenue 1500 Mk. Bco.
Der Assekuradör bezahlt von
4000 Mk. Bco, à 50 Prozent 2000 —
Der Versicherer erhält also nur . . 3500 Mk. Bco.

Verlust 500 Mk. Bco.

Um sich für diesen Schaden zu decken, läßt der unterrichtete Kaufmann diese Kosten, als sogenannten imaginären Gewinn versichern, der im Fall von Avarie partikuläre eben so bezahlt wird, als die Avarie an der Waare. Wären in unserm Beispiel außer den 4000 Mk. Bco. Kapital noch 1000 Mk. Bco. als imaginärer Gewinn versichert worden, so würde dafür gleichfalls 50 Prozent bezahlt worden sein, und der Versicherte fände sich wegen der 500 Mk. Bco. gedeckt.

Nach der Amsterdamer Assekuranz- und Avarieordnung kann man die an dem Bestimmungsort vorfallenden Unkosten zwar versichern lassen, sie werden aber nicht vergütet, wenn sie nicht voraus bezahlt sind. In Hamburg wird auf diese Beschränkung beim imaginären Gewinn nicht gesehen. Das imaginirte Ding wird immer als eine realisirte Sache behandelt. So ist z. B. in unserm letztern Fall, wenn der Bruttoverkauf nur 3500 Mk. Bco. ist, ja augenscheinlich Schade bei der Entreprise, und gleichwol wird auch in solchen Fällen geschlossen:

Auf 4000 Mk. ist 1400 Mk. Schade, als pro rata auf 100 Mk. imaginären Gewinn (wenn so viel darauf

versichert ist) 273 Mk. Bco., so sogar die äußeren deutlichen Unkosten 100 Mk. Bco. mit beitragen, die Bezahlung des imaginären Gewinns zu erhöhen. Denn nach den Plänen der hiesigen Assekuranzkompagnien soll der imaginäre Gewinn eben so bezahlt werden, als die Avarie an der Waare, ausgenommen Avarie grosse und nicht ausgenommen Avarie grosse und äußere deutliche Unkosten.

Ist in der Polize die Waare nicht taxirt, so wird beim Dispachieren erst das Kapital formirt, und zwar so:

Nach der Faktur ist der Belauf der Waare mit den Unkosten bis an Bord . . . 4000 Mk. Bco.
Assekuranz à 10 Prozent . . . 400 — —
Assekuranz von der Prämie . . . 40 — —
Courtage à ½ Prozent = Kour. Mk.
Bco. à 25 Prozent . . . 8 — —
4448 Mk. Bco.

Dieses geschieht nach Anleitung unserer Assekuranz- und Avarieordnung. Dieselbe sagt: man kann sich zum Theil versichern lassen, nämlich mit der Prämie und Spesen von der Prämie.

Genau ist dieses nicht. Denn werden nun diese 4448 Mk. Bco. im Fall von Totalschaden vom Assekuradör bezahlt, d. i. wären 4448 Mk. Bco. versichert gewesen, so hat der Versicherte an Prämie bezahlt à 10 Prozent . . . 444 Mk. 13 ßl.
Courtage . . . 8 — 12 —
453 Mk. 11 ßl.

und es bleiben nur 3994 Mk. 5 ßl. statt 4000 Mk.

Um 4000 Mk. Bco. zu erhalten, muß man in diesem Fall, wo die Prämie 10 Prozent, Kourtage 1/4 Prozent weniger 25 Prozent ist, so schließen:

Die Prämie ist . . . 10 Prozent
Kourtage 1/4 weniger 25 Prozent 1/8 —
10,1/8 Prozent Ausgabe.

Wenn der Assekuradör 100 Mk. bezahlt, so hat man für seine Waare nur 89,7/8 Mk., also müssen für 4000 Mk. Bco. versichert werden:

89,7/8 geben 100, was 4000 ?

Antwort 4454 Mk. 5 Sl. Bco.

hievon beträgt die Prämie 10 Prozent . . 445 Mk. 7 ßl. Bco.
Kourtage à 1/8 Prozent und 25 Prozent . . 8 — 14 — —
454 — 5 — —
bleibt netto 4000 Mk. ßl. Bco.

Folgende von meinem verewigten Freunde Georg Heinrich Sieveking, mir mitgetheilte Erläuterung giebt hoffentlich meinen Lesern noch mehr Licht in dieser Sache unter einer veränderten Vorstellungsart.

Der imaginäre Gewin steckt in der Regel, in dem Fall der glücklichen Ankunft der Waare, ebenfalls in dem höhern Verkaufspreise. Denn, wenn die Waare nicht ankömmt, so ist der imaginäre Gewinn durch die Assekuranz realisirt. Wenn sie aber ankömmt, so ist die Prämie für diese Assekuranz zu den Unkosten zu schlagen, und der Gewinn hängt von der Konjunk-

tur an dem Verkaufsorte ab, ohne alle Rücksicht auf die Assekuranz.

Die Ursachen, warum man gewöhnlich auf imaginären Gewinn versichern läßt, sind: 1) um nicht im Fall eines Unglücks den ganzen Vortheil zu verlieren, den man von der Unternehmung hofft; 2) um in diesem Fall einen Ersatz für die verlorne Zeit zu haben; und 3) um wegen des Abzuges gedeckt zu sein, der durch die Usanz in den Havereiberechnungen Statt findet, wenn der Verkaufspreis, wie gewöhnlich, die Taxationssumme, oder den wahren Werth des Objekts zur Zeit der Abladung übersteigt.

Die Taxe oder dieser Werth sei $= a$. Der Betrag des Verkaufs der beschädigten Waare $= \frac{5\ a}{4}$ der Betrag, wenn sie unbeschädigt angekommen wäre $= \frac{7\ a}{4}$: so ersetzt der Assekuradör nicht den wahren Schaden $\frac{2\ a}{4}$, sondern $\frac{2\ a}{4}$ weil der Verlust $= \frac{2\ a}{4}$ über $\frac{7\ a}{4}$ und nicht über a vertheilt wird, und also nicht $1/2$ sondern $2/7$ ist, und diese von $a = \frac{2\ a}{7}$ sind.

Zwei und siebzigster Zusatz.

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 25. Bd. I.

Ich nehme an, ein gar zu ängstlicher Kaufmann verlade auf Nordamerika Güter, werth 10,000 Gl. und

nehme alle mögliche Versicherung darauf, so wird er unter folgender Rubriken versichert lassen können:

1) Assekuranz für See- und Kriegsgefahr 10 Prozent von 10,000 Mk. sind . . Mk. 1000

2) Aber er schlägt die Assekuranzprämie mit in den Preis der Waaren, wie gewöhnlich, und nimmt auch auf diese Versicherung, wodurch zur für Prämie noch kommmen . . — 100

3) Will er es aber genau nehmen, so muß er auch für diesen Zuwachs der Prämie Versicherung nehmen, nämlich 10 Mk.

4) Auch dafür wieder 10 Prozent, macht 1 Mk., und so weiter 1/10, 1/100, 1/1000 ꝛc. Mk., welches nach Mathematischen Gründen summirt noch 1/9 über das Ganze macht, folglich müßte er der Assekuranz aller dieser Prämien und Prämien von Prämien noch 111 Mk. 2 Sl. zusetzen. (Man sehe über die Berechnung einer solchen geometrischen Reihe, meine Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens. 4te Aufl. Th. I. S. 346 ff. Doch hier mag es nur als ein Beispiel stehen, in was für eine Rechnung der hineingerathe, der aufs genaueste alles versichert haben will, und die versicherte Summe mag bleiben 11,100 Mk., 10 Prozent davon sind 1110 Mk.

5) Er läßt seinen Kommissionär bei Credere wegen der Assekuranzsummen stehen. Dafür berechnet ihm dieser 1 Prozent wegen der weiten Reise und der Jahrszeit, sind . . — 111

6) Nun aber hat er sich zu einem imaginären Gewinn von 30 Prozent auf das ursprüngliche Kapital von 10,000 Mk. zu 10 Prozent versichern lassen, sind . . . . . — 300

7) Auch diese 300 Mk. wird er wieder versichern mit . . . . . — 30

8) An dem Orte des Verkaufs steht ihm sein Kommissionär für 3 Prozent del Credere, und da er mit 30 Prozent Gewinn auf das Kapital und den Belauf der Fracht, 1000 Mk., und mit allen noch vorfallenden Unkosten sammt der Kourtage ihm in eine Summe bringt, und der Voraussetzung nach wieder einhebt, aber auch das del Credere (welches freilich nicht Assekuranz heißt, indeß doch immer eine Versicherung ist) für alles berechnet, so nehme ich für das Ganze 25,000 Mk. und für das del Credere 450 Mk. an.

Demnach betragen alle nachstehenden Versicherungen:

1) Assekuranz der Hauptsumme von 10,000 Mark . . . . . Mk. 1000

2) Assekuranz der Prämie . . — 100

3) und Prämie der Prämie . . — 10

4) del Credere für die assekurirte Summe 1 Prozent . . . . . — 111

5) Die des imaginären Gewinns von 3000 Mark . . . . . — 330

6) 3 Prozent del Credere für die Verkaufssumme von 15,000 Mk . . — 450

in einer Summe von . . Mk. 2001

ns des versicherten imaginären und wirklich erlangten Gewinns von 3000 Mk., und bringe den Gewinn von dem gesammten in dieser Unternehmung gewagten Kapital . . Mk. 10,000
und der Fracht . . . . — 1000
Mk. 11,000
herab auf 1000 Mk., das ist auf nicht vollends 10 Prozent.

Drei und siebzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 3. am Schluß. Bd. I.

Vor der großen Veränderung in Holland war die Versicherung für Seegefahr ein Hauptgeschäfte, nicht bloß Holländischer Negozianten, sondern auch sehr vieler geldreichen Leute, insonderheit der Anwohner von Amsterdam und vorzüglich der reichen Landleute, Fabrikanten, Schiffbauer u. a. zu Saardam oder Zaanredam. Diese fuhren öfterer in der Woche zur Amsterdamer Börse hinüber; und so ward es nur da möglich, Polizen von großem Belauf für die Seefahrt in den nordischen Meeren geschwind unterzeichnet zu bekommen. Als die Hamburgischen Assekuranzkompagnien entstanden, und ihre Bevollmächtigten befugten, auf Ein Schiff bis zu 30,000 Mark zu zeichnen, konnte schon manche Polize in Hamburg ausgefüllt werden. Aber noch immer mußten viele derselben nach Holland übergehen, um dort die Versicherung zu erhalten. Jetzt würden sie großentheils nach London übergehen

müssen, wenn nicht so viel mehr Assekuranzkompagnien in Hamburg entstanden wären, und zu gleicher Zeit die Zahl der Privatassekuradöre sich so sehr gemehrt hätte. Hamburg ist demnach, so zu reden, der große Marktplatz für die Assekuranzen im Norden, welchen auch entfernte Kompagnien, insonderheit die drei in Triest bestehenden mit ihren Vollmächten suchen. Dazu kommen nun noch die in Bremen erneuerten, und jetzt mit viel größerer Solidität, als vor zwanzig Jahren, bestehenden Kompagnien, und die Lübeckschen Privatversicherer. Ich darf dabei auch keinesweges die in Kopenhagen und Berlin bestehenden Kompagnien vergessen; indeß sind dieß nur einzelne, und keine derselben wird alle große Polizen ganz auf sich zu nehmen wagen dürfen. Es würde also eine wahre Verlegenheit für den Seehandel des Nordens jetzt entstanden sein, wenn nicht seit den Veränderungen in Holland das Assekuranzwesen vorzüglich in Hamburg so sehr zugenommen hätte. Den Holländern beneidete man sonst diese Geschäfte keinesweges, sondern der Kaufmann aller nordischen Staaten war froh zu wissen, daß seine Aufträge zu Versicherungen dort gewiß erfüllt würden. Aber Hamburg hat das seltsame Schicksal über jeden Zuwachs seiner Geschäfte beneidet zu werden, wiewol ich kaum glauben kann, was man mir hat versichern wollen, daß ein Grund für das von mir in der Abhandlung vom Strandrecht (s. den 3ten Anhang zu diesem ersten Bande der Darstellung) bestrittene Prinzip bei der königl. Dänischen Kammer dieser sei, der Kopenhagner Assekuranzkompagnie, wider wel-

ehe man es nicht anwendet, mehr Geschäfte zuzuwenden.

In den jetzigen Zeitumständen wird die Assekuranz durch die Beeinträchtigungen des Seehandels von allen Seiten her, ein mißliches Geschäfte. Vor einigen Jahren schrieb ich nur wider das willkührliche Verfahren der Britten gegen die neutralen Mächte. Aber so sehr die Franzosen über deren Despotie der Meere aufschreien, so weit schienen sie nachher eine Zeitlang in eben derselben mit der Verfügung gehen zu wollen, allen neutralen Völkern den Handel mit Brittischen Kunst- und Naturprodukten zu wehren. Sie haben nur Ein Vorbild eines solchen Verfahrens in dem Beispiele, das Wilhelm III. im Jahre 1689 gab.

Die von der Natur allein herrührenden Unfälle der Schifffahrt lassen sich, wenn gleich nicht nach gewissen Regeln, doch nach einer Reihe von Erfahrungen mit Wahrscheinlichkeit bestimmen. Aber nicht so das, was von menschlicher Willkühr und Eigensinn abhängt, z. B. die Beeinträchtigungen des unschuldigen Seehandels in Kriegszeiten durch die kriegführenden Parteien; die plötzlichen und übertriebenen Kränkungen des Völkerseerechts, dergleichen eine der Schritt der Machthaber der Französischen Republik gegen die Brittischen Güter auch in neutralen Schiffen war; die willkührlichen Absprechungen der Admiralitäts- oder Konsulargerichte über die als Prisen eingebrachten neutralen Schiffe. Solche Dinge machen auf der einen Seite den Privatmann bange und geneigt, in hohe Prämien einzuwilligen; auf der andern Seite aber den Versiche-

rer über die Gebühr behutsam und entschlossen, so hohe Prämien zu fodern, bei welchen er glaubt gewiß bestehen zu können, oder lieber gar nicht zu versichern, wenn die Gründe, nach welchen er seine Gefahr beurtheilt, gar zu schwankend werden. Es ist also natürlich, daß unter solchen Umständen und Vorfällen die Prämien höher anlaufen, als sie billig sollten. Natürlich beweiset der Erfolg, daß die Versicherer in einer gewissen Aengstlichkeit zu viel genommen haben, in dem Ueberschuß ihrer Einnahme über die Ausgabe. Der gesammte Seehandel fühlt alsdann die Uebertreibung der Prämien als ein nothwendiges Uebel. Aber auch der verständige und billige Versicherer wünscht das Bessere, und ist zufriedener, wenn die Sachen ihren ebenen Gang fortgehen und er bei seinen Prämien mehr auf den Gang der Natur, als auf die Wirkungen menschlicher Willkühr Rücksicht nehmen darf. Das alles gilt absonderlich vom Strandrechte. Den Verlust durch die Strandungen, in welcher Gegend sie auch vorfallen, selbst übernimmt der Versicherer zufolge der Polize, weiß ihn ungefähr zu schätzen, und muß sich darein schicken, wenn er erfolgt. Aber wenn in denen Strandgegenden, welche für die Schiffe, auf welche er zeichnet, die gefährlichsten sind, weil sie auf jeder Reise sich denselben nähern müssen, menschliche Willkühr gebietet, durch welche ihm von demjenigen, was die Natur ihm übrig läßt, ein so großer Theil genommen wird, so kann er nicht anders als seine Prämien in größerem Maße erhöhen, als er es thun sollte und thun würde, wenn er auch die von dieser Willkühr an-

gedrohete Gefahr mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schätzen müßte.

Nachtrag d. H.

Die große Vermehrung der Assekuranzgeschäfte in Hamburg seit den Veränderungen, welche Hollands Handel in den letzten 10 Jahren erlitt, ist nicht nur für jene Stadt, sondern auch für den Handel in Ganzen, insonderheit für das nördliche Europa, von der äußersten Wichtigkeit. Ungeachtet der größten Handelszerrüttung im J. 1799 und anderer Vorfälle, die den Handel in Hamburg in vielen Zweigen sehr lähmten, nahmen doch die Aufträge der Ausländer auf Seeversicherungen dort so sehr zu, daß schnell eine neue Assekuranzkompagnie nach der erstern entstand. Zwar gewährten nicht alle einen bedeutenden oder hinlänglichen Gewinn; manche brachten ihre Theilnehmer auch wol in Verlust, weil sie es mit der Thätigkeit, wodurch sie sich vor andern auszuzeichnen suchten, übertrieben. Mehrere derselben brachten es aber doch durch Vorsicht und Mäßigung zu einem guten Dividend, obwol vieles dabei auch von glücklichen Zufällen abhängen mochte. Die Gesellschaften sowol, wie die Privatversicherer lernten indeß bald ihre Vortheile richtiger würdigen. Sie suchten möglichst alle Schwierigkeiten und den Verdacht der Schikane beim Schadenersatz zu entfernen, befolgten billige Grundsätze, und beschleunigten die Aufmachung der Havarien sowol, als die Bezahlung derselben. Die Berechnung und Vertheilung der Havarien ge-

schicht von dem Dispascheskomptoir nach den Gesetzen mit der größten Genauigkeit und strengsten Unparteilichkeit, daher die Dispasche bei entstandenem Rechtsstreit in den Gerichtsinstanzen auch gewöhnlich bestätigt wird. Der Versicherte bezahlt für die Aufmachung derselben 1 Prozent vom Werth. Dazu kommen manche Vorzüge der Hamburgischen Assekuranzordnung, die man, wenn sie gleich nicht vollständig ist, doch in vielen Ländern zur Norm annimmt, und bei den Versicherungen zum Grunde legt.

Bei der fortdauernden Vermehrung der Assekuranzkompagnien besorgte man eine Zeitlang, daß ihre Zahl zu groß und dem Ganzen nachtheilig werden würde. Dennoch entstanden immer neue, und die Geschäfte derselben nahmen immer zu. Die große Konkurrenz der Versicherer bewirkte eine Mäßigung der Prämien. Für Auswärtige ward es dabei immer leichter, Versicherungen auf große Summen schnell zu Stande zu bringen. Aufträge dazu, die sonst gewöhnlich nach London und Amsterdam gingen, wurden daher immer häufiger nach Hamburg gegeben, da vorzüglich auch die Sicherheit und das Verfahren der Assekuranzgesellschaften das Zutrauen vergrößerten. In Frankreich waren die Assekuranzkompagnien nie von Bestand. In Amsterdam entstanden in neuern Zeiten einige Assekuranzkompagnien; sie waren aber zum Theil unglücklich. Zwar giebt es dort eine Menge reicher Privatleute, so daß Versicherungen auf hohe Summen leicht zu Stande gebracht werden. Allein der Auswärtige findet doch manche Schwierigkeiten, wenn er bei vielen Einzelnen versichern

läßt. Er muß, wenn er den Ersatz einer Havarie sucht, und seine Dispasche einsendet, bei mehreren Versicherern auf Einer Polize sein Recht gegen jeden einzelnen geltend zu machen suchen, welches sehr weitläuftig ist. In Hamburg hingegen, wo die Havarie von dem beeidigten Dispaschör aufgemacht wird, kömmt die Vereinbarung mit wenigern sachkundigen und billigen Bevollmächtigten einzelnen Kompagnion viel leichter zu Stande. In England giebt es für den Ausländer, der dort versichern läßt, manche andere, und oft weit größere Schwierigkeiten, theils bei der Aufmachung der Havarie, und theils wegen des schwierigen oder kostbaren Rechtsganges. Im Fall eines totalen Schadens findet zwar nur ein kurzer Prozeß Statt. Es giebt aber schon mehrere Beispiele, daß die Admiralität bei einzelnen großen Havarien die Verklarung des Schiffers und seiner sämmtlichen Leute, nebst den übrigen erfoderlichen authentischen Dokumenten nicht hinlänglich finden wollte, sondern darauf bestand, daß alle Individuen persönlich vor ihrem Gericht erscheinen, und so ihre Aussagen ablegen, ihre Eide leisten, ihre Reklamationen bescheinigen sollten u. s. f. Wer diese ungereimte Fodekung nicht befriedigen konnte, mußte das ganze ansehnliche Kapital aufgeben.

Die Assekuranzgeschäfte der größten Handelsstädte, selbst der Holländischen und vieler Brittischen, zogen sich daher immer mehr nach Hamburg, und machten diesen Handelszweig dort so blühend, daß er in den letztern Jahren fast der einträglichste war, da die übrigen so sehr stockten, oder durch die Zeitumstände äußerst

erschwert wurden, und einen geringen Gewinn gaben, oft auch mit großem Verlust verbunden waren. Die Zahl der Assekuranzkompagnien stieg bis über 50 und die Zahl ihrer gesammten Aktien betrug im Jahr 1805 überhaupt 7615. Dazu kamen im J. 1806 noch 3 neue Kompagnien mit 650 Aktien. Man machte dabei in den letztern Jahren die wichtige Erfahrung, daß nicht bloß hohe Prämien den Gewinn sichern, sondern weit mehr die zunehmende Ausbreitung der Geschäfte, welche theils durch gemäßigte Prämien, eine Folge der größern Konkurrenz, theils durch die Sicherheit und das Verfahren der Kompagnie, wodurch deren Kredit so sehr gewinnt, befördert ward. Wie zuträglich dies auch dem übrigen Europa in vielen andern Rücksichten für die Betreibung mancher großen Handelszweige bei der großen Stockung des Holländischen Gewerbes sei, fällt in die Augen.

Man unterscheidet in Hamburg ganze und halbe Kompagnien. Das zu Versicherungen bestimmte Kapital der erstern ist in 300; das der letztern in 150, auch wol 200 Aktien, jede zu 3000 Mk. Bco. getheilt. Bei der Errichtung der Kompagnie beträgt der Einschuß für jede Aktie 10 Prozent mit dem Anfange des ersten, und darauf wieder 10 Prozent mit dem Anfange des zweiten Jahres, zusammen also 600 Mk. Bco., wofür die Aktionisten jährlich 4 Prozent Zinsen erhalten. Aus sämmtlichen Aktionisten werden 6 oder 4 zu Direktoren erwählt. Zur Besorgung der eigentlichen Assekuranzgeschäfte ernennt die Gesellschaft einen Bevollmächtigten. Dieser darf aber bei einer halben Kompagnie nicht höher als auf 15,000, und bei einer

ganzen nicht über 50,000 Mk. Bco. in einem Schiff zeichnen. Unter seiner und des ältesten Direktors Aufsicht wird auch mit dem eingeschossenen Kapital auf solche Wechsel diskontirt, welche beide für gut erklären. Bei bedeutenden Unglücksfällen fodert man von allen Aktionisten einen verhältnißmäßigen Nachschuß; dieser darf aber mit dem ersten Einschuß von 20 Prozent, oder 600 Mk., nie die Summe einer Aktie von 3000 Mk. Bco. übersteigen. Eine Vertheilung von dem Gewinn der Gesellschaft macht man nicht eher, als 2 Jahre nach ihrer Einrichtung, und auch dann wird mit dem Dividend nur die Hälfte von dem reinen Ueberschuß ausgezahlt. Dieser Gewinn sammelt sich hauptsächlich aus den Prämien, nach Abzug der ersetzten Schäden, zum Theil auch aus dem Diskontiren von Wechseln, doch ist dieser weit unbeträchtlicher. In einer allgemeinen Versammlung sämmtlicher Aktionisten erfolgt jährlich in dem Monat, worin die Gesellschaft errichtet ist, die Aufnahme der Rechnung und Darlegung des ganzen Zustandes derselben. Die Stempelabgabe für die Staatskasse beträgt 3 Mk. Kourt. von jeder Polize, auf welcher unter 10,000 Mk. Bco. versichert sind, und 6 Mk. Kourt. von jeder, deren versicherte Summe darüber geht; auch dürfen nicht für 2 verschiedene Schiffe auf einer Polize versichert werden.

In der Regel bezieht man sich in den Polizen in Ansehung der Bedingungen auf die Hamburgische Assekuranzordnung vom J. 1731, und läßt alle besondere Verabredungen in jene eintragen. Die seit dem Jahr 1765 nach einander entstandenen Assekuranzkompagnien machten aber gewöhnlich besondere Bedingungen be-

kannt, worauf sie sich bei ihren Unterschriften bezogen. Diesen folgten auch mehrere Privatversicherer, welche dann bei ihren Unterschriften auf den Polizen die Kompagnien nannten, deren Bedingungen sie angenommen hatten. Mit der zunehmenden Zahl der Kompagnien vermehrten sich daher fortdauernd auch die Verschiedenheiten und Abweichungen derselben unter einander, welche, besonders für Auswärtige, grose Unbequemlichkeiten verursachten. Der Wunsch vieler angesehenen Kaufleute bewirkte endlich eine Verabredung der Versicherer mit mehrern derselben zu einer Revision dieser Bedingungen, und zu einem Versuch, einer Gleichförmigkeit in der Grundlage für dieselben beim Abschluß aller Assekuranzen. Man entwarf auch im Jahre 1800 einen schriftlichen Aufsatz, zu dessen Befolgung viele Versicherer sich durch ihre Unterschrift verpflichteten. Dieser fand aber bei der Kaufmannschaft keinen allgemeinen Beifall; Mehrere derselben widersprachen bald laut. Viele Versicherer nahmen daher ihre Unterschrift wieder zurück, und manche, welche sich unterschrieben haben, zeichnen jetzt öfterer ohne, als mit Beziehung auf dieselben. Der Entwurf wird indeß auch noch häufig unter dem Namen der Bedingungen vom Jahre 1800 bei Versicherungen zum Grunde gelegt. Durch die seitdem errichteten neuen Kompagnien sind nun aber die Abweichungen noch weit zahlreicher, und ist der Wunsch um so dringender geworden, daß eine neue und vollständige Assekuranzordnung, welche schon vor 80 Jahren in Vorschlag gebracht ward, und womit man sich jetzt von neuen beschäftigt, bald vollendet werden möge.

Im Jahre 1802 betrugen die Prämien im Durchschnitt 5 3/16 Prozent; im J. 1804 = 3 11/16, und im J. 1805 = 3 3/16; sie stehen also bei der großen Konkurrenz der Versicherer, ungeachtet der fortdauernden großen Erschwerung und Gefahr für die Handelsschifffahrt, doch immer. Ob dabei in Ganzen der Gewinn der Versicherer noch mit dem großen Risiko im gehörigen Verhältniß stehe, verdient eine genauere Untersuchung, wobei man sich durch die großen Summen, von welchen bei diesen Geschäften die Rede ist, nicht täuschen lassen muß.

Vier und siebzigster Zusatz

zu Buch 4. Kap. 4. am Schluß, §. 10. Bd. I.

Allgemeine Erläuterungen.

Die Bodmerei ist eigentlich ein Kontrakt über ein Darlehn auf ein Schiff, oder auf dieses und die geladenen Güter unter der Bedingung, daß Schiff und Gut wieder bezahlen soll, wenn der Boden so viel zu Lande bringt. Der Anleiher oder Gläubiger, d. i. der Bodmereigeber, Bodmerist, übernimmt demnach in Ansehung der vorgeschossenen Summe die Gefahr, welche der verbodmeten Sache vom Anfange des Kontrakts bis zum Ende der Reise durch Zufall der See begegnet, so daß er nichts erhält, wenn jene verloren geht; bei erlittenen Beschädigungen derselben aber nur so viel, als sie bei ihrer Ankunft am Bestimmungsorte werth ist, (so viel der Boden zu Lande bringt). Zu den Zufällen oder Gefahren auf der See gehören auch Kapereien, feindliche Gewaltthätigkeiten u. s. f. Der Bodmerist trägt aber nie den Schaden, der durch Schuld des Schiffers oder seiner Rheder verursacht wird. Die Summe, welche auf Bodmerei genom-

den werden darf, wird in einigen Seegesetzen auf einen Theil des Werths vom Schiff oder der Ladung eingeschränkt. Nach der Rotterdamer Assekuranzordnung vom Jahr 1721 Art. 134 soll der Schiffer nicht über den achten Theil vom Werth des Schiffs verbodmen, oder von der Ladung verkaufen, außer im dringendsten Nothfall. Nach dem Schwedischen Seerecht, Th. 4, Kap. 2. ist der Schiffer auf den vierten Theil des Werths eingeschränkt. Andere Seegesetze bestimmen blos, daß keine Bodmerei über den Werth, den das Schiff zur Zeit der gemachten Anleihe hatte, gültig geschlossen werden könne. Die Gefahr, welche der Bodmerist übernimmt, wird Gefahr von der See, oder zur See genannt; die Zeit derselben wird vom Abschluß des Kontrakts und der Auszahlung der Bodmereigelder an bis zur Ankunft des Schiffs an den Bestimmungsort gerechnet, kann aber auch anders verabredet werden. Nach einigen Seegesetzen dauert sie bei einem verbodmeten Schiffe von dem Tage an, da dieses unter Segel geht, bis es an seinem Bestimmungsorte Anker geworfen und sich festgelegt hat; bei verbodmeten Gütern aber von dem Augenblick an, da sie vom Lande ans Schiff gebracht werden, bis sie wieder vom Schiff ans Land gebracht sind. S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. ti. 5. art. 13. das ältere Preuß. Seerecht art. 9. — 12 und 14. Der schriftliche Aufsatz, oder Bodmereibrief, wird gewöhnlich doppelt oder dreifach ausgefertigt. Z. d. H.)

Die Bodmerei ist in allen Fällen, wo der Name eigentlich Statt haben sollte, ein Kontrakt, den der Schiffer zum Besten des Schiffs allein, oder des Schiffs und der Ladung vereinigt, schließt. Von andern ähnlichen Fällen, uneigentlich Bodmerei genannt, werde ich nachher reden. (In Angelegenhei-

ten, welche das Schiff und die Rheder allein betreffen, kann der Schiffer nur allein das Schiff und die Frachtgelder verbodmen. Sollen Schiff und Ladung aber zusammen verbodmet werden, so müssen die aufgenommenen Gelder zum Besten von Schiff und Ladung vereinigt bestimmt sein, z. B. auf Reparaturen im Nothhafen u. s. f.) Der Schiffer verfährt bei einer Bodmerei als Bevollmächtigter aller Theilnehmenden. Das ist die Voraussetzung, unter welcher er auf der See das Recht hat, Güter zu werfen, am Lande einen Theil der Ladung zu verkaufen, oder auf Bodmerei Geld zu nehmen. Wie die Seegesetze seine Vollmacht zu verkaufen einschränken, und wie sehr er dabei verantwortlich bleibe, habe ich §. 7. dieses Kapitels angegeben. Hier will ich noch nachtragen, wie er in Ansehung des Verbodmens einzuschränken sei.

Es fließt aus der Natur der Sache, daß, wenn er Geld auf Bodmerei nimmt, er dabei das Beste der Gemeinschaft zur Absicht haben müsse. Zwar lassen sich die Vorfälle, in welchen das Schiff einer besondern Hülfe bedarf, von denen unterscheiden, welche für Schiff und Ladung vereint Hülfe nothwendig machen, aber keine Vorfälle, in welchen Ladung und Schiff in Absicht auf die zur Fortsetzung und Vollendung der Reise nothwendig werdende Hülfe als getrennt angesehen werden könnten. Ein Schiff liege im Hafen und habe einen Theil seiner Ladung bereits eingenommen, da der Schiffer einen Fehler am Schiffe entdeckt, dem er noch vor Antritt seiner Reise abhelfen muß. Dazu sucht er nun Geld auf Bodmerei, kann aber doch nur sein Schiff verpfänden, aber nicht die am frühesten eingenommene Ladung, vielweniger die, welche er nach vollendeter Reparatur eingenommen hat. Er muß das Schiff vorher in tüchtigen Stand gesetzt haben.

und Ladung zuſammen verbodmen. Vielweniger konnte er auf ein ihm nicht zugehörendes Gut Geld auf Groſſoventure nehmen. Wann dies dem Schiffer jemahls eingeräumt wird, ſo mag er aus der ihm anvertrauten Ladung künftig herauszunehmen, was er will, nach ſeinem Bedürfniß und Willkühr ſie verpfänden, und das Pfandrecht durch einen ſogenannten Bodmereibrief an wen er will, übertragen, und von ſeiner Pflicht, die ihm als Mandatarius für Schiff und Gut in ihrer Gemeinſchaft obliegt, wird nicht mehr die Rede ſein dürfen.

Anmerk. d. H.

Die Benennung Reſpondentia für denjenigen Kontrakt, in welchem, wie bei der eigentlichen Bodmerei, auf eben die Art und Bedingung, Geld auf Waaren in dem Schiff angeliehen wird, iſt vorzüglich in England üblich. Man nennt ihn auch Seewechſel oder Cambio marina, wenn er in dorso des Konnoſſements geſchrieben iſt, da er denn wie ein Wechſel präſentirt, acceptirt, proteſtirt und eingetrieben wird, übrigens aber gleiches Recht mit der eigentlichen Bodmerei genießt. Es heißt dann auf dem Rücken des Konnoſſements: „daß die „umſtehenden Güter an N. N. als den Inhaber des Kon„noſſements und Kreditor der Summe von . . ., mit „dem akkordirten Aufgelde von . . Prozent, verbodmet „ſind, welche zuſammen an . . . in . . ., 14 Tage nach „glücklicher Ankunft wieder bezahlt werden ſollen, ſo daß „das Seeriſiko, oder die Aventure der See für N. N. „als den Kreditor, bleibt.“ Dieſes muß von dem Schiffer mit Anzeige des Tages, Jahres und Ortes der Ausfertigung eigenhändig unterſchrieben werden. Nach der Ankunft des Schiffes wird dieſer Seewechſel zur Bezahlungszeit präſentirt u. ſ. f.

Ende des dritten Bandes.